

Gesetzentwurf der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Gebietsreformen in Thüringen in den 1990er Jahren haben sich überwiegend als Schritt in die richtige Richtung erwiesen.

Der demografische Wandel wird in den Gemeinden jedoch zu einem weiteren Absinken der Einwohnerzahlen führen, wobei das Durchschnittsalter steigen und der Anteil von Personen im erwerbsfähigen Alter deutlich zurückgehen wird.

Im Jahr 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohner, im Jahr 2035 werden es nach der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik auch unter Berücksichtigung der erhöhten Zuwanderungszahlen voraussichtlich weniger als 1,88 Millionen Einwohner sein. Dabei wird die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von aktuell 1,3 Millionen Einwohnern um etwa 350.000 Einwohner zurückgehen. Im Jahr 2035 werden etwa 34 Prozent der Einwohner Thüringens mindestens 65 Jahre alt sein.

Gleichzeitig ist aufgrund der demografischen Entwicklung auf Seiten des Landes mit Einnahmeausfällen sowie mit veränderten Ausgabebedarfen zu rechnen. Dies wird die finanziellen Spielräume des Landes einschränken und sich auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen auswirken. Darüber hinaus müssen die Gemeinden den stetig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge und den Erwartungen der Bürger gerecht werden, mit der IT-Entwicklung Schritt halten und über ausreichend spezialisiertes Personal verfügen, dessen Gewinnung im Zuge des demografischen Wandels zunehmend schwieriger wird.

Auf die veränderten Rahmenbedingungen muss das Land mit seinen derzeit überwiegend kleinteiligen kommunalen Gebietsstrukturen reagieren. Eine Beibehaltung des Status quo ist zur Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft keine dauerhafte Handlungsoption.

Die Gemeinden haben umfangreiche Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen, die ihnen durch Gesetze und Verordnungen zugewiesen sind. Hierfür müssen sie als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig sein. Sie sollen ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, in einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung sachgerecht ihre Aufgaben wahrnehmen können. Diesen Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) in dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle auf Antrag der CDU-Fraktion wegen eines Verstoßes gegen die Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen durch Urteil vom 9. Juni 2017 für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Darauf folgend hat der Landtag am 13. Dezember 2017 den Beschluss „Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017“ gefasst (Drs. 6/4876). Mit diesem Beschluss soll den Gemeinden ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen gewährleistet werden. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung werden in Form wesentlicher Eckpunkte zur Verfügung gestellt, wobei mit

diesen Eckpunkten wesentliche im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen enthaltene Vorgaben für die flächendeckende Neugliederung der Gemeindeebene erneut aufgegriffen und bestätigt werden.

Dabei soll der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Die Landesregierung hat mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNGG 2018) vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273) Strukturänderungen von Städten und Gemeinden auf den Weg gebracht, die bereits sehr frühzeitig in der Freiwilligkeitsphase der 6. Legislaturperiode ihre Neugliederung beantragt haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet alle weiteren Neugliederungsanträge, die aus Sicht der Landesregierung dem öffentlichen Wohl entsprechen und noch in der 6. Legislaturperiode umgesetzt werden sollen.

Von den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden liegen, soweit keine ergänzenden Ausführungen gemacht werden, übereinstimmende Beschlüsse zur Schaffung kommunaler Verwaltungsstrukturen vor, die einer Steigerung der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft dienen sollen. Die Angaben zu den Einwohnerzahlen beziehen sich auf den vom Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2016. Soweit Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 angegeben werden, ergeben sich diese aus der am 5. April 2016 veröffentlichten Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die kreisangehörigen Gemeinden („Die Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden – Bevölkerungsvorausberechnung –“).

Im Landkreis Altenburger Land haben die Stadt Schmöln (11.171 Einwohner) sowie die Gemeinden Altkirchen (998 Einwohner), Drogen (127 Einwohner) und Lumpzig (505 Einwohner), welche drei von acht Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ sind, die Auflösung und Eingliederung der Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig in die Stadt Schmöln beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 10.406 Einwohner.

Die Gemeinden Starkenberg (1.905 Einwohner) und Göhren (414 Einwohner), welche Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ sind, und die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ (4.967 Einwohner) haben die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ um die Gemeinden Starkenberg und Göhren beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Verwaltungsstruktur beträgt 6.022 Einwohner.

Im Landkreis Eichsfeld haben die Gemeinden Deuna (1.156 Einwohner), Gerterode (357 Einwohner), Hausen (413 Einwohner), Kleinbartloff (432 Einwohner) und Niederorschel (3.082 Einwohner), welche die fünf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ sind, die Auflösung der Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff und ihre Eingliederung in die Gemeinde Niederorschel beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.528 Einwohner.

Im Landkreis Eichsfeld haben die Stadt Heilbad Heiligenstadt (16.962 Einwohner) und die Gemeinde Bernterode (234 Einwohner), die eine von elf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ ist, beschlossen und beantragt, die Gemeinde Bernterode aufzulösen und in die Stadt Heilbad Heiligenstadt einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 15.396 Einwohner.

Im Landkreis Eichsfeld sind die sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“ an zwei Neugliederungsanträgen beteiligt:

Die Stadt Leinefelde-Worbis (19.777 Einwohner) und die Gemeinde Kallmerode (614 Einwohner) haben die Auflösung der Gemeinde Kallmerode und ihre Eingliederung in die Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl dieser beantragten Gemeindestruktur beträgt 18.099 Einwohner.

Die Stadt Dingelstädt (4.324 Einwohner) sowie die Gemeinden Helmsdorf (505 Einwohner), Kefferhausen (728 Einwohner), Kreuzebra (703 Einwohner) und Silberhausen (611 Einwohner) haben ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Dingelstädt“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.044 Einwohner.

Im Landkreis Gotha haben aus der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ die Mitgliedsgemeinden Ballstädt (673 Einwohner), Brüheim (456 Einwohner), Buflieben (1.015 Einwohner), Friedrichswerth (479 Einwohner), Goldbach (1.672 Einwohner), Haina (482 Einwohner), Hochheim (437 Einwohner), Remstädt (974 Einwohner), Wangenheim (660 Einwohner), Warza (708 Einwohner) und Westhausen (526 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Nesselal“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.358 Einwohner.

Im Landkreis Gotha haben die Stadt Ohrdruf (5.520 Einwohner) sowie die Gemeinden Crawinkel (1.457 Einwohner), Gräfenhain (1.395 Einwohner) und Wölfis (1.455 Einwohner) die Auflösung der Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis und ihre Eingliederung in die Stadt Ohrdruf beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7.561 Einwohner.

Im Landkreis Hildburghausen haben die Stadt Themar (2.899 Einwohner) sowie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ (4.805 Einwohner), nämlich Ahlstädt (130 Einwohner), Beinerstadt (322 Einwohner), Bischofrod (167 Einwohner), Dingsleben (241 Einwohner), Ehrenberg (181 Einwohner), Eichenberg (168 Einwohner), Grimmelshausen (176 Einwohner), Grub (156 Einwohner), Henfstädt (374 Einwohner), Kloster Veßra (300 Einwohner), Lengfeld (429 Einwohner), Marisfeld (457 Einwohner), Oberstadt (348 Einwohner), Reurieth (814 Einwohner), Schmeheim (288 Einwohner) und St. Bernhard (254 Einwohner), die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ um die Stadt Themar beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Verwaltungsstruktur beträgt 6.170 Einwohner.

Im Landkreis Hildburghausen haben die Stadt Eisfeld (5.636 Einwohner) und die Gemeinde Sachsenbrunn (2.058 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Sachsenbrunn und die Eingliederung in die Stadt Eisfeld beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.728 Einwohner.

Im Landkreis Hildburghausen haben aus der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ die Stadt Bad Colberg-Heldburg (2.059 Einwohner) sowie die Gemeinden Gompertshausen (441 Einwohner) und Hellingen (997 Einwohner) ihre Auflösung sowie den Zusammenschluss zur Gemeinde „Heldburg“ innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 2.800 Einwohner.

Im Landkreis Hildburghausen haben die Gemeinden Masserberg (2.427 Einwohner) und Schleusegrund (2.845 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Gemeinde

„Masserberg“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.252 Einwohner.

Im Ilm-Kreis haben die Stadt Ilmenau (36.666 Einwohner) und aus der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ die Mitgliedsgemeinden Frauenwald (1.005 Einwohner) und Stützerbach (1.358 Einwohner) die Auflösung der Gemeinden Frauenwald und Stützerbach und ihre Eingliederung in die Stadt Ilmenau beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 34.078 Einwohner.

Die kreisfreie Stadt Suhl (35.608 Einwohner) und die im Ilm-Kreis gelegene Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig (1.703 Einwohner) aus der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ haben beschlossen und beantragt, dass die Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig aufgelöst und in die kreisfreie Stadt Suhl eingegliedert wird. Mit der beantragten Gemeindestrukturänderung ist eine Gebietsänderung des Ilm-Kreises und der kreisfreien Stadt Suhl verbunden.

Im Ilm-Kreis haben die Stadt Arnstadt (24.340 Einwohner) und die Gemeinde Wipfratal (2.882 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Wipfratal und ihre Eingliederung in die Stadt Arnstadt beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 26.120 Einwohner.

Im Ilm-Kreis haben aus der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ die Mitgliedsgemeinden Geschwenda (2.007 Einwohner), Gossel (469 Einwohner), Gräfenroda (3.199 Einwohner) und Liebenstein (364 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Geratal“ innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.558 Einwohner.

Die kreisfreie Stadt Suhl (35.608 Einwohner) und die im Ilm-Kreis gelegene Gemeinde Gehlberg (501 Einwohner) aus der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ haben beschlossen und beantragt, die Gemeinde Gehlberg aufzulösen und in die kreisfreie Stadt Suhl einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur unter Einschluss der ebenfalls beantragten Eingliederung der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig in die kreisfreie Stadt Suhl beträgt 34.619 Einwohner. Mit der beantragten Gemeindestrukturänderung ist eine Gebietsänderung des Ilm-Kreises und der kreisfreien Stadt Suhl verbunden.

Im Ilm-Kreis haben die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“, die Stadt Großbreitenbach (2.615 Einwohner) sowie die Gemeinden Altenfeld (960 Einwohner), Böhlen (553 Einwohner), Friedersdorf (200 Einwohner), Gillersdorf (251 Einwohner), Herschdorf (837 Einwohner), Neustadt am Rennsteig (942 Einwohner) und Wildenspring (175 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Großbreitenbach“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.629 Einwohner.

Im Kyffhäuserkreis sind fünf von zehn Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ sowie angrenzende Gemeinden an drei Neugliederungsanträgen beteiligt:

Die Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser (8.975 Einwohner) sowie die Gemeinden Ichstedt (577 Einwohner) und Ringleben (808 Einwohner) haben die Auflösung der Gemeinden Ichstedt und Ringleben sowie ihre Eingliederung in die Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl dieser beantragten Gemeindestruktur beträgt 8.855 Einwohner.

Die Städte Roßleben (4.984 Einwohner) und Wiehe (1.900 Einwohner) sowie die Gemeinden Donndorf (794 Einwohner) und Nausitz (167 Einwohner) haben ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Roßleben-Wiehe“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.665 Einwohner.

Die Stadt Artern/Unstrut (5.533 Einwohner) sowie die Gemeinden Heygendorf (545 Einwohner) und Voigtstedt (880 Einwohner) haben ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Artern“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.857 Einwohner.

Im Kyffhäuserkreis haben die Stadt Heldrungen (2.266 Einwohner) sowie die Gemeinden Bretleben (529 Einwohner), Gorsleben (506 Einwohner), Hauteroda (497 Einwohner), Hemleben (222 Einwohner) und Oldisleben (2.196 Einwohner), damit sechs der insgesamt acht Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „An der Schmücke“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.028 Einwohner.

Im Landkreis Nordhausen haben die Stadt Bleicherode (6.157 Einwohner) sowie die Gemeinden Etzelsrode (93 Einwohner), Friedrichsthal (223 Einwohner), Kleinbodungen (345 Einwohner) und Kraja (292 Einwohner) sowie vier von sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“, nämlich die Gemeinden Hainrode/Hainleite (356 Einwohner), Nohra (821 Einwohner), Wipperfurth (1.364 Einwohner) und Wolkramshausen (933 Einwohner), ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Bleicherode“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 8.017 Einwohner.

Im Saale-Holzland-Kreis haben die Stadt Stadtröda (5.893 Einwohner) sowie die Gemeinden Quirla (515 Einwohner) und Bollberg (291 Einwohner) die Auflösung der Gemeinden Quirla und Bollberg und ihre Eingliederung in die Stadt Stadtröda beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.667 Einwohner.

Im Saale-Orla-Kreis haben die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“, die Gemeinden Birkenhügel (367 Einwohner), Blankenberg (913 Einwohner), Blankenstein (726 Einwohner), Harra (826 Einwohner), Neundorf (561 Einwohner), Pottiga (409 Einwohner) und Schlegel (315 Einwohner), ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Gemeinde „Rosenthal am Rennsteig“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 2.805 Einwohner.

Im Saale-Orla-Kreis haben aus der Verwaltungsgemeinschaft „Seenplatte“ die Mitgliedsgemeinden Bucha (90 Einwohner) und Knau (627 Einwohner) die Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Bucha in die Gemeinde Knau innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 496 Einwohner.

Im Saale-Orla-Kreis haben die Stadt Neustadt an der Orla (8.158 Einwohner) und die Gemeinde Stanau (119 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Stanau und ihre Eingliederung in die Stadt Neustadt an der Orla beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7.097 Einwohner.

Im Saale-Orla-Kreis haben die Stadt Schleiz (8.509 Einwohner) und die Gemeinde Crispendorf (377 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Crispendorf, welche Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ ist, die Eingliederung von Crispendorf in die Stadt Schleiz beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7.983 Einwohner.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald (1.693 Einwohner) sowie die Gemeinden Cursdorf (619 Einwohner), Deesbach (330 Einwohner), und Meuselbach-Schwarzmühle (1.091 Einwohner), die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ sind, die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen und beantragt.

Die Gemeinden Allendorf (347 Einwohner), Bechstedt (148 Einwohner), Döschnitz (242 Einwohner), Dröbischau (409 Einwohner), Mellenbach-Glasbach (954 Einwohner), Meura (413 Einwohner), Oberhain (651 Einwohner), Rohrbach (188 Einwohner), Schwarzburg (551 Einwohner), Sitzendorf (798 Einwohner) und Unterweißbach (781 Einwohner), welche elf von zwölf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sind, haben die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und beschlossen.

Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald sowie die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Mellenbach-Glasbach, Meura, Meuselbach-Schwarzmühle, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach haben die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Namen „Schwarzatal“ beantragt und beschlossen. Für die neue Verwaltungsgemeinschaft ist mit der Gemeinde Katzhütte eine Einwohnerzahl von 6.197 im Jahr 2035 vorausberechnet.

Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald sowie die Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle haben ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Schwarzatal“ innerhalb der neuen Verwaltungsgemeinschaft beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Landgemeinde beträgt 2.630 Einwohner.

Die Stadt Königsee-Rottenbach (6.603 Einwohner) und die Gemeinden Dröbischau (409 Einwohner) und Oberhain (651 Einwohner), welche beide Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sind, haben die Auflösung der Gemeinden Dröbischau und Oberhain und ihre Eingliederung in die Stadt Königsee-Rottenbach beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.348 Einwohner.

Die Stadt Königsee-Rottenbach sowie die Gemeinden Allendorf (347 Einwohner) und Bechstedt (148 Einwohner), bislang Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, haben beschlossen und beantragt, dass zukünftig die Stadt Königsee-Rottenbach als erfüllende Gemeinde nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) für die Gemeinden Allendorf und Bechstedt die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahrnehmen soll.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben die Stadt Saalfeld/Saale (28.054 Einwohner) sowie die Gemeinden Reichmannsdorf (766 Einwohner) und Schmiedefeld (997 Einwohner), welche zwei von vier Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ sind, die Auflösung der Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld und ihre Eingliederung in die Stadt Saalfeld/Saale beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 25.161 Einwohner.

Die Gemeinden Lichte (1.499 Einwohner) und Piesau (723 Einwohner) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, welche zwei von vier Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ sind, und die Stadt Neuhaus am Rennweg (6.846 Einwohner) im

Landkreis Sonneberg haben die Auflösung der Gemeinden Lichte und Piesau sowie ihre Eingliederung in die Stadt Neuhaus am Rennweg beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.240 Einwohner. Mit der beantragten Gemeindestrukturänderung ist eine Gebietsänderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg verbunden.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben die Städte Rudolstadt (22.704 Einwohner) und Remda-Teichel (2.902 Einwohner) die Auflösung der Stadt Remda-Teichel und ihre Eingliederung in die Stadt Rudolstadt beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 22.146 Einwohner.

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben die Stadt Steinbach-Hallenberg (4.965 Einwohner) und die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, die Gemeinden Altersbach (450 Einwohner), Bermbach (516 Einwohner), Oberschönau (802 Einwohner), Rotterode (706 Einwohner), Unterschönau (490 Einwohner) und Viernau (1.944 Einwohner) die Auflösung der Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau sowie ihre Eingliederung in die Stadt Steinbach-Hallenberg beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7.145 Einwohner.

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben die Stadt Zella-Mehlis (10.595 Einwohner) und die Gemeinde Benshausen (2.352 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Benshausen aufzulösen und in die Stadt Zella-Mehlis einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 9.798 Einwohner.

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben die Stadt Meiningen (21.223 Einwohner), die Gemeinde Henneberg (605 Einwohner) sowie die Gemeinden Wallbach (375 Einwohner) und Walldorf (2.176 Einwohner), welche zwei von elf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ sind, beschlossen und beantragt, die Gemeinden Henneberg, Wallbach und Walldorf aufzulösen und in die Stadt Meiningen einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 24.075 Einwohner.

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben die Stadt Wasungen (3.382 Einwohner) sowie die Gemeinden Hümpfershausen (412 Einwohner), Metzels (640 Einwohner), Oepfershausen (473 Einwohner), Unterkatz (359 Einwohner) und Wahns (423 Einwohner), welche sechs von elf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ sind, die Auflösung der Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns sowie ihre Eingliederung in die Stadt Wasungen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.601 Einwohner.

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben die Gemeinden Grabfeld (5.337 Einwohner) und Wölfershausen (352 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Wölfershausen, die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ ist, aufzulösen und in die Gemeinde Grabfeld einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.799 Einwohner.

Die Stadt Kaltennordheim (3.363 Einwohner) im Wartburgkreis sowie die Gemeinden Aschenhausen (139 Einwohner), Kaltensundheim (783 Einwohner), Kaltenwestheim (905 Einwohner), Melpers (84 Einwohner), Oberkatzen (248 Einwohner) und Unterweid (425 Einwohner) im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben die Auflösung der Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatzen und Unterweid sowie ihre Eingliederung in die Stadt Kaltennordheim beschlossen und beantragt. Die für das Jahr

2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.598 Einwohner. Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (4.897 Einwohner) und die Stadt Kaltennordheim haben zudem beschlossen, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ um die Stadt Kaltennordheim erweitert werden soll. Mit der beantragten Gemeindestrukturänderung ist eine Gebietsänderung des Wartburgkreises und des Landkreises Schmalkalden-Meiningen verbunden.

Im Landkreis Sömmerda haben die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“ (6.703 Einwohner), die Stadt Buttstädt (2.481 Einwohner) sowie die Gemeinden Ellersleben (263 Einwohner), Eßleben-Teutleben (291 Einwohner), Großbrembach (696 Einwohner), Guthmannshausen (701 Einwohner), Hardisleben (546 Einwohner), Kleinbrembach (310 Einwohner), Mannstedt (355 Einwohner), Olbersleben (726 Einwohner) und Rudersdorf (334 Einwohner) ihre Auflösung sowie die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“ und ihren Zusammenschluss zur Landgemeinde „Buttstädt“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.431 Einwohner.

Im Landkreis Sömmerda haben aus der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ die Mitgliedsgemeinden Bilzingsleben (688 Einwohner), Frömmstedt (504 Einwohner) und Kannawurf (786 Einwohner) sowie die Stadt Kindelbrück (1.877 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Kindelbrück“ innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.274 Einwohner.

Im Landkreis Sömmerda haben die Stadt Weißensee (3.462 Einwohner) und aus der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ die Gemeinde Herrnschwende (284 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Herrnschwende und ihre Eingliederung in die Stadt Weißensee beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.155 Einwohner.

Im Landkreis Sömmerda haben aus der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ die Stadt Kölleda (6.042 Einwohner) und die Gemeinde Beichlingen (511 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Beichlingen und ihre Eingliederung in die Stadt Kölleda beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.290 Einwohner.

Im Unstrut-Hainich-Kreis haben die Stadt Mühlhausen/Thüringen (33.214 Einwohner) und die Gemeinde Weinbergen (3.079 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Weinbergen aufzulösen und in die Stadt Mühlhausen/Thüringen einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 31.271 Einwohner.

Im Unstrut-Hainich-Kreis haben die Gemeinden Altengottern (1.005 Einwohner), Flarchheim (416 Einwohner), Großengottern (2.229 Einwohner), Heroldshausen (201 Einwohner), Mülverstedt (682 Einwohner) und Weberstedt (584 Einwohner), die sechs der insgesamt sieben Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ sind, ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Unstrut-Hainich“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.900 Einwohner. Die siebente Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, die Gemeinde Schönstedt (1.359 Einwohner), hat beschlossen, dass zukünftig die neu gebildete Gemeinde Unstrut-Hainich als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO für die Gemeinde Schönstedt die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahrnehmen soll.

Im Unstrut-Hainich-Kreis haben die Stadt Bad Langensalza (17.397 Einwohner) und die Gemeinde Klettstedt (217 Einwohner), die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft

„Bad Tennstedt“ ist, die Auflösung der Gemeinde Klettstedt und ihre Eingliederung in die Stadt Bad Langensalza beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 15.130 Einwohner.

Im Wartburgkreis haben die Stadt Treffurt (5.080 Einwohner) und die Gemeinde Ifta (1.114 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Ifta, die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ ist, aufzulösen und in die Stadt Treffurt einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.664 Einwohner.

Im Wartburgkreis haben alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“, die Stadt Berka/Werra (4.253 Einwohner) und die Gemeinden Dankmarshausen (991 Einwohner), Dippach (1.093 Einwohner) und Großensee (195 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Gemeinde „Werra-Suhl-Tal“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.250 Einwohner.

Im Wartburgkreis haben die Gemeinden Dermbach (2.982 Einwohner), Brunnhartshausen (364 Einwohner), Neidhartshausen (348 Einwohner), Urnshausen (738 Einwohner) und Zella (426 Einwohner) sowie die Stadt Stadtlengsfeld (2.415 Einwohner), welche sechs von neun Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ sind, sowie die Gemeinde Diedorf/Rhön (352 Einwohner) die Auflösung der Stadt Stadtlengsfeld und der Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella sowie ihre Eingliederung in die Gemeinde Dermbach beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.880 Einwohner. Die Gemeinde Dermbach soll als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal wahrnehmen.

Im Landkreis Weimarer Land haben die Stadt Bad Sulza (4.762 Einwohner) und die Gemeinde Ködderitzsch (120 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Ködderitzsch und ihre Eingliederung in die Stadt Bad Sulza beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.005 Einwohner.

Im Landkreis Weimarer Land haben aus der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ die Stadt Buttstedt (1.324 Einwohner) sowie die Gemeinden Berlstedt (1.784 Einwohner), Großobringen (905 Einwohner), Heichelheim (304 Einwohner), Kleinobringen (326 Einwohner), Krauthelm (525 Einwohner), Ramsla (301 Einwohner), Sachsenhausen (367 Einwohner), Schwerstedt (327 Einwohner), Vippachedelhausen (560 Einwohner) und Wohlsborn (475 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde „Am Ettersberg“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.468 Einwohner.

Im Landkreis Weimarer Land haben die Gemeinden Ilmtal-Weinstraße (4.540 Einwohner) und die Gemeinden Leutenthal (261 Einwohner) und Rohrbach (209 Einwohner), die beide Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ sind, sowie die Gemeinde Kromsdorf (1.461 Einwohner) die Auflösung und die Eingliederung der Gemeinden Kromsdorf, Leutenthal sowie Rohrbach in die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.020 Einwohner.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird den Anträgen der beteiligten Städte und Gemeinden auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen durch Auflösung und Eingliederung beziehungsweise

Zusammenschluss nachgekommen sowie die Auflösung beziehungsweise Änderung der betroffenen Verwaltungsgemeinschaften durchgeführt. In einigen Fällen werden Verwaltungsgemeinschaften zusammengelegt sowie Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auf benachbarte Gemeinden nach § 51 ThürKO übertragen. Bestandsänderungen von Gemeinden, die Bildung, Änderung, Erweiterung und Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften sowie Gebietsänderungen von Landkreisen gegen ihren Willen bedürfen eines Gesetzes (Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 3 Satz 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 sowie § 92 Abs. 3 ThürKO). Gleiches gilt für die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auf benachbarte Gemeinden (§ 51 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).

Die nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und nach § 9 Abs. 3 Satz 2 ThürKO erforderlichen Anhörungen der betroffenen Gemeinden und Einwohner werden unabhängig von bereits erfolgten Bürgerbeteiligungen und vom Vorliegen einvernehmlicher Gemeinderats- oder Stadtratsbeschlüsse im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt. Gleiches gilt für die nach Artikel 92 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 92 Abs. 4 ThürKO bei kreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen erforderlichen Anhörungen der beteiligten Landkreise. Die in den Anhörungen gewonnenen Erkenntnisse sind in die abschließende Entscheidung des Gesetzgebers einzubeziehen.

Ungeachtet dessen sind in den vorliegenden Gesetzentwurf bereits Stellungnahmen von betroffenen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen eingeflossen. Im Zuge der Aufhebung des Erfordernisses der sogenannten „doppelten Mehrheit“ nach § 46 Abs. 1 Satz. 2 ThürKO durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Einführung einer neuen Anhörungsregelung in dieser Norm hat das Ministerium für Inneres und Kommunales entsprechend dem Stand der Neugliederungsanträge den von einer beantragten Neugliederung betroffenen Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die sich selbst nicht an dem jeweiligen Neugliederungsantrag beteiligt haben, die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben. Im Falle kreisübergreifender Neugliederungsanträge wurden auch die betroffenen Landkreise um Stellungnahmen gebeten.

Den Neugliederungsmaßnahmen liegen das Leitbild und die Leitlinien für die flächendeckende Neugliederung der Gemeinden in Thüringen zugrunde, die in der Begründung dargelegt werden. Sie sollen Grundlage für den Gesamtprozess der Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften sowohl in der Freiwilligkeitsphase als auch in einer späteren flächendeckenden pflichtigen Phase der Gemeindegebietsreform sein.

Die Neugliederungen von Gemeinden werden durch Änderungen der Thüringer Kommunalordnung und Finanzhilfeeinstrumente begleitet, die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden geregelt wurden. Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden greift mit seinen Änderungen zur Thüringer Kommunalordnung insbesondere Regelungen zum Ortsteil- und Ortschaftsrecht auf, die bereits in dem für nichtig erklärten Vorschaltgesetz enthalten waren. Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden beinhaltet das Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz (ThürGNGFG). Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden ist am 24. April 2018 in Kraft getreten. Die erforderlichen Finanzmittel sind im Rahmen des Landeshaushalts für die Jahre 2018 und 2019 bereitgestellt.

C. Alternativen

Alternativ zu diesem Gesetzentwurf könnte ganz oder teilweise auf die beantragten freiwilligen Gemeindeneugliederungen verzichtet werden. Dies widerspräche sowohl dem Willen der antragstellenden Gemeinden als auch dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gemeindestrukturen. Der Verzicht

auf eine strukturelle Weiterentwicklung der Gemeinden unter Beibehaltung des Status quo ist angesichts der gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen keine vertretbare Handlungsoption.

Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Gemeindeneugliederungen wären grundsätzlich Alternativen im Sinne anderweitiger Neugliederungen der beteiligten Gemeinden denkbar. Hierfür liegen jedoch keine entsprechenden Beschlüsse und Anträge der Gemeinden vor. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Neugliederungen respektieren damit die jeweils selbstbestimmte Entscheidung der Gemeinden. Zugleich sind sie im Ergebnis der Gesamtabwägung der Gründe des öffentlichen Wohls (Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 1 ThürKO) die jeweils vorzugswürdige Neugliederungsoption.

D. Kosten

Die als direkte Folgekosten der Umstrukturierung entstehenden Verwaltungskosten sind durch die beteiligten Gebietskörperschaften zu tragen.

Die Gemeindeneugliederungen werden sich auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden auswirken. Allerdings wird die Gesamtsumme der Schlüsselmasse durch die Neugliederungen nicht beeinflusst.

Die Neugliederung von Gemeinden wird vom Land durch die Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (Neugliederungsprämien) und Sonderregelungen für stark verschuldete Gebietskörperschaften (Strukturbegleithilfen) unterstützt.

Hinzu kommen die Regelungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung (besondere Entschuldungshilfe). Dadurch soll den hiervon betroffenen Gemeinden ermöglicht werden, ihren Schuldenstand zu reduzieren. Es soll damit gewährleistet sein, dass die neu gegliederten Gemeinden nicht von Anfang an in erheblichem Maße durch strukturelle Erschwernisse, die aus der bisherigen Gemeindestruktur resultieren, belastet werden und ein geordneter Übergang in die neuen Strukturen unter besser vergleichbaren Bedingungen erfolgen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Hierzu sind im Doppelhaushalt 2018/2019 im Kapitel 17 16 rund 217 Millionen Euro veranschlagt. Im Jahr 2019 sind Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht, die weitere Auszahlungen in Höhe von 36,85 Millionen Euro im Jahr 2020 ermöglichen.

Neugliederungsprämien, Strukturbeihilfen und besondere Entschuldungshilfen sind durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden im Thüringer Gesetz über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 geregelt worden.

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Gemeindeneugliederungen ergeben sich auf Basis der §§ 1 bis 3 ThürGNGFG Gesamtkosten in Höhe von circa 84 Millionen Euro. Diese beinhalten Neugliederungsprämien in Höhe von 66,3 Millionen Euro, Strukturbeileithilfen in Höhe von 6,3 Millionen Euro und besondere Entschuldungshilfen in Höhe von 11,4 Millionen Euro.

Durch den Entfall der Rückzahlungsforderungen aus bis zum 31. Dezember 2018 gewährten und ab 1. Januar 2019 zurückzahlenden Bedarfszuweisungen, bleiben zum Stand 1. August 2018 Einnahmen des Landesausgleichsstocks gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) in Höhe von rund 5,4 Millionen Euro aus.

In einigen Landkreisen und Verwaltungsgemeinschaften ergibt sich durch die Neugliederungen dieses Gesetzes ein Verlust an Gemeinden und damit auch ein Verlust an Einwohnern

und Umlagekraft. Dies führt bei den betroffenen Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen zu geringeren Zuweisungen nach dem ThürFAG sowie bei den betroffenen Landkreisen zu geringen Umlagegrundlagen für die Erhebung von Kreis- und Schulumlage und bei den betroffenen Verwaltungsgemeinschaften zu geringen Umlagen der Verwaltungsgemeinschaften. Für diese Verluste werden temporäre Kompensationszahlungen geleistet, um den Anpassungsprozess an die neuen Strukturen zu erleichtern. Die Kompensationsleistungen für die betreffenden Landkreise betragen insgesamt circa 6,9 Millionen Euro und für die betreffenden Verwaltungsgemeinschaften nach Modellrechnungen auf Basis der aktuell verfügbaren Daten insgesamt circa 2,2 Millionen Euro.

Einige Gemeinden erleiden in der Gesamtbetrachtung aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG durch die Neugliederung einen finanziellen Verlust gegenüber der Summe der Einzelgemeinden ohne Neugliederung. Für diese Verluste werden an die betroffenen Gemeinden temporäre Kompensationszahlungen nach Modellrechnungen auf Basis aktuell verfügbarer Daten von insgesamt circa 3,6 Millionen Euro geleistet werden, um den Anpassungsprozess an die neuen Strukturen zu erleichtern.

Im Gegenzug schaffen die Neugliederungen die Voraussetzungen dafür, dass mittel- und langfristig Effizienzgewinne erreicht beziehungsweise Einsparpotenziale genutzt werden können. Deren Größenordnung hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die Möglichkeiten hierfür nutzen. Die Erfahrungen in Thüringen und anderen Bundesländern zeigen, dass in größeren Gebietskörperschaften erhebliche Personal- und Sachkostenreduzierungen möglich sind und insbesondere Versorgungseinrichtungen aufgrund rationeller Planung und Nutzung effizienter betrieben werden können. Ungeachtet dessen werden die hier vorgeschlagenen Neugliederungen nicht primär nach finanziellen Maßstäben bewertet. Die Reform zielt vielmehr auf den Erhalt und die weitere Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt und soll gewährleisten, dass diese dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.



Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 21. August 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

„Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019)“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 29./30./31. August 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow



TLT/9138/18/5

Thüringer
Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon 0361 57-3211801
Telefax 0361 57-3211805

poststelle@
tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

**Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019
(ThürGNGG 2019)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadt Schmölln sowie Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“ und „Rositz“ (Landkreis Altenburger Land)
- § 2 Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel, Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld)
- § 3 Stadt Heilbad Heiligenstadt und Gemeinde Bernterode, Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ (Landkreis Eichsfeld)
- § 4 Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Kallmerode sowie Stadt Dingelstädt und Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen, Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“ (Landkreis Eichsfeld)
- § 5 Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Buflieben, Friedrichswerth, Goldbach, Haina, Hochheim, Remstädt, Sonneborn, Wangenheim, Warza und Westhausen, Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ (Landkreis Gotha)
- § 6 Stadt Ohrdruf und Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis (Landkreis Gotha)
- § 7 Stadt Themar und Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ (Landkreis Hildburghausen)
- § 8 Stadt Eisfeld und Gemeinde Sachsenbrunn (Landkreis Hildburghausen)
- § 9 Stadt Bad Colberg-Heldburg sowie Gemeinden Gompertshausen und Hellingen (Landkreis Hildburghausen)
- § 10 Gemeinden Masserberg und Schleusegrund (Landkreis Hildburghausen)
- § 11 Stadt Ilmenau und Gemeinden Frauenwald und Stützerbach sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig, Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ (Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl)
- § 12 Stadt Arnstadt und Gemeinde Wipfratal (Ilm-Kreis)
- § 13 Gemeinden Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Gehlberg, Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ (Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl)
- § 14 Stadt Großbreitenbach sowie Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring, Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ (Ilm-Kreis)
- § 15 Städte Artern/Unstrut, Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Roßleben und Wiehe sowie Gemeinde Donndorf und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt, Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ (Kyffhäuserkreis)
- § 16 Stadt Heldrungen sowie Gemeinden Bretleben, Etzleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen und Oldisleben, Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ (Kyffhäuserkreis)
- § 17 Stadt Bleicherode sowie Gemeinden Etzelsröde, Friedrichsthal, Kleinbodungen, Kraja, Kehmstedt, Lipprechterode und Niedergebra sowie die Gemeinden Großlohra, Hainrode/Hainleite, Kleinfurra, Nohra, Wipperdorf und Wolkramshausen, Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ (Landkreis Nordhausen)
- § 18 Stadt Stadtröda und Gemeinden Quirla und Bollberg (Saale-Holzland-Kreis)
- § 19 Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel, Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ (Saale-Orla-Kreis)
- § 20 Gemeinden Bucha und Knau (Saale-Orla-Kreis)
- § 21 Stadt Neustadt an der Orla und Gemeinde Stanau (Saale-Orla-Kreis)
- § 22 Stadt Schleiz und Gemeinde Crispendorf, Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ (Saale-Orla-Kreis)

- § 23 Stadt Oberweißbach/Thür. Wald und Gemeinden Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzmühle sowie Stadt Königsee-Rottenbach und Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Dröbischau und Oberhain, Verwaltungsgemeinschaften „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und „Mittleres Schwarzatal“ (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- § 24 Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld sowie Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden Lichte und Piesau, Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ (Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg)
- § 25 Städte Rudolstadt und Remda-Teichel (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- § 26 Stadt Steinbach-Hallenberg, Gemeinden Altersbach, Bernbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau, Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 27 Stadt Zella-Mehlis und Gemeinde Benshausen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 28 Stadt Meiningen sowie Gemeinden Henneberg, Wallbach und Walldorf, Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 29 Stadt Wasungen und Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 30 Gemeinde Grabfeld und Gemeinde Wölfershausen, Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 31 Stadt Kaltennordheim und Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatzen und Unterweid, Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ sowie Gemeinden Diedorf/Rhön und Empfertshausen (Wartburgkreis und Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 32 Stadt Buttstädt, Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Oßersleben und Rüdersdorf, Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“ (Landkreis Sömmerda)
- § 33 Stadt Kindelbrück, Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf, Stadt Weißensee und Gemeinde Herrnschwende, Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ (Landkreis Sömmerda)
- § 34 Stadt Kölleda und Gemeinde Beichlingen (Landkreis Sömmerda)
- § 35 Stadt Mühlhausen/Thüringen und Gemeinde Weinbergen (Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 36 Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt, Schönstedt und Weberstedt, Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ (Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 37 Stadt Bad Langensalza und Gemeinde Klettstedt, Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ (Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 38 Stadt Treffurt und Gemeinde Ifta, Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ (Wartburgkreis)
- § 39 Stadt Berka/Werra, Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee, Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“ (Wartburgkreis)
- § 40 Gemeinden Dermbach, Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Empfertshausen, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella sowie Stadt Stadtlengsfeld, Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ (Wartburgkreis)
- § 41 Stadt Bad Sulza und Gemeinde Ködderitzsch (Landkreis Weimarer Land)
- § 42 Städte Buttstedt und Neumark, Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn, Gemeinden Ilmtal-Weinstraße Leutenthal, Rohrbach und Kromsdorf, Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis-Weimar“ (Landkreis Weimarer Land)
- § 43 Weitere Neugliederungen
- § 44 Wahlen, öffentliche Bekanntmachungen
- § 45 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 46 Ortsrecht, Kreisrecht
- § 47 Rechtsstellung der betroffenen Beamten
- § 48 Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten
- § 49 Neuwahl der Personalvertretungen
- § 50 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

- § 51 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 52 Auseinandersetzung
- § 53 Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen
- § 54 Wohnsitz, Einwohnerzahl
- § 55 Freistellung von Kosten
- § 56 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 57 Haushaltswirtschaft
- § 58 Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen
- § 59 Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz
- § 60 Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen
- § 61 Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden
- § 62 Gleichstellungsbestimmung
- § 63 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Stadt Schmölln und Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig,
Mehna und Starkenberg,
Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“ und „Rositz“
(Landkreis Altenburger Land)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, bestehend aus den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert. Die Stadt Schmölln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ wird um die Gemeinden Göhren und Starkenberg erweitert.

(4) Die Stadt Schmölln nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz und Mehna die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wahr.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.

§ 2

Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel,
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“
(Landkreis Eichsfeld)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, bestehend aus den Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Niederorschel eingegliedert. Die Gemeinde Niederorschel ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

§ 3

Stadt Heilbad Heiligenstadt und Gemeinde Bernterode,
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
(Landkreis Eichsfeld)

- (1) Die Gemeinde Bernterode wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ ausgegliedert.
- (2) Die Gemeinde Bernterode wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt eingegliedert. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ und der Stadt Heilbad Heiligenstadt als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Bernterode hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 4

Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Kallmerode sowie Stadt Dingelstädt
und Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen,
Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“
(Landkreis Eichsfeld)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“, bestehend aus der Stadt Dingelstädt sowie den Gemeinden Helmsdorf, Kallmerode, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinde Kallmerode wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis eingegliedert. Die Stadt Leinefelde-Worbis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (3) Die Stadt Dingelstädt sowie die Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Stadt und den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.
- (4) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Dingelstädt“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.
- (5) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Dingelstädt entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 5

Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Buflieben, Friedrichswerth, Goldbach, Haina,
Hochheim, Remstädt, Sonneborn, Wangenheim, Warza und Westhausen,
Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“
(Landkreis Gotha)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“, bestehend aus den Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Buflieben, Friedrichswerth, Goldbach, Haina, Hochheim, Remstädt, Sonneborn, Wangenheim, Warza und Westhausen, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Ballstädt, Brühem, Buflieben, Friedrichswerth, Goldbach, Haina, Hochheim, Remstädt, Wangenheim, Warza und Westhausen werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Nessetal“.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Nessetal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die neu gebildete Gemeinde Nessetal nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Sonneborn die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nessetal“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 6

Stadt Ohrdruf und Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis (Landkreis Gotha)

(1) Die Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Ohrdruf eingegliedert. Die Stadt Ohrdruf ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Gräfenhain, Wölfis, Crawinkel, Luisenthal und der Stadt Ohrdruf vom 10. Juli 1995 (GVBl. S. 244) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis auf die Stadt Ohrdruf betrifft.

§ 7

Stadt Themar und Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ (Landkreis Hildburghausen)

Die Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ wird um die Stadt Themar erweitert.

§ 8

Stadt Eisfeld und Gemeinde Sachsenbrunn (Landkreis Hildburghausen)

(1) Die Gemeinde Sachsenbrunn wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Eisfeld eingegliedert. Die Stadt Eisfeld ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 6 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 vom 17. November 2011 (GVBl. S. 293) geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Sachsenbrunn auf die Stadt Eisfeld wird aufgehoben.

§ 9

Stadt Bad Colberg-Heldburg sowie Gemeinden Gompertshausen und Hellingen (Landkreis Hildburghausen)

(1) Die Stadt Bad Colberg-Heldburg und die Gemeinden Gompertshausen und Hellingen werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden

wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Heldburg“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

(3) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Heldburg entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 10

Gemeinden Masserberg und Schleusegrund (Landkreis Hildburghausen)

(1) Die Gemeinden Masserberg und Schleusegrund werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Masserberg“.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Masserberg entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 11

Stadt Ilmenau und Gemeinden Frauenwald und Stützerbach sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig, Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ (Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“, bestehend aus den Gemeinden Frauenwald, Schmiedefeld am Rennsteig und Stützerbach, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Frauenwald und Stützerbach werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl eingegliedert. Die kreisfreie Stadt Suhl ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(4) Die Grenzen des Ilm-Kreises werden entsprechend der Neugliederung nach Absatz 3 geändert.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 12

Stadt Arnstadt und Gemeinde Wipfratal (Ilm-Kreis)

(1) Die Gemeinde Wipfratal wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Arnstadt eingegliedert. Die Stadt Arnstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Wipfratal und der Stadt Arnstadt vom

12. September 1996 (GVBl. S. 239) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Wipfratal auf die Stadt Arnstadt wird aufgehoben.

§ 13

Gemeinden Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein
sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Gehlberg,
Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“
(Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl)

(1) Die Gemeinden Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Geratal“.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Geratal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) Die Gemeinde Gehlberg wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ ausgegliedert.

(5) Die Gemeinde Gehlberg wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Gehlberg wird in das Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl eingegliedert. Die kreisfreie Stadt Suhl ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(6) Die Grenzen des Ilm-Kreises werden entsprechend der Neugliederung nach Absatz 5 geändert.

(7) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ und der kreisfreien Stadt Suhl als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Gehlberg hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 14

Stadt Großbreitenbach, Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf,
Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring,
Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“
(Ilm-Kreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“, bestehend aus der Stadt Großbreitenbach und den Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Großbreitenbach und die Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Großbreitenbach“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

(4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Großbreitenbach entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 15

Städte Artern/Unstrut, Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Roßleben und Wiehe sowie

Gemeinde Donndorf und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf,
Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben
und Voigtstedt, Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“
(Kyffhäuserkreis)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“, bestehend aus den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Ichstedt und Ringleben werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser eingegliedert. Die Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (3) Die Stadt Artern/Unstrut sowie die Gemeinden Heygendorf und Voigtstedt werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.
- (4) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Artern“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.
- (5) Der Stadtrat der nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildeten Stadt Artern entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (6) Die Städte Roßleben und Wiehe sowie die Gemeinden Donndorf und Nausitz werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Städte und Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Städte und Gemeinden.
- (7) Die nach Absatz 6 Satz 2 neu gebildete Stadt führt den Namen „Roßleben-Wiehe“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.
- (8) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt „Roßleben-Wiehe“ entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (9) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Donndorf und der Stadt Wiehe vom 5. Februar 1996 (GVBl. S. 25) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Donndorf auf die Stadt Wiehe wird aufgehoben.
- (10) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde Artern nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- (11) Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 16

Stadt Heldrungen sowie Gemeinden Bretleben, Etzleben, Gorsleben,
Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen und Oldisleben,
Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“
(Kyffhäuserkreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, bestehend aus der Stadt Heldrungen sowie den Gemeinden Bretleben, Etzleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen und Oldisleben wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Heldrungen sowie die Gemeinden Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben und Oldisleben werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „An der Schmücke“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

(4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt An der Schmücke entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Stadt An der Schmücke nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 17

Stadt Bleicherode sowie Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Kleinbodungen, Kraja, Kehmstedt, Lipprechterode und Niedergebra sowie die Gemeinden Großlohra, Hainrode/Hainleite, Kleinfurra, Nohra, Wipperdorf und Wolframshausen,
Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“
(Landkreis Nordhausen)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“, bestehend aus den Gemeinden Großlohra, Hainrode/Hainleite, Kleinfurra, Nohra, Wipperdorf und Wolframshausen, wird aufgelöst.

(2) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Stadt Bleicherode als erfüllende Gemeinde vom 15. Juni 1994 (StAnz. Nr. 25 S. 1789) wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Kehmstedt, Kleinbodungen, Kraja, Lipprechterode und Niedergebra auf die Stadt Bleicherode betrifft.

(3) Die Stadt Bleicherode sowie die Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Hainrode/Hainleite, Kleinbodungen, Kraja, Nohra, Wipperdorf und Wolframshausen werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Bleicherode“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

(5) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Bleicherode entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(6) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Stadt Bleicherode nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Großlohra, Kehmstedt, Kleinfurra, Lipprechterode und Niedergebra die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(7) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 18
Stadt Stadtroda und Gemeinden Quirla und Bollberg
(Saale-Holzland-Kreis)

(1) Die Gemeinden Quirla und Bollberg werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Stadtroda eingegliedert. Die Stadt Stadtroda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Quirla, Möckern und Ruttersdorf-Lotschen und der Stadt Stadtroda und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaften „Stadtroda“ und „Quirla“ vom 22. September 1995 (GVBl. S. 329) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Quirla auf die Stadt Stadtroda betrifft. Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Bollberg und der Stadt Stadtroda vom 22. September 1995 (GVBl. S. 326) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben.

§ 19
Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel,
Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“
(Saale-Orla-Kreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“, bestehend aus den Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Rosenthal am Rennsteig“.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde „Rosenthal am Rennsteig“ entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 20
Gemeinden Bucha und Knau
(Saale-Orla-Kreis)

Die Gemeinde Bucha wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Knau eingegliedert. Die Gemeinde Knau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 21
Stadt Neustadt an der Orla und Gemeinde Stanau
(Saale-Orla-Kreis)

(1) Die Gemeinde Stanau wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla eingegliedert. Die Stadt Neustadt an der Orla ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Breitenhain, Kospoda, Linda b. Neustadt an der Orla und Stanau und der Stadt Neustadt an der Orla vom 21. April 1995 (GVBl. S. 202) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Stanau auf die Stadt Neustadt an der Orla betrifft.

§ 22

Stadt Schleiz und Gemeinde Crispendorf,
Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ (Saale-Orla-Kreis)

(1) Die Gemeinde Crispendorf wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ ausgegliedert.

(2) Die Gemeinde Crispendorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schleiz eingegliedert. Die Stadt Schleiz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ und der Stadt Schleiz als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Crispendorf hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 23

Stadt Oberweißbach/Thür. Wald und Gemeinden Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzmühle sowie Stadt Königsee-Rottenbach und Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Dröbischau und Oberhain,
Verwaltungsgemeinschaften „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und „Mittleres Schwarzatal“
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, bestehend aus der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald und den Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte und Meuselbach-Schwarzmühle, wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, bestehend aus den Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Dörschütz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach, wird aufgelöst.

(3) Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald sowie die Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden nach Satz 1 wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden nach Satz 1.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Schwarzatal“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen. Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Schwarzatal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die Gemeinden Dröbischau und Oberhain werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden nach Satz 1 werden in das Gebiet der Stadt Königsee-Rottenbach eingegliedert. Die nach Satz 2 vergrößerte Stadt führt den Namen „Königsee“ und ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(6) Die Stadt Königsee nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Allendorf und Bechstedt die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(7) Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, bestehend aus den Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach und der nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildeten Stadt Schwarzatal.

(8) Die nach Absatz 7 neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Schwarzatal“ und hat ihren Sitz in der nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildeten Stadt Schwarzatal.

(9) Die Verwaltungsgemeinschaften „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und „Mittleres Schwarzatal“ sind nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 24

Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld
sowie Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden Lichte und Piesau,
Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“
(Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“, bestehend aus den Gemeinden Lichte, Piesau, Reichmannsdorf und Schmiedefeld wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Die Stadt Saalfeld /Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die bisher zum Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gehörenden Gebiete der Gemeinden Lichte und Piesau werden in das Gebiet des Landkreises Sonneberg eingegliedert.

(4) Die Gemeinden Lichte und Piesau werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Neuhaus am Rennweg eingegliedert. Die Stadt Neuhaus am Rennweg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 25

Städte Rudolstadt und Remda-Teichel
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

(1) Die Stadt Remda-Teichel wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Stadt wird in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert. Die Stadt Rudolstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Remda-Teichel.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Stadt Remda-Teichel keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Stadtrats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Stadt Remda-Teichel fort.

§ 26

Stadt Steinbach-Hallenberg und Gemeinden Altersbach, Bermbach,
Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau,
Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, bestehend aus den Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg eingegliedert. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

§ 27

Stadt Zella-Mehlis und Gemeinde Benshausen
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

Die Gemeinde Benshausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Zella-Mehlis eingegliedert. Die Stadt Zella-Mehlis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 28

Stadt Meiningen sowie Gemeinden Henneberg, Wallbach und Walldorf,
Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

(1) Die Gemeinde Henneberg wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Meiningen eingegliedert. Die Stadt Meiningen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die Gemeinden Wallbach und Walldorf werden aus der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ ausgegliedert.

(3) Die Gemeinden Wallbach und Walldorf werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Meiningen eingegliedert. Die Stadt Meiningen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(4) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ und der Stadt Meiningen als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Wallbach und Walldorf hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(5) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Henneberg und der Stadt Meiningen vom 25. März 1996 (GVBl. S. 43) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben.

§ 29

Stadt Wasungen und Gemeinden Hümpfershausen, Metzels,
Oepfershausen, Unterkatz und Wahns
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

Die Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Wasungen eingegliedert. Die Stadt Wasungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

§ 30

Gemeinde Grabfeld und Gemeinde Wölfershausen,
Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

(1) Die Gemeinde Wölfershausen wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ ausgegliedert.

(2) Die Gemeinde Wölfershausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Grabfeld eingegliedert. Die Gemeinde Grabfeld ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ und der Gemeinde Grabfeld als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Wölfershausen hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 31

Stadt Kaltennordheim und Gemeinden Aschenhausen, Diedorf/Rhön,
Empfertshausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid,
Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“
sowie Gemeinden Diedorf/Rhön und Empfertshausen
(Wartburgkreis und Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

(1) Das bisher zum Wartburgkreis gehörende Gebiet der Stadt Kaltennordheim wird in das Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eingegliedert.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ wird um die Stadt Kaltennordheim erweitert.

(3) Die nach Absatz 2 erweiterte Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Stadt Kaltennordheim.

(4) Die Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Kaltennordheim eingegliedert. Die Stadt Kaltennordheim ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(5) Die in § 13 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 353) geregelte Übertragung von Aufgaben der Gemeinden Diedorf/Rhön und Empfertshausen auf die Stadt Kaltennordheim wird aufgehoben.

§ 32

Stadt Buttstädt, Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach,
Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben
und Rudersdorf,
Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“
(Landkreis Sömmerda)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“, bestehend aus der Stadt Buttstädt und den Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Buttstädt sowie die Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Buttstädt“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

(4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Buttstädt entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 33

Stadt Kindelbrück, Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf,
Stadt Weißensee und Gemeinde Herrnschwende,
Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“
(Landkreis Sömmerda)

(1) Die Stadt Kindelbrück und die Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Kindelbrück“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

(3) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Kindelbrück entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) Die Gemeinde Herrnschwende wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ ausgegliedert.

(5) Die Gemeinde Herrnschwende wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Weißensee eingegliedert. Die Stadt Weißensee ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(6) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Herrnschwende keine Anwendung.

(7) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ und der Stadt Weißensee als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Herrnschwende hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 34

Stadt Kölleda und Gemeinde Beichlingen
(Landkreis Sömmerda)

Die Gemeinde Beichlingen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Kölleda eingegliedert. Die Stadt Kölleda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 35

Stadt Mühlhausen/Thüringen und Gemeinde Weinbergen
(Unstrut-Hainich-Kreis)

Die Gemeinde Weinbergen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen eingegliedert. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 36

Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt,
Schönstedt und Weberstedt,
Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“
(Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, bestehend aus den Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt, Schönstedt und Weberstedt wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Unstrut-Hainich“.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Unstrut-Hainich entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde Unstrut-Hainich nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Schönstedt die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 37

Stadt Bad Langensalza und Gemeinde Klettstedt,
Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ (Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Gemeinde Klettstedt wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ ausgegliedert.

(2) Die Gemeinde Klettstedt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Langensalza eingegliedert. Die Stadt Bad Langensalza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ und der Stadt Bad Langensalza als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Klettstedt hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 38

Stadt Treffurt und Gemeinde Ifta,
Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“
(Wartburgkreis)

(1) Die Gemeinde Ifta wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ ausgegliedert.

(2) Die Gemeinde Ifta wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Treffurt eingegliedert. Die Stadt Treffurt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ und der Stadt Treffurt als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Ifta hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 39

Stadt Berka/Werra, Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee,
Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“
(Wartburgkreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“, bestehend aus der Stadt Berka/Werra und den Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Berka/Werra sowie die Gemeinde Dankmarshausen, Dippach und Großensee werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Werra-Suhl-Tal“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

(4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Werra-Suhl-Tal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Stadt Berka/Werra keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Stadtrats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Stadt Berka/Werra fort.

§ 40

Gemeinden Dermbach, Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Empfertshausen,
Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella sowie Stadt
Stadtlengsfeld, Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“
(Wartburgkreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“, bestehend aus den Gemeinden Dermbach, Brunnhartshausen, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella sowie der Stadt Stadtlengsfeld, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella sowie die Stadt Stadtlengsfeld werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella sowie der aufgelösten Stadt Stadtlengsfeld werden in das Gebiet der Gemeinde Dermbach eingegliedert. Die Gemeinde Dermbach ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Stadt.

(3) Die Gemeinde Dermbach nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 41

Stadt Bad Sulza und Gemeinde Ködderitzsch
(Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Gemeinde Ködderitzsch wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Sulza eingegliedert. Die Stadt Bad Sulza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Auerstedt, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Wickerstedt und der Stadt Bad Sulza und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Sulza“ vom 7. Januar 1996 (GVBl. S. 11), geändert durch Gesetz vom

11. Dezember 2012 (GVBl. S. 446), anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Ködderitzsch auf die Stadt Bad Sulza betrifft.

§ 42

Städte Butteltstedt und Neumark, Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn, Gemeinden Ilmtal-Weinstraße, Leutenthal, Rohrbach und Kromsdorf, Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“, (Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“, bestehend aus den Städten Butteltstedt und Neumark sowie den Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Leutenthal, Ramsla, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Butteltstedt und die Gemeinden Berlstedt, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Am Ettersberg“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

(4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Am Ettersberg entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Stadt Am Ettersberg nimmt als erfüllende Gemeinde für die Stadt Neumark und für die Gemeinden Ballstedt und Ettersburg die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Gemeinden Leutenthal, Rohrbach und Kromsdorf werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße eingegliedert. Die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(7) Die in § 18 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 anerkannte Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Kromsdorf auf die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße wird aufgehoben.

(8) Die Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 43

Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 44

Wahlen, öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder erfolgt in den nach diesem Gesetz neu gebildeten Gemeinden jeweils zum Termin der allgemeinen Wahlen der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder im Jahr 2019.

(2) Die nach kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen in den Gemeindegebieten, die nach diesem Gesetz aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eingegliedert werden, richten sich nach den in den aufnehmenden Gebietskörperschaften jeweils geltenden Bekanntmachungsbestimmungen.

§ 45

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Stadtrat der Stadt Schmölln wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Altkirchen und um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Drogen und Lumpzig vergrößert.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Deuna und um jeweils zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinden Gerterode, Hausen und Kleinbartloff erweitert.

(3) Der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bernterode erweitert.

(4) Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kallmerode erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils fünf Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis erweitert.

(6) Der Stadtrat der Stadt Eisfeld wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um acht Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Sachsenbrunn erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Ilmenau wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Frauenwald und Stützerbach erweitert.

(8) Der Stadtrat der kreisfreien Stadt Suhl wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Gehlberg erweitert.

(9) Der Stadtrat der Stadt Arnstadt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wipfratal erweitert.

(10) Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ringleben und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ichstedt erweitert.

(11) Der Stadtrat der Stadt Stadtroda wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Quirla und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bollberg erweitert.

(12) Der Gemeinderat der Gemeinde Knau wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bucha erweitert.

(13) Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Stanau erweitert.

(14) Der Stadtrat der Stadt Schleiz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Crispendorf erweitert.

(15) Der Stadtrat der Stadt Königsee wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Dröbischau und um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Oberhain erweitert.

(16) Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld erweitert.

(17) Der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Lichte und um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Piesau erweitert.

(18) Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Stadtrats der aufgelösten Stadt Remda-Teichel erweitert.

(19) Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils zwei Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Altersbach, Bernbach und Unterschönau, um jeweils drei Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Oberschönau und Rotterode sowie um acht Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Viernau erweitert.

(20) Der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um fünf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Benshausen erweitert.

(21) Der Stadtrat der Stadt Meiningen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Henneberg und Wallbach sowie um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Walldorf erweitert.

(22) Der Stadtrat der Stadt Wasungen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils zwei Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Hümpfershausen, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns sowie um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Metzels erweitert.

(23) Der Gemeinderat der Gemeinde Grabfeld wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wölfershausen erweitert.

(24) Der Stadtrat der Stadt Kaltenordheim wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Aschenhausen, Melpers und Oberkatzen, um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Unterweid, um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kaltsundheim sowie um fünf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kaltenwestheim erweitert.

(25) Der Stadtrat der Stadt Weißensee wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Herrnschwende erweitert.

(26) Der Stadtrat der Stadt Kölleda wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Beichlingen erweitert.

(27) Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Weinbergen erweitert.

(28) Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Klettstedt erweitert.

(29) Der Stadtrat der Stadt Treffurt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ifta erweitert.

(30) Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils zwei Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen und Zella, um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Urnshausen sowie um 13 Mitglieder des Stadtrats der aufgelösten Stadt Stadtlengsfeld erweitert.

(31) Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ködderitzsch erweitert.

(32) Der Gemeinderat der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinden Leutenthal und Rohrbach und um fünf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kromsdorf erweitert.

§ 46

Ortsrecht, Kreisrecht

(1) Bei der Eingliederung von Gemeinden in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Dieses Ortsrecht ist mit Ausnahme der in § 25 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 2 Satz 2, § 35 Satz 2 und § 38 Abs. 2 Satz 2 geregelten Eingliederungen spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. In der nach § 25 Abs. 1 Satz 2 erweiterten Stadt Rudolstadt, in der nach § 30 Abs. 2 Satz 2 erweiterten Gemeinde Grabfeld, in der nach § 35 Satz 2 erweiterten Stadt Mühlhausen/Thüringen sowie in der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 erweiterten Stadt Treffurt ist das geltende Ortsrecht, mit Ausnahme der Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

(2) In den neu gebildeten Gemeinden bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(3) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 anzupassen.

(4) In Gemeindegebieten, die nach diesem Gesetz aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eingegliedert werden, gilt das Kreisrecht des abgebenden Landkreises als Recht des aufnehmenden Landkreises oder der aufnehmenden kreisfreien Stadt fort, bis es wirksam durch den aufnehmenden Landkreis oder die aufnehmende kreisfreie Stadt ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Es ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

§ 47

Rechtsstellung der betroffenen Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG). Nach § 14 Abs. 1 ThürBG treten die Beamten in den Dienst der neu gebildeten oder erweiterten Gemeinde oder neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 15 Abs. 1 ThürBG). Den Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn schriftlich zu bestätigen.

(2) Sofern bei der Neugliederung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft keine Rechtsnachfolge für die Verwaltungsgemeinschaft angeordnet ist, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von sechs Monaten nach der Umbildung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung von Beamten nach § 14 ThürBG zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamten zu regeln. Den Beamten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Beamten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Beamten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Beamten (§ 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG), entscheidet das Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Überganges der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeinde-neugliederung stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(5) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamten, die keine Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Gemeindeneugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherrn beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des

Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(6) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(7) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der durch dieses Gesetz aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraussetzungen des § 32 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG erfüllen und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlbeamtengesetzes in den Ruhestand treten. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (Wartezeit) als abgeleistet, wenn der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht hätte.

§ 48

Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die Tarifbeschäftigten der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden in den Dienst der neu gebildeten oder erweiterten Gemeinde oder neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neu gegliederte Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Sofern bei der Neugliederung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft keine Rechtsnachfolge für die Verwaltungsgemeinschaft angeordnet ist, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der betroffenen Tarifbeschäftigten zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Tarifbeschäftigten zu regeln. Den betroffenen Tarifbeschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit möglich, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Tarifbeschäftigten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Tarifbeschäftigten sind von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, in deren Dienst sie treten sollen, zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Einigen sich die beteiligten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Tarifbeschäftigten entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Tarifbeschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(4) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltswirksame Personalmaßnahmen im Tarfbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 47 Abs. 5 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 47 Abs. 6 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 49

Neuwahl der Personalvertretungen

In den Dienststellen der neuen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind die Personalräte nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes neu zu wählen.

§ 50

Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der neuen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften zuständig.

§ 51

Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der neuen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind bis spätestens vor Ablauf des zweiten auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die neue Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 52

Auseinandersetzung

(1) Hat nach diesem Gesetz infolge der Ausgliederung einer oder mehrerer Gemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft eine Auseinandersetzung stattzufinden, schließen die Beteiligten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen (Auseinandersetzungsvertrag). Für die Überleitung des Personals gelten die §§ 47 und 48.

(2) Bei der Zuordnung des Vermögens soll insbesondere berücksichtigt werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgabe von der Verwaltungsgemeinschaft auf die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde übergeht. In den Auseinandersetzungsvertrag können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag kann abweichend

von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll. Satz 2 gilt hierfür entsprechend.

(3) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung der Gemeinde ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt die Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die Beteiligten sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung können diese die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 2 selbst regeln.

§ 53

Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen

(1) Wird nach diesem Gesetz das Gebiet einer Gemeinde aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert, hat zwischen den betroffenen Landkreisen eine Auseinandersetzung stattzufinden. Sie schließen hierzu einen Auseinandersetzungsvertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Änderung der Zuständigkeit für die Aufgaben im Sinne des § 86 Abs. 2 ThürKO ergeben.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, soll der Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 die Zuordnung von Vermögensgegenständen danach vornehmen, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgaben von dem Landkreis, dem die Gemeinde bislang angehörte, übergehen. In den Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung der Gemeinde ein Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 ganz oder teilweise nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die betroffenen Landkreise sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung können diese die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 2 selbst regeln.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden bei Eingliederung einer aufgelösten Gemeinde in eine kreisfreie Stadt entsprechende Anwendung.

§ 54

Wohnsitz, Einwohnerzahl

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet des bisherigen Landkreises oder im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in dem neuen Landkreis oder in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet. Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln.

§ 55

Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 56

Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen

(1) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 ThürKGG Anwendung.

(2) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht, mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Neugliederung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG für die in seiner Nummer 1 genannten Änderungen der Verbandssatzung setzt in den Fällen des Absatzes 2 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Konzept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 57

Haushaltswirtschaft

(1) Die nach diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden.

(2) Für das Haushaltsjahr, in dem die Neugliederung in Kraft tritt, gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) in Verbindung mit § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden, solange bis die neu gegliederte Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt.

(3) Führt eine neu gegliederte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat, in eine Gemeinde eingegliedert, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend.

§ 58

Erlass der Rückzahlungsförderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen

Die durch Bescheide bis zum 31. Dezember 2018 festgesetzten, ab 1. Januar 2019 fälligen, Verpflichtungen zu Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichgesetzes (ThürFAG) entfallen zum Zeitpunkt der Neugliederung für die nach diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden.

§ 59

Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz

(1) Gemeinden, die nach diesem Gesetz neu gegliedert werden und die infolgedessen im Jahr 2019 einen geringeren festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG erhalten, als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in den Jahren 2019 bis 2021 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 2.

(2) Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 entspricht im Jahr 2019 der Differenz zwischen dem hypothetischen Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ohne eine Neugliederung und dem festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Im Jahr 2020 beträgt die Kompensationszahlung 66,66 vom Hundert der Kompensationszahlung nach Satz 1. Im Jahr 2021 beträgt die Kompensationszahlung 33,33 vom Hundert der Kompensationszahlung nach Satz 1.

(3) Gemeinden, die nach den §§ 1 bis 14 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 neu gegliedert wurden und die infolge des Inkrafttretens erst nach dem 1. Januar 2018 im Jahr 2018 einen höheren festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG erhalten haben, als dies bei einer Neugliederung zum 1. Januar 2018 der Fall gewesen wäre, erhalten in den Jahren 2019 und 2020 Kompensationszahlungen nach Absatz 4.

(4) Die Kompensationszahlung nach Absatz 3 entspricht im Jahr 2019 66,66 vom Hundert der Differenz zwischen dem festgesetzten Gesamtbetrag des Jahres 2018 der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG und dem hypothetischen Gesamtbetrag des Jahres 2018 aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG für den Fall, dass die Gemeinde bereits am 1. Januar 2018 neu gegliedert worden wäre. Im Jahr 2020 beträgt die Kompensationszahlung 50 vom Hundert der Kompensationszahlung nach Satz 1.

(5) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für das Jahr 2019 erfolgt am 31. März 2019. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2020 bis 2021 erfolgt am 31. März 2020 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für das Jahr 2021 sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im Jahr 2021 Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Gemeinden bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 60

Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen

(1) Landkreise, die durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt Einwohner verlieren, erhalten in den Jahren 2019 bis 2022 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach den Absätzen 2 und 3. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2016.

(2) Im Jahr 2019 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 50 vom Hundert der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG,
2. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und
3. der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 29 ThürFAG

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotienten aus dem Zuweisungsbetrag nach § 12 ThürFAG des betroffenen Landkreises für das Jahr 2018 und der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2016. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 3 ergibt sich aus der Summe der Umlagegrundlagenrückgänge abzüglich der Umlagegrundlagenzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz auf Basis des Jahres 2018 vervielfacht mit dem Kreis- und Schulumlagesatz des betroffenen Landkreises des Jahres 2018. Für das Jahr 2020 beträgt die Kompensationszahlung 75 vom Hundert des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2021 beträgt die Kompensationszahlung 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2022 beträgt die Kompensationszahlung 25 vom Hundert des Betrages nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für das Jahr 2019 erfolgt am 31. März 2019. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt am 31. März 2020 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen.

§ 61

Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden

(1) Verwaltungsgemeinschaften, die durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt Einwohner verlieren, aber nicht aufgelöst werden, erhalten in den Jahren 2019 bis 2022 allgemeine Zuweisungen nach Absatz 2 als Kompensationszahlungen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2016.

(2) Im Jahr 2019 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 90 vom Hundert der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG und
2. der Verwaltungsgemeinschaftsumlage nach § 50 ThürKO

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotient aus der Gesamtumlage der Verwaltungsgemeinschaft

nach § 50 ThürKO des Jahres 2018 und der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2016. Für das Jahr 2020 beträgt die Kompensationszahlung 75 vom Hundert des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2021 beträgt die Kompensationszahlung 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 1, Für das Jahr 2022 beträgt die Kompensationszahlung 25 vom Hundert des Betrages nach Satz 1.

(3) Verwaltungsgemeinschaften, die durch die Neugliederungen nach dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 insgesamt Einwohner verlieren, aber nicht aufgelöst wurden und auch nach diesem Gesetz nicht aufgelöst werden, erhalten im Jahr 2019 für die Jahre 2018 bis 2021 allgemeine Zuweisungen nach Absatz 4 als Kompensationszahlungen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2016.

(4) Für das Jahr 2018 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 3 in Höhe von 45 vom Hundert der Summe der hierdurch verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG und
2. Verwaltungsgemeinschaftsumlage nach § 50 ThürKO.

gewährt. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ergeben sich entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 4. Für das Jahr 2019 beträgt die Kompensationszahlung 75 vom Hundert des doppelten Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2020 beträgt die Kompensationszahlung 50 vom Hundert des doppelten Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2021 beträgt die Kompensationszahlung 25 vom Hundert des doppelten Betrages nach Satz 1.

(5) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2018 und 2019 erfolgt am 31. März 2019. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt am 31. März 2020 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Verwaltungsgemeinschaften bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 62

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 63

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 ist Bestandteil der Gemeindegebietsreform in Thüringen und zielt auf die Schaffung von leistungs- und verwaltungsstarken Gemeinden, die dauerhaft in der Lage sind, ihre Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die zugleich ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden.

Das Gesetz folgt auf das Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273) und stellt den zweiten Schritt zur Umsetzung freiwilliger Gemeindeneugliederungen in der 6. Legislaturperiode dar. Beide Gesetze beruhen auf demselben Leitbild mit Leitlinien für die Gemeindegebietsreform.

I. Ausgangslage

Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen weist den Gemeinden als eigenständigen, handlungsfähigen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften umfassende Aufgaben zu. Neben den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (§ 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) obliegt den kommunalen Gebietskörperschaften die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die ihnen aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 3 ThürKO).

Die Gemeinden müssen umfassend leistungsfähig sein, um diese Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises zu erfüllen und darüber hinaus den Erwartungen der Bürger und der Wirtschaft gerecht zu werden. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft, das heißt das Vorhandensein einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung mit einer genügenden Anzahl von spezialisiertem Personal, so dass ohne Drittbeteiligung (insbesondere der Aufsichtsbehörde) sachgerecht entschieden werden kann. Können Gemeinden aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit und Verwaltungsschwäche die ihnen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht umfassend wahrnehmen, weil ihnen nur ein geringer Handlungs- und Gestaltungsspielraum verbleibt, führt dies letztlich zu einer Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird von verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst. Hierzu gehört in erster Linie ihre Einwohnerzahl. So entsprechen Gemeinden den genannten Leistungsanforderungen und dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. Weitere wesentliche Einflussfaktoren in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sind insbesondere der Umfang der verfügbaren Finanzmittel, die Entwicklung der Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge, die Verfügbarkeit qualifizierten und spezialisierten Personals sowie der Anpassungsbedarf aufgrund der Weiterentwicklung der technischen Infrastrukturen, vor allem im Bereich der Informationstechnologie.

Zum Zeitpunkt seiner Wiedererrichtung am 3. Oktober 1990 bestanden im Land Thüringen 1.702 kreisangehörige Gemeinden, von denen 1.314 (circa 77 Prozent) weniger als 1.000 Einwohner und 916 (circa 54 Prozent) weniger als 500 Einwohner hatten. Die überwiegende Zahl der Gemeinden war in den bestehenden Strukturen nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen. Im Rahmen der Gemeindegebietsreform der 1990er Jahre sollten daher kleine und kleinste Gemeinden zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft, Investitionsfähigkeit und Aufgabenverantwortung auf einem Niveau zusammengefasst werden, das kraft Einwohnerzahl und Flächengröße den Einsatz von qualifiziertem und spezialisiertem Verwaltungspersonal sowie die Vorhaltung einer

modernen Infrastruktur gestattet. In einer bis zum 30. Juni 1995 laufenden Freiwilligkeitsphase erfolgte eine Vielzahl freiwilliger Gemeindeneugliederungen durch Rechtsverordnungen des Thüringer Innenministeriums. Diejenigen Gemeinden, die sich bis dahin nicht auf freiwillige Strukturänderungen entsprechend den Vorgaben der ThürKO einigen konnten, wurden durch das Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) neu gegliedert, wobei die Neugliederungen bis spätestens zum 1. Juli 1999 in Kraft traten. Hierdurch reduzierte sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden auf 1.013 (Stichtag 31. Dezember 1999).

Auch nach Abschluss der Gesetzesphase der Gemeindegebietsreform stand es den Gemeinden frei, ihre bestehenden Strukturen freiwillig weiterzuentwickeln, effektiver und effizienter zu gestalten. Diese Möglichkeit nutzten im Verlaufe der Jahre zahlreiche Gemeinden. Bis zum Ende der 5. Legislaturperiode hat der Landtag insgesamt zwölf Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden verabschiedet.

Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen wurde bereits in den 2000er Jahren deutlich, dass trotz durchgeführter flächendeckender Reformmaßnahmen weiterer Handlungsbedarf besteht, damit die kommunalen Strukturen den aktuellen Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft gerecht werden können.

Der Thüringer Landtag beschloss daher im Juni 2005 die Einsetzung einer Enquetekommission „Zukunftsfähige Verwaltungs-, Gemeindegebiets- und Kreisgebietsstrukturen in Thüringen und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen“ (EK 4/1). Die EK 4/1 legte dem Landtag Vorabempfehlungen vom 2. April 2008 für eine Verwaltungsreform auf gemeindlicher Ebene vor, die ein „Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen enthielten“ (Drs. 4/3965). Zu diesen Vorabempfehlungen verabschiedete der Landtag am 11. April 2008 eine EntschlieÙung (Drs. 4/4004). Zur Umsetzung der Vorabempfehlungen der EK 4/1 und des darin enthaltenen Leitbildes sowie der EntschlieÙung vom 11. April 2008 beschloss der Landtag das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), das am 18. Oktober 2008 in Kraft trat.

Durch dieses Gesetz wurde mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen die Landgemeinde als eine weitere Gemeindeart mit einer Mindestgröße von 3.000 Einwohnern eingeführt (§ 6 Abs. 5 ThürKO). Zur Beantragung der Bildung, Änderung, Erweiterung oder Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften wurde die so genannte doppelte Mehrheit eingeführt (§ 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO), zugleich aber die Mindestgröße von 5.000 Einwohnern für Verwaltungsgemeinschaften abgeschafft.

II. Rahmenbedingungen und Notwendigkeit struktureller Veränderungen auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden

Trotz der flächendeckenden Gebietsreform in den 1990er Jahren und den nachfolgenden freiwilligen Gemeindeneugliederungen ist Thüringen noch immer durch eine überwiegend kleinteilige kommunale Gebietsstruktur geprägt. Vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) existierten im Freistaat 843 kreisangehörige Gemeinden, von denen etwa 65 Prozent weniger als 1.000 Einwohner und mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohner hatten. Von den 843 kreisangehörigen Gemeinden waren 601 Mitgliedsgemeinden von insgesamt 69 Verwaltungsgemeinschaften. 98 Gemeinden hatten eine erfüllende Gemeinde mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft beauftragt. In diesen 699 Gemeinden lebten insgesamt circa 25 Prozent der Gesamtbevölkerung Thüringens.

Thüringen hatte damit fast so viele Gemeinden wie das wesentlich größere und bevölkerungsreichere Baden-Württemberg oder Niedersachsen beziehungsweise etwa doppelt so viele Gemeinden wie Sachsen oder fast viermal so viele wie Sachsen-Anhalt. In Bezug auf

die durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde nahm Thüringen im Vergleich zu den anderen Flächenländern einen der letzten Ränge ein.

Diese Kleinteiligkeit der Thüringer Gemeinden besteht trotz der mit dem ThürGNGG 2018 umgesetzten freiwilligen Strukturänderungen, durch die sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden von 843 auf 815 reduziert hat, im Wesentlichen fort.

Eine lebendige kommunale Selbstverwaltung setzt in erster Linie leistungs- und handlungsfähige Gemeinden voraus, die jetzt und in Zukunft den Herausforderungen, die sich aus den fortschreitenden Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben, gewachsen sind.

Der demografische Wandel gehört bereits zu den prägenden Rahmenbedingungen und er wird auch in den nächsten Jahrzehnten eine besondere Herausforderung für die Kommunen darstellen. Der Rückgang der Einwohnerzahlen mit gleichzeitiger Veränderung der Altersstruktur, insbesondere die zunehmende Alterung der Gesellschaft, die Zu- und Abwanderung, die wachsende Anzahl von Mitbürgern mit Migrationshintergrund und die vor diesem Hintergrund zunehmenden Unterschiede zwischen Stadt und Land stellen Politik, Bürger und öffentliche Verwaltung vor enorme Herausforderungen. Komplexe Veränderungsprozesse, die zudem zeitlich, regional und lokal sehr unterschiedlich verlaufen, sind dabei zu bewältigen und zu gestalten.

Die Bevölkerungszahl in Thüringen ist seit der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 fast durchweg rückläufig. Zum Stichtag 31. Dezember 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohner. Im Jahr 2016 waren es circa 453.000 Einwohner weniger.

Allein in den Jahren 1990/91 verließen per Saldo rund 90.000 Menschen Thüringen. Ursachen hierfür waren vor allem die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche der Wiedervereinigung, in deren Folge eine starke Abwanderung insbesondere junger Menschen und Familien einsetzte. Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den Geburtenausfällen Anfang der 1990er Jahre wider. So hatte sich die Zahl der Geburten allein von 1988 von rund 34.700 Geburten bis 1991 auf rund 17.500 Geburten halbiert. Bis zum Jahr 1994 sank ihre Zahl weiter auf einen Tiefststand von 12.700 Geburten. Allerdings hat sich dieser starke Bevölkerungsrückgang in den vergangenen Jahren deutlich verlangsamt.

Die grundsätzlich rückläufige Bevölkerungsentwicklung wird sich auch unter Berücksichtigung der erhöhten Zuwanderungszahlen und einer leicht ansteigenden Geburtenrate in Zukunft fortsetzen. Nach der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerungszahl Thüringens bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf weniger als 1,88 Millionen Einwohner sinken. Dies entspricht einem durchschnittlichen Verlust von mehr als 13.000 Einwohnern pro Jahr. Gerade der Geburtenrückgang Anfang bis Mitte der 1990er Jahre hat massive Auswirkungen auf die heutige und zukünftige Einwohnerentwicklung. Die damals nicht geborenen Kinder fehlen heute und in den nächsten Jahren als potenzielle Eltern, so dass die Zahl der Geborenen trotz leicht steigender Geburtenraten weiter abnehmen wird.

Darüber hinaus kommt in zunehmendem Maße die Altersstruktur der Einwohner des Landes zum Tragen. Die Bevölkerung Thüringens nimmt nicht nur ab, sondern wird auch deutlich älter. Das Durchschnittsalter in Thüringen lag nach der Wiedervereinigung bei circa 38 Jahren und stieg seither kontinuierlich auf circa 47 Jahre an. Dies führt zu einer drastischen Reduzierung des Anteils von Personen im erwerbsfähigen Alter (20 bis 64 Jahre), der gegenwärtig bei etwa 1,3 Millionen Einwohnern liegt und um etwa 350.000 Einwohner bis zum Jahr 2035 zurückgehen wird.

Die demografische Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunalverwaltungen, auf die Nachfrage nach öffentlichen Leistungen aber auch auf die kommunalen Haushalte. Hinzu kommt, dass sich die öffentliche Verwaltung und die Infrastrukturausstat-

tung der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des demografischen Wandels zukünftig an den Bedürfnissen der stärker vertretenen älteren Bevölkerung ausrichten müssen. So wird infolge der Verschiebung der Altersstruktur die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen steigen. Dies wird zu steigenden Ausgaben bei den kommunalen Gebietskörperschaften führen. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass aufgrund der geringeren Einwohnerzahlen und des steigenden Anteils nicht mehr aktiv im Arbeitsleben stehender Menschen die Einnahmen aus dem Finanzausgleich sowie aus Steuern, Gebühren und Beiträgen usw. zurückgehen werden. Im Ergebnis wird die demografische Entwicklung zu einer höheren Ausgabenbelastung bei gleichzeitig geringeren Einnahmen führen.

Mit Blick auf die Finanzausstattung der Kommunen ist zu beachten, dass die staatlichen Zuweisungen im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen gemäß der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes – anders als die von der Norm ebenfalls garantierte finanzielle Mindestausstattung – in ihrer Höhe abhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes sind. Es ist daher erforderlich, neben der Entwicklung der kommunalen Einnahmen auch die Entwicklung der Einnahmen des Landes zu betrachten, die vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund Einfluss auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen haben wird.

Die Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen profitieren aktuell weiterhin von einer stabilen konjunkturellen Entwicklung und werden in den kommenden Jahren nach der vorliegenden Steuerschätzung weiter anwachsen.

Nach dem Abschluss der Verhandlungen zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 besteht zudem grundsätzlich Planungssicherheit sowohl für die finanzkraftabhängigen Einnahmen, als auch hinsichtlich der Bundesergänzungszuweisungen und weiteren Zuweisungen des Bundes im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Im Ergebnis führen die Neuregelungen (ohne Steuerdynamik) zu einer Einnahmeausstattung des Landes etwa auf dem Niveau des Jahres 2019. Damit bleibt der befürchtete Einnahmeeinbruch nach dem Auslaufen der Regelungen zum Solidarpakt II sowie zum Entflechtungsgesetz zwar aus. Neue Spielräume entstehen hierdurch aber nicht. Weiterhin wird der Abstand in der Finanzausstattung zu den finanzstarken Ländern tendenziell steigen.

Darüber hinaus wirken sich aufgrund der Veränderungen bei den Ausgleichsmechanismen im Finanzausgleich die Veränderungen beim bundesweiten Steueraufkommen oder bei der Wohnnerverteilung volatiler auf Thüringen aus, als im bestehenden Ausgleichssystem. So verursacht allein der mit dem genannten Rückgang der Einwohnerzahl verbundene geringere Einwohneranteil Thüringens in den nächsten fünf Jahren geschätzte Mindereinnahmen in Höhe von über einer Milliarde Euro.

Trotz der derzeit guten Konjunktur mit steigenden Einnahmen für das Land und die Kommunen in Thüringen, schafft die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 keine neuen Spielräume. Einnahmerisiken, insbesondere aus der demografischen Entwicklung Thüringens, aber auch aus einem Abflachen der konjunkturellen Entwicklung bleiben weiter bestehen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2018 wird im Zeitraum 2018 bis 2022 ein weiterer Anstieg der Steuereinnahmen der Thüringer Gemeinden erwartet. Dennoch verfügen die Gemeinden des Landes Thüringen auch weiterhin über eine deutlich geringere eigene Finanzkraft als die Gemeinden der westlichen Flächenländer. Im Jahr 2016 hatten die Gemeinden Thüringens im Vergleich zum Durchschnitt der Flächenländer mit rund 62 Prozent die zweitgeringste gemeindliche Steuerkraft je Einwohner (Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1 vom 21. August 2017).

Die Qualität der Landes- und Kommunalverwaltungen ist ein wesentlicher Standortfaktor für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der Entwicklung der öffentlichen Finanzen, aber auch der zunehmenden Aufgabenfülle, der gestiegenen Erwartungen der Einwohner und der Wirtschaft an die Qualitätsstandards der öffentlichen Verwaltung und der wachsenden Komplexität der Einzelaufgaben ist ein weiterer Anpassungsprozess der kommunalen Verwaltung unverzichtbar. Die Kommunen müssen sich darüber hinaus in zunehmendem Maße dem weltweiten Wettbewerb stellen, beispielsweise bei der Investorenwerbung und bei der Wirtschaftsförderung. Um auch in diesem Prozess erfolgreich agieren zu können, ist ebenfalls eine hinreichende Leistungs- und Verwaltungskraft notwendig, wozu vor allem auch qualifiziertes und spezialisiertes Personal und die erforderliche technische Infrastruktur gehören.

Weiterhin ist die Arbeit der Kommunalverwaltungen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechniken wesentlich einfacher, schneller, bürgernäher und transparenter möglich. Diese Prozesse verlangen allerdings Investitionen, die regelmäßig nur in größeren Verwaltungseinheiten wirtschaftlich zu leisten sind. Die Nutzung moderner Informationstechnik und zeitgemäßer elektronischer Verfahren sind mittlerweile Schlüsselkomponenten für effizientes und effektives Handeln der öffentlichen Verwaltung, für Bürgernähe, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Erfolg.

Neben den geschilderten Rahmenbedingungen ist auch die Entwicklung des Personalbestandes in den Kommunalverwaltungen ein weiterer Grund für die Notwendigkeit struktureller Veränderungen. So ist bereits in den nächsten Jahren mit einer deutlichen Verringerung des Personalbestandes durch sogenannte Altersabgänge zu rechnen. Im Zeitraum von 2016 bis 2035 werden circa 65 Prozent (insgesamt 21.150 Personen) des Personals der Kommunalverwaltungen altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden. Die geringer werdenden Zahlen potenzieller Auszubildender und Anwärter werden dieses Problem weiter verschärfen.

Kommunale Strukturreformen sind in der Regel zunächst mit Kosten verbunden, den sogenannten Transaktionskosten. Mittel- und langfristig ist jedoch durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten eine Steigerung - zumindest aber eine dauerhafte Sicherung - der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft sowie angemessener Handlungs- und Gestaltungsspielraum zu erwarten.

Im Ergebnis der Betrachtung der Rahmenbedingungen und des Ist-Standes bestätigt sich die Notwendigkeit einer flächendeckenden Gebietsreform auf der Gemeindeebene. Thüringen braucht tragfähige, effiziente und effektive Gemeinden die über die erforderliche Leistungs- und Verwaltungskraft verfügen, um ihre Aufgaben gegenwärtig und in Zukunft angemessen erfüllen zu können. Dabei müssen die Erfordernisse der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe abgewogen werden.

III. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen in der 6. Legislaturperiode

Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen lässt Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden und Landkreisen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zu. Der Begriff des öffentlichen Wohls ist ein generalklauselartiger unbestimmter Verfassungsbegriff, dessen Konkretisierung vorrangig Sache des demokratisch legitimierten Parlaments ist. Dem Gesetzgeber obliegt es, die für ihn maßgeblichen Gemeinwohlgründe im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen und an ihnen die konkrete Neugliederung auszurichten (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 9. Juni 2017 – VerfGH 61/16 –, S. 45, zitiert nach juris).

Daher ist für die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform das Vorliegen eines Leitbildes und von Leitlinien unerlässlich, mit denen die Ziele der Reform und die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung festgelegt werden. Leitbild und Leitlinien bilden den Rahmen, der für jede einzelne kommunale Neugliederung konkretisiert werden muss.

Mit dem Leitbild setzt der Gesetzgeber eine Zielvorstellung und mit den Leitlinien ein System zu ihrer Umsetzung. Das Leitbild umfasst die grundlegenden Aussagen zur Struktur der Selbstverwaltungskörperschaften. Leitlinien sind diejenigen Gesichtspunkte, die dazu dienen, leitbildgerechte Selbstverwaltungskörperschaften zu bilden und damit die Entscheidung des Gesetzgebers für jeden Einzelfall zu lenken.

Zu Beginn der laufenden 6. Legislaturperiode hat der Landtag mit Beschluss vom 27. Februar 2015 eine Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform in Thüringen eingeleitet (Drs. 6/316). In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ beschlossen, das die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform vorsieht. Über dieses Leitbild hat die Landesregierung den Landtag unterrichtet (Drs. 6/1561).

Das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ hat seinen Niederschlag im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) gefunden, das am 13. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 wegen einer Verletzung der Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen mit Urteil vom 9. Juni 2017 (AZ 61/16) für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Nach der Nichtigkeitsklärung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen durch den Verfassungsgerichtshof hat der Landtag am 13. Dezember 2017 den Beschluss „Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017“ gefasst (Drs. 6/4876). Mit diesem Beschluss soll den Gemeinden ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen gewährleistet werden. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung werden in Form wesentlicher Eckpunkte zur Verfügung gestellt, wobei mit diesen Eckpunkten wesentliche im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen enthaltene Vorgaben für die flächendeckende Neugliederung der Gemeindeebene erneut aufgegriffen und bestätigt werden.

Dabei soll der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Im Rahmen der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein „Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik“ (Drs. 6/5308) wurden das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform konkretisiert und weiter untersetzt.

Leitbild

Das Ziel der Gebietsreform in Thüringen ist die Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Gebietskörperschaften sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.

Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes und nach Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen setzt voraus,

dass die Gemeinden die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises dauerhaft auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich erfüllen können. Hierzu gehören eine hinreichende Verwaltungs- und Finanzkraft ebenso wie Planungs- und Entscheidungsfähigkeit.

Neugliederungsmaßnahmen sind dann verfassungsgemäß, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sind. Der Gesetzgeber hat die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls maßgeblich selbst zu bestimmen und spätestens im Rahmen der Landtagsberatungen alle relevanten örtlichen, überörtlichen und staatlichen Belange in eine differenzierende Interessenabwägung einzustellen.

Gemeinden, die mangels ausreichender Leistungsfähigkeit weitgehend funktionsentleert sind, entsprechen nicht dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Gebietsreform soll die kommunalen Verantwortungsträger und Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, auch in Zukunft auf die sich ändernden Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren und ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können. Als zukunftsfähig werden kommunale Strukturen angesehen, die auch im Jahr 2035 noch eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft sowie einen genügenden Handlungsspielraum für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aufweisen. Das Jahr 2035 als maßgeblicher Zeitpunkt entspricht dem Ende des Zeitraums der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise der am 5. April 2016 veröffentlichten Ergänzung dieser Untersuchung für die Ebene der Gemeinden.

Vor diesem Hintergrund ist Ziel der Gebietsreform Gemeindestrukturen zu schaffen, die auch in Zukunft gewährleisten, dass die Gebietskörperschaften insbesondere

- die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen,
- ein tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bilden,
- über zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten für ein lebendiges Gemeinwesen verfügen,
- eine möglichst bedarfsgerechte Daseinsvorsorge in allen Landesteilen vorhalten können,
- dauerhaft ein effektives Verwaltungshandeln durch spezialisiertes Fachpersonal sowie eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen,
- eine weitgehend gleichmäßige Aufgabenübertragung erlauben und damit eine orts- und bürgernahe Erledigung öffentlicher Aufgaben ermöglichen sowie
- die Identifikation der Menschen mit ihrem Heimatort erhalten und stärken.

Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205) festgelegten Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen.

Leitlinien

Bei Umsetzung der Ziele der künftigen Neugliederungen hat die Bildung oder Vergrößerung von Einheitsgemeinden und Landgemeinden Vorrang.

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Strukturen hinsichtlich kleiner leistungsschwacher Gemeinden wird daher durch ihre Zusammenlegung oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden erreicht.

Zu den wesentlichen Vorteilen von Einheits- und Landgemeinden zählen insbesondere:

- die Bündelung von Aufgaben, Verwaltungskompetenzen und finanziellen Ressourcen,
- leistungsfähigere und effizientere Verwaltung durch erweiterten Professionalisierungsgrad, Abbau von Mehrfachleistungen durch Betreuung der Mitgliedsgemeinden und Nutzung von Synergieeffekten,
- größeres Investitionsvolumen,
- haushalterische Entlastungen (beispielsweise Zusammenlegung von gemeindlichen Einrichtungen wie Bauhof, Personalabbau beispielsweise durch Altersabgänge, die in einer größeren Kommune leichter verkraftet werden können),
- koordinierte und effizientere Abstimmungen über die Gemeindeentwicklung durch Konzentration von Entscheidungsträgern (beispielsweise bei Flächennutzungs- und Bebauungsplanung),
- Stärkung von zentralörtlichen Funktionen, insbesondere bei erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit einem großen Ort mit Verflechtungsbereich,
- höhere Lebensqualität der Bürger durch Verbesserung der Planungs- und Investitionsmöglichkeiten,
- höheres politisches Gewicht der größeren Gemeinden in der Region im Vergleich zu kleinteiligeren Strukturen,
- Ermöglichung von Aufgabenverlagerungen von der Kreis- auf die Gemeindeebene, wodurch die kommunale Selbstverwaltung in größerem Umfang wahrgenommen und eine größere Bürgernähe erreicht werden kann.

Bei der Konzentration auf Einheits- und Landgemeinden in Verbindung mit einem gestärkten Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsrecht wird davon ausgegangen, dass sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch die Identifikation der Einwohner mit ihrem Ort in den neuen Strukturen gewährleistet sind und gefördert werden können.

Die Leistungs- und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften hängt wesentlich von ihrer Größe ab. Kleine Gemeinden sind häufig nicht selbstständig in der Lage, die notwendige Infrastruktur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzuhalten. Das den kleinen Gemeinden zur Verfügung stehende kommunale Finanzvolumen eröffnet nur kleinteilige Entscheidungs- und Handlungsspielräume und erschwert zudem eine nachhaltige flächen- und einwohnerbezogene Investitionsplanung.

Kreisangehörige Gemeinden sollen deshalb unter Beachtung des Vorrangs der Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 mit benachbarten Gemeinden zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder in kreisfreie Städte eingegliedert werden. Die Neugliederung der gemeindlichen Ebene erfolgt durch Gesetz.

Derzeit sind mehr als drei Viertel der kreisangehörigen Gemeinden Thüringens Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft bzw. einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet, die jeweils alle Angelegenheiten des übertragenen - und in einigen Fällen auch Angelegenheiten des eigenen - Wirkungskreises wahrnehmen. Dennoch kann eine zunehmende Anzahl dieser Gemeinden die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht mehr entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den Erwartungen der Bürger erfüllen, trotz großen haupt- und ehrenamtlichen Engagements.

Ausschlaggebend hierfür sind in der Regel eine geringe Einwohnerzahl, die daraus resultierenden geringen finanziellen Einnahmen, verbunden mit einer minimalen personellen Ausstattung. Hinzu kommt eine wirtschaftsstrukturelle Schwäche durch fehlende finanzstarke Wirtschaftsansiedlungen.

Ein Blick in die Statistik zeigt andererseits, dass auch kleine Gemeinden finanziell gut aufgestellt sein können. Diese Ausnahmen sind allerdings regelmäßig auf Gemeinden begrenzt, die besondere Standortvorteile haben (beispielsweise großes Gewerbegebiet, Grenze zu Zentralen Orten, wirtschaftlich starke Unternehmen etc.).

Durch den eingetretenen und vorausberechneten Rückgang der Bevölkerung des Landes werden die oben dargestellten Probleme in den nächsten Jahren weiter verstärkt. Gebietskörperschaften müssen ausreichend groß sein, um auf Gemeindeebene die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllen und dabei effizient arbeiten zu können. Größeren Gebietskörperschaften ist es auch unter den geänderten Rahmenbedingungen durch eine Bündelung der vorhandenen Kräfte und eine effektivere und konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie durch die Einstellung qualifizierten und spezialisierten Personals möglich, eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl verbessert die Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, wie die Aufgabenerfüllung der Städte und Zentralen Orte bereits im bisher geleisteten Umfang belegt. Größere Gebietskörperschaften können zudem auch unter den Bedingungen knapper Kassen die Mittelverwendung effektiver steuern. Sie führen zu einer koordinierten Planung, Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung und der Möglichkeit, kommunales Personal flexibler einsetzen zu können.

Zur Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft sollen die Gemeinden so strukturiert werden, dass sie dauerhaft in der Lage sind, die aktuellen und zukünftigen eigenen und übertragenen Aufgaben effizient, sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich in hoher Qualität im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für ihre Einwohner wahrzunehmen. Dabei soll als Ausfluss des Demokratieprinzips die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt werden. Der Gefahr einer fortschreitenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund nicht ausreichender finanzieller Handlungsspielräume zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten soll damit entgegengetreten werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch aus anderen Bundesländern kann typisierend darauf abgestellt werden, dass bei einer geringeren Einwohnerzahl auch eine verminderte Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Hinblick auf die zu erbringende beziehungsweise zu erwartende Aufgabenbewältigung vorliegt. Die Bevölkerung bildet die Basis kommunaler Gebietskörperschaften, sie stellt eine zentrale Größe bei der Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit dar. Da die Bevölkerung nicht in ihrer umfassenden sozialen, politisch-administrativen sowie ökonomischen Bedeutung bewertet werden kann, muss eine Beschränkung auf den quantitativ messbaren Indikator Einwohnerzahl als Messgröße erfolgen (vergleiche Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. April 2009, Az.: LVG 12/08, S. 37-38). Vergleichbare Regelungen zur Mindesteinwohnerzahl sind in Thüringen ebenso wie in anderen Bundesländern bislang unbeanstandet geblieben (vergleiche beispielsweise Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 18. September 1998, Az.: 1/97, 4/97; Rdnr. 117 f., zit. nach juris; Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015, Az.: VGH N 18/14, Rdnr. 129 ff. (juris); Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 14. Februar 1975, Az.: Gesch Reg 11/74, DVBl. 1975, 385).

Regel- beziehungsweise Mindesteinwohnerzahlen ermöglichen die allgemeine Bestimmung von Größenordnungen, die eine hinreichende Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungsstrukturen erwarten lassen.

Verwaltungseinheiten benötigen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge hinreichende Fallzahlen, um effizient arbeiten zu können. Erst ab einer bestimmten Größe der

Verwaltung ist es möglich, dass das hauptamtliche Personal spezialisierte Tätigkeitsbereiche erhält und die Behörde anforderungsgemäß ausgestattet wird. Dementsprechend sind auch in anderen Bundesländern bei Gemeindegebietsreformen je nach Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur Mindestgrößen für die einzelne Verwaltungseinheit zugrunde gelegt worden.

Die Landesregierung hatte im Rahmen der Erarbeitung des Leitbildes „Zukunftsfähiges Thüringen“ im Jahr 2015 zunächst einen Größenkorridor von 6.000 bis 8.000 Einwohnern im Jahr 2035 als Mindesteinwohnerzahl vorgesehen. Diese Größenordnung orientierte sich an den Regelungen anderer bundesdeutscher Flächenländer. In Brandenburg lagen sie gemäß dem Leitbildentwurf vom Mai 2015 bei 10.000 Einwohnern für hauptamtliche Verwaltungen, in Mecklenburg-Vorpommern nach Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ vom Dezember 2011 bei 5.000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und 8.000 Einwohnern für Verbandsgemeinden, in Schleswig-Holstein bei 8.000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in Sachsen dauerhaft bei mindestens 5.000 Einwohnern (in Verdichtungsräumen von Oberzentren mindestens 8.000 Einwohner). Im Jahr 2025 sollen in Sachsen-Anhalt die Mindesteinwohnerzahlen noch bei 10.000 Einwohnern liegen (in Landkreisen mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 70 Einwohnern je Quadratkilometer bei mindestens 8.000 Einwohnern). 10.000 Einwohner sind in Rheinland-Pfalz für verbandsfreie Gemeinden vorgesehen.

Als Reaktion auf die von kommunalen Vertretern vorgetragenen Bedenken hinsichtlich zu großer kommunaler Einheiten auf der gemeindlichen Ebene soll für kreisangehörige Gemeinden eine Mindesteinwohnerzahl von 6.000 im Jahr 2035 vorgesehen werden. Die künftige Gemeindegröße wurde damit an der unteren Grenze der im Leitbild vorgesehenen Größenordnung sowie bundesweiter Erfahrungswerte zu Mindesteinwohnerzahlen angesetzt. Damit sollen in dünn besiedelten Räumen zu lange Anfahrtswege zwischen den Ortsteilen vermieden und der Erhalt der bürgerschaftlichen Teilnahme am kommunalen Gemeinwesen unterstützt werden.

In der schriftlichen Begründung zum Urteil vom 9. Juni 2017 weist der Verfassungsgerichtshof in den nicht die Entscheidung tragenden Hinweisen zur materiellen Verfassungsmäßigkeit (S. 51) auf folgendes hin:

Die in den Leitlinien des ThürGVG festgelegte Mindesteinwohnerzahl, bezogen auf die Einwohnerzahlen aus der Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035, ist verfassungsrechtlich zulässig. Bei der Bestimmung der Mindesteinwohnerzahlen handelt es sich nicht um eine „Regel-Ausnahme“-Bestimmung, sondern um ein Optimierungsgebot, welches den Anforderungen des Abwägungsgebotes unterliegt und überwunden werden kann, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Der Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bei den einzelnen Neugliederungsgesetzen für kreisangehörige Gemeinden zu einer umfassenden Einbeziehung und Abwägung aller Gemeinwohlbelange nach Art. 92 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet. Denn die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung schließt es aus, dass die Unterschreitung einer bestimmten Mindesteinwohnerzahl ohne Berücksichtigung von Besonderheiten zwingend zur Auflösung beziehungsweise Eingliederung einer Gemeinde führt (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 8. Juni 2015 - VGH N 18/14 -, juris Rn. 139). Derartige Besonderheiten können sich vor allem aus historischen, wirtschaftlichen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten ergeben. Zudem sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer Gemeinde (zum Beispiel unmittelbar an der Grenze zu einem benachbarten Land), die Siedlungsstruktur und die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten. Überdies kann oder muss der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung im konkreten Fall, den Rahmen seiner allgemeinen Leitlinien, hier der Mindesteinwohnerzahlen und der Stärkung zentralörtlicher Strukturen, verlassen.

Solche Ausnahmen können insbesondere dann geboten sein, wenn keine sinnvolle Gebietsstruktur der neu zu bildenden Gebietskörperschaft erkennbar ist, wenn überhaupt kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder wenn die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung unter Missachtung der Anforderungen aus dem Schutz der örtlichen Gemeinschaft führen würde.

Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die die Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass auch eine Überschreitung der derzeitigen Landkreisgrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich ist. Anträge hierfür können auch in der Freiwilligkeitsphase gestellt werden. § 92 ThürKO sieht diese Möglichkeit bereits vor.

Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden.

Die Zentralen Orte bilden das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung aller Landesteile und dienen als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Zentrale-Orte-System spiegelt die typische klein- und mittelstädtische Siedlungsstruktur Thüringens wieder. Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Thüringen darstellen. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um nicht nur sich selbst, sondern auch das Umland angemessen zu versorgen. Die Zentralen Orte sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet werden kann. Die Zentralen Orte sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und in den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaften (Regionalplan Nordthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 44/2012, S. 1689; Regionalplan Mittelthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 42/2012, S. 1566; Regionalplan Ostthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 51/2012, S. 2009; Regionalplan Südwestthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 19/2011, S. 693) verbindlich festgelegt.

Dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltemen Gemeinde entsprechen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentren ausgewiesen werden, in so hohem Maße, dass sie über ihre Grenzen hinaus auch für einen größeren Umlandbereich Aufgaben der Daseinsvorsorge in besonderem Umfang erfüllen können. Sie prägen die historisch gewachsene Siedlungsstruktur Thüringens und übernehmen wichtige überörtlich bedeutsame Aufgaben. Durch demografische und wirtschaftliche Entwicklungen sind insbesondere die Stadt-Umland-Bereiche durch zunehmende Verflechtungen geprägt (beispielsweise Wohnen im Umland, Arbeiten in der Stadt, Nutzung des Freizeitangebotes in der Stadt, großflächige Gewerbeansiedlungen in den Gemeinden, die unmittelbar an die Stadt grenzen). Die realen Verkehrsströme zeigen, dass Grenzen in Stadt-Umland-Bereichen vielfach nur administrativer Natur sind. Damit die Städte ihre Aufgaben weiterhin dauerhaft erfüllen können, soll die Stärkung der Ober- und Mittelzentren durch Eingliederung benachbarter Umlandgemeinden erfolgen, sofern dafür überwiegende Gemeinwohlgründe in jedem Einzelfall sprechen.

Auch die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden erfüllen neben dem Aufgabenumfang ihrer örtlichen Gemeinschaft Versorgungsfunktionen für benachbarte Gemeinden. Diese höhere Leistungs- und Verwaltungskraft gilt es, im Interesse einer Verbesserung der

gesamten gemeindlichen Struktur des Landes zu erhalten und auszubauen. Die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden bilden in der Regel den Kern einer Neugliederungsmaßnahme. Hierbei wird es von den konkreten örtlichen Sachverhalten, insbesondere dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und den tatsächlich vor Ort vorhandenen zentralörtlichen Funktionen abhängen, ob die Bildung einer leistungsstarken Gemeinde eher durch Eingliederung von benachbarten Gemeinden in die als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde zu erreichen ist. Jede neu strukturierte Gemeinde soll in den genannten Raumordnungsplänen die Funktion eines Zentralen Ortes bereits innehaben oder im Zuge einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 nach der Gemeindeneugliederung übernehmen können.

Bei den für das Erreichen der angestrebten Ziele der Gemeindegebietsreform erforderlichen Neugliederungsmaßnahmen sind neben den Mindesteinwohnerzahlen weitere Indikatoren zu beachten, wie

- Entstehen einer zusammenhängenden Fläche der neuen Einheits- oder Landgemeinde;
- gemeinsame Gemeindegrenzen, Ortsnähe, Teilhabe und Identität (zum Beispiel Flächengröße und damit verbundene Distanzen, Erreichbarkeit Zentraler Orte, landsmannschaftliche, historische, traditionelle und religiöse Gemeinsamkeiten);
- Entwicklungsfähigkeit (sozioökonomische, demografische, haushalterische);
- sozioökonomische und fiskalische Ausgleichsfähigkeit (zentralörtliches Versorgungsniveau, SGB II-, VIII- und XII-Quote);
- verwaltungsgeografische Kongruenz (geografische Lage, Abdeckung von Naturräumen, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, Verkehrsinfrastruktur sowie technische und soziale Infrastruktur, Pendlerbeziehungen und Wanderungsbewegungen, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Arbeitsplatzeigenversorgung, Abdeckung der Arbeitsmarktregion);
- ebenenübergreifende Funktionalität (insbesondere horizontales Gleichgewicht der kommunalen Strukturen).

Diese beispielhaft aufgeführten Indikatoren sind für jeden einzelnen Neugliederungsfall gesondert umfassend zu bewerten, wobei den einzelnen Indikatoren jeweils ein unterschiedliches Gewicht zukommen kann. Der Schutz der örtlichen Gemeinschaft ist dabei gerade im Hinblick auf die Flächenausdehnung der neuen Gemeindestrukturen besonders zu beachten, damit unter anderem die bürgerschaftlich-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben.

Alternative Kooperationsmodelle

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Der Zusammenschluss kleiner Gemeinden oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden, die diesem Urtyp weitgehend entsprechen, wird vorrangig angestrebt, weil auf diesem Wege die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Gliederung zu erwarten ist.

Nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs (Urteil vom 9. Juni 2017, S. 63) besteht von Verfassungs wegen keine Pflicht, als Alternative zur oder im Rahmen der Gebietsreform weiterhin die Institutionen der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde vorzusehen.

Unabhängig davon, dass demnach eine Verpflichtung des Gesetzgebers zu alternativen Kooperationsformen nicht besteht, bleibt es ihm unbenommen, solche in seine Überlegungen einzubeziehen und zu begründen, warum diese dennoch keinen Niederschlag in den Möglichkeiten kommunaler Organisationsformen gefunden haben.

Eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft kann bei den Gemeinden auch durch kommunale Zusammenarbeit erreicht werden. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Gemeinden sind vielfältig und nicht auf die Formen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beschränkt. Bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden ist jedoch zu beachten, dass ihnen eine nach Anzahl und Gewicht bedeutsame Sachkompetenz verbleiben muss, so dass der Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nicht berührt wird. Die kommunale Zusammenarbeit darf zudem die Überschaubarkeit kommunalen Handelns nicht gefährden. Sie dient damit primär der Optimierung des Status quo, beruht aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben grundsätzlich auf freiwilligen Entscheidungen und führt je nach ihrer Form nicht zwingend zu dauerhaften Strukturen. Unzulänglichkeiten aus herkömmlichen Gebietszuschnitten in ländlichen Gebieten können durch kommunale Zusammenarbeit zwar teilweise abgemildert, aber langfristig tatsächlich nicht beseitigt werden. Die kommunale Zusammenarbeit ist damit kein Ersatz für umfassenden Kommunalstrukturreformen.

Die Bedeutung der gemeindlichen Zusammenarbeit kann unter anderem an der Vielzahl von Zweckverbänden mit Schwerpunkt in den Bereichen der Ver- und Entsorgung (insbesondere Wasserver- und Abwasserentsorgung) gemessen werden. Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind beispielsweise mehr als 90 Prozent der Gemeinden bereits in Zweckverbänden organisiert.

Darüber hinaus nutzt die große Mehrzahl der Thüringer Gemeinden das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft nach §§ 46 ff. ThürKO zur Verbesserung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft. Verwaltungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (keine Gebietskörperschaften) mit dem Recht, eigenes Personal zu beschäftigen. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr. Die Mitgliedsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig. Sie bleiben für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig, behalten ihren Namen, ihr Gebiet, ihr Ortsrecht, ihre Organe und ihren Gemeindehaushalt. Die Verwaltungsgemeinschaft ist die Verwaltungsbehörde der Mitgliedsgemeinden. Sie erhebt für die Aufgabenerfüllung von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, wenn ihre Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die kommunale Struktur der erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO ist eine Sonderform der Verwaltungsgemeinschaft. Die erfüllende Gemeinde übernimmt zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben für benachbarte kreisangehörige Gemeinden (übertragende Gemeinden) die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft. Ebenso wie der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der erfüllenden Gemeinde die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der übertragenden Gemeinde. Die erfüllende Gemeinde hat für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber der übertragenden Gemeinde Anspruch auf Kostenersatz, soweit die Einnahmen oder Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die übertragende Gemeinde bleibt wie die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig und hat eine entsprechende Rechtsstellung. Das Rechtsinstitut der erfüllenden Gemeinde wurde in der Vergangenheit in erster Linie als Vorstufe zur späteren Eingemeindung im Verflechtungsbereich größerer Gemeinden (Zentrale Orte) gewählt.

Durch die Zusammenarbeit in Verwaltungsgemeinschaften konnte in der Vergangenheit zunächst der Verwaltungsschwäche der überwiegend kleinen und kleinsten Mitgliedsgemeinden entgegenwirkt werden. Die Mitgliedsgemeinden behalten zudem ihre Gemeindeorgane Bürgermeister und Gemeinderat, die oft Motor eines höheren bürgerschaftlichen Engagements sind.

Verwaltungsgemeinschaften verfügen aber im Verhältnis zu den von der Größe her vergleichbaren Einheits- oder Landgemeinden nur über eine strukturbedingt eingeschränkte Leistungsfähigkeit. Die Gründe hierfür sind ausführlich in der Begründung des Gesetzent-

wurfs der Landesregierung für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (Drs. 6/5308) dargelegt worden. Die Vor- und Nachteile des Rechtsinstituts der erfüllenden Gemeinde entsprechen im Wesentlichen denen der Verwaltungsgemeinschaften. Besonders problematisch ist jedoch, dass es der Stärkung von Zentralen Orten entgegenwirkt.

Mit Blick auf die beschriebenen geänderten Rahmenbedingungen geraten die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden trotz des hohen Engagements der Beteiligten seit Jahren zunehmend an ihre Grenzen. Sie können nicht die Leistungsschwächen der überwiegend kleinen und kleinsten Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften sind, beziehungsweise ihre Angelegenheiten von der erfüllenden Gemeinde erledigen lassen, ausgleichen. Darüber hinaus steigt aus verschiedenen Gründen der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaften selbst (beispielsweise durch Tarifierhöhungen). Dieser kann zunehmend nicht mehr durch Optimierung des Personalbestandes und des Verwaltungshandelns ausgeglichen werden, weil insbesondere der Personalansatz oft schon bis zum möglichen Minimum reduziert wurde. Nicht änderbar ist weiter der teilweise hohe Verwaltungsaufwand, der vor allem durch die Anzahl der Mitgliedsgemeinden bestimmt ist. Die Verwaltungen müssen ihre Leistungen für eine perspektivisch stark sinkende Einwohnerzahl vorhalten, was zu einem Anstieg der Verwaltungskosten pro Einwohner führt.

Die in Zukunft zu erwartenden Veränderungen und Anforderungen an die Kommunalverwaltungen sprechen gegen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde. Vor dem Hintergrund der wesentlich geänderten Rahmenbedingungen erscheint es nicht mehr ausreichend, lediglich die Verwaltungskraft kleiner Gemeinden durch Einbindung in eine Verwaltungsgemeinschaft oder Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde zu stärken, um den in der Zukunft zu erwartenden Herausforderungen zu begegnen. Es ist daher vorgesehen, im Rahmen der Gemeindegebietsreform Einheits- und Landgemeinden den Vorrang einzuräumen und Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden zu Einheits- und Landgemeinden fortzuentwickeln.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, mit dem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien die Möglichkeit der Einführung eines der Verbandsgemeinde vergleichbaren Gemeindemodells erneut geprüft. Nach einem intensiven Abstimmungsprozess, unter anderem mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen, ist jedoch deutlich geworden, dass die mit der Einführung dieses neuen Modells verbundenen rechtlichen Fragen kurzfristig nicht gelöst werden können. Daher wird die Einführung dieses Gemeindemodells derzeit nicht weiter verfolgt. Ihre Einführung als Rechtsinstitut soll zu einem späteren Zeitpunkt nochmals geprüft werden.

Die Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zu Einheits- oder Landgemeinden ermöglicht eine stärkere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen, die wiederum eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge möglich macht. In Einheitsbeziehungsweise Landgemeinden besteht gegenüber den Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden die Möglichkeit, eine einheitliche und abgestimmte Planung und Entwicklung für ein deutlich größeres Gebiet durchzuführen. Im Vergleich zur Summe der einzelnen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft verfügt eine Gemeinde gleicher Größenordnung über einen erheblich größeren finanziellen Handlungsspielraum, da es nur einen Gemeindehaushalt gibt, der unter anderem die Möglichkeit eröffnet, sich neu zu profilieren und gezieltere Prioritäten für das Gesamtgebiet zu setzen, aber auch größere Investitionen durchzuführen.

Richtungsentscheidung: Keine Pflichtphase innerhalb der 6. Legislaturperiode

Nach den ursprünglichen Planungen für die Gemeindegebietsreform sollten das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden innerhalb der 6. Legislaturperiode im Zuge von freiwilligen und pflichtigen Strukturänderungen flächendeckend umgesetzt werden. Die Reform wäre in diesem Zeitrahmen mit der Pflichtphase abgeschlossen worden.

Nachdem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien und der Thüringer Landtag eine Anpassung der Gebietsreformpläne eingeleitet.

Auf der Basis des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 15. August 2017 und des Eckpunktebeschlusses des Thüringer Landtags vom 13. Dezember 2017 wurde nunmehr davon abgesehen, die Pflichtphase der Gemeindegebietsreform noch in der 6. Legislaturperiode durchzuführen. Unter Beachtung der hohen Bedeutung des Prinzips der Freiwilligkeit sollen in diesem Zeitraum nunmehr ausschließlich freiwillige Bestandänderungen von Gemeinden erfolgen. Die Pflichtphase der Gemeindegebietsreform soll auf der Grundlage dieses Leitbildes und der Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Damit kann die flächendeckende Schaffung von leistungs- und verwaltungsstarken Gebietskörperschaften, die die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen und die ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden, dann ihren Abschluss finden.

Aufgrund dieser Richtungsentscheidung kann der vorliegende Gesetzentwurf das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform nur in dem Rahmen umsetzen, den die freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden eröffnen.

IV. Umsetzung von Anträgen auf freiwillige Bildung neuer Gemeindestrukturen und Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform

Der Freiwilligkeit soll bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Eine Freiwilligkeitsphase begegnet nach den Hinweisen des Verfassungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 9. Juni 2017 ebenso wenig verfassungsrechtlichen Bedenken, wie die Beschränkung einer Gebietsreform an sich auf Gemeinden, wenn die Kriterien, nach denen im konkreten Fall bestimmt wird, ob eine von Gemeinden angestrebte freiwillige Neugliederung vom Gesetzgeber umgesetzt wird, nicht von denjenigen abweichen, die für eine spätere Zwangsphase gelten.

Mit der Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform in der 6. Legislaturperiode wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, freiwillige Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen zu fassen. Damit wurde insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für die Schaffung zukunftsfähiger Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen. Freiwillige Gemeindeneugliederungen bieten die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten.

Auch Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind, konnten einen Antrag auf Bildung von leitbildgerechten Gemeindestrukturen bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium stellen. Die Voraussetzungen von § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO (sogenannte doppelte Mehrheit) mussten hierfür nicht vorliegen. Das Erfordernis der sogenannten doppelten Mehrheit ist mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 abgeschafft worden.

Die in diesem Zusammenhang entscheidenden Gemeinderatsbeschlüsse beruhen auf Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen und Artikel 28 des Grundgesetzes. Danach

haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. § 1 Abs. 2 ThürKO besagt, dass Gemeinden Gebietskörperschaften sind und das Recht haben, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten. Über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde beschließt der Gemeinderat (§ 22 Absatz 3 Satz 1 ThürKO). Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (§ 2 Absatz 1 ThürKO).

Damit steht jeder Gemeinde, unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft, das Recht zu, ihren eigenen Bestand zu überprüfen und bei Bedarf eine Neugliederung auf den Weg zu bringen.

Da innerhalb der laufenden Legislaturperiode ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden erfolgen und somit Leitbild und Leitlinien der Reform erst zu einem späteren Zeitpunkt pflichtig umgesetzt werden sollen, besteht die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 1 ThürKO oder die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) zunächst fort. Solche Strukturänderungen sind bis zur Einleitung der Pflichtphase der flächendeckenden Gemeindegebietsreform möglich, wenn sie der Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden dienen und keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Für den Übergangszeitraum bis zum Beginn der Pflichtphase stellen Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden ein geeignetes Instrumentarium dar, um die ordnungsgemäße Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicherzustellen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen freiwillige Neugliederungen von Gemeinden anderenfalls dazu führen würden, dass Strukturen zurückbleiben, die nicht ausreichend leistungsfähig sind. Gerade in solchen Fällen – wie beispielsweise bei der freiwilligen Neugliederung eines Teils der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften – werden erfüllende Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften als Instrumente des Übergangs weiterhin benötigt. Der Vorrang der Bildung von Einheits- und Landgemeinden und das entsprechende Ziel der Fortentwicklung von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden werden insoweit jedoch nicht in Frage gestellt.

Vor diesem Hintergrund werden mit diesem Gesetz auch Verwaltungsgemeinschaften zusammengelegt, vergrößert oder geändert und erfüllende Gemeinden nach § 51 ThürKO neu geregelt. In den Fällen, in denen nicht alle Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften eine Neugliederung beantragt haben, werden die für die beantragte Neugliederung sprechenden Gemeinwohlgründe mit den Belangen der nicht an der Neugliederung beteiligten Gemeinden in dem jeweiligen konkreten Fall abgewogen. Soweit diese Abwägung zu einer Neugliederung nach diesem Gesetz führt und die Mitgliedsgemeinden, die keinen Antrag auf Neugliederung gestellt haben, nicht den Anforderungen des § 46 Absatz 2 Satz 3 ThürKO entsprechen, wird durch den Gesetzgeber eine Verwaltungsstruktur geschaffen, die die Selbstständigkeit dieser Mitgliedsgemeinden wahrt und den Anforderungen der ThürKO entspricht. Eine entsprechende Zuordnung zu einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO ist nach Prüfung der insoweit bestehenden Neugliederungsmöglichkeiten erforderlich, damit diese Gemeinden ohne eine Unterbrechung einer leistungsfähigen Verwaltungsstruktur angehören.

Der großzügigere zeitliche Rahmen für die Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien, der mit dem Verzicht auf eine Pflichtphase in der 6. Legislaturperiode einhergeht, ist auch für die Anwendung der Leitlinien in der Freiwilligkeitsphase von erheblicher Bedeutung.

So hat im Zuge der Freiwilligkeitsphase eine große Zahl von Gemeinden Anträge auf Bildung freiwilliger Strukturen gestellt, die - bezogen auf das Jahr 2035 - eine Einwohnerzahl von 6.000 noch nicht erreichen. In diesen Fällen haben sich Gemeinden zusammengefunden, um auf zum Teil drängende gegenwärtige sowie künftig zu erwartende Herausforderungen

zu reagieren und ihre Leistungsfähigkeit durch die Bündelung ihrer Ressourcen und Kompetenzen zu steigern. Es stehen in diesen Fällen jedoch für die Bildung einer Einheits- oder Landgemeinde mit mindestens 6.000 Einwohnern, die nach den Leitlinien des Gesetzgebers Vorrang hat, im Rahmen der Freiwilligkeitsphase nicht genügend Partner zur Verfügung.

Die Unterschreitung einer Einwohnerzahl von 6.000 führt nicht dazu, dass die entsprechenden Neugliederungsanträge von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben. Die in den Leitlinien vorgesehene Mindesteinwohnerzahl stellt nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs ein Optimierungsgebot dar, bei dessen Anwendung die Besonderheiten jedes Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Abweichungen können oder müssen insbesondere dann zugelassen werden, wenn sie durch historische, wirtschaftliche, landsmannschaftliche, topografische oder landschaftliche Gesichtspunkte, durch die geografische Lage, die Siedlungsstruktur oder die Erfordernisse der Raumordnung begründet sind. Gleiches gilt bei besonderen Sachverhaltsgestaltungen, wenn keine sinnvolle neue Gebietsstruktur erkennbar ist, überhaupt kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung führen würde (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 9. Juni 2017 – VerfGH 61/16 –, S.64).

Über solche besonderen Einzelfallgestaltungen hinaus sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Umsetzung von Neugliederungen vor, bei denen die Einwohnerzahl von 6.000 erst durch weitere Gemeindezusammenschlüsse erreicht werden kann. Hierdurch kann die Leistungs- und Verwaltungskraft der beteiligten Gemeinden bereits jetzt verbessert werden. Die umliegenden Gemeinden werden hierdurch nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Für sie ist eine Neugliederung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Die Leitlinie, dass die Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnergröße von 6.000 Einwohnern bezogen auf das Jahr 2035 Vorrang hat, wird damit nicht aufgegeben. Vielmehr erfolgt in den betreffenden Fällen im Rahmen der Freiwilligkeitsphase der 6. Legislaturperiode eine Neugliederung, die den Beschlüssen der antragstellenden Gemeinden Rechnung trägt und zugleich einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur darstellt. Ausgehend von weiteren freiwilligen Neugliederungen und einer späteren Pflichtphase ist die Neugliederung der betroffenen Strukturen nicht als endgültig abgeschlossen zu betrachten. Ein Bestandsschutz kann insoweit erst nach einer flächendeckenden pflichtigen Gemeindegebietsreform entstehen.

Der Thüringer Landtag hat mit seinem Beschluss vom 13. Dezember 2017 über die Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen festgelegt, dass dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Strukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden soll. Würde der vorliegende Gesetzentwurf grundsätzlich nur solche Neugliederungen beinhalten, welche die Einwohnerzahl von 6.000 erreichen, hätte dies zur Folge, dass alle übrigen sinnvollen, von den Gemeinden auf der Basis ihres Selbstverwaltungsrechts freiwillig beschlossenen Neugliederungen erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt umgesetzt werden könnten. Eine solche Verzögerung kann für die Gemeinden sowie für die rechtssichere und sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erhebliche Nachteile haben und würde dem Prinzip der Freiwilligkeit nicht gerecht.

Neugliederungen, die von den Gemeinden beschlossen und beantragt werden, fußen auf ihrer verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungsgarantie. Das Recht der Gemeinden zur eigenverantwortlichen Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft setzt notwendig voraus, dass diese eine Neugliederung anstoßen können, wenn sie nach einer kritischen Überprüfung ihrer Leistungsfähigkeit die Notwendigkeit einer Strukturänderung sehen. Nur so kann eine effektive und eigenverantwortliche Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten gewährleistet werden. Streben Gemeinden daher zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Neugliederung an, so ist dies mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zur Zulässigkeit einer Freiwilligkeitsphase werden die Belange der kommunalen Selbstverwaltung durch freiwillige Zusammenschlüsse tendenziell in weniger einschneidender Weise betroffen als im Falle pflichtiger Neugliederungen.

Solche freiwilligen Zusammenschlüsse tragen nicht nur dem selbstbestimmten Willen der Gemeinden Rechnung. Sie sind vielmehr auch dann, wenn sie die vorrangig angestrebte Einwohnerzahl von 6.000 noch nicht erreichen, in der Regel geeignet, durch eine Ressourcenbündelung und Strukturvergrößerung die Leistungs- und Verwaltungskraft der Kommunen zu erhöhen. Sie stellen in diesem Sinne im Vergleich zum Status Quo eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft dar und sind daher ein Schritt in die richtige Richtung auf dem Weg zur Verwirklichung des gesetzgeberischen Leitbildes. Zugleich können solche Neugliederungen dazu beitragen, dass weitere potenzielle Partner für eine Erweiterung der neuen Struktur durch die positiven Erfahrungen der beteiligten Gemeinden motiviert werden, sich ebenfalls freiwillig zu einer Neugliederung zu entschließen. So kann gegebenenfalls auch in einem späteren zweiten Schritt auf freiwilliger Basis eine Einwohnerzahl von 6.000 erreicht werden, ohne dass es einer pflichtigen Regelung und somit eines erheblichen Eingriffs des Gesetzgebers in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bedarf.

Die gleichen Maßstäbe gelten auch im Hinblick auf weitere Leitlinien der Gemeindegebietsreform. So ist in Einzelfällen auch die Umsetzung freiwilliger Neugliederungen vorgesehen, die noch nicht zu einem zusammenhängenden Gemeindegebiet oder noch nicht zu einer Struktur führen, welche die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann. Diese Neugliederungen stellen ebenfalls einen ersten Schritt hin zu einer leitbild- und leitliniengerechten Struktur dar. Das heißt, dass die Neugliederung zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit führt, die umliegenden Gemeinden nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert werden und im Zuge einer späteren weiteren Neugliederung die Verwirklichung einer leitliniengerechten Struktur möglich ist.

Die in diesen Gesetzentwurf aufgenommenen Neugliederungen lassen eine Steigerung der Leistungs- und Verwaltungskraft der betroffenen Gemeinden erwarten. Sie ermöglichen eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen. Sie tragen dazu bei, auch unter Berücksichtigung der sich weiter verändernden Rahmenbedingungen kommunaler Selbstverwaltung künftig eine hinreichende Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten. Gleichzeitig beachten sie die Anforderungen an eine angemessene Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung und der bürgerschaftlich-demokratischen Teilhabe.

Ausgehend von den vorangehenden Ausführungen erfolgen die Neugliederungen nicht allein in einer quantifizierenden Betrachtung der Mindesteinwohnerzahl. Im Rahmen einer Abwägung der im jeweiligen Einzelfall bedeutsamen Gemeinwohlbelange und unter Beachtung von regionalen oder örtlichen Besonderheiten sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls nach Maßgabe von Art. 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 ThürKO für die in diesem Gesetz vorgesehenen Neugliederungen, wobei den Kriterien im Einzelfall jeweils eine unterschiedliche Bedeutung zukommen kann.

Die beantragten Bestandsänderungen bedürfen nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und § 92 Abs. 3 ThürKO einer gesetzlichen Regelung. Gleiches gilt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO für die Bildung, Änderung, Erweiterung und Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften und die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auf eine benachbarte Gemeinde nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde).

Die Neugliederungsmaßnahmen werden durch Änderungen der Thüringer Kommunalordnung und Finanzhilfeeinstrumente begleitet, die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 geregelt wurden. Artikel 1 dieses Gesetzes enthält ein Gesetz zur Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), das insbesondere Regelungen zum Ortsteil- und Ortschaftsrecht aufgreift, die bereits in dem für nichtig erklärten Vorschaltgesetz enthalten waren. Artikel 2 des Gesetzes beinhaltet das Thüringer Gesetz über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 (Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz – ThürGNGFG). Das Gesetz ist am 24. April 2018 in Kraft getreten. Die erforderlichen Finanzmittel werden im Rahmen des Landeshaushalts für die Jahre 2018 und 2019 bereitgestellt.

V. Sonstiges

In der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen werden Einwohnerzahlen, die Verschuldung je Einwohner und die Steuereinnahmen je Einwohner dargestellt.

Die Angaben zu den Einwohnerzahlen ergeben sich aus der vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember 2016. Soweit Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 angegeben werden, ergeben sich diese aus der am 5. April 2016 veröffentlichten Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik für die kreisangehörigen Gemeinden („Die Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden – Bevölkerungsvorausberechnung –“).

Der Schuldenstand je Einwohner (Thüringer Landesamt für Statistik „Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände zum 31. Dezember 2016) wird jeweils dem in § 3 Abs. 2 ThürGNGFG mit 591,86 Euro genannten Landesdurchschnitt der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt. Damit wird sogleich ein Bezug zu den Regelungen für die Förderung von Neugliederungen der Gemeinden geschaffen. Bei dem Wert von 591,86 Euro handelt es sich um einen bereinigten Wert, der die bei den kreisfreien Städten in der Statistik mit abgebildeten Anteilen für Kreisaufgaben ausblendet.

Als Steuereinnahmen je Einwohner werden die Steuern (netto) und steuerähnlichen Einnahmen je Einwohner aufgeführt, die der Statistik des Thüringer Landesamtes für Statistik „Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuern in Thüringen“ (Stand 31. Dezember 2016) entnommen sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Stadt Schmölln sowie Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“ und „Rositz“ – Landkreis Altenburger Land –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ (5.042 Einwohner) wird aufgelöst.

Die Gemeinden Altkirchen (998 Einwohner), Drogen (127 Einwohner) und Lumpzig (505 Einwohner) werden aus der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ ausgegliedert, aufgelöst und in die benachbarte Stadt Schmölln (11.171 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Schmölln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Die um die Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig vergrößerte Stadt Schmölln wird im Jahr 2035 voraussichtlich 10.406 Einwohner haben. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt Schmölln und der Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig liegen vor. Der von dem Stadtrat Schmölln und von den Gemeinderäten Altkirchen und Drogen beschlossene und von den Bürgermeistern unterzeichnete Eingliederungsvertrag wurde vorgelegt. Ein Eingliederungsvertrag zwischen der Stadt Schmölln und der Gemeinde Lumpzig liegt der örtlich zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nicht vor.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ und ihren Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung zur Eingliederung der Gemeinden Altkirchen und Drogen in die Stadt Schmölln gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ hat Bedenken gegen die Neugliederung der Gemeinden Altkirchen und Drogen geäußert.

Die Stadt Schmölln ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen gemeinsam mit der benachbarten Stadt Gößnitz als funktionsteiliges Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig sind dem Grundversorgungsbereich des funktionsteiligen Mittelzentrums Schmölln/Gößnitz zugeordnet. Die Strukturänderung dient dem Ziel, das funktionsteilige Mittelzentrum Schmölln zu stärken.

Bis auf die Gemeinde Lumpzig verfügen die Gemeinden Altkirchen und Drogen jeweils über eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit der Stadt Schmölln. Deshalb entsteht mit dem Zusammenschluss bis auf das Gebiet der Gemeinde Lumpzig ein zusammenhängendes Gemeindegebiet. Zwischen dem Gebiet der Gemeinde Lumpzig und dem durch die Neugliederung entstehenden zusammenhängenden Gemeindegebiet liegt das etwa 750 Meter breite Gebiet der Gemeinde Wildenbörten.

Die Stadt Schmölln und die Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig weisen infrastrukturelle, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinden Altkirchen und Drogen grenzen im Südosten an das Gebiet der Stadt Schmölln. Die Entfernung zwischen der Gemeinde Altkirchen und der Stadt Schmölln beträgt auf der kürzesten Straßenverbindung etwa fünf Kilometer. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Schmölln von der Gemeinde Altkirchen über die Landesstraße 1361 in ungefähr acht Minuten zu erreichen. Die Buslinie 351 der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH stellt eine regelmäßige Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr zwischen der Gemeinde Altkirchen und der Stadt Schmölln her. Die Gemeinde Drogen ist

etwa vier Kilometer von der Stadt Schmölln entfernt. Im öffentlichen Personennahverkehr besteht eine regelmäßige Verbindung durch die Buslinie 359. Die Stadt Schmölln ist von der Gemeinde Lumpzig über die Landesstraßen 1362 und 1361 mit dem motorisierten Individualverkehr in ungefähr 16 Minuten zu erreichen. Die Entfernung beträgt etwa 13 Kilometer.

Durch das Gebiet der Stadt Schmölln und der umliegenden Gemeinden führt der überregional bedeutsame Radweg „Thüringer Städtekette“ entlang des Flusses Sprotte. Als Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen in Thüringen“ plant die Stadt Schmölln auch den Bau eines Radweges vom Ortsteil Bohra in die Gemeinde Altkirchen.

Aufgrund der räumlichen Nähe pendeln die Einwohner der Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig in das funktionsteilige Mittelzentrum Schmölln/Gößnitz. Zum einen haben viele Einwohner der Gemeinden ihren Arbeitsplatz in der Stadt Schmölln, zum anderen nutzen die Einwohner der Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig die vorhandenen Einrichtungen des Mittelzentrums wie beispielsweise die Einkaufsmöglichkeiten der qualifizierten Versorgung, Arztpraxen und Apotheken, Geldinstitute, Stadtbibliothek, Freizeit- und Kultureinrichtungen und allgemeinbildende Schulen, ein Gymnasium sowie ein Förderzentrum. Auch in der Gemeinde Altkirchen bestehen vereinzelte Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

So hat die Gemeinde Altkirchen eine Grundschule. Die Schüler aus Altkirchen besuchen wie die Schüler aus der Gemeinde Drogen auch die Grundschulen in der Stadt Schmölln. Die Regelschule und das Gymnasium in der Stadt Schmölln werden auch von Schülern aus anderen Gemeinden besucht. Die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schmölln und in der Gemeinde Altkirchen werden ebenfalls über die Gemeindegrenzen hinweg genutzt.

Auf der Vereinsebene bestehen insbesondere Verbindungen durch einige regional bekannte Orchester.

Als Stützpunktfeuerwehr leistet die Feuerwehr Schmölln technische Hilfe bei Einsätzen der Feuerwehren der Gemeinden Altkirchen und Drogen. Seit dem Jahr 2012 besteht zwischen der Stadt Schmölln und der Gemeinde Drogen eine Kooperationsvereinbarung, die die Einsatzbereitschaft im Einsatzfall tagsüber absichert.

Die Verflechtungsbeziehungen der Gemeinde Lumpzig zu den weiteren an der Neugliederung beteiligten Gemeinden rechtfertigen die Erwartung, dass das geteilte Gemeindegebiet die angestrebte Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft nicht spürbar beeinträchtigt. Für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises stellt das geteilte Gemeindegebiet kein Hindernis dar, da die Aufgaben der Gemeinde Lumpzig schon in der Vergangenheit von der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ wahrgenommen wurden. Bei der Aufgabenerfüllung in der neuen Struktur können vielmehr auch die Vorteile genutzt werden, die die vergrößerte Stadt Schmölln gegenüber einer Verwaltungsgemeinschaft hat.

Eine nochmalige Stärkung des funktionsteiligen Mittelzentrums Schmölln/Gößnitz und ein zusammenhängendes Gemeindegebiet können durch einen weitergehenden Zusammenschluss erreicht werden. Hierfür kommen die bisherigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dobitschen, Göllnitz und Mehna sowie die Gemeinden Wildenbörten und Nöbdenitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ in Betracht.

Für die umliegenden Gemeinden sind somit weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Verwaltungsstrukturen möglich. Sie werden durch die Eingliederung der Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig in die Stadt Schmölln nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Schmölln liegt mit 356 Euro, der Gemeinde Drogen mit 25 Euro je Einwohner und der Gemeinde Lumpzig mit 244 Euro je Einwohner unter dem vom

Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Von der Gemeinde Altkirchen liegen dem Landesamt für Statistik keine Daten vor.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Schmölln liegen mit 790 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner und von der Gemeinde Altkirchen mit 500 Euro, der Gemeinde Drogen mit 462 Euro je Einwohner und der Gemeinde Lumpzig mit 388 Euro je Einwohner unter diesem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Schmölln eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Eingliederung der Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Bei der erforderlichen Stärkung der Stadt Schmölln, als funktionsteiligem Mittelzentrum wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten.

Zu Absatz 3:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ (4.967 Einwohner), bestehend aus den Gemeinden Kriebitzsch (990 Einwohner), Lödla (692 Einwohner), Monstab (416 Einwohner) und Rositz (2.869 Einwohner) wird um die Gemeinden Göhren (414 Einwohner) und Starkenberg (1.905 Einwohner) erweitert. Eine Änderung des Namens oder des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft ist nicht vorgesehen.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Göhren und Starkenberg sowie der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ liegen noch nicht vollständig vor.

Den Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“ und „Rositz“ sowie den Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit gegeben, zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ um die Gemeinde Göhren Stellung zu nehmen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ und deren Mitgliedsgemeinden haben der Erweiterung zugestimmt. Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ hat sich dagegen ausgesprochen.

Die Gemeinde Göhren hat 414 Einwohner. Die Gemeinde Starkenberg hat 1.905 Einwohner. Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ hat seit dem Jahr 2001 weniger als 6.000 Einwohner. Durch die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft entsteht eine Verwaltungsstruktur mit etwa 7.286 Einwohnern.

Die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ ist darauf gerichtet, die personelle und finanzielle Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ zu verbessern und Verwaltungsstrukturen zu schaffen, die den Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung entsprechen. Da die Neugliederung freiwillig ist, sind die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden von besonderer Bedeutung. Für die Gemeinden Göhren und Starkenberg sowie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ kommt ein späterer Zusammenschluss zu einer Gemeinde oder Landgemeinde in Betracht.

Die umliegenden Gemeinden werden durch die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ nicht geschwächt oder in ihrer künftigen Entwicklung behindert.

Zwischen den Gemeinden Göhren und Starkenberg sowie den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ bestehen historische, infrastrukturelle, wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Verflechtungsbeziehungen.

Die Gemeinden Göhren und Starkenberg gehören wie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) an. Die Gemeinden haben in den vergangenen 25 Jahren in das Versorgungsnetz investiert und damit ein Anlagevermögen geschaffen, welches strukturell fest miteinander verbunden ist.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ Lödla, Rositz und Monstab sowie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ Starkenberg, Göhren und Mehna haben im Jahr 2015 ein gemeinsames Dorfentwicklungskonzept „Dorfregion Am Gerstenbach“ in Auftrag gegeben, welches im Frühjahr 2017 als Grundlage für zukünftige Bau- und Entwicklungsmaßnahmen zur Genehmigung beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Gera eingereicht werden soll.

Die freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden Göhren und Starkenberg arbeiten im Rahmen von gemeinsamen Ausbildungen und Übungen mit den vier Freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden Kriebitzsch, Lödla, Monstab, Rositz zusammen. Außerdem erfolgt eine gemeinsame Alarmierung über den im Landkreis geltenden Alarmierungs- und Ausrückeplan. Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Rositz und Starkenberg arbeiten seit vielen Jahren kooperativ miteinander. So haben beide Gemeinden im Jahr 2015 eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfe abgeschlossen. So stellt beispielsweise die Freiwillige Feuerwehr Starkenberg der Freiwilligen Feuerwehr Rositz eine Software zur Erfassung der Brand- und Hilfeleistungen zur Verfügung während die Freiwillige Feuerwehr Rositz die Gemeinde Starkenberg mit Technik unterstützt.

Zu Absatz 4:

Die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz und Mehna haben keine Neugliederungsbeschlüsse gefasst. Sie können deshalb nicht in die freiwillige Neugliederung nach Absatz 2 oder Absatz 3 einbezogen werden. Nach § 46 Absatz 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein. Die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz und Mehna haben 480, 322 und 291 Einwohner. Nach der Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik werden sich diese Zahlen zum Jahr 2035 auf 325, 272, und 206 Einwohner reduzieren.

Durch die nach Absatz 4 auf die Stadt Schmölln übertragene Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO für die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz und Mehna werden diese weiterhin eigenständigen Gemeinden in eine den Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung entsprechende Verwaltungsstruktur einbezogen. Die bisherige verwaltungsmäßige Zusammenarbeit der Gemeinden wird fortgesetzt.

Ein Wechsel der Gemeinden Dobitschen, Göllnitz und Mehna in die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ wird von den Gemeinden nicht in Betracht gezogen. Darüber hinaus würde eine Zuordnung zu einer anderen Verwaltungsstruktur den Belangen des funktionsteiligen Mittelzentrums Schmölln/Gößnitz entgegenstehen. Die Stadt Schmölln ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen gemeinsam mit der benachbarten Stadt Gößnitz als funktionsteiliges Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz und Mehna sind dem Grundversorgungsbereich des funktionsteiligen Mittelzentrums Schmölln/Gößnitz zugeordnet.

Perspektivisch besteht die Option eines Zusammenschlusses der Gemeinden Dobitschen, Göllnitz und Mehna mit der Stadt Schmölln.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ abzuwickeln ist.

Zu § 2 (Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel, Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ – Landkreis Eichsfeld –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ bestehend aus den Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel wird aufgelöst.

Die Gemeinden Deuna (1.156 Einwohner), Gerterode (357 Einwohner), Hausen (413 Einwohner) und Kleinbartloff (432 Einwohner) werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Niederorschel (3.082 Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Niederorschel ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 19. März 2018 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.528 Einwohner. Die vergrößerte Gemeinde Niederorschel wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen. Die Vergrößerung der Gemeinde Niederorschel stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Es kommen perspektivisch jedoch weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden in Betracht.

Die umliegenden Gemeinden werden ihrerseits durch die Eingliederung der Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff in die Gemeinde Niederorschel nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Gemeinde Niederorschel ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff sind dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Niederorschel zugeordnet. Ein umfangreiches Angebot an verschiedenen Supermärkten, Einzelhandelsunternehmen, niedergelassenen Ärzten, Apotheken, Geschäftsstellen von Kreditinstituten sowie Freizeiteinrichtungen sind Kennzeichen dafür, dass die vergrößerte Gemeinde Niederorschel auch zukünftig die Funktion eines Grundzentrums übernehmen kann.

Zwischen den Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel bestehen intensive infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, kulturelle und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen.

Die Gemeinden liegen im Südosten des Landkreises Eichsfeld und grenzen in östlicher Richtung an den Landkreis Nordhausen sowie in südlicher Richtung an den Unstrut-Hainich-Kreis sowie Kyffhäuserkreis. Das Gebiet der Gemeinden liegt in einem Talkessel zwischen dem nördlich angrenzenden Ohmgebirge und dem in südlicher Richtung anschließenden Höhenzug Dün. Die Landschaft ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung im Talkessel und durch den Dünwald.

Die Verkehrswege in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ sind überwiegend auf die Gemeinde Niederorschel ausgerichtet. Die Gemeinde Gerterode ist mittels der Landesstraße 2048 mit der Gemeinde Niederorschel verbunden. Die Gemeinde Deuna wird mit der Gemeinde Niederorschel über die Landesstraße 2049 verbunden. Die Gemeinden Hausen und Kleinbartloff sind mittels Kreisstraßen mit der Gemeinde Niederorschel verbunden. Die Linien 30, 31 und 32 der Eichsfeld Werke verbinden die Gemeinden im Busverkehr. Darüber hinaus sind in den Gemeinden Hausen und Niederorschel Bahnhofsstationen an der Bahnstrecke Halle (Saale)-Hann. Münden, welche durch Regionalbahnen angefahren werden.

Die Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel sind bisher Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“. Somit besteht zwischen den fünf Gemeinden bereits eine enge verwaltungsmäßige Zusammenarbeit. In der Gemeinde Niederorschel befindet sich der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft. Alle Gemeinden sind Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbands „Eichsfelder Kessel“ sowie des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld, welche beide ihren Sitz in der Gemeinde Niederorschel haben.

Die Grundschulen in den Gemeinden Niederorschel und Deuna sowie die Regelschule in Niederorschel werden von Schülern aus den antragstellenden Gemeinden besucht. Weiterführende Schulen befinden sich in der westlich angrenzenden Stadt Leinefelde-Worbis. In der vergrößerten Gemeinde Niederorschel befinden sich zwei Kindertageseinrichtungen, in Deuna und Kleinbartloff jeweils eine.

Alle antragstellenden Gemeinden gehören zu der in der Gemeinde Niederorschel ansässigen katholischen Pfarrgemeinde „St. Marien“.

Die Pro-Kopf-Verschuldung in der Gemeinde Niederorschel beträgt 624 Euro und in der Gemeinde Deuna 751 Euro. Sie liegt damit jeweils über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung in der Gemeinde Hausen liegt mit 89 Euro unter diesem Landesdurchschnitt. Die Gemeinden Gerterode und Kleinbartloff sind schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner in der Gemeinde Deuna liegen mit 767 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in den Gemeinden Gerterode mit 516

Euro, in Hausen mit 444 Euro, in Kleinbartloff mit 675 Euro und in Niederorschel mit 493 Euro unter diesem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Gemeinde Niederorschel gesteigert werden kann.

Zu § 3 (Stadt Heilbad Heiligenstadt und Gemeinde Bernterode, Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ – Landkreis Eichsfeld –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Gemeinde Bernterode (234 Einwohner) wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ ausgegliedert, aufgelöst und in die benachbarte Stadt Heilbad Heiligenstadt (16.962 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Heilbad Heiligenstadt und der Gemeinde Bernterode liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern am 24. Oktober 2017 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ und ihre Mitgliedsgemeinden haben die vorgesehene Neugliederung insbesondere mit Blick auf die bestehenden Verflechtungsbeziehungen abgelehnt.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Stadt Heilbad Heiligenstadt auf 15.396 Einwohner. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Gemeinde Bernterode hat jeweils eine Gemeindegrenze mit der der nördlich gelegenen Stadt Heilbad Heiligenstadt und der südlich gelegenen Gemeinde Schimberg. In südlicher Richtung öffnet sich die Gemeinde Bernterode in Richtung der Gemarkungen von Martinfeld (Ortsteil der Gemeinde Schimberg) und der Gemeinde Krombach.

Die Gemeinde Bernterode ist dem Grundversorgungsbereich Schimberg zugeordnet und gehört zum mittelfunktionalen Funktionsraum Heilbad Heiligenstadt. Die Gemeinde Schimberg ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen.

Zwischen der Stadt Heilbad Heiligenstadt und der Gemeinde Bernterode bestehen infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Bernterode und dem Stadtzentrum der Stadt Heilbad Heiligenstadt beträgt auf der kürzesten Straßenverbindung, der Landesstraße 2022, circa elf Kilometer. Auf der Strecke zwischen der Stadt Heilbad Heiligenstadt und der Gemeinde Bernterode ist der Busverkehr gut ausgebaut.

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt verfügt als Mittelzentrum über ein vielfältiges Angebot an Dienstleistungen, Lebensmittelmärkten und Freizeiteinrichtungen, welche bereits jetzt durch die Einwohner der Gemeinde Bernterode genutzt werden. Auch ist die medizinische Versorgung der Einwohner der Gemeinde Bernterode durch das Angebot der Stadt Heilbad Heiligenstadt umfassend gewährleistet.

In Bernterode gibt es eine Agrargesellschaft, einen Forstwirtschaftsbetrieb und sechs Handwerksbetriebe. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt interkommunal durch die Pflanzenproduktion betreibende Agrar-Gesellschaft Kalteneber (Ortsteil von Heilbad Heiligenstadt) und die auf Viehzucht spezialisierte Agrar mbH Bernterode. Berufsbedingte Pendlerbewegungen finden vorrangig zwischen Bernterode und Heilbad Heiligenstadt statt.

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt und die Gemeinde Bernterode sind Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld. Mit der Stadt Heilbad Heiligenstadt gibt es überdies eine interkommunale Zusammenarbeit in einer Forstbetriebsgemeinschaft, in der Jagdgenossenschaft und bei der Feuerwehr.

Die Grund- und Regelschüler aus der Gemeinde Bernterode besuchen derzeit Schulen in den Gemeinden Geismar und Ershausen. Die Gymnasialschüler werden mehrheitlich in Gymnasien der Stadt Heilbad Heiligenstadt oder im Ortsteil Lengenfeld unterm Stein der Gemeinde Südeichsfeld (Unstrut-Hainich-Kreis) unterrichtet. Die Vorschulkinder aus Bernterode werden im Rahmen einer Zweckvereinbarung im Ortsteil Martinsfeld der Nachbargemeinde Schimberg betreut.

Von Heilbad Heiligenstadt erhebt sich die Landschaft auf die hochgelegene Muschelkalplatte. Auf dieser Höhenlage befinden sich die Gemarkungen der Ortsteile Kalteneber und Flinsberg der Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie Teile der Gemarkung Bernterode. Südlich des Stadtgebietes von Heilbad Heiligenstadt schließen sich das Landschaftsschutzgebiet „Obereichsfeld“ und der Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ an, welche die Ortsteile Kalteneber und Flinsberg der Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie die Gemeinde Bernterode erfassen und sich weiter über den südlichen Teil des Landkreises Eichsfeld erstrecken.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Bernterode beträgt 179 Euro und liegt damit unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Heilbad Heiligenstadt liegt mit 746 Euro über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Heilbad Heiligenstadt betragen 786 Euro und lagen damit über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Bernterode liegen mit 532 Euro Steuereinnahmen je Einwohner unter diesem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Heilbad Heiligenstadt eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Bernterode sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Da die Gemeinde Bernterode bislang Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ (5.314 Einwohner) ist, sind neben den Belangen der Stadt Heilbad Heiligenstadt und der Gemeinde Bernterode auch die Belange der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ und ihrer Mitgliedsgemeinden einschließlich des angrenzenden Grundzentrums Schimberg zu betrachten und abzuwägen.

Aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft der Gemeinde Bernterode bestehen neben den verwaltungsmäßigen auch viele weitere Verflechtungen zu den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, insbesondere zur Nachbargemeinde Schimberg. So ist der Hauptort der Gemeinde Schimberg, der Ortsteil Ershausen, nur circa sechs Kilometer von der Gemeinde Bernterode entfernt. In den benachbarten Ortsteil Martinsfeld gehen die Kinder aus Bernterode in den Kindergarten. In Ershausen befindet sich die Stützpunktfeuerwehr für die Gemeinde Bernterode. Schließlich hat auch die Gemeinde

Schimberg überörtliche Bedeutung und stellt Dienstleistungsangebote eines grundzentralen Ortes.

Trotzdem sind die Verflechtungsbeziehungen der Gemeinde Bernterode Richtung Heilbad Heiligenstadt in einem Maße ausgeprägt, die den Wechsel dorthin rechtfertigen. Neben der räumlichen Anbindung und der mittelzentralen Bedeutung der Stadt Heilbad Heiligenstadt für die Einwohner der benachbarten Gemeinde Bernterode ist in der Abwägung besonders die Freiwilligkeit der beantragten Strukturänderung sowie die damit verbundene Stärkung der Stadt Heilbad Heiligenstadt als Mittelzentrum in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Zwar müssen die bestehenden Strukturen bei einer Ausgliederung der Gemeinde Bernterode aus der Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar" neu ausgerichtet werden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Ausgliederung der Gemeinde Bernterode signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ und die Entwicklungsfähigkeit der anderen Mitgliedsgemeinden haben wird.

Die in der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ verbleibenden Gemeinden werden durch die Eingliederung der Gemeinde Bernterode in die Stadt Heilbad Heiligenstadt weder erheblich noch strukturell geschwächt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der VGS „Ershausen/Geismar“ mit der Gemeinde Bernterode beträgt 4.049 Einwohner. Für die Gemeinde Bernterode sind für das Jahr 2035 237 Einwohner vorausgerechnet. Die Erreichung einer Einwohnerzahl von über 6.000 Einwohnern wäre in der Verwaltungsgemeinschaft im Jahr 2035 demnach auch mit der Gemeinde Bernterode nicht möglich. Der Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar" und ihren Mitgliedsgemeinden mit dem Grundzentrum Schimberg verbleiben zukünftig trotz der Eingliederung der Gemeinde Bernterode in die Stadt Heilbad Heiligenstadt ausreichende Möglichkeiten für eine leitbildgerechte kommunale Neugliederung mit den umliegenden kommunalen Strukturen.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ und der Stadt Heilbad Heiligenstadt als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bernterode durchzuführen ist.

Zu § 4 Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Kallmerode sowie Stadt Dingelstädt und Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen, Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“ – Landkreis Eichsfeld –):

Zu Absatz 1:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“ wird aufgelöst, da für alle sechs Mitgliedsgemeinden, die Stadt Dingelstädt und die Gemeinden Helmsdorf, Kallmerode, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen, Neugliederungen außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft vorgesehen sind.

Zu Absatz 2:

Die Gemeinde Kallmerode (614 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Leinefelde-Worbis (19.777 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Leinefelde-Worbis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde. Die Stadt Leinefelde-Worbis wird nach der Eingliederung der Gemeinde Kallmerode im Jahr 2035 voraussichtlich 18.099 Einwohner haben. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Leinefelde-Worbis und der Gemeinde Kallmerode liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern am 23. März 2018 unterzeichneter

Eingliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“ und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden haben mitgeteilt, dass sie insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Verflechtungsbeziehungen zwischen der Stadt Leinefelde-Worbis und der Gemeinde Kallmerode der Neugliederung nicht ablehnend gegenüberstehen.

Die Stadt Leinefelde-Worbis ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Kallmerode ist dem Grundversorgungsbereich Dingelstädt zugeordnet. Die Stadt Dingelstädt ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen.

Der Neugliederungsantrag ist auf die Eingliederung einer benachbarten Gemeinde im selben Landkreis gerichtet. Dies erfolgt unter Beachtung des angestrebten Ziels der Stärkung zentralörtlicher Strukturen, in diesem Fall durch die Vergrößerung der Stadt Leinefelde-Worbis, die als Mittelzentrum ausgewiesen ist.

Zwischen der Stadt Leinefelde-Worbis und der Gemeinde Kallmerode bestehen umfangreiche infrastrukturelle, gesellschaftliche und kulturelle Verflechtungsbeziehungen.

Die Landschaft der vergrößerten Stadt Leinefelde-Worbis ist durch den Höhenzug Dün und das im Norden angrenzende Ohmgebirge geprägt. Die Gemeinde Kallmerode grenzt im Süden an die Gemarkungsgrenze der Stadt Leinefelde-Worbis.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Kallmerode und der Stadt Leinefelde-Worbis beträgt auf der kürzesten Straßenverbindung zwischen circa fünf Kilometer (nach Leinefelde) und circa elf Kilometer (nach Worbis). Mit dem Individualverkehr ist die Stadt Leinefelde-Worbis über die Bundesstraße 247 erreichbar. Die Linie 1 der Eichsfeld Werke verbindet die Gemeinde Kallmerode mit der Stadt Leinefelde-Worbis. Die Bundesautobahn A 38 sowie die Bahnstrecke Halle-Kassel durchqueren das Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis von Ost nach West, damit sind die Gemeinden an den überregionalen Verkehr angeschlossen.

Zwischen den antragstellenden Gemeinden besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Sie sind in der Wasserver- und Abwasserentsorgung eng miteinander verflochten. Die Gemeinde Kallmerode und die Stadt Leinefelde-Worbis sind Mitglieder des in Leinefelde-Worbis ansässigen Trinkwasserzweckverbands „Oberes Leinatal“. Beide Gemeinden sind Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbands „Eichsfelder Kessel“.

Die Stadt Leinefelde-Worbis verfügt als Mittelzentrum über ein vielfältiges Angebot an Dienstleistungen, Lebensmittelmärkten, Freizeiteinrichtungen und Ärzten, welche bereits jetzt durch die Einwohner der Gemeinde Kallmerode genutzt werden. Auch nutzen die Einwohner der Gemeinde Kallmerode das Hallenbad in Leinefelde. Kulturelle Veranstaltungen wie das Stadtfest in Leinefelde-Worbis oder der Bauernmarkt sowie die Burg Scharfenstein in Kallmerode sind Anziehungspunkte für die Einwohner beider Gemeinden.

Auf Vereinsebene bestehen zwischen beiden Gemeinden enge Beziehungen. Der Verein „SC Leinefelde 1912“ und der Kallmeröder Sportverein „Elfrieda“ haben eine gemeinsame Spielgemeinschaft gegründet. Beide Vereine unterstützen sich wechselseitig bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

Die Stadt Leinefelde-Worbis ist Schulstandort für die umliegenden Gemeinden. Die Grund- und Regelschüler aus der Gemeinde Kallmerode besuchen entsprechende Schulen in der Stadt Leinefelde-Worbis. Gymnasiasten aus der Gemeinde Kallmerode besuchen sowohl das Gymnasium in der Stadt Leinefelde-Worbis als auch das in der Stadt Dingelstädt.

Die bestehenden Verflechtungsbeziehungen zwischen den beiden Gemeinden spiegeln sich auch darin wieder, dass die Gemeinde „St. Martin“ in Kallmerode bereits zu der in der Stadt Leinefelde-Worbis ansässigen Katholischen Pfarrgemeinde „St. Maria Magdalena“ gehört.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Kallmerode beträgt 580 Euro. Damit liegt diese unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,85 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Leinefelde-Worbis beträgt 788 Euro und liegt damit über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Leinefelde-Worbis betragen 899 Euro. Damit liegen diese über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Kallmerode betragen 373 Euro und liegen unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Leinefelde-Worbis eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Kallmerode rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 3:

Die Stadt Dingelstädt (4.324 Einwohner) sowie die Gemeinden Helmsdorf (505 Einwohner), Kefferhausen (728 Einwohner), Kreuzebra (703 Einwohner) und Silberhausen (611 Einwohner) werden aufgelöst und zu einer neuen Landgemeinde Dingelstädt zusammengeschlossen. Die neu gebildete Landgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.044 Einwohner. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Dingelstädt und der Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 22. März 2018 unterzeichneter Neugliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“ und der Mitgliedsgemeinde Kallmerode wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Beide haben sich nicht geäußert.

Die Stadt Dingelstädt ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Zum Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Dingelstädt gehören die angrenzenden Gemeinden Helmsdorf, Kallmerode, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen. Ein umfangreiches Versorgungsangebot an Waren (Einzelhändler), Dienstleistungen, Gesundheitsvorsorge und Freizeiteinrichtungen sind Kennzeichen dafür, dass die neu gebildete Landgemeinde Dingelstädt auch zukünftig die Funktion eines Grundzentrums übernehmen kann.

Zwischen der Stadt Dingelstädt sowie den Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und kulturelle Verflechtungsbeziehungen.

Die Umgebung der Stadt Dingelstädt und der Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen ist landschaftlich geprägt durch den Höhenzug „Dün“, welcher nördlich entlang der Gemeinden verläuft. Zudem entspringt der Fluss Unstrut auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kefferhausen.

Die Gemeinden sind durch regionale Verkehrswege und Verkehrslinien des öffentlichen Personennahverkehrs miteinander verbunden. Die Landesstraßen 1005 und 2041 verbinden die Gemeinden miteinander. Die Bundesstraße 247 durchquert das Gebiet der Gemeinden von Nord nach Süd. Damit sind die Gemeinden an den überregionalen Verkehr angeschlossen. Die Buslinien 6 und 35 der Eichsfeld Werke stellen regelmäßige Busverbindungen zwischen den einzelnen Gemeinden her. Die Gemeinde Silberhausen besitzt zudem einen Bahnhof an der Bahnstrecke Gotha-Leinefelde, welcher durch Regionalbahnen angefahren wird.

Die Stadt Dingelstädt und die Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen sind bisher Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“. Somit besteht zwischen den fünf Gemeinden bereits eine enge verwaltungsmäßige Zusammenarbeit. In der Stadt Dingelstädt befindet sich der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“. Alle fünf Gemeinden sind Mitglieder im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld. Zudem sind die Stadt Dingelstädt und die Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen und Silberhausen Mitglieder des Trinkwasserverbands Ost-Obereichsfeld.

Es befinden sich zwei Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dingelstädt und je eine in den Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen und Silberhausen. In der Stadt Dingelstädt und in den Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen und Kreuzebra befindet sich außerdem je ein Jugendclub. Diese sind in kommunaler Trägerschaft.

Die kommunale Daseinsvorsorge insbesondere durch Kindertageseinrichtungen wird in der neuen Landgemeinde Dingelstädt durch fünf Kindertageseinrichtungen gewährleistet. Zwei befinden sich in der bisherigen Stadt Dingelstädt und je eine in den Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen und Silberhausen. In der Stadt Dingelstädt und in den Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen und Kreuzebra befindet sich außerdem je ein Jugendclub. Diese sind in kommunaler Trägerschaft.

Die Stadt Dingelstädt verfügt als Grundzentrum über zahlreiche Freizeiteinrichtungen (zwei Sportanlagen sowie ein Freibad, ein Hallenbad und einen Reitplatz), die von den Einwohnern der umliegenden Gemeinden genutzt werden. Zudem ist in den Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen jeweils ein Sportplatz vorhanden.

Traditionelle Verbindungen bestehen über gemeinsame Pfarrgemeinden. So gehören zu der in der Stadt Dingelstädt ansässigen katholischen Pfarrgemeinde „St. Gertrud Dingelstädt“ außerdem die Gemeinden Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen. Zu der ebenfalls in der Stadt Dingelstädt ansässigen evangelischen Pfarrgemeinde „Johannes Apostel“ gehören noch die Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Dingelstädt 515 Euro sowie in der Gemeinde Helmsdorf 194 Euro, in Kefferhausen 344 Euro, in Kreuzebra 92 Euro und in Silberhausen 251 Euro. Damit liegt diese jeweils unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Dingelstädt betragen 720 Euro und liegen minimal unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Gemeinde Helmsdorf 552 Euro, in Kefferhausen 479 Euro, in Kreuzebra 386 Euro und in Silberhausen 398 Euro und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die neue Gemeinde Dingelstädt eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 4:

Der nach Absatz 4 bestimmte Name der neu gebildeten Landgemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, da die Stadt Dingelstädt bereits Stadtrecht besitzt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Landgemeinde.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“ abzuwickeln ist.

Zu § 5 (Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Buflieben, Friedrichswerth, Goldbach, Haina, Hochheim, Remstädt, Sonneborn, Wangenheim, Warza und Westhausen, Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ – Landkreis Gotha –):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ (9.271 Einwohner) wird aufgelöst. Ihre Mitgliedsgemeinden Ballstädt (673 Einwohner), Brüheim (456 Einwohner), Buflieben (1.015 Einwohner), Friedrichswerth (479 Einwohner), Goldbach (1.672 Einwohner), Haina (482 Einwohner), Hochheim (437 Einwohner), Remstädt (974 Einwohner), Wangenheim (660 Einwohner), Warza (708 Einwohner) und Westhausen (526 Einwohner) werden aufgelöst. Aus den aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet, die den Namen „Nesselal“ führt. Sie nimmt künftig für die Gemeinde Sonneborn (1.189 Einwohner), die ebenfalls Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ ist, gemäß § 51 ThürKO die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahr.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Buflieben, Friedrichswerth, Goldbach, Haina, Hochheim, Remstädt, Wangenheim, Warza und Westhausen liegen vor. Darüber hinaus wurde der von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern am 10. April 2018 unterzeichnete Neugliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ und der übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinde Sonneborn wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft hat sich nicht geäußert. Die Gemeinde Sonneborn hat keine Einwände erhoben.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.358 Einwohner. Sie erreicht damit die vorgesehene Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Mitgliedsgemeinden sind dem Grundversorgungsbereich der Stadt Gotha zugeordnet. Die Stadt Gotha ist gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen. Aktuell ist im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und dem Regionalplan Mittelhüringen in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ kein Grundzentrum ausgewiesen. Die Grundversorgung mit Dienstleistungen und Gütern ist durch die Gemeinden, insbesondere von der Gemeinde Sonneborn, in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ weitestgehend abgedeckt, auch wenn sie bisher keine überörtliche Bedeutung als Grundzentrum erlangt haben.

Bei der erforderlichen Stärkung der Strukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Die übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zur

Herbeiführung der neuen Struktur werden daher mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Durch den Zusammenschluss der elf von zwölf Mitgliedsgemeinden zu einer Landgemeinde kann zunächst eine wirtschaftlichere und effizientere Struktur geschaffen werden. Daher erfolgt die Bildung der Gemeinde Nesselal im derzeit möglichen Rahmen als erster Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur. Perspektivisch bleibt die Option für einen späteren Zusammenschluss der Gemeinde Nesselal mit der Gemeinde Sonneborn bestehen. Damit einher ginge dann auch die Bündelung der in den Gemeinden Nesselal und Sonneborn ausgeübten zentralörtlichen Funktionen.

Aufgrund der seit dem Jahr 1991 gewachsenen Strukturen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ gibt es unter den benachbarten Mitgliedsgemeinde infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen.

Eine überregional bedeutsame Straßenverbindung bildet die Bundesstraße 247 von der Stadt Gotha zur Stadt Bad Langensalza, die das Gebiet von Nord nach Süd durchquert. Untereinander sind die Gemeinden mit Landes- und Kreisstraßen verbunden, beispielsweise durch die Landesstraßen 1029, 1030, 1043, 2122, 2123, 2124. Die Schienenverbindung Gotha-Bad Langensalza-Mühlhausen-Leinefelde verläuft durch das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“. Haltepunkte befinden sich in Buflieben und Ballstädt. Mehrere Regionalbuslinien verbinden den ländlichen Raum untereinander und mit der Stadt Gotha. Zuständig für den Öffentlichen Personennahverkehr ist die Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH. Die vorhandenen Schulbusfrequenzen entsprechen den Anforderungen der Grund- und Regelschulen im Gebiet sowie des Gymnasiums in der Stadt Gotha.

In Goldbach befindet sich der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft. Dort und in Sonneborn befinden sich insgesamt drei Lebensmittelmärkte. Den Einwohnern stehen Geldinstitute sowie eine Poststelle in Goldbach zur Verfügung. Darüber hinaus sind flächendeckend im Bereich Handel und Dienstleistung rund 35 weitere Unternehmen angesiedelt. Die medizinische Versorgung ist durch Ärzte, Zahnärzte und Apotheken in den Mitgliedsgemeinden Ballstädt, Friedrichswerth, Goldbach, Remstädt, Sonneborn und Warza gesichert. Der weitere Bedarf an Fachärzten und Krankenhäusern wird durch die Stadt Gotha abgedeckt.

Für die trinkwasserseitige Versorgung des Gebietes ist zum einen der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten (WAG) zuständig, in dem die Gemeinden Ballstädt (nur Wasser), Buflieben, Goldbach, Hochheim, Remstädt, Warza und Westhausen Mitglieder sind. Zum anderen sind die Gemeinden Brühem, Friedrichswerth, Haina, Sonneborn und Wangenheim Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittleres Nesselal“. Der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ ist für die Abwasserbeseitigung in Ballstädt zuständig.

In der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ gibt es zehn Kindertageseinrichtungen. Sechs Kindertageseinrichtungen werden in den Mitgliedsgemeinden Ballstädt, Goldbach, Remstädt, Sonneborn, Warza und Westhausen kommunal betrieben. Vier Kindertageseinrichtungen in Buflieben, Friedrichswerth, Haina und Wangenheim befinden sich in freier Trägerschaft. Die Kinder aus Brühem und Hochheim können die Kindertageseinrichtungen in den anderen Gemeinden besuchen.

In der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ gibt es zwei staatliche Grund- und eine staatliche Regelschule, die von den Schülern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ besucht werden. Die Grundschulen befinden sich in Goldbach und Sonneborn und die Regelschule in Warza. In Gotha befindet sich ein Angebot an weiterführenden Schulen und Förderschulen, das von den Schülern aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen wird.

Die Verwaltungsgemeinschaft hat 14 Feuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr. Die Freiwilligen Feuerwehren von Friedrichswerth, Warza und Westhausen kommen auch überörtlich

zum Einsatz. Durch den gemeindlichen Zusammenschluss würde sich die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in der neuen Gemeinde Nesselal erheblich erhöhen.

In den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ gibt es verschiedene Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Die Jugendarbeit ist wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Zur Unterstützung befinden sich in Ballstädt, Buflieben, Friedrichswerth, Haina, Hochheim, Remstädt, Sonneborn und Wangenheim acht Jugendclubs in Trägerschaft der jeweiligen Gemeinde. Das Sport- und Vereinsleben spielt in der Verwaltungsgemeinschaft eine große Rolle. Überdies gibt es Sporthallen in der Regelschule Warza, in der Grundschule Goldbach und in der Grundschule Sonneborn. Sie werden sowohl für den Schul- als auch für den Vereinssport genutzt. In Friedrichswerth befindet sich eine Mehrzweckhalle, welche auch zu Sportzwecken genutzt wird. Sportplätze befinden sich in Trägerschaft der Gemeinden. Die Gemeinde Warza ist Träger eines Freibades.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ ist Mitglied im Tourismusverband. Im Nesselal gibt es vielfältige Angebote für den Wander- und Erholungstourismus. Beispielsweise durchquert der Nesselal-Radweg das Gebiet der Gemeinden Buflieben über Warza und Brüheim bis Friedrichswerth. Neben dem Nesselal-Radweg führen noch zwei Rundwander Routen durch das Gebiet. Das Wanderwegenetz im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist insgesamt gut ausgebaut.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Ballstädt 26 Euro, in Buflieben 349 Euro, in Hochheim 60 Euro, in Remstädt 445 Euro, in Wangenheim 432 Euro und in Warza 559 Euro und liegt damit unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Goldbach 970 Euro, in Haina 973 Euro und in Westhausen 1.368 Euro und liegt damit über dem Landesdurchschnitt. Die Gemeinden Brüheim und Friedrichswerth sind schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in allen Gemeinden unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Gemeinde Ballstädt 412 Euro, in Brüheim 337 Euro, in Buflieben 503 Euro, in Friedrichswerth 371 Euro, in Goldbach 526 Euro, in Haina 378 Euro, in Hochheim 354 Euro, in Remstädt 421 Euro, in Wangenheim 444 Euro, in Warza 331 Euro und in Westhausen 361 Euro.

Mit der Bildung der Gemeinde Nesselal soll die Verwaltungskraft gebündelt und die Planungs- und Entscheidungsfähigkeit an einer Stelle konzentriert werden, um Prozesse einheitlich gestalten zu können. Für die Wahrung der Eigenart der Orte und den Fortbestand des dörflichen Brauchtums hat die Unterstützung und Förderung des bestehenden Vereinslebens hohe Priorität. Gemeinsame Maßnahmen wie die Erarbeitung des Flächennutzungsplanes, die Umsetzung der Vereinbarung zur Anbindung aller Gemeinden an den Nesselal-Radweg sowie die Übernahme begonnener Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung und andere Fördermaßnahmen stehen besonders im Vordergrund.

Es ist zu erwarten, dass die neue Gemeinde Nesselal eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen. Die Leistungskraft der neuen Struktur wird durch den Zusammenschluss und die damit einhergehenden Möglichkeiten der Erzielung von Synergieeffekten sowie die mit der Neugliederung verbundene finanzielle Förderung profitieren.

Abzuwägen sind die Belange der Stadt Gotha hinsichtlich der Verflechtungsbeziehungen mit denen der Gemeinde Remstädt. Zwar erfüllt die Stadt Gotha als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums regional und überregional bedeutsame Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt. Dies bezieht sich auch auf die circa acht Kilometer nördlich vom Ortskern der Stadt Gotha liegende Gemeinde Remstädt. Deren

Wohngebiet liegt teilweise in der Gemarkung Gotha. Es gibt eine direkte Buslinie von Gotha nach Remstädt.

Eine Neugliederung der Gemeinde Nesselal ohne die Gemeinde Remstädt kommt jedoch nicht in Betracht. Für die hier vorgenommene Gemeindestrukturänderung werden die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden mit einem besonderen Gewicht eingestellt. Die Gemeinde Remstädt hat sich für den Zusammenschluss mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ ausgesprochen. Die Bildung der Gemeinde Nesselal dient dem Erhalt und der Stärkung des ländlichen Raumes im Landkreis Gotha. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass mit der Ablehnung der Gemeinde Sonneborn, sich am Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ zu beteiligen, die Bedeutung der Gemeinde Remstädt für die neue Gemeinde Nesselal gestiegen ist. Für die Stadt Gotha sind dagegen perspektivisch Möglichkeiten der Stärkung durch Eingliederung von anderen Umlandgemeinden vorhanden.

Zu Absatz 4:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu Absatz 5:

Die Gemeinde Sonneborn hat keinen Neugliederungsbeschluss gefasst. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird die zwangsweise Eingliederung der Gemeinde Sonneborn in die neue Gemeinde Nesselal nicht durchgeführt. Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein.

Die Gemeinde Sonneborn hat 1.189 Einwohner. Nach der Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik wird sich diese Zahl zum Jahr 2035 auf 892 Einwohner reduzieren.

Die Zuordnung zu einer anderen Verwaltungsgemeinschaft ist im Rahmen der Neuordnung der übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ aufgrund der geografischen Gegebenheiten nicht möglich, da eine angrenzende Verwaltungsgemeinschaft nicht existiert. Die Gemeinde Sonneborn grenzt im Norden an die Gemeinden Friedrichswerth, Brüheim, Wangenheim, im Osten an die Gemeinde Goldbach und im Süden an die Gemeinde Hörssel.

Eine Neugliederungsoption mit der Gemeinde Hörssel ist von der Gemeinde Sonneborn nicht in Betracht gezogen worden. Dies würde aber voraussichtlich den Belangen der neu gebildete Gemeinde Nesselal ohnehin entgegenstehen. Zum einen bestehen engere Verflechtungen der Gemeinde Sonneborn zu den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“, zum anderen ist die Gemeinde Sonneborn in Bezug auf die Gewerbeansiedlung, als Schulstandort sowie auf Grund ihrer finanziellen Stärke von besonderer Relevanz für einen Verbleib in der Struktur. Auch spricht die geografische Lage des Gemeindegebiets von Sonneborn, welches in das Gebiet der neuen Gemeinde Nesselal nicht unwesentlich hineinragt, für einen Verbleib in der bestehenden gewachsenen Struktur.

Die einzige Möglichkeit für den Erhalt der Gemeinde in ihrer aktuellen Struktur unter Wahrung ihres verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts und unter Beachtung der Regelungen der Thüringer Kommunalordnung ist derzeit die Übertragung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO auf die neu gebildete Gemeinde Nesselal. Damit wird die bisherige verwaltungsmäßige Zusammenarbeit der Gemeinden fortgesetzt. Perspektivisch besteht die Option eines Zusammenschlusses der Gemeinde Sonneborn mit der Gemeinde Nesselal.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz regelt die Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“.

Zu § 6 (Stadt Ohrdruf und Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis – Landkreis Gotha –):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinden Crawinkel (1.457 Einwohner), Gräfenhain (1.395 Einwohner) und Wölfis (1.455 Einwohner) werden aufgelöst und in die Stadt Ohrdruf (5.520 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Ohrdruf ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Ohrdruf und der beteiligten Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis liegen vor. Darüber hinaus wurde der vom Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern unterzeichnete Eingliederungsvertrag am 15. März 2018 vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7.561 Einwohner. Sie erreicht damit die vorgesehene Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis und die Stadt Ohrdruf verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und liegen im Grundversorgungsbereich Ohrdruf. Die Stadt Ohrdruf ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Eine direkte Grenze der Stadt Ohrdruf oder der Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis zu einem Mittel- oder Oberzentrum besteht nicht.

Die Gemeinden weisen untereinander infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Entfernung zwischen der Stadt Ohrdruf und der Gemeinde Crawinkel beträgt circa acht Kilometer, wobei eine sehr gute Verbindung über die Bundesstraße 88 sowie über die Landesstraße 2148 besteht. Die Gemeinde Gräfenhain ist von der Stadt Ohrdruf circa drei Kilometer über die Bundesstraße 88 entfernt, die Gemeinde Wölfis ist von der Stadt Ohrdruf circa fünf Kilometer über die Landesstraße 2148 entfernt. Es besteht eine gute Busanbindung, unter anderem auch über die Schulbusse, zwischen den Gemeinden und zur Stadt Ohrdruf.

Verwaltungsseitig nimmt die Stadt Ohrdruf gemäß § 51 ThürKO als erfüllende Gemeinde bereits jetzt die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis wahr. Die Stadt Ohrdruf verfügt über ein umfassendes Angebot an Gütern und Dienstleistungen, die auch von den Einwohnern der angrenzenden Gemeinden genutzt werden. Die Stadt Ohrdruf verfügt beispielsweise über Supermärkte, verschiedene Lebensmittelgeschäfte, Banken und einen Wertstoffhof. Die medizinische Versorgung für die Einwohner der Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis wird maßgeblich durch die in der Stadt Ohrdruf befindlichen Arzt- und Zahnarztpraxen sowie durch zwei Apotheken gesichert. In den Gemeinden Crawinkel und Wölfis ist überdies jeweils ein Allgemeinmediziner ansässig.

Im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Ohrdruf befindet sich das Gewerbegebiet „Ohrdruf-Herrenhof-Hohenkirchen“. Dort haben sich 41 Firmen angesiedelt, von denen 15 Industriebetriebe sind. Es sind mehr als 3.500 Arbeitsplätze entstanden. Ein zweites Gewerbegebiet liegt am nördlichen Ortsausgang der Gemeinde Crawinkel an der Bundesstraße 88. Dort

sind sieben Firmen ansässig. Die Vermarktung dieser Gewerbegebiete erfolgt durch die Stadtverwaltung Ohrdruf. Auch die Betreuung im Rahmen der Wirtschaftsförderung wird von der Stadtverwaltung Ohrdruf durchgeführt.

Zwischen den antragstellenden Gemeinden besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Die Gemeinde Crawinkel ist an der Kommunalen Energiebeteiligungsgesellschaft AG beteiligt. Die Gemeinden Gräfenhain und Wölfis und die Stadt Ohrdruf sind jeweils am Kommunalen Energiezweckverband beteiligt. Weiterhin sind die Gemeinde Gräfenhain und die Stadt Ohrdruf unmittelbar an der Kommunalbeteiligung Ohra Energie GmbH beteiligt.

In der Stadt Ohrdruf gibt es zwei Kindertageseinrichtungen und in den Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis jeweils eine Kindertageseinrichtung. Es gibt verschiedene Schulstandorte, die von allen Schülern aus Ohrdruf, Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis besucht werden. In der Stadt Ohrdruf gibt es eine Grundschule, eine Regelschule und ein Gymnasium. In der Gemeinde Wölfis gibt es eine Grundschule und in der Gemeinde Crawinkel eine weitere Regelschule. Alle Schulen befinden sich in der Trägerschaft des Landkreises. Nach der Eingliederung der Gemeinden ist es demnach möglich, die Entwicklung von der Kinderkrippe bis zum Abitur in der entstehenden Struktur zu durchlaufen.

Die Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis verfügen über eine freiwillige Feuerwehr. Die Stadt Ohrdruf verfügt über eine Stützpunktfeuerwehr, die die Tagbereitschaft für die Gemeinden absichert. Alle Feuerwehren wirken sehr eng zusammen, verfügen über eine gemeinsame Jugendfeuerwehr, eine gemeinsame Ausbildung und eine gemeinsame Ausrüstungsbeschaffung. Die meisten Einrichtungen der Feuerwehren nutzen bereits ein einheitliches Verwaltungsprogramm, die fehlenden Einrichtungen befinden sich diesbezüglich im Aufbau. Die Feuerwehren sollen nach dem Zusammenschluss eine einheitliche Satzung bekommen.

Die in der Stadt Ohrdruf und in den Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis ansässigen Vereine unterstützen sich schon seit Jahrzehnten gegenseitig. Die Zusammenarbeit erstreckt sich über die Ausrichtung von Festen oder Jubiläumsveranstaltungen, Karnevalsumzügen oder Erntedankfesten bis hin zum Thüringentag. Mit dem vorhandenen Amtsblatt „Thüringer Waldbote“ wird allen Vereinen, Zusammenschlüssen und auch den Kirchgemeinden eine gemeinsame Plattform zur Information und zum Austausch gegeben, die rege genutzt wird und verbindet. In der Gemeinde Wölfis befindet sich ein Jugendclub und in der Stadt Ohrdruf ein Jugendzentrum. Die Gemeinden verfügen überdies über eine Vielzahl von Sportstätten, in Wölfis wird ein Schwimmbad unterhalten.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Ohrdruf liegt mit 383 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Gemeinde Crawinkel mit 742 Euro, in Gräfenhain mit 2.007 Euro und in Wölfis mit 644 Euro über diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Ohrdruf mit 1.755 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Gemeinde Crawinkel 389 Euro, in Gräfenhain 467 Euro und in Wölfis 327 Euro und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Ohrdruf eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch weiterhin rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Die Gemeinde Luisenthal, die weiterhin von der Stadt Ohrdruf erfüllt wird, hat im Jahr 2035 eine vorausberechnete Bevölkerungszahl von 1.045 Einwohnern. Eine freiwillige Neugliederung sieht die Gemeinde Luisenthal derzeit nicht vor. Perspektivisch besteht die Option eines Zusammenschlusses der Gemeinde Luisenthal mit der Stadt Ohrdruf, da auch die Gemeinde Luisenthal die genannten engen Verflechtungsbeziehungen mit der Stadt Ohrdruf aufweist.

Zu Absatz 2:

§ 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Gräfenhain, Wölfis, Crawinkel, Luisenthal und der Stadt Ohrdruf vom 10. Juli 1995 (GVBl. S. 244) bestimmt, dass die Stadt Ohrdruf für die Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain, Luisenthal und Wölfis als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung ist diese Regelung hinsichtlich der einzugliedernden Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis aufzuheben.

Da die Gemeinde Luisenthal sich nicht neu gliedert, hat die Verordnung für diese weiterhin Bestand.

Zu § 7 (Stadt Themar und Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ - Landkreis Hildburghausen -):

Die Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ (4 805 Einwohner), bestehend aus den Gemeinden Ahlstädt (130 Einwohner), Beinerstadt (322 Einwohner), Bischofrod (167 Einwohner), Dingsleben (241 Einwohner), Ehrenberg (181 Einwohner), Eichenberg (168 Einwohner), Grimmelshausen (176 Einwohner), Grub (156 Einwohner), Henfstädt (374 Einwohner), Kloster Veßra (300 Einwohner), Lengfeld (429 Einwohner); Marisfeld (457 Einwohner), Oberstadt (348 Einwohner), Reurieth (814 Einwohner), Schmeheim (288 Einwohner) und St. Bernhard (254 Einwohner) wird um die Stadt Themar (2.899 Einwohner) erweitert. Eine Änderung des Namens oder des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft ist nicht vorgesehen.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Themar und der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ liegen vor.

Die Stadt Themar hat seit 2010 weniger als 3.000 Einwohner. Die Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ hat seit 2013 weniger als 5.000 Einwohner. Durch die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft entsteht eine Verwaltungsstruktur mit etwa 7.900 Einwohnern.

Die Erweiterung ist darauf gerichtet, die personelle und finanzielle Leistungs- und Verwaltungskraft der Stadt Themar und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ zu verbessern und Verwaltungsstrukturen zu schaffen, die den Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung entsprechen. Sie stellt einen Schritt hin zu einer leitliniengerechten Struktur dar. Da die Neugliederung freiwillig ist, sind die übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Themar und der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ von besonderer Bedeutung. Für die Stadt Themar und die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ kommt ein späterer Zusammenschluss zu einer Einheits- oder Landgemeinde in Betracht.

Die umliegenden Gemeinden werden durch die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ wurde mit der Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ vom 28. Oktober 1993 (GVBl. S. 703) gebildet. Die nicht zur Verwaltungsgemeinschaft gehörende Stadt Themar wurde wegen ihrer zentralen Lage zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft bestimmt.

Die Stadt Themar ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Nach den Festsetzungen im Regionalplan Südwestthüringen gehören die Gemeinden Ahlstädt, Beinerstadt, Bischofrod, Dingsleben, Ehrenberg, Eichenberg, Grimmelshausen, Grub, Henfstädt, Kloster Veßra, Lengfeld, Marisfeld, Oberstadt, Reurieth, Schmeheim und St. Bernhard zum Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Themar.

Die Fläche der vergrößerten Verwaltungsgemeinschaft beträgt 146,16 km² und hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von circa 18 Kilometer. Die Stadt Themar ist über die Bundesstraße 89 und die Landesstraßen 2628 und 2636 mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft verbunden. Die Entfernungen der Mitgliedsgemeinden sowie die Fahrzeiten zur Stadt Themar sind gering, sodass die Stadt Themar aus dem gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft gut erreichbar ist. In der Stadt Themar besteht eine Anbindung an den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr.

Zwischen der Stadt Themar und den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ bestehen historische, infrastrukturelle, wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Verflechtungsbeziehungen.

Bereits vor circa 250 Jahren wurden die antragstellenden Gemeinden gemeinschaftlich verwaltet. Zum früheren „Amt Themar“ gehörten nahezu dieselben Orte.

Seit dem Jahr 1994 besteht eine Verwaltungszusammenarbeit der Stadt Themar und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ auf den Gebieten des Standesamtswesens und des Pass- und Meldewesens. Zudem existieren Vereinbarungen zwischen einigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ und der Stadt Themar zur Nutzung der Kindertageseinrichtung in Themar.

Auf dem Gebiet des Brandschutzes erfüllt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Themar in ihrer Funktion als Stützpunktfeuerwehr auch Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes.

Die Einwohner der umliegenden Gemeinden nutzen neben den Einkaufsmöglichkeiten die Grundschule und die Regelschule, das medizinische Versorgungszentrum, die Einrichtung für betreutes Wohnen und das Pflegeheim in der Stadt Themar.

Zu § 8 (Stadt Eisfeld und Gemeinde Sachsenbrunn – Landkreis Hildburghausen –):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Sachsenbrunn (2.058 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Eisfeld (5.636 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Eisfeld ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Eisfeld und der Gemeinde Sachsenbrunn liegen vor. Darüber hinaus wurde der von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern der jeweiligen Gemeinden unterzeichnete Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.728 Einwohner. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden

Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Im Rahmen der freiwilligen Neugliederungen fehlt den beteiligten Gemeinden ein Partner, um eine größere neue Gemeinde zu bilden. Weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden sind aber möglich. Für einen weiteren Zusammenschluss kommen die benachbarten Gemeinden Auengrund und Brunn/Thür. in Betracht.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die Kräfte und Ressourcen der beteiligten Gemeinden zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur und dient somit der Verwirklichung des Leitbildes.

Die umliegenden Gemeinden werden durch die Neugliederung nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Es bestehen auch in Zukunft ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Stadt Eisfeld ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Sachsenbrunn liegt im Grundversorgungsbereich der Stadt Eisfeld.

Die Gemeinden weisen untereinander infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Stadt Eisfeld und die Gemeinde Sachsenbrunn sind im motorisierten Individualverkehr über die Bundesstraße 281 und verschiedene Kreisstraßen erreichbar. Die Entfernung zwischen den beiden Orten beträgt circa fünf Kilometer über die Kreisstraßen und circa sieben Kilometer über die Bundesstraße 281. Im öffentlichen Personennahverkehr besteht eine gute Verbindung über die Linie 210 der Verkehrsgesellschaft WerraBus.

Die Stadt Eisfeld nimmt seit 2012 die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO für die Gemeinde Sachsenbrunn wahr. Besonders in den Bereichen der Kinderbetreuung, der Bauhöfe und bei den freiwilligen Feuerwehren wird bereits eine intensive Zusammenarbeit gepflegt. Über die Bereitstellung der erforderlichen Plätze in den insgesamt vorhandenen vier Kindertageseinrichtungen besteht zwischen der Gemeinde Sachsenbrunn und der Stadt Eisfeld eine Zweckvereinbarung. Bei der Bedarfsplanung für die Betreuungsplätze Kindertageseinrichtungen können die Gemeinde und die Stadt bereits jetzt wie eine Kommune handeln.

Die in der Stadt Eisfeld bestehenden Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsangebote der Grundversorgung, werden auch von den Einwohnern der Gemeinde Sachsenbrunn genutzt. In den vergangenen Jahren haben sich viele Gewerbetreibende und Unternehmer aus Sachsenbrunn in den Gewerbegebieten der Stadt Eisfeld niedergelassen. Das ist ein Grund dafür, dass viele Einwohner der Gemeinde Sachsenbrunn in der Stadt Eisfeld arbeiten und die Pendlerbeziehungen intensiver geworden sind.

Eine Grundschule gibt es jeweils in der Stadt Eisfeld und der Gemeinde Sachsenbrunn. Regelschulen befinden sich in der Stadt Eisfeld und im Ortsteil Crock der Gemeinde Auengrund. Gymnasien können in der Kreisstadt Hildburghausen und in der Stadt Schleusingen besucht werden.

Zwischen den in der Gemeinde Sachsenbrunn und der Stadt Eisfeld ansässigen Vereinen bestehen intensive Kooperationen. Regionale Volksfeste, wie das Kuhschwanzfest in der Stadt Eisfeld oder die Kirmes in der Gemeinde Sachsenbrunn werden von allen Einwohnern der Stadt und der Gemeinde besucht.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Sachsenbrunn liegt mit 88 Euro, die der Stadt Eisfeld mit 185 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Eisfeld mit 552 Euro, die der Gemeinde Sachsenbrunn mit 466 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro Steuereinnahmen je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Stadt Eisfeld gesteigert werden kann.

Zu Absatz 2:

Durch die Regelung in Absatz 2 wird § 6 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 vom 17. November 2011 (GVBl. S. 293) aufgehoben, wonach der Stadt Eisfeld als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Sachsenbrunn die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO übertragen wurden.

Zu § 9 (Stadt Bad Colberg-Heldburg und Gemeinden Gompertshausen und Hellingen – Landkreis Hildburghausen –):

Zu Absatz 1:

Die Stadt Bad Colberg-Heldburg (2.059 Einwohner) und die Gemeinden Gompertshausen (441 Einwohner) und Hellingen (997 Einwohner) werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde mit dem Namen „Heldburg“ gebildet, die die Bezeichnung „Stadt“ führt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Bad Colberg-Heldburg und der Gemeinden Gompertshausen und Hellingen liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 21. März 2018 unterzeichneter Vertrag über den Gemeindezusammenschluss vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ und ihren weiteren Mitgliedsgemeinden Schlechtsart, Schweickershausen, Straufhain, Westhausen und der Stadt Ummerstadt wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft und die Gemeinden haben sich nicht geäußert.

Die neu zu bildende Stadt Heldburg wird im Jahr 2035 voraussichtlich 2.800 Einwohner haben. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Im Rahmen der freiwilligen Neugliederungen fehlt den beteiligten Gemeinden ein Partner, um eine größere neue Gemeinde zu bilden. Weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden sind aber möglich. Für einen weiteren Zusammenschluss kommen die anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ in Betracht.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die Kräfte und Ressourcen der beteiligten Gemeinden zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Gleichzeitig wird durch die Neugliederung die Gemeindestruktur innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ gestrafft, da die Neugliederung unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt.

Die umliegenden Gemeinden Schlechtsart, Schweickershausen, Westhausen und Straufhain sowie die Stadt Ummerstadt werden durch die Bildung der neuen Stadt Heldburg nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Gemeinden Gompertshausen und Hellingen sowie die Stadt Bad Colberg-Heldburg haben gemeinsame Gemeindegrenzen und liegen im äußersten Süden des Landkreises Hildburghausen sowie des Freistaats Thüringen. Das Gebiet der künftigen Stadt Heldburg grenzt im Osten, Süden und Westen an den Freistaat Bayern. Die Fläche der neuen Struktur beträgt 112,75 km² und hat eine Ost-West-Ausdehnung von circa 16 Kilometern.

Die Stadt Bad Colberg-Heldburg ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Bad Colberg-Heldburg sind neben der Stadt Bad Colberg-Heldburg die Stadt Ummerstadt und die Gemeinden Gompertshausen, Hellingen, Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen, alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, zugeordnet. Die Gemeinde Straufhain, die ebenfalls Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ ist, gehört zum Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Hildburghausen.

Zwischen der Stadt Bad Colberg-Heldburg und den Gemeinden Gompertshausen und Hellingen bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Stadt Bad Colberg-Heldburg ist bereits seit 1994 Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ und nimmt eine zentrale Dienstleistungs- und Versorgungsfunktion für die umliegenden Gemeinden wahr. Die in der Stadt Bad Colberg-Heldburg vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen (Lebensmittelmärkte, Baumarkt, Apotheke, ambulante Tagesklinik, Ärzte, Apotheke, Physiotherapien, Logopädie, Podologie, Kurklinik, Pflegeheim, Kosmetik, Banken und Tankstelle) werden auch von den Einwohnern der angrenzenden Gemeinden genutzt. Mit der Neugliederung wird das Grundzentrum gestärkt und in die Lage versetzt, die Anforderungen an ein Grundzentrum auch weiterhin zu erfüllen.

Zwischen den an der Neugliederung beteiligten Gemeinden besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Die Stadt Bad Colberg-Heldburg und die Gemeinden Gompertshausen und Hellingen gehören dem „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ an. Sie sind außerdem Mitglied im „Thüringer Grabfeld e. V.“, der die kommunale Gewässerunterhaltung und die Landschaftspflege betreut, und im „Tourismusverein Heldburger Unterland e. V.“, der die touristische Vermarktung seiner Mitglieder und die Betreuung der Gäste übernommen hat.

Die Lage der neuen Stadt Heldburg im Tal der Rodach und ihrer Zuflüsse, der gemeinsame Landschaftsraum und die gemeinsame Topografie begünstigen die enge Zusammenarbeit der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden.

Die Verkehrswege im Grundversorgungsbereich Bad Colberg-Heldburg sind auf die Stadt Bad Colberg-Heldburg ausgerichtet. Die Entfernung zwischen den Gemeinden beträgt auf der kürzesten Straßenverbindung circa zehn Kilometer. Für den Individualverkehr ist die Stadt Bad Colberg-Heldburg von den angrenzenden Gemeinden über die Landestraßen 1134 und 2671 sowie Kreis- und Gemeindestraßen erreichbar. Die Erreichbarkeit des Zentralen Ortes ist in maximal 15 Minuten gewährleistet. Im öffentlichen Personennahverkehr sind die Gemeinden durch die Buslinien 217 und 218 der WerraBus-Verkehrsgesellschaft miteinander verbunden.

Die Grundschule der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden befindet sich in der Gemeinde Hellingen. In der Regelschule der Stadt Bad Colberg-Heldburg werden auch Schüler aus den Gemeinden Gompertshausen und Hellingen unterrichtet. In allen drei Gemeinden sind Kindertageseinrichtungen, Sportplätze und Sportanlagen vorhanden, die auch gemeindeübergreifend genutzt werden können.

Die Feuerwehren der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden arbeiten eng zusammen. Die Stadt Bad Colberg-Heldburg nimmt die Aufgabe einer Stützpunktfeuerwehr für die Gemeinden Gompertshausen und Hellingen wahr. Die Zusammenführung der Feuerwehren und der Bauhöfe sollen zu einer deutlichen Verbesserung in der Organisation führen.

Vielfältige Beziehungen zwischen den Einwohnern bestehen zudem auf der Ebene der Sport- und Kulturvereine.

Die Stadt Bad Colberg-Heldburg verfügt über ein Gewerbegebiet, das noch Raum für gewerbliche Ansiedlungen bietet. Größter Arbeitgeber in der ansonsten durch kleine Unternehmen und Handwerker geprägten Region ist die Rehabilitationsklinik Bad Colberg GmbH mit öffentlich zugänglicher Terrassentherme.

Die gemeinsame historische Entwicklung ist von der Zugehörigkeit zur fränkischen Region des Freistaats Thüringen geprägt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Bad Colberg-Heldburg und der Gemeinden Gompertshausen und Hellingen liegt mit 982 Euro, 1.373 Euro beziehungsweise 686 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Bad Colberg-Heldburg und der Gemeinden Gompertshausen und Hellingen liegen mit 561 Euro, 426 Euro beziehungsweise 471 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die in der Stadt Bad Colberg-Heldburg und den Gemeinden Gompertshausen und Hellingen vorhandene finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge in der neu zu bildenden Stadt Heldburg gesteigert werden kann.

Zu Absatz 2:

Der nach Absatz 2 bestimmte Name entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer neuen Stadt Heldburg. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, da die Stadt Bad Colberg-Heldburg bereits das Stadtrecht besitzt. Der Ortsteil Heldburg erhielt das Stadtrecht am 2. Dezember 1394. Die künftige Stadt Heldburg ist geprägt durch die oberhalb der Stadt liegende Veste Heldburg.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu § 10 (Gemeinden Masserberg und Schleusegrund – Landkreis Hildburghausen –):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinden Masserberg (2.427 Einwohner) und Schleusegrund (2.845 Einwohner) werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden Masserberg und Schleusegrund wird eine neue Gemeinde mit dem Namen „Masserberg“ gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden liegen vor.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.252 Einwohner. Die neue Gemeinde Masserberg wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden sind aber möglich.

Die Bildung der neuen Gemeinde Masserberg ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur und dient somit der Verwirklichung des Leitbildes.

Die umliegenden Gemeinden im Landkreis Hildburghausen, die westlich und südlich gelegenen Städte Schleusingen und Eisfeld sowie die Gemeinde Auengrund, werden durch die Neugliederung nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die neu gebildete Gemeinde Masserberg verfügt über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet. Die Fläche der neu gebildeten Gemeinde beträgt 95,08 km² und hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von circa 14 Kilometern und eine Ost-West-Ausdehnung von circa zwölf Kilometern.

Die Gemeinde Schleusegrund ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Nach den Festsetzungen im Regionalplan Südwestthüringen gehört die Gemeinde Masserberg zum Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Schleusegrund.

Zwischen den Gemeinden Masserberg und Schleusegrund bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Gemeinden Masserberg und Schleusegrund sind über die Landesstraßen 2052 und 1138 sowie die Kreisstraße 523 verbunden. Für den motorisierten Individualverkehr sind über diese Straßen alle Ortsteile der neuen Gemeinde in circa 15 Minuten zu erreichen. Im

öffentlichen Personennahverkehr sind die Gemeinden durch mehrere WerraBus-Linien miteinander verbunden.

Das in der Gemeinde Schleusegrund bestehende Angebot an Waren des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen der Grundversorgung wird auch von den Einwohnern der angrenzenden Gemeinden genutzt.

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung wird in der Gemeinde Schleusegrund vom Wasser- und Abwasserverband Hildburghausen mit Sitz in der Stadt Hildburghausen wahrgenommen. Die Gemeinde Masserberg nimmt diese Aufgabe bisher eigenständig wahr.

Auf dem Gebiet des Pass- und Meldewesens arbeiten die Verwaltungen beider Gemeinden bereits zusammen. Seit einigen Jahren stellt die Gemeinde Masserberg der Gemeinde Schleusegrund das technische Equipment für den Wintertourismus bereit.

Die Grund- und Regelschüler aus den Gemeinden Masserberg und Schleusegrund besuchen die Schule in Schleusegrund.

Die Gemeinde Masserberg blickt auf eine über 100-jährige Tradition als Kurort zurück und ist als Standort der Augenheilkunde in Deutschland bekannt (Masserberger Klinik). Das künftige Badehaus Masserberg und die Masserberger Klinik werden durch ein vielfältiges touristisches Angebot ergänzt. Die touristischen Einrichtungen der Gemeinde Schleusegrund, wie zum Beispiel das Naturtheater Steinbach-Langenbach, ergänzen dieses Angebot. Durch die Neugliederung kann eine Gemeindestruktur entstehen, die durch ihre Leistungs- und Verwaltungskraft in der Lage ist, die Kur- und Tourismusangebote weiterzuführen und auszubauen.

Im Wintersport sowie im Brandschutz arbeiten die Einwohner beider Gemeinden seit vielen Jahren in den Vereinen vor Ort zusammen.

Die Gemeinde Schleusegrund ist schuldenfrei. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Masserberg liegt mit 356 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinden Masserberg und Schleusegrund liegen mit 458 Euro beziehungsweise 568 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neubildung der Gemeinde Masserberg gesteigert werden kann.

Zu Absatz 2:

Der nach Absatz 2 bestimmte Name entspricht dem Antrag der Gemeinden. Aufgrund der überregionalen Bedeutung der Gemeinde Masserberg als einer der bekanntesten Tourismusregionen in Thüringen haben sich die Gemeinderäte beider Gemeinden für den Namen „Masserberg“ als Namen der neuen Gemeinde ausgesprochen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu § 11 (Stadt Ilmenau und Gemeinden Frauenwald, Stützerbach sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig, Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ – Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ wird aufgelöst, da für alle drei Mitgliedsgemeinden Frauenwald, Stützerbach und Schmiedefeld am Rennsteig Neugliederungen außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Ilmenau und mit der kreisfreien Stadt Suhl vorgesehen sind. Die Gemeinden Frauenwald (1.005 Einwohner) und Stützerbach (1.358 Einwohner) werden aufgelöst und in die Stadt Ilmenau (36.666 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der beiden aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Ilmenau und der Gemeinden Frauenwald und Stützerbach liegen vor. Darüber hinaus wurde der vom Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossene sowie die vom Oberbürgermeister und den Bürgermeistern der Gemeinden jeweils am 22. März 2018 unterzeichneten Eingliederungsverträge vorgelegt. Im Rahmen einer Anhörung der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ und der von der beantragten Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinde Schmiedefeld durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO wurden keine Einwände erhoben.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 34.078 Einwohner. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Gemeinden Frauenwald und Stützerbach sind laut Regionalplan Mittelthüringen dem Grundversorgungsbereich der Stadt Ilmenau zugewiesen, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist.

Die Stadt Ilmenau und die Gemeinde Stützerbach haben eine gemeinsame Gemeindegrenze. Zwischen der Stadt Ilmenau und der Gemeinde Frauenwald besteht keine gemeinsame Grenze, die Verbindung wird durch die dazwischen liegende Gemeinde Stützerbach hergestellt. Sie weisen untereinander infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und touristische Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Verkehrsverbindungen zwischen der Stadt Ilmenau und den beiden Gemeinden sind gut ausgebaut. Mit der Gemeinde Stützerbach ist Ilmenau über die Landesstraße 3004 verbunden, alternativ auch über den Ilm-Radweg. Die Gemeinde Stützerbach ist von der Stadt Ilmenau auf der kürzesten Straßenverbindung etwa elf Kilometer entfernt. Die Straßenanbindung nach Frauenwald ist über die Landesstraße 1141 und Kreisstraße 56 gewährleistet. Die Gemeinde Frauenwald ist von der Stadt Ilmenau 17 Kilometer entfernt. Die Gemeinden sind mit der Stadt Ilmenau auch über verschiedene Buslinien und zusätzlich an den Wochenenden über die Rennsteigbahn verbunden.

Die Stadt Ilmenau als ausgewiesenes Mittelzentrum bietet für das Umland Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen, die von den Einwohnern der Gemeinden Frauenwald und Stützerbach genutzt werden. Auch steht das Bürgerbüro des Landratsamtes des Ilm-Kreises als Außenstelle in der Stadt Ilmenau für die Einwohner beider Gemeinden zur Verfügung.

Die medizinische Versorgung für die Einwohner von Stützerbach und Frauenwald wird maßgeblich durch die Stadt Ilmenau gesichert. Neben Arzt- und Zahnarztpraxen und Apotheken ist die Stadt Ilmenau auch Standort für die Ilm-Kreis-Kliniken. Auch die Arbeitsplatzangebote der Stadt Ilmenau spielen für die Einwohner der Gemeinden Frauenwald und Stützerbach eine große Rolle. Die Stadt Ilmenau und die Gemeinden Frauenwald und Stützerbach sind jeweils Mitglied im Wasser- und Abwasserzweckverband Ilmenau (WAVI).

In der Stadt Ilmenau werden insgesamt fünf kommunale Kindertageseinrichtungen sowie acht weitere Einrichtungen in freier Trägerschaft betrieben. Eine weitere wesentliche überregionale Bedeutung kommt darüber hinaus dem integrativen Kinderzentrum zu. Entsprechend hoch und durch die ohnehin vorhandenen intensiven Pendlerbeziehungen begünstigt ist die Belegung mit Kindern aus den einzugliedernden Gemeinden. In den Gemeinden Frauenwald und Stützerbach wird ebenfalls je eine Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft vorgehalten. Beide Einrichtungen lassen sich in die bestehenden Strukturen der Stadt Ilmenau integrieren.

Die Stadt Ilmenau ist Schulstandort für alle Schularten sowie mit der Technischen Universität Ilmenau Hochschulstandort. In der Gemeinde Stützerbach wird in Trägerschaft des Ilm-Kreises eine Grundschule betrieben, deren Schüler überwiegend entweder in den Gymnasien in der Stadt Ilmenau oder in der Regelschule in Schmiedefeld am Rennsteig weiterführend beschult werden.

In der Stadt Ilmenau befindet sich eine Stützpunktfeuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr Ilmenau nimmt neben dem örtlichen Brandschutz auch wichtige Funktionen im überörtlichen Bereich wahr. Die Freiwilligen Feuerwehren Frauenwald und Stützerbach verfügen jeweils über eine Einsatzabteilung, zudem ist die Freiwillige Feuerwehr Frauenwald nachgeordnet im kreislichen Katastrophenschutzzug integriert, in dem auch die Feuerwehr der Stadt Ilmenau eingesetzt ist.

Traditionell sind die Stadt Ilmenau und die Gemeinde Stützerbach vor allem über die Themen „Goethe“ und „Natur/Wandern“ verbunden. Im November 2006 entstand gemeinsam der Verein „Förder- und Freundeskreis Goethemuseen und Goethegesellschaft Ilmenau-Stützerbach“ e. V. So werden beispielsweise die beiden Ilmenauer Museen mit dem Schwerpunkt „Goethe“ durch ein Goethe-Museum in Stützerbach ergänzt.

Die gemeinsame Zugehörigkeit der Stadt Ilmenau und der Gemeinden Frauenwald und Stützerbach zum UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald wird in den kommenden Jahren im Bereich der touristischen Vermarktung eine entscheidende Rolle spielen. Auch im Hinblick darauf, dass die Stadt Ilmenau mit dem Ortsteil Manebach bereits heute über einen staatlich anerkannten Erholungsort verfügt, bietet die Eingliederung der staatlich anerkannten Luftkurorte Frauenwald und Stützerbach die Möglichkeit, künftig die gemeinsame touristische Ausrichtung erheblich zu stärken.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Ilmenau beträgt 128 Euro und die der Gemeinde Stützerbach 586 Euro. Damit liegt diese jeweils unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Frauenwald beträgt 1.641 Euro und liegt damit über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Ilmenau betragen 763 Euro und liegen über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in den Gemeinden Frauenwald 548 Euro und Stützerbach 571 Euro, womit diese jeweils unter dem Landesdurchschnitt liegen.

Die Einwohner der Gemeinden Frauenwald und Stützerbach nehmen die Dienstleistungen und Angebote der versorgenden Einrichtungen der Stadt Ilmenau in Anspruch. Die Einwohner der Umlandgemeinden tragen bislang die dadurch entstehenden Lasten jedoch nicht mit, was durch die anstehende Gemeindeneugliederung berichtigt werden soll. Mit der Erweiterung der Stadt Ilmenau, welches laut Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist, wird dem im Leitbild erklärten Ziel der Stärkung zentralörtlicher Strukturen entsprochen.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Ilmenau eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch weiterhin rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 3:

Die Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig (1.703 Einwohner) wird aufgelöst und in die kreisfreie Stadt Suhl (35.508 Einwohner) eingegliedert. Die kreisfreie Stadt Suhl ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der kreisfreien Stadt Suhl und der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig liegen vor. Darüber hinaus wurde der von dem Stadtrat und Gemeinderat beschlossene und von dem Oberbürgermeister und Bürgermeister am 3. Februar 2018 unterzeichnete Eingliederungsvertrag vorgelegt. Im Rahmen einer Anhörung der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ und der von der beantragten Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden Frauenwald und Stützerbach durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO wurden keine Einwände erhoben.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt mit dem neuen Ortsteil Schmiedefeld am Rennsteig 34.327 Einwohner. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die kreisfreie Stadt Suhl ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen funktionsteilig mit der Stadt Zella-Mehlis als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen. Auch wenn die Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Ilmenau zugeordnet ist, ist sie nicht allein auf die Grundversorgung der Stadt Ilmenau, sondern auch auf das funktionsteilige Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Suhl/Zella-Mehlis ausgerichtet.

Die weitere zentralörtliche Entwicklung der Stadt Suhl wird durch die Eingliederung unterstützt und dient somit dem im Leitbild erklärten Ziel, Ober- und Mittelzentren durch die Eingliederung von Umlandgemeinden zu stärken. Für die Stadt Ilmenau als Mittelzentrum kommt es durch anderweitige Eingliederungen zu einer Gebietserweiterung, unter anderem durch die der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ zugeordneten Mitgliedsgemeinden Frauenwald und Stützerbach.

Die kreisfreie Stadt Suhl hat insbesondere mit Blick auf die demografische Entwicklung seit 1991 einen erheblichen Stärkungsbedarf. Mit der Erweiterung der kreisfreien Stadt Suhl um das Gebiet der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig wird dies in besonderem Maße berücksichtigt.

Die kreisfreie Stadt Suhl und die Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig haben untereinander infrastrukturelle, gesellschaftliche und touristische Verflechtungsbeziehungen.

Mit einer gemeinsamen Gemeindegrenze von circa elf Kilometern grenzt die Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig östlich an die Stadt Suhl. Das Suhler Stadtzentrum ist von der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig über die Landesstraße 1140 in circa 14 Kilometern zu erreichen. Zwischen dem Ortsteil Vesser der kreisfreien Stadt Suhl und der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig beträgt die Fahrtstrecke drei Kilometer. Da die Suhler Stadtbuslinien den Ortsteil Vesser über die Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig tagsüber fast stündlich bedienen, ist eine gute Erreichbarkeit der kreisfreien Stadt Suhl von Schmiedefeld am Rennsteig auch mit dem Öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet.

Hinsichtlich des Bahnbetriebes zwischen den Bahnhöfen Ilmenau und Rennsteig gibt es zwischen dem Ilm-Kreis, der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig, der Stadt Ilmenau und dem Landkreis Hildburghausen Kooperationen zur Sicherung des touristischen Fahrangebotes durch den Rennsteig-Shuttle. Zwar gab es bislang keine Zusammenarbeit mit der kreisfreien Stadt Suhl. Die kreisfreie Stadt Suhl strebt aber insbesondere eine gemeinsame Weiterentwicklung in den Bereichen Tourismus und Sport an. Von der gemeinsamen Nutzung und Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen und Einrichtungen werden positive Synergie-Effekte erwartet.

Sowohl die kreisfreie Stadt Suhl als auch die Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig sind bedeutsame Wintersportorte, beide Kommunen befinden sich vollständig im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald. Beide Kommunen tragen den Titel „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Durch die Gemeinde Schmiedefeld verläuft der Rennsteig und das nahegelegene Vessertal bietet rund um die Vesser-Quelle gute Wanderbedingungen. Die Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig verfügt über eine vielseitige touristische Infrastruktur (alpine Wintersportanlagen, Übernachtungsmöglichkeiten, Gastronomie, einen größeren Einkaufsmarkt).

Die kreisfreie Stadt Suhl bietet als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Versorgungsangebote mit vielfältigem Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot von überregionaler Bedeutung. Auch die Einwohner von Schmiedefeld am Rennsteig nutzen die Nähe zu Suhl, beispielsweise als Arbeitsort und hinsichtlich der Einkaufsmöglichkeiten, zumal die Fahrtstrecke Richtung Ilmenau über die Gemeinde Stützerbach mit mehr als 17 Kilometern etwas länger ausfällt als in die Innenstadt von Suhl.

In dem Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig in die Stadt Suhl sind Fragen der Rechtsnachfolge zu Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen und Unternehmen geregelt. Zwischen den Feuerwehren Schmiedefeld und Vesser wird eine Kooperation angestrebt. Weiterhin sieht der Vertrag Bestimmungen zum Erhalt bzw. zur Auslastung der Grund- und Regelschule sowie der Kindertageseinrichtung in Stützerbach vor.

Verflechtungen zwischen der kreisfreien Stadt Suhl und der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig sind außerdem aufgrund der gemeinsamen Mitgliedschaft im Naturpark Thüringer Wald e. V. und im UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald gegeben. Der überwiegende Teil der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig und der östliche Teil der Gemarkung Suhl werden von einer Reihe von Schutzgebieten erfasst. Suhl und Schmiedefeld sind größtenteils von Wald und Höhenzügen umgeben, hervorzuheben sind der große Finsterberg (944 m), der große Eisenberg (907 m), der große Erleshügel (839 m) und der Neuhäuser Hügel (891 m).

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der kreisfreien Stadt Suhl 535 Euro und in der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig 1.214 Euro. Damit liegt die Pro-Kopf-Verschuldung in der kreisfreien Stadt Suhl unter und in der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik für das Jahr 2016 ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der kreisfreien Stadt Suhl 790 Euro und liegen damit über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik für das Jahr 2016 ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig liegen mit 440 Euro unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die kreisfreie Stadt Suhl eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch weiterhin rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 4:

Der mit der neuen Gemeindestruktur verbundene Wechsel der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig in die kreisfreie Stadt Suhl stellt sich rechtlich als Änderung des Gebietes des Landkreises dar. Diese Gebietsänderung ist aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich (Artikel 92 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen und § 92 Abs. 1 ThürKO). Nach den für die Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden maßgebenden Leitlinien sind Landkreisgrenzen überschreitende Neugliederungen möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Das ist hier der Fall; die Eingliederung von Schmiedefeld nach Suhl entspricht der in den Leitlinien vorgesehenen Stärkung von Ober- und Mittelzentren.

Im Interesse des beteiligten Landkreises ist in die Abwägung einzustellen, welche Auswirkungen der Wechsel der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig vom Ilm-Kreis in die kreisfreie Stadt Suhl auf den Landkreis hat. Dem Ilm-Kreis wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 beschlossen, die beabsichtigte Gebietsänderung des Ilm-Kreises durch die Eingliederung der Gemeinde Schmiedefeld in die kreisfreie Stadt Suhl abzulehnen.

Bei der Abwägung der Belange der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und der Belange des Ilm-Kreises haben die Gemeinden als Grundtypus kommunaler Selbstverwaltung gegenüber dem Landkreis als Gemeindeverband Vorrang (Artikel 91 Absatz 1 und 2 Verfassung des Freistaats Thüringen). Zudem werden die übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zur freiwilligen Neugliederung und zum damit verbundenen Kreiswechsel der Gemeinde Schmiedefeld mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten.

Gleichzeitig ist die Leitlinie zu beachten, dass Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund wird der mit der Neugliederung verfolgten Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungskraft der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig und der Stadt Suhl, die als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums gestärkt werden soll, gegenüber den Belangen des Ilm-Kreises, die insbesondere mit dem Beschluss vom 27. Juni 2018 dargelegt wurden, Vorrang eingeräumt.

Die für die neue Gemeindestruktur sprechenden Gründe des öffentlichen Wohls und die zu erwartenden Vorteile ergeben sich im Einzelnen aus der Begründung der Neugliederung zu Absatz 3.

Zur Abmilderung der Folgen des Kreiswechsels sind umfangreiche Kompensationsleistungen durch den Freistaat vorgesehen, die den notwendigen Anpassungsprozess der Landkreise begleiten.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz regelt die Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“.

Zu § 12 (Stadt Arnstadt und Gemeinde Wipfratal – Ilm-Kreis –):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Wipfratal (2.882 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Arnstadt (24.340 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Arnstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Arnstadt und der Gemeinde Wipfratal liegen vor. Darüber hinaus wurde der von dem Stadtrat und Gemeinderat beschlossene und von den Bürgermeistern am 22. März 2018 unterzeichnete Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 26.120 Einwohner. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Gemeinde Wipfratal ist laut Regionalplan Mittelthüringen dem Grundversorgungsbereich der Stadt Arnstadt zugewiesen, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist.

Zwischen der Stadt Arnstadt und der Gemeinde Wipfratal bestehen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, wirtschaftliche, gesellschaftliche und traditionelle Verbindungen:

Die Gemeinde Wipfratal liegt östlich der Stadt Arnstadt und besitzt eine gemeinsame Gebietsgrenze mit dieser. Für den Regionalverkehr bestehen zwischen der Stadt Arnstadt und der Gemeinde Wipfratal als wichtigste Verbindungen die Landesstraßen 1047 und 1048. Die am südlichsten in der Gemeinde Wipfratal liegenden Ortsteile Schmerfeld und Neuroda sind von der Stadt Arnstadt auf der kürzesten Straßenverbindung etwa 13 Kilometer entfernt. Der am nächsten liegende Ortsteil Marlishausen ist etwa sechs Kilometer weit von der Stadt Arnstadt entfernt. Für den überregionalen Verkehr ist die Anbindung an die Bundesautobahn A 71 von besonderer Wichtigkeit. Die Gemeinde Wipfratal ist auch über den öffentlichen Personennahverkehr mit der Stadt Arnstadt verbunden. Zum einen führt die Bahnlinie von Erfurt kommend über Arnstadt und Marlishausen weiter nach Stadtilm, zum anderen bestehen mehrere Busverbindungen zwischen der Stadt Arnstadt und den Ortsteilen der Gemeinde Wipfratal.

Die Gemeinde Wipfratal ist eine Einheitsgemeinde mit zwölf Ortsteilen. Die Stadt Arnstadt ist seit September 1996 gemäß § 51 ThürKO erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Wipfratal. Die Verwaltungsaufgaben werden durch die Verwaltungsaußenstelle der Stadt Arnstadt in Branchewinda erfüllt. Die Stadt Arnstadt hält als Mittelzentrum die kommunale Infrastruktur für den gesamten Grundversorgungsbereich vor. Die Stadt bietet für das Umland Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen, die von den Einwohnern der Gemeinde Wipfratal genutzt werden. Die Stadt Arnstadt verfügt beispielsweise über Einkaufszentren, Einzelhandelsgeschäfte mit Waren aller Art, Banken und Post. Die medizinische Versorgung für die Einwohner von Wipfratal wird maßgeblich durch die Stadt Arnstadt gesichert. Neben Arzt- und Zahnarztpraxen und Apotheken ist die Stadt Arnstadt auch Standort für die Ilm-Kreis-Kliniken. In der Stadt Arnstadt befindet sich ein großes Freizeitangebot, welches als freiwillige Leistung durch die Stadt vorgehalten wird. Hier ist zum einen das Theater, der Tierpark „Fasanerie“ oder das Sport- und Freizeitbad zu nennen. Diese Angebote werden auch durch die Einwohner der Gemeinde Wipfratal genutzt.

In der Stadt Arnstadt liegt ein Teil des größten Gewerbegebiets des Freistaates, dem Erfurter Kreuz, mit vielen verschiedenen Gewerbebetrieben, die auch Arbeitsplätze für die Einwohner der Gemeinde Wipfratal bieten. Überdies liegen in der Stadt Arnstadt weitere kleine Gewerbegebiete, wie zum Beispiel das Gewerbegebiet „An der Bachschleife“ oder das Gewerbegebiet im Ortsteil Rudisleben.

Die Stadt Arnstadt und die Gemeinde Wipfratal sind überdies Mitglieder im Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung.

Die kommunale Daseinsvorsorge insbesondere bei der Kindertagesbetreuung wird in der Stadt Arnstadt durch vier kommunale Kindertageseinrichtungen, einer kommunale Kinderkrippe und sechs Kindertageseinrichtungen von freien Trägern wahrgenommen. In der Gemeinde Wipfratal stehen zwei kommunale Kindertageseinrichtungen und eine Kinderkrippe zur Verfügung.

Die Gemeinde Wipfratal verfügt im Ortsteil Marlishausen über eine Grundschule und die Stadt Arnstadt über vier Grundschulen. Die Kinder der Grundschule Marlishausen können anschließend entweder das Gymnasium in Arnstadt oder die Gemeinschaftsschule in Stadtilm besuchen.

Die Stadt Arnstadt sichert mit der Stützpunktfeuerwehr den gesamten Stadtbereich einschließlich der Ortsteile. Die Gemeinde Wipfratal verfügt über eine Schwerpunktfeuerwehr. Die Zusammenarbeit der beiden Feuerwehren wurde bereits bei vielen Einsätzen erprobt.

In den Ortsteilen der Gemeinde Wipfratal gibt es ein vielfältiges kulturelles, gesellschaftliches und sportliches Leben. Gesellschaftliche Verbindungen gibt es unter anderem im gemeinsamen evangelischen Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau, dem DRK Kreisverband Arnstadt e. V., dem Kreissportbund des Ilm-Kreises und dem Kreisfeuerwehrverband Ilm-Kreis e. V.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Arnstadt beträgt 1.250 Euro und die der Gemeinde Wipfratal 1.996 Euro. Damit liegt die Pro-Kopf-Verschuldung bei beiden Gemeinden über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik für das Jahr 2016 ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Arnstadt betragen 898 Euro und liegen damit über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik für das Jahr 2016 ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Wipfratal betragen 523 Euro und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt.

Mit der Erweiterung der Stadt Arnstadt, welche laut Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist, wird dem im Leitbild erklärten Ziel der Stärkung zentralörtlicher Strukturen entsprochen. Beide Gemeinden gehen davon aus, dass ein größerer Gemeindeverbund zukünftig besser in der Lage sein wird, die Aufgaben der Daseinsvorsorge wie auch die freiwilligen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltiger wahrnehmen zu können.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Arnstadt eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch weiterhin rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen. Die Leistungskraft der neuen Struktur wird durch die Vergrößerung und die damit einhergehenden Möglichkeiten der Erzielung von Synergieeffekten sowie die mit der Neugliederung verbundene finanzielle Förderung profitieren.

Zu Absatz 2:

Der § 1 Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Wipfratal und der Stadt Arnstadt vom 12. September 1996 (GVBl. S. 239) bestimmt, dass die Stadt Arnstadt für die Gemeinde Wipfratal als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung ist diese Regelung aufzuheben.

Zu § 13 (Gemeinden Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Gehlberg, Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal – Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl –):

Zu Absatz 1:

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ Geschwenda (2.007 Einwohner), Gossel (469 Einwohner), Gräfenroda (3.199 Einwohner) und Liebenstein (364 Einwohner) werden aufgelöst. Aus den aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet, die den Namen „Geratal“ führt. Die neu gebildete Landgemeinde Geratal bleibt Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein zur Bildung der Gemeinde Geratal liegen vor. Darüber hinaus wurde der von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern am 30. März 2018 unterzeichnete Neugliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ und den übrigen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, die Stadt Plaue und die Gemeinde Gehlberg haben die Neugliederung befürwortet. Die Gemeinde Frankenhain hat sich nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.558 Einwohner. Die neue Gemeinde Geratal wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen. Die Bildung der Gemeinde Geratal unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Es kommen perspektivisch jedoch weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden, beispielsweise mit der Gemeinde Frankenhain (732 Einwohner) und mit der Stadt Plaue (1.896 Einwohner) sowie mit den Mitgliedsgemeinden der benachbarten Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ (5.002 Einwohner) in Betracht. Diese werden ihrerseits durch die Bildung der Gemeinde Geratal nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und liegen im Grundversorgungsbereich Gräfenroda.

Die Gemeinde Gräfenroda ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen.

Die Gemeinden Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein weisen untereinander infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Entfernung zwischen den Gemeinden Gräfenroda und Liebenstein beträgt auf der kürzesten Straßenverbindung über die Landesstraße 2149 vier Kilometer. Die Entfernung zwischen den Gemeinden Geschwenda und Gräfenroda beträgt über die Bundesstraße 88 und die Kreisstraße 59 drei Kilometer. Zwischen den Gemeinden Gossel und Gräfenroda gibt es keine direkte Straßenverbindung, diese erfolgt über die Bundesstraße 88 und im Weiteren über die Landesstraße 1045. Die Entfernung zwischen diesen Gemeinden beträgt elf Kilometer.

Durch den öffentlichen Personennahverkehr ist eine gute Erreichbarkeit der Gemeinde Gräfenroda gewährleistet. Die Gemeinde Geschwenda ist durch die Buslinie Ilmenau nach Gräfenroda verbunden. Die Gemeinden Liebenstein und Gossel sind durch die Buslinie Arnstadt-Crawinkel mit Gräfenroda verbunden.

Die Gemeinden Geschwenda, Gräfenroda und Liebenstein sind seit ihrer Gründung am 14. Juli 1993 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“. Die Gemeinde Gossel wurde am 1. Januar 1996 Mitgliedsgemeinde. Die Stadt Gräfenroda bietet als Grundzentrum für das Umland Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen, die von den Einwohnern der Umlandgemeinden genutzt werden. So gibt es beispielsweise einen Supermarkt für den täglichen Bedarf. Weiterhin befindet sich eine Filiale der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau und der Deutschen Post AG im Ort. Weitere kleine Gewerbebetriebe haben ihren Sitz in der Gemeinde. Die medizinische Versorgung für die neue Landgemeinde wird wesentlich in der Gemeinde Gräfenroda durch die dort ansässigen Ärzte und Zahnärzte gewährleistet. Im Übrigen nutzen die Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ das Angebot an Fachärzten und Kliniken in den Städten Arnstadt und Ilmenau.

Die Gemeinden Gräfenroda und Liebenstein sind Mitglieder im Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ mit Sitz in Gräfenroda. Die Gemeinde Gossel hat angekündigt, dem Zweckverband „Obere Gera“ beitreten zu wollen.

In der Gemeinde Gräfenroda befindet sich eine kommunale Kindertageseinrichtung und eine in kirchlicher Trägerschaft. Da die Gemeinde Liebenstein keine eigene kommunale Kindertageseinrichtung betreibt, hat sie eine Zweckvereinbarung mit Gräfenroda abgeschlossen. Ebenso besteht zwischen der Gemeinde Gräfenroda und der Gemeinde Geschwenda eine Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen.

Die Gemeinden Gräfenroda und Geschwenda verfügen jeweils über eine eigene Grundschule. Die Grundschüler der Gemeinde Liebenstein besuchen die Grundschule in Gräfenroda, währenddessen die Grundschüler der Gemeinde Gossel die Grundschule Wölfis im Landkreis Gotha besuchen. Weiterführende Schulen sind zum einen die staatliche Gemeinschaftsschule in Gräfenroda und die Gymnasien in Arnstadt und Ilmenau.

Zwischen den Feuerwehren in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ gibt es eine enge Zusammenarbeit und es werden gemeinsame Übungen durchgeführt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Gemeinden Gossel mit 85 Euro und in Liebenstein mit 127 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Geschwenda

1.658 Euro und in Gräfenroda 1.200 Euro und liegt damit jeweils über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Geschwenda mit 641 Euro, in Gossel mit 353 Euro, in Gräfenroda mit 456 Euro und in Liebenstein mit 325 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro.

Die Neubildung der Landgemeinde Geratal hat das Ziel, das Grundzentrum Gräfenroda in seiner Funktion zu stärken. Dies entspricht dem im Leitbild niedergelegten Ziel der Stärkung zentralörtlicher Strukturen. Es ist zu erwarten, dass die Leistungskraft der Gemeindeverwaltung in der neu gebildeten Landgemeinde Geratal und deren Fähigkeit, die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen, deutlich gesteigert werden. Die Leistungskraft der neuen Struktur wird durch die Vergrößerung und die damit einhergehenden Möglichkeiten der Erzielung von Synergieeffekten sowie die mit der Neugliederung verbundene finanzielle Förderung profitieren.

Hinsichtlich der benachbarten Stadt Arnstadt, welche im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist, bestehen insbesondere zwischen der Gemeinde Gossel und der Stadt Plaue einige Verflechtungsbeziehungen. Neugliederungen in Richtung Arnstadt wurden aber weder durch die Stadt Arnstadt noch durch die Stadt Plaue und die Gemeinde Gossel angestrebt. Für die Stadt Arnstadt sind perspektivisch Möglichkeiten der Stärkung durch Eingliederung von anderen Umlandgemeinden vorhanden.

Zu Absatz 2:

Der nach Absatz 2 bestimmte Name der neu gebildeten Gemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Gemeinde.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Landgemeinde.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Gemeinde Gehlberg (501 Einwohner) wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ ausgegliedert, aufgelöst und in die benachbarte kreisfreie Stadt Suhl (35.608 Einwohner) eingegliedert. Die kreisfreie Stadt Suhl ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der kreisfreie Stadt Suhl und der Gemeinde Gehlberg liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Stadt- und Gemeinderäten beschlossener und vom Oberbürgermeister und vom Bürgermeister am 24. März 2018 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ sowie den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ sowie die Stadt Plaue und die Gemeinden Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein haben sich mit Bezug auf die bestehenden Verflechtungen mit Blick auf die Neugliederungsoption mit der neuen Landgemeinde „Geratal“ gegen die beantragte Neugliederung ausgesprochen. Die Gemeinde Frankenhain hat sich nicht geäußert.

Die erweiterte Stadt Suhl wird im Jahr 2035 voraussichtlich 34.619 Einwohner haben. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die kreisfreie Stadt Suhl ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen funktionsteilig mit der Stadt Zella-Mehlis als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen. Auch wenn die Gemeinde Gehlberg dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Gräfenroda zugerechnet wird, ist sie nicht allein auf die Grundversorgung in Gräfenroda orientiert. Die Gemeinde ist ebenfalls auf die kreisfreie Stadt Suhl ausgerichtet, die als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen ist und in deren Funktionsraum sie liegt. Im Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums bestehen höherwertige Funktionen der Daseinsvorsorge mit vielfältigem Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot von überregionaler Bedeutung. Auch die Einwohner von Gehlberg nutzen die Arbeits- und Einkaufsmöglichkeiten sowie die Dienstleistungen in dem nahen Zentrum Suhl.

Durch die Neugliederung wird die Stadt Suhl entsprechend den Leitlinien gestärkt. Die Funktionen als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums können durch die Aufnahme der Gemeinde Gehlberg ausgebaut werden. Die Belange des Grundzentrums Gräfenroda stehen der Eingliederung nicht entgegen, da die Gemeinde durch die Bildung der Landgemeinde „Geratal“ aus den Gemeinden Gräfenroda, Geschwenda, Gossel und Liebenstein gestärkt wird.

Die kreisfreie Stadt Suhl bedarf wegen ihrer demografischen Entwicklung einer Stärkung. Dabei geht es insbesondere um den Erhalt und die Entwicklung der Arbeitsplatzzentralität und Infrastruktur. Dazu bedarf es einer Intensivierung der Zusammenarbeit sowohl zwischen den Städten Suhl und Zella-Mehlis als auch mit den Umlandgemeinden. Mit der Erweiterung der kreisfreien Stadt Suhl um das Gebiet der Gemeinde Gehlberg wird dies in besonderem Maße berücksichtigt. Da die Neugliederung freiwillig ist, sind die übereinstimmenden Beschlüsse der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden für die Neugliederung von besonderer Bedeutung.

Zwischen der kreisfreien Stadt Suhl und der Gemeinde Gehlberg bestehen infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Entfernung zwischen den Gemeinden beträgt auf der kürzesten Straßenverbindung circa 25 Kilometer. Für den motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Suhl über die Landesstraßen 1129, 2632 und 1140 oder die Bundesautobahn A 73 in circa 30 Minuten zu erreichen. Buslinien der Meininger Busbetriebs GmbH (MBB) und der Regionalbus Arnstadt GmbH (RBA) stellen eine Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr her. Die Südthüringenbahn verbindet die Bahnhöfe Gehlberg und Suhl über Oberhof und Zella-Mehlis miteinander. Hierdurch ist eine gute Erreichbarkeit des Zentralen Orts gewährleistet. Zur Absicherung des Schülerverkehrs sowie zur bedarfsgerechten Anbindung der Ortslage Gehlberg an den Bahnhof Gehlberg und an die Schmücke strebt die Stadt Suhl den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den angrenzenden Gebietskörperschaften an.

Die kreisfreie Stadt Suhl liegt am Südhang des Thüringer Waldes im Tal der Flüsse Lauter und Hasel, während Gehlberg am Nordhang des Thüringer Waldes auf einer Hochfläche (mit Höhen zwischen 680 und 750 Metern) zwischen den Tälern von Wilder und Zahmer Gera liegt. Der Ortsteil Gehlberger Grund liegt außerhalb der Ortslage der Gemeinde Gehlberg im Tal des Langen Bachs. Der Rennsteig verläuft zwei Kilometer südlich vom Ort. Etwa einen Kilometer westlich liegt der 978 Meter hohe Schneekopf, der zweithöchste Berg Thüringens. Außerdem gehört die Schmücke zur Gemeinde Gehlberg. Der gemeinsame Landschaftsraum und die gemeinsame Topografie begünstigen eine enge Zusammenarbeit der Stadt Suhl und der Gemeinde Gehlberg.

Durch die Einrichtung einer Verwaltungsstelle der kreisfreien Stadt Suhl in Gehlberg wird eine bürgernahe Verwaltungsstruktur für die Einwohner geschaffen.

Die Stadt Suhl soll als wichtiger touristischer Leistungsträger im Regionalverbund Thüringer Wald zur Profilierung des Thüringer Waldes als Raum mit besonderer Bedeutung für den Tourismus beitragen. Für die Gemeinde Gehlberg ist der Tourismus der wichtigste Wirtschaftszweig. Sie ist staatlich anerkannter Erholungsort. Deshalb eröffnet die Erweiterung der Stadt Suhl um die Gemeinde Gehlberg neue Möglichkeiten für die Entwicklung leistungsfähiger Strukturen in den Bereich Sport und Tourismus.

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung wird im Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl vom Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ wahrgenommen. Die Gemeinde Gehlberg ist Mitglied des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“.

Die Zusammenführung der Bauhöfe unter dem Dach des Eigenbetriebs Kommunalwirtschaftliche Dienstleistungen Suhl (KDS) soll zu einer deutlichen Verbesserung in der Organisation führen.

Die Gemeinde Gehlberg gehörte bis 1918 zum Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha und bis 1920 zum Freistaat Sachsen-Gotha. Von 1952 bis zum Inkrafttreten der Kreisgebietsreform im Jahr 1994, mit der sie dem Ilm-Kreis geordnet wurde, gehörte sie zum Kreis Suhl-Land.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der kreisfreien Stadt Suhl 535 Euro und in der Gemeinde Gehlberg 1.217 Euro. Damit liegt die Pro-Kopf-Verschuldung in der kreisfreien Stadt Suhl unter und in der Gemeinde Gehlberg über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik für das Jahr 2016 ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der kreisfreien Stadt Suhl 790 Euro und liegen damit über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik für das Jahr 2016 ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Gehlberg liegen mit 441 Euro unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die kreisfreie Stadt Suhl eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch weiterhin rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zwischen der Gemeinde Gehlberg und den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ bestehen insbesondere Verflechtungen auf der Verwaltungsebene.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Deshalb wird der beantragten freiwilligen Strukturänderung zur Stärkung des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums durch Eingliederung der Gemeinde Gehlberg in die kreisfreie Stadt Suhl Vorrang eingeräumt.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Ausgliederung der Gemeinde Gehlberg aus der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsfähigkeit der anderen Mitgliedsgemeinden haben wird. Das Gebiet der Gemeinde Gehlberg liegt am südlichen Rand des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft. Die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ wird sich aufgrund der relativ geringen Einwohnerzahl der Gemeinde Gehlberg nicht wesentlich ändern. Die in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ verbleibenden Gemeinden werden zusammen im Jahr 2035 voraussichtlich 6.699 Einwohner haben. Insoweit besteht für die in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ verbleibenden Mitgliedsgemeinden

auch künftig die Möglichkeit, sich zu einer Einheits- oder Landgemeinde zusammenzuschließen.

Zu Absatz 6:

Der mit der neuen Gemeindestruktur verbundene Wechsel der Gemeinde Gehlberg in die kreisfreie Stadt Suhl stellt sich rechtlich als Änderung des Gebietes des Ilm-Kreises dar. Diese Gebietsänderung ist aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich (Artikel 92 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen und § 92 Abs. 1 ThürKO).

Nach den für die Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden maßgebenden Leitlinien sind Landkreisgrenzen überschreitende Neugliederungen möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall; die Eingliederung der Gemeinde Gehlberg nach Suhl entspricht insbesondere der in den Leitlinien vorgesehenen Stärkung von Ober- und Mittelzentren.

Im Interesse des beteiligten Landkreises ist in die Abwägung einzustellen, welche Auswirkungen der Wechsel der Gemeinde Gehlberg vom Ilm-Kreis in die kreisfreie Stadt Suhl für den Ilm-Kreis hat. Dem Ilm-Kreis wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 beschlossen, das Ergebnis des Bürgerentscheides „Verbleib Gehlberg im Ilm-Kreis“ zur Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates Gehlberg vom 29. Januar 2018 zu beachten und sich diesem anzuschließen.

Bei der Abwägung der Belange der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und der Belange des Ilm-Kreises haben die Gemeinden als Grundtypus kommunaler Selbstverwaltung gegenüber dem Landkreis als Gemeindeverband Vorrang (Artikel 91 Absatz 1 und 2 Verfassung des Freistaats Thüringen). Zudem werden die übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zur freiwilligen Neugliederung und zum damit verbundenen Kreiswechsel der Gemeinde Schmiedefeld mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten.

Gleichzeitig ist die Leitlinie zu beachten, dass Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund wird der mit der Neugliederung verfolgten Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungskraft der Gemeinde Gehlberg und der Stadt Suhl, die als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums gestärkt werden soll, gegenüber den Belangen des Ilm-Kreises, die insbesondere mit dem Beschluss vom 27. Juni 2018 dargelegt wurden, Vorrang eingeräumt.

Die für die neue Gemeindestruktur sprechenden Gründe des öffentlichen Wohls und die zu erwartenden Vorteile ergeben sich im Einzelnen aus der Begründung der Neugliederung zu den Absätzen 4 und 5.

Zur Abmilderung der Folgen des Kreiswechsels sind umfangreiche Kompensationsleistungen durch den Freistaat vorgesehen, die den notwendigen Anpassungsprozess der Landkreise begleiten.

Zu Absatz 7:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ und der kreisfreien Stadt Suhl als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Gehlberg durchzuführen ist.

Zu § 14 (Stadt Großbreitenbach, Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring, Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ – Ilm-Kreis–)

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ (6.533 Einwohner) wird aufgelöst. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“, die Stadt Großbreitenbach (2.615 Einwohner), die Gemeinden Altenfeld (960 Einwohner), Böhlen (553 Einwohner), Friedersdorf (200 Einwohner), Gillersdorf (251 Einwohner), Herschdorf (837 Einwohner), Neustadt am Rennsteig (942 Einwohner) und Wildenspring (175 Einwohner) werden aufgelöst. Aus den aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet, die den Namen „Großbreitenbach“ mit der Bezeichnung „Stadt“ führt.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt Großbreitenbach und der Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring liegen vor. Darüber hinaus wurde der vom Stadtrat und den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern am 19. März 2018 unterzeichnete Neugliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.629 Einwohner. Die neu gegliederte Stadt Großbreitenbach wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen. Bei der Gemeindegliederung liegen aber besondere Gründe des öffentlichen Wohls vor, die die beantragte Gemeindegliederung rechtfertigen.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Mit dem Zusammenschluss der Gemeinden zur Stadt Großbreitenbach wird im südlichen Ilm-Kreis eine Gemeinde im ländlichen Raum unterhalb des Höhenzuges „Langer Berg“ erhalten.

Für das Erreichen der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern. Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden haben auch den Zusammenschluss mit der Gemeinde Katzhütte, die der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt angehört, beschlossen und beantragt. Da nach Abwägung der Gemeinwohlbelange überwiegende Gründe für den Verbleib der Gemeinde Katzhütte in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sprechen, wurde die beantragte Neugliederung insoweit nicht berücksichtigt.

Die Stadt Großbreitenbach und die Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und liegen im Grundversorgungsbereich Großbreitenbach. Die Stadt Großbreitenbach ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen.

Die Gemeinden weisen untereinander infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die künftigen Ortschaften der Stadt Großbreitenbach liegen in günstiger räumlicher Nähe zueinander und sind über ein gut ausgebautes Straßennetz erreichbar. Die neue Gemeindeverwaltung wird ihren Sitz in der Stadt Großbreitenbach haben. Sie ist für alle zukünftigen Ortschaften zentral gelegen und in angemessener Zeit innerhalb von drei bis elf Kilometern erreichbar. Am entferntesten liegt die Gemeinde Allersdorf von der Stadt Großbreitenbach mit rund elf Kilometern entfernt. Die Stadt Großbreitenbach und die Gemeinden untereinander sind sehr gut über Landes- und Kreisstraßen verbunden. Von der Gemeinde Neustadt am Rennsteig kann die Stadt Großbreitenbach über die Landesstraße 1143 und von der Gemeinde Herschdorf kann die Stadt Großbreitenbach über Kreisstraßen erreicht werden.

Bereits derzeit ist eine gute Erreichbarkeit der Gemeinden durch günstige Busverbindungen in die Stadt Großbreitenbach gewährleistet.

Die Stadt Großbreitenbach und die Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Wildenspring arbeiten bereits seit 1994 im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ verwaltungsmäßig zusammen. Die Stadt Großbreitenbach ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft. Die Stadt Großbreitenbach hat als Grundzentrum umfassende Dienstleistungs- und Versorgungsangebote, wie beispielsweise Einkaufsmöglichkeiten in Supermärkten, Tankstellen, Geldinstitute und das Freibad, die auch von den Einwohnern der umliegenden Gemeinden genutzt werden. Die medizinische Versorgung wird durch Arztpraxen und Apotheken in der Stadt Großbreitenbach sichergestellt. In der Stadt Großbreitenbach und weiteren Gemeinden existieren Betreuungsangebote für Senioren und Angebote der Jugendhilfe.

Die Stadt Großbreitenbach ist Standort für zahlreiche mittelständische Gewerbe- und Handwerksbetriebe. Das Grundzentrum bietet in Summe mit rund 200 Unternehmen und circa 1.200 Arbeitsplätzen einen regionalen Schwerpunkt. Elf Prozent der ansässigen Firmen und rund die Hälfte der Arbeitsplätze sind dem produzierenden Bereich zuzuordnen. Hinzu kommen eine Vielzahl von Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen sowie eine gut ausgebaute soziale Infrastruktur. Auch in den anderen an der Neugliederung beteiligten Gemeinden haben sich leistungsfähige Unternehmen entwickelt. Das bestehende Arbeitsplatzangebot bietet für die Menschen der Region vielfältige wohnortnahe Erwerbsmöglichkeiten.

Alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ sind Mitglieder im Wasser- und Abwasserzweckverband Ilmenau.

In der Stadt Großbreitenbach und in den Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Herschdorf, und Neustadt am Rennsteig werden Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht jeweils in freier Trägerschaft betrieben.

In der Stadt Großbreitenbach gibt es eine Grund- und eine Gemeinschaftsschule. Die Schulen sichern einen wohnortnahen Schulbesuch für die Kinder in den umliegenden Gemeinden der Stadt Großbreitenbach. Zum Besuch weiterführender Schulen steht unter anderem das Gymnasium in der Stadt Ilmenau zur Verfügung.

Eine wichtige Aufgabe der neu gegliederten Stadt Großbreitenbach wird der Erhalt und der bedarfsgerechte Ausbau der Feuerwehren unter der Führung der Stützpunktfeuerwehr Großbreitenbach sein. Im Rahmen der Koordination der Rettungskräfte an der ICE-Strecke existiert bereits eine Zusammenarbeit der verschiedenen Wehren.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Stadt Großbreitenbach mit 184 Euro und in der Gemeinde Böhlen mit 299 Euro, in Friedersdorf mit 266 Euro, in Gillersdorf mit 407 Euro und in Herschdorf mit 547 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Altenfeld 939 Euro, in Neustadt am Rennsteig 1.034 Euro und in Wildenspring 900 Euro und liegt damit über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Großbreitenbach 1.208 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Gemeinde Altenfeld 663 Euro, in Böhlen 412 Euro, in Friedersdorf 482 Euro, in Gillersdorf 436 Euro, in Herschdorf 511 Euro, in Neustadt am Rennsteig 414 Euro und in Wildenspring 294 Euro. Damit liegen die Steuereinnahmen je Einwohner in diesen Gemeinden unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft die Neugliederung der Stadt Großbreitenbach gesteigert werden kann.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 bestimmte Name der neu gebildeten Gemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Gemeinde. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, da die Stadt Großbreitenbach bereits Stadtrecht besitzt.

Zu Absatz 4:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Landgemeinde.

Zu § 15 (Städte Artern/Unstrut, Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Roßleben und Wiehe sowie Gemeinde Donndorf und Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpfiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt, Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ – Kyffhäuserkreis –):

Zu Absatz 1:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“, bestehend aus den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpfiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt, wird aufgelöst.

Zu Absatz 2:

Die Gemeinden Ichstedt (577 Einwohner) und Ringleben (808 Einwohner) werden aufgelöst und in die benachbarte Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser (8.975 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser und der Gemeinden Ichstedt und Ringleben liegen vor. Darüber hinaus wurden zwei vom Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern am 30. Juni 2017 (Ichstedt) und am 7. Juli 2017 (Ringleben) unterzeichnete Eingliederungsverträge

vorlegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weder die Verwaltungsgemeinschaft noch die Mitgliedsgemeinden haben sich geäußert.

Die Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser wird nach der Eingliederung der Gemeinden Ichstedt und Ringleben im Jahr 2035 8.855 Einwohner haben. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Gemeinden Ichstedt und Ringleben sind dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Artern/Unstrut zugewiesen.

Der Neugliederungsantrag ist auf die Eingliederung zweier benachbarter Gemeinden im selben Landkreis gerichtet. Dies erfolgt unter Beachtung des angestrebten Ziels der Stärkung zentralörtlicher Strukturen, in diesem Fall durch die Vergrößerung der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, die als Grundzentrum ausgewiesen ist. Zwar wird mit der vorgesehenen Neugliederung nicht die Stadt Artern gestärkt. Die Stadt Artern wird aber in einem ersten Schritt durch den Zusammenschluss mit den Gemeinden Heygendorf und Voigtstedt vergrößert, und perspektivisch ist eine Neugliederung der Stadt Artern mit den verbleibenden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Artern“ möglich und naheliegend.

Zwischen der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser und den Gemeinden Ichstedt und Ringleben bestehen umfangreiche infrastrukturelle, historische und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen.

Die Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser und die Gemeinden Ichstedt und Ringleben sind durch Land- und Kreisstraßen miteinander verbunden. Die Entfernung zwischen der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser und der Gemeinde Ringleben beträgt über die Landesstraße 1172 circa zehn Kilometer. Zwischen der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser und der Gemeinde Ichstedt beträgt die Entfernung über die Landesstraße 1172 und die Kreisstraßen circa zwölf Kilometer. Im öffentlichen Personennahverkehr ist die Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser mit der Gemeinde Ringleben über die Linie 530 und mit der Gemeinde Ichstedt über die Linie 490 der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH verbunden.

Die Gemeinden Ringleben und Ichstedt gehören gemeinsam mit der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser zum Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband. Die Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser und die Gemeinde Ichstedt sind beide Teil des „Naturparks Kyffhäuser“ und des „Geoparks Kyffhäuser“. Zwischen dem Ortsteil Esperstedt der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser und der Gemeinde Ringleben besteht eine naturräumliche Verbindung über das Flora-Fauna-Habitat „Esperstedter-Ringleber-Ried“.

Die Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser erfüllt bereits jetzt als Grundzentrum für die Gemeinden Ichstedt und Ringleben die wichtigsten Versorgungsfunktionen, auch wenn sich die vorgenannten Gemeinden noch im Versorgungsbereich der Stadt Artern/Unstrut befinden. In der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser wird die Versorgung der Gemeinden Ichstedt und Ringleben mit Waren des täglichen Bedarfs, Dienstleistungen, Pflege- und Senioreneinrichtungen, Supermärkten und Bankdienstleistungen sichergestellt. Hervorzuheben sind ausgeprägte Pendlerbeziehungen auf Grund des großen Arbeitsplatzangebotes in der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser (Kyffhäuserkaserne, Kur- und Tourismuseinrichtungen, Fachärzte, Autohäuser, etc.). Auch die medizinische Versorgung der Einwohner beider Gemeinden erfolgt bereits jetzt zum Großteil in der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser. Dort gibt es ein Krankenhaus. Auch haben viele Einwohner der Gemeinden ihren Hausarzt in der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser. Vor allem Fachärzte werden von den Einwohnern beider Gemeinden fast ausschließlich in der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser in Anspruch genommen.

sen/Kyffhäuser besucht, da dort ein breites Angebot an fachärztlicher Versorgung vorhanden ist.

Die Gemeinden Ichstedt und Ringleben verfügen über jeweils eine Kindertageseinrichtung, welche auch von Kindern aus der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser genutzt werden. Kinder aus beiden Gemeinden besuchen die Grundschule im Ortsteil Udersleben der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser. Auch die Regelschule und das Gymnasium in der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser werden von Kindern aus beiden Gemeinden besucht.

Die Sportvereine der Gemeinde Ringleben und in den Ortsteilen Esperstedt, Seehausen und Udersleben der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser arbeiten seit Jahren vor allem im Nachwuchsbereich zusammen. Die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Ringleben und Ichstedt arbeiten eng zusammen. Zwischen der freiwilligen Feuerwehr Ichstedt und der freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Udersleben der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser gibt es ebenfalls eine enge Kooperation.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Ichstedt liegt mit 242 Euro, die der Gemeinde Ringleben mit 373 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser liegt mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.443 Euro pro Einwohner über diesem Durchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser mit 468 Euro, in der Gemeinde Ringleben mit 541 Euro und in der Gemeinde Ichstedt mit 573 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro Steuereinnahmen je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinden Ichstedt und Ringleben rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 3:

Die Stadt Artern/Unstrut (5.533 Einwohner) und die Gemeinden Heygendorf (545 Einwohner) und Voigtstedt (880 Einwohner) werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Die neu gebildete Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Artern/Unstrut und der Gemeinden Heygendorf und Voigtstedt liegen vor. Eine vertragliche Vereinbarung soll vom Stadtrat Artern/Unstrut und den Gemeinderäten von Heygendorf und Voigtstedt bis Anfang September 2018 beschlossen werden. Der Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ hat auf den Aufwand der Umsetzung hingewiesen. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden Ichstedt, Ringleben und Nausitz haben die Neugliederung befürwortet beziehungsweise keine Einwände erhoben. Die Bürgermeister der Gemeinden Borxleben, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf wiesen darauf hin, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ bisher gut funktioniert habe. Die Gemeinde Gehofen äußerte sich nicht.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der neu gebildeten Landgemeinde „Stadt Artern“ beträgt 5.857 Einwohner. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Im Rahmen der freiwilligen Neugliederungen fehlen den beteiligten Gemeinden Partner, um eine größere neue Gemeinde zu bilden. Weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden sind aber möglich. Für einen weiteren Zusammenschluss kommen die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf in Betracht.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die Kräfte und Ressourcen der beteiligten Gemeinden zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Die Neugliederung bildet einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur und dient somit der Verwirklichung des Leitbildes.

Die Stadt Artern/Unstrut ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“, die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt, sind dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Artern/Unstrut zugeordnet. Das Mittelzentrum Artern könnte perspektivisch durch die Eingliederung der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf gestärkt werden.

Zwischen der Stadt Artern/Unstrut und den Gemeinden Heygendorf und Voigtstedt bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und kulturelle Verflechtungsbeziehungen.

Zwischen der Stadt Artern/Unstrut und den Gemeinden Heygendorf und Voigtstedt bestehen bereits gute Straßenverbindungen. Die Entfernung zwischen der Stadt Artern/Unstrut und der Gemeinde Heygendorf beträgt über die Landesstraßen 218 und 1172 circa neun Kilometer. Zwischen der Stadt Artern/Unstrut und der Gemeinde Voigtstedt beträgt die Entfernung über die Bundesstraße 86 und die Kreisstraßen circa fünf Kilometer. Im öffentlichen Personennahverkehr ist die Stadt Artern/Unstrut mit der Gemeinde Heygendorf über die Buslinie 515 der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH verbunden. Auch besteht zwischen der Stadt Artern/Unstrut und der Gemeinde Voigtstedt eine gute Zug- und Busverbindung.

Die Gemeinden Heygendorf, Voigtstedt und die Stadt Artern/Unstrut sind Mitglieder im Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband. Die Stadt Artern/Unstrut nimmt bereits jetzt für alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes wahr.

In der Stadt Artern/Unstrut besteht ein umfassendes Angebot an Waren des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen, wie zum Beispiel Optiker, Apotheken oder Pflegedienste. Weiterhin befinden sich in Artern/Unstrut Verwaltungseinrichtungen, die auch von den Einwohnern der umliegenden Gemeinden genutzt werden, wie zum Beispiel das Bürgerbüro des Landratsamtes Kyffhäuserkreis oder die Außenstelle der Agentur für Arbeit. Auch die medizinische Versorgung der Einwohner der Gemeinden erfolgt zum Großteil durch die in der Stadt Artern/Unstrut ansässigen Ärzte. Die in der Stadt Artern/Unstrut vorhandenen Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel die Bibliothek, das Soleschwimmbad oder das Freizeitzentrum, werden auch von den Einwohnern der Gemeinden Heygendorf und Voigtstedt genutzt.

Die Gemeinden Heygendorf und Voigtstedt verfügen über jeweils eine Kindertageseinrichtung. In der Stadt Artern/Unstrut gibt es eine Grundschule, eine Förderschule, eine Regel-

schule und eine Gemeinschaftsschule, die auch von Schülern aus den umliegenden Gemeinden besucht werden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Heygendorf liegt mit 91 Euro, die der Gemeinde Voigtstedt mit 172 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Stadt Artern/Unstrut liegt mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.803 Euro pro Einwohner über diesem Durchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Heygendorf mit 384 Euro, in der Gemeinde Voigtstedt mit 410 Euro und in der Stadt Artern/Unstrut mit 658 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro Steuereinnahmen je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Stadt Artern gesteigert werden kann.

Zu Absatz 4:

Der nach Absatz 4 bestimmte Name der Landgemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss der drei Gemeinden zu einer Landgemeinde. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, da die Stadt Artern/Unstrut bereits Stadtrecht besitzt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu Absatz 6:

Die Städte Roßleben (4.984 Einwohner) und Wiehe (1.900 Einwohner) sowie die Gemeinden Donndorf (794 Einwohner) und Nausitz (167 Einwohner) werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Städte und Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Roßleben-Wiehe“ und ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Städte und Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Städte Wiehe und Roßleben und der Gemeinden Donndorf und Nausitz liegen vor. Darüber hinaus liegt ein von den Stadträten und von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 12. April 2018 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vor. Der Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ wies auf den Aufwand der Umsetzung hin. Die anderen Mitgliedsgemeinden haben sich zu der vorgesehenen Neugliederung nicht geäußert.

Die neu gebildete Landgemeinde Stadt „Roßleben-Wiehe“ wird im Jahr 2035 voraussichtlich 5.665 Einwohner haben. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern. Bei der Gemeindeneugliederung liegen aber besondere Gründe des öffentlichen Wohls vor, die die beantragte Gemeindeneugliederung rechtfertigen.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammen-

wachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die Kräfte und Ressourcen der beteiligten Gemeinden zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Mit der Bildung einer neuen Stadt Roßleben-Wiehe wird eine Gemeinde im ländlichen Raum südöstlich von der Stadt Artern erhalten.

Für das Erreichen der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern fehlt es den beteiligten Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Die Städte Roßleben und Wiehe liegen im Osten an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Im Südwesten wird Wiehe durch den Höhenzug Hohe Schrecke begrenzt. Zu der in diese Richtung angrenzenden Stadt Kölleda im Landkreis Sömmerda bestehen zudem keine ausreichenden Verflechtungsbeziehungen. Eine weitere Ausdehnung nach Westen kommt nicht in Betracht, da die Gemeinden Heygendorf und Voigtstedt mit der Stadt Artern/Unstrut zusammengeschlossen werden und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf auf die Stadt Artern ausgerichtet sind. Vor dem Hintergrund der bestehenden regionalen Besonderheiten entspricht die Gemeindestruktur dem Leitbild, auch wenn die Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern nicht ganz erreicht wird.

Die Städte Roßleben und Wiehe sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan der Planungsregion Nordthüringen als funktionsteiliges Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Donndorf ist gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 dem Grundversorgungsbereich des funktionsteilen Grundzentrums Roßleben/Wiehe zugeordnet. Bezüglich der zentralörtlichen Einstufung bestehen bei der Neugliederung der Städte Roßleben und Wiehe sowie der Gemeinde Donndorf somit keine Bedenken.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Städte Roßleben und Wiehe sowie der Gemeinden Donndorf und Heygendorf liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Stadträten und den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Zwischen den Städten Roßleben und Wiehe sowie den Gemeinden Donndorf und Nausitz bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Städte Roßleben, Wiehe und die Gemeinden Donndorf und Nausitz sind durch Landesstraßen miteinander verbunden. Die Entfernung zwischen den Städten Roßleben und Wiehe beträgt über die Landesstraße 1217 circa fünf Kilometer. Zwischen der Stadt Wiehe und der Gemeinde Donndorf beträgt die Entfernung über die Landesstraße 1215 circa fünf Kilometer, zwischen der Stadt Roßleben und der Gemeinde Donndorf über die Landesstraßen 1214 und 2280 circa fünf Kilometer. Die Entfernung zwischen der Gemeinde Nausitz und der Stadt Wiehe beträgt über die Landesstraße 1215 circa acht Kilometer, zwischen der Gemeinde Nausitz und der Stadt Roßleben circa neun Kilometer über die Landesstraßen 1215 und 2280. Im öffentlichen Personennahverkehr besteht über die Linie 482 der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH eine Verbindung zwischen beiden Städten und den Gemeinden. Die Linie 482 der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH verbindet die Städte und die Gemeinden auch mit dem Mittelzentrum Artern/Unstrut.

Die Stadt Roßleben und die Gemeinden Donndorf und Nausitz sind Mitglieder im Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband. Die Stadt Wiehe wird diesem Verband ebenfalls beitreten. Zwischen den Städten Roßleben und Wiehe besteht seit 2006 ein Kooperations-

vertrag. Dieser Vertrag, der seit 2006 kontinuierlich weiterentwickelt wurde, legt eine Funktionsteilung zwischen den beiden Städten fest. Die Stadt Roßleben ist danach Industrie- und Gewerbestandort zur Absicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Bildungsstandort. Die Stadt Wiehe ist als Stadt mit unterschiedlichen Dienstleistungsangeboten, wie Bankdienstleistungen oder Beratungsstellen für Arbeitslose und Familien, ausgewiesen. Ebenfalls ist sie der Standort der Rettungsleitstelle. Auch fungiert die Stadt Wiehe als Tourismusstandort, an dem das Kultur- und Tourismuszentrum „Stadtpark“ ausgebaut und betrieben werden soll. Neben diesem Zentrum hält die Stadt Wiehe weitere Tourismusangebote, wie zum Beispiel die Modellbahnanlage, einen Reiterhof, ein Familienbad und verschiedene Wanderwege in der Hohen Schrecke, vor. Beide Städte und Gemeinden sind Mitglieder im Zweckverband „Tierheim Gehofen“. Des Weiteren sind beide Städte und Gemeinden in der kommunalen Arbeitsgruppe zur Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes „Unstrut-Helme-Gebiet“, dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ und in weiteren Organisationen.

Die Städte Roßleben und Wiehe erfüllen als funktionsteiliges Grundzentrum für die Gemeinden Donndorf und Nausitz die wichtigsten Versorgungsfunktionen, auch wenn die Gemeinde Nausitz sich zurzeit noch im Versorgungsbereich der Stadt Artern/Unstrut befindet. Die Strukturen und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge sind in den Städten Roßleben und Wiehe stark ausgeprägt. Im Dienstleistungssektor werden diverse Geschäfte des täglichen Bedarfs, Optiker, Tankstellen und Banken vorgehalten. Auch die medizinische Versorgung der Einwohner der neu entstehenden Struktur erfolgt bereits jetzt zum Großteil in den Städten Roßleben und Wiehe.

Die Städte Roßleben und Wiehe sowie die Gemeinde Donndorf verfügen über insgesamt fünf Kindertageseinrichtungen. Die Kinder der Gemeinde Nausitz werden zum Teil in der Gemeinde Donndorf und zum Teil in der Gemeinde Gehofen betreut. Die Kinder, die in den Gebieten der entstehenden Struktur wohnen, besuchen zum Teil die Grundschule im Ortsteil Bottendorf der Stadt Roßleben oder die Grundschule der Stadt Wiehe. Weiterführend kann eine Regelschule in der Stadt Roßleben und die Klosterschule in Roßleben, als Gymnasium in freier Trägerschaft, besucht werden.

In der Stadt Roßleben gibt es eine Stützpunktfeuerwehr, die für die Städte Roßleben und Wiehe, die Gemeinden Donndorf und Nausitz sowie für weitere Gemeinden zuständig ist. Die Stadt Wiehe, die Gemeinden Donndorf und Nausitz sowie die Ortsteile der Städte Roßleben und Wiehe verfügen darüber hinaus über freiwillige Feuerwehren. Die Feuerwehren arbeiten bereits jetzt eng zusammen. So werden verschiedene Lehrgänge gemeinsam absolviert und es wird an einer gemeinsamen Nachwuchsgewinnung und -ausbildung gearbeitet.

Von 1976 bis 1990 gab es bereits zwischen den Städten Roßleben, Wiehe und den Gemeinden Donndorf eine intensive Zusammenarbeit im „Gemeindeverband Unstruttal“.

Die Pro-Kopf-Verschuldungen der Stadt Wiehe mit 333 Euro, der Stadt Roßleben mit 518 Euro liegen unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Gemeinde Nausitz ist schuldenfrei. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Donndorf liegt mit 926 Euro über diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinden Nausitz mit 237 Euro und Donndorf mit 346 Euro sowie die der Städte Roßleben mit 449 Euro sowie Wiehe mit 572 Euro liegen unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Gemeinde Roßleben-Wiehe gesteigert werden kann.

Zu Absatz 7:

Der nach Absatz 7 bestimmte Name der Landgemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde der vier Gemeinden. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, da sowohl die Stadt Roßleben sowie die Stadt Wiehe bereits Stadtrecht besitzen.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu Absatz 9:

Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Donndorf und der Stadt Wiehe vom 5. Februar 1996 bestimmt, dass die Stadt Wiehe für die Gemeinde Donndorf als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 Thüringer Kommunalordnung wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederung ist diese Bestimmung aufzuheben.

Zu Absatz 10:

Die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, bisher Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“, haben keinen Beschluss zu Neugliederung gefasst. Der Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft ist nicht mehr gewährleistet. Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ wird nach den hier vorgenommenen Neugliederungen über kein zusammenhängendes Gebiet verfügen. Die Einwohnerzahl wird nach den Neugliederungen auf 2.631 Einwohnern gesunken sein. Es ist daher zu besorgen, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ nicht mehr über eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft verfügen würde, um für die fünf Gemeinden die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge erfüllen zu können.

In der derzeitigen Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform wird eine Eingliederung der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf gegen ihren Willen nicht durchgeführt. Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 Thüringer Kommunalordnung zugeordnet sein.

Die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf sollen daher durch die gemäß Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Stadt Artern erfüllt werden. Perspektivisch bestehen für diese fünf Gemeinden Optionen für eine leitbildgerechte Neugliederung mit umliegenden kommunalen Strukturen.

Zu Absatz 11:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ abzuwickeln ist.

Zu § 16 (Stadt Heldrungen sowie Gemeinden Bretleben, Etzleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen und Oldisleben, Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ – Kyffhäuserkreis –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Stadt Heldringen (2.266 Einwohner) sowie die Gemeinden Bretleben (529 Einwohner), Gorsleben (506 Einwohner), Hauteroda (497 Einwohner), Hemleben (222 Einwohner) und Oldisleben (2.196 Einwohner) werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Die neu gebildete Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Heldringen sowie der Gemeinden Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben und Oldisleben liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 05. April 2018 unterzeichneter Neugliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ spricht sich für eine Landgemeinde mit allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft aus. Der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde Etzleben bestätigt den Gemeinderatsbeschluss, sich nicht der Landgemeinde anzuschließen. Die Mitgliedsgemeinde Oberheldringen hat sich nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.028 Einwohner. Die neue Gemeinde An der Schmücke wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen. Die Bildung der Gemeinde An der Schmücke stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Es kommen perspektivisch jedoch weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten oder gemäß Absatz 5 erfüllten Gemeinden in Betracht.

Die umliegenden Gemeinden Etzleben und Oberheldringen werden ihrerseits durch die Bildung der Gemeinde An der Schmücke nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Gemeinde Hauteroda hat keine Gemarkungsgrenze mit den anderen antragstellenden Gemeinden. Zwischen dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hauteroda und den anderen antragstellenden Gemeinden liegt das Gebiet der Gemeinde Oberheldringen. Die Gemeinde Oberheldringen hat keinen Beschluss zum Zusammenschluss zur neuen Landgemeinde An der Schmücke gefasst.

Ein Indikator für das Erreichen der angestrebten Ziele der Gemeindegebietsreform ist unter anderem eine zusammenhängende Fläche der neuen Einheits- oder Landgemeinde. Im vorliegenden Fall der Landgemeinde An der Schmücke ist jedoch der Beschluss der Gemeinde Hauteroda, sich in dieser Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform an einer Neugliederungsmaßnahme zu beteiligen, mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Aufgrund der naturräumliche Lage der Gemeinde Hauteroda, welche von drei Seiten durch den Höhenzug „Schmücke“ umgeben ist und einer einzigen Straßenverbindung in westlicher Richtung durch die Gemarkung der Gemeinde Oberheldrungen kommen für die Gemeinde Hauteroda keine anderen Neugliederungen in Betracht. Die Gemeinde weist daher lediglich Verflechtungsbeziehungen mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ und dem funktionsteiligen Grundzentrum Heldrungen/Oldisleben auf. Trotz fehlender gemeinsamer Gemarkungsgrenzen mit den anderen antragstellenden Gemeinden werden in dem hier vorliegenden Fall die einseitig ausgeprägten Verflechtungsbeziehungen als ausschlaggebend betrachtet. Die Beteiligung der Gemeinde Hauteroda an dieser Neugliederungsmaßnahme dient daher der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform.

Perspektivisch ist ein gemeinsames Gemeindegebiet unter Einbeziehung der Gemeinde Oberheldrungen für das gesamte Gebiet der neu gebildeten Gemeinde An der Schmücke erreichbar.

Die Stadt Heldrungen und die Gemeinde Oldisleben sind im Regionalplan Nordthüringen als funktionsteilige Grundzentren ausgewiesen. Die Gemeinden Bretleben, Etzleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben und Oberheldrungen sind dem Grundversorgungsbereich des funktionsteiligen Grundzentrums Heldrungen/Oldisleben zugeordnet. Ein umfangreiches Versorgungsangebot an Dienstleistungen, Gesundheitsfürsorge, Lebensmittelmärkten und Freizeiteinrichtungen der neu gebildeten Landgemeinde sind Kennzeichen dafür, dass die neu gebildete Landgemeinde auch zukünftig die Funktion eines Grundzentrums übernehmen kann.

Zwischen der Stadt Heldrungen und den Gemeinden Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben und Oldisleben bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und kulturelle Verflechtungsbeziehungen.

Die Umgebung der Stadt Heldrungen und der Gemeinden Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben und Oldisleben ist landschaftlich geprägt durch den namensgebenden Höhenzug „Schmücke“ sowie den östlich angrenzenden Höhenzug „Hohe Schrecke“. Zudem fließt die Unstrut in nördlicher Richtung durch die Gemeindegebiete.

Die Gemeinden sind durch regionale Verkehrswege und Verkehrslinien des öffentlichen Personennahverkehrs miteinander verbunden. Die Bundesstraßen 85 und 86 durchqueren das Gebiet der Gemeinden von Nord nach Süd und verbinden die Gemeinden miteinander. Die Buslinien 482, 491, 492 und 493 der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH stellen regelmäßige Busverbindungen zwischen den Gemeinden her. Die Stadt Heldrungen und die Gemeinde Bretleben besitzen zudem jeweils einen Bahnhof an der Bahnstrecke Erfurt-Sangerhausen, welcher durch Regionalbahnen angefahren wird. Die Bundesautobahn A 71 durchquert das Gebiet der Gemeinden von Nord nach Süd, damit sind die Gemeinden an den überregionalen Verkehr angeschlossen.

Zwischen den antragstellenden Gemeinden besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Alle Gemeinden sind bisher Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“. Somit besteht bereits eine enge verwaltungsmäßige Zusammenarbeit. In der Stadt Heldrungen befindet sich der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“. Die Stadt Heldrungen und die Gemeinden Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben und Oldisleben sind in der Wasserver- und Abwasserentsorgung miteinander verflochten. Die Gemeinden sind Mitglieder des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband sowie des Abwasserzweckverbands „Thüringer Pforte“.

In den einzelnen Gemeinden bestehen für die Einwohner durch zahlreiche Vereine vielfältige Möglichkeiten der kulturellen und sportlichen Freizeitbeschäftigung. In jeder Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft gibt es eine freiwillige Feuerwehr; diese arbeiten bereits heute zusammen und fahren gemeinsam und koordiniert zu Einsätzen.

In der Stadt Heldrungen befindet sich die in privater Trägerschaft geführte kreative Gesamtschule „Armin Müller-Stahl“ und in der Gemeinde Oldisleben eine Gemeinschaftsschule. Beide Schulen werden durch Schüler aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ besucht.

In der neu gebildeten Landgemeinde „An der Schmücke“ befinden sich jeweils eine Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft in der Stadt Heldrungen und der Gemeinde Oldisleben. Die Stadt Heldrungen betreibt ein Jugend- und Seniorenzentrum. In der Gemeinde Oldisleben wurde 2016 ein Wohn- und Pflegezentrum für ältere Menschen eröffnet.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Gorsleben 440 Euro sowie in Oldisleben 466 Euro und liegt unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung in der Stadt Heldrungen beträgt 665 Euro und die in den Gemeinden Bretleben 766 Euro, in Hauteroda 605 Euro und in Hemleben 744 Euro. Damit liegt die Pro-Kopf-Verschuldung hier jeweils über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Stadt Heldrungen 477 Euro und in den Gemeinden Bretleben 290 Euro, in Gorsleben 313 Euro, in Hauteroda 209 Euro, Hemleben 264 Euro und in Oldisleben 379 Euro. Sie liegen damit unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung zur Landgemeinde „An der Schmücke“ gesteigert werden kann.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 bestimmte Name der neu gebildeten Gemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, da die an der Neugliederung beteiligte Stadt Heldrungen bereits Stadtrecht besitzt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Landgemeinde.

Zu Absatz 5:

Die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen haben keinen Beschluss zur Bildung der Landgemeinde „An der Schmücke“ gefasst. Die an der Neugliederung nach Absatz 2 Satz 2 beteiligten Gemeinden haben in ihrem Antrag und den Beschlüssen zur Neugliederung auch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ und die Erfüllung der verbleibenden Gemeinden beschlossen.

In der derzeitigen Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform wird eine Eingliederung der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen gegen ihren Willen nicht durchgeführt. Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer

Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein. Mit Stand 31. Dezember 2016 hat die Gemeinde Etzleben 264 Einwohner und die Gemeinde Oberheldungen 813 Einwohner. Nach der Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035 wird die Einwohnerzahl der Gemeinde Etzleben auf 185 Einwohner und die Einwohnerzahl der Gemeinde Oberheldungen auf 516 Einwohner sinken.

Dem Wunsch der antragstellenden Gemeinden zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ und Erfüllung der verbleibenden Mitgliedsgemeinden soll der Vorzug gegeben werden. Aufgrund der naturräumlichen Lage und der Gemarkungsgrenze soll daher die Erfüllung beider Gemeinden durch die gemäß Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde „An der Schmücke“ erfolgen.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ abzuwickeln ist.

Zu § 17 (Stadt Bleicherode sowie Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Kleinbodungen, Kraja, Kehmstedt, Lipprechterode und Niedergebra sowie die Gemeinden Großlohra, Hainrode/Hainleite, Kleinfurra, Nohra, Wipperdorf und Wolframshausen, Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ – Landkreis Nordhausen –):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“, bestehend aus den Gemeinden Großlohra, Hainrode/Hainleite, Kleinfurra, Nohra, Wipperdorf und Wolframshausen wird aufgelöst.

Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Kehmstedt, Kleinbodungen, Kraja, Lipprechterode und Niedergebra auf die Stadt Bleicherode durch die Genehmigung einer Zweckvereinbarung über die Bildung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Kehmstedt, Kleinbodungen, Kraja, Lipprechterode und Niedergebra und der Stadt Bleicherode des Thüringer Innenministeriums vom 15. Juni 1994 (StAnz. Nr. 25 S. 1789) wird aufgehoben.

Die Stadt Bleicherode (6.157 Einwohner) und die Gemeinden Etzelsrode (93 Einwohner), Friedrichsthal (223 Einwohner), Kleinbodungen (345 Einwohner) und Kraja (292 Einwohner) sowie die Gemeinden Hainrode/Hainleite (356 Einwohner), Nohra (821 Einwohner), Wipperdorf (1.364 Einwohner) und Wolframshausen (933 Einwohner) werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Die neu gebildete Landgemeinde „Bleicherode“ ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Bleicherode und der Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Kleinbodungen, Kraja, Hainrode/Hainleite, Nohra, Wipperdorf und Wolframshausen liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 13. April bis 17. April 2018 unterzeichneter Neugliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden Großlohra und Kleinfurra wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden haben keine Einwände erhoben.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 8.017 Einwohner. Sie wird somit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 erreichen.

Die Stadt Bleicherode ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Großlohra, Kehmstedt, Kleinbodungen, Kraja, Lipprechterode, Niedergebra, Sollstedt und Wipperdorf sind dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Bleicherode zugeordnet. Die Gemeinden Kleinfurra, Hainrode/Hainleite, Nohra und Wolkramshausen sind dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Nordhausen zugeordnet.

Die Stadt Bleicherode verfügt als Grundzentrum über ein vielfältiges Angebot an Einzelhandelseinrichtungen, Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Die Gesundheitsvorsorge wird durch Haus- und Fachärzte sowie durch Apotheken gewährleistet. Zudem werden auch die Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen durch die Einwohner der umliegenden Gemeinden genutzt. Die Bürger der antragstellenden Gemeinden benutzen bereits jetzt das umfangreiche Freizeitangebot wie beispielsweise das Kino, Freizeitbad oder den Jugend- und Freizeittreff in der Stadt Bleicherode. In der bisherigen Stadt Bleicherode und der Gemeinde Wipperdorf befindet sich jeweils eine Filiale der Kreissparkasse Nordhausen. Dieses umfangreiche Versorgungsangebot ist Kennzeichen dafür, dass die neu gebildete Landgemeinde Bleicherode auch zukünftig die Funktion eines Grundzentrums übernehmen kann.

Zwischen der Stadt Bleicherode und den Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Kleinbodungen, Kraja, Hainrode/Hainleite, Nohra, Wipperdorf und Wolkramshausen bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und kulturelle Verflechtungsbeziehungen.

Die Umgebung der Stadt Bleicherode sowie der Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Kleinbodungen, Kraja, Hainrode/Hainleite, Nohra, Wipperdorf und Wolkramshausen ist landschaftlich geprägt durch die Höhenzüge „Dün“ und „Hainleite“. Eine hohe bergbauliche Rückstandshalde auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bleicherode ist weithin sichtbares Wahrzeichen der Stadt. Zudem fließt die Wipper, der längste Zufluss der Unstrut, im südlichen Bereich durch die neu gebildete Landgemeinde.

Die Gemeinden sind durch regionale Verkehrswege und Verkehrslinien des öffentlichen Personennahverkehrs miteinander verbunden. Die Landesstraßen 1034, 1035 und 2080 verbinden die Gemeinden miteinander. Die Buslinien 26, 27, 271 und 292 der Verkehrsbetriebe Nordhausen verbinden die antragstellenden Gemeinden im öffentlichen Personennahverkehr. Die Bundesautobahn A 38 sowie die Bahnstrecke Halle-Kassel durchqueren die Gebiete der Gemeinden von Ost nach West, damit sind die Gemeinden an den überregionalen Verkehr angeschlossen.

Die Stadt Bleicherode war bisher erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Kleinbodungen und Kraja. Zudem waren die Gemeinden Hainrode/Hainleite, Nohra, Wipperdorf und Wolkramshausen bisher Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“. Somit besteht zwischen den neun Gemeinden bereits eine enge verwaltungsmäßige Zusammenarbeit. Alle neun Gemeinden sind Mitglieder des in der Stadt Bleicherode ansässigen Abwasserzweckverbands „Bode-Wipper / Bleicherode“. Zudem sind alle neun Gemeinden Mitgliedsgemeinden des Wasserverbands Nordhausen. Die Stadt Bleicherode sowie die Gemeinden Kleinbodungen und Wipperdorf haben 2002 zudem den Gewässerunterhaltungsverband „Bode-Wipperrau Bleicherode“ gegründet.

Auch im Bereich der Schulen arbeiten die antragstellenden Gemeinden bereits jetzt zusammen. So werden die Grund- und Regelschulen sowie das Gymnasium in der Stadt Bleicherode bereits heute durch die Schüler der umliegenden Gemeinden besucht. In der Gemeinde Nohra ist eine Grundschule vorhanden, zu deren Einzugsgebiet die Gemeinden Kleinfurra, Nohra, Hainrode und Wolkramshausen gehören. Die Grundschule in der

Gemeinde Wipperford wird durch die Schüler aus den Gemeinden Kehmstedt, Friedrichsthal, Etzelsrode und Wipperford besucht.

Ebenso findet schon jetzt auf Kultur- und Vereinsebene eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden statt. So wird das Kulturhaus in der Stadt Bleicherode als Zentrum für Vereinstätigkeit und private Veranstaltungen genutzt. Zahlreiche Vereine in der Stadt Bleicherode und den umliegenden Gemeinden bieten ein umfangreiches Angebot an Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Die Gemeinden nutzen bereits jetzt die Sporthallen in Bleicherode, Nohra, Wipperford und Wolkramshausen und unterstützen sich gegenseitig bei der Ausrichtung von Veranstaltungen wie beispielsweise Dorffesten.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Kleinbodungen 62 Euro, in Kraja 71 Euro, in Hainrode/Hainleite 489 Euro und in Nohra 513 Euro und liegt damit jeweils unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Bleicherode 1.097 Euro und in den Gemeinden Wipperford 667 Euro und in Wolkramshausen 727 Euro. Sie liegt damit jeweils über dem Landesdurchschnitt. Die Gemeinden Etzelsrode und Friedrichsthal sind schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Stadt Bleicherode 604 Euro, in Etzelsrode 253 Euro, in Friedrichsthal 575 Euro, in Hainrode/Hainleite 547 Euro, in Kleinbodungen 356 Euro, in Kraja 314 Euro, Nohra 474 Euro, Wipperford 419 Euro und in Wolkramshausen 439 Euro und liegt damit jeweils unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die neue Struktur eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, rechtssicher, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 4:

Der nach Absatz 4 bestimmte Name der neu gebildeten Gemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, da die Stadt Bleicherode bereits das Stadtrecht besitzt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Landgemeinde.

Zu Absatz 6:

Die Gemeinden Kehmstedt, Lipprechterode und Niedergebra, welche bisher von der Stadt Bleicherode erfüllt werden, haben keinen Beschluss zur Bildung der Landgemeinde „Bleicherode“ gefasst. In der derzeitigen Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform wird eine Eingliederung der Gemeinden Kehmstedt, Lipprechterode und Niedergebra gegen ihren Willen nicht durchgeführt. Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden, mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein. Die Gemeinden Kehmstedt (468 Einwohner), Lipprechterode (534 Einwohner) und Niedergebra (666 Einwohner) haben jeweils deutlich unter 3.000 Einwohner. Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Stadt wird daher als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Bleicherode die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) für die Gemeinden Kehmstedt, Lipprechterode und Niedergebra wahrnehmen.

Die Gemeinden Kleinfurra und Großlohra, welche Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ sind, haben auch keinen Beschluss zur Bildung der Landgemeinde „Bleicherode“ gefasst, sondern beabsichtigen weiterhin in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform selbstständig zu bleiben. Aufgrund der Beteiligung der vier Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ an der beantragten Neugliederungsmaßnahme würde ein Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft mit den verbleibenden zwei Mitgliedsgemeinden, den Gemeinden Kleinfurra und Großlohra, nicht gewährleisten, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, rechtssicher, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich erfüllen kann.

Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein. Die Gemeinden Kleinfurra (1.073 Einwohner) und Großlohra (925 Einwohner) haben jeweils deutlich unter 3.000 Einwohner. Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Stadt Bleicherode nimmt daher für die verbleibenden beiden Mitgliedsgemeinden Kleinfurra und Großlohra der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ ebenfalls die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 ThürKO wahr.

Zu Absatz 7:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ abzuwickeln ist.

Zu § 18 (Stadt Stadtroda und Gemeinden Quirla und Bollberg – Saale-Holzland-Kreis –):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinden Quirla (515 Einwohner) und Bollberg (291 Einwohner) werden aufgelöst und in die Stadt Stadtroda (5.893 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Stadtroda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Quirla und Bollberg.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Stadtroda und der beteiligten Gemeinden Quirla und Bollberg liegen vor. Darüber hinaus wurden die von den Gemeinderäten beschlossenen und von den Bürgermeistern der jeweiligen Gemeinden unterzeichneten Eingliederungsverträge vorgelegt.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Stadt Stadtroda auf 4.667 Einwohner. Damit wird nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 erreicht.

Die Stadt Stadtroda ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen und erfüllt bereits die Anforderungen an ein Mittelzentrum und die Aufgaben der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung. Die Gemeinden Quirla und Bollberg sind dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Stadtroda zugeordnet.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die finanzielle und personelle Leistungskraft der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden zu verbessern. Damit stellt die Eingliederung der Gemeinden Quirla und Bollberg in die Stadt Stadtroda einen Schritt hin zu einer leitliniengerechten Struktur dar. Die Stadt Stadtroda als Mittelzentrum wird gestärkt. Da die Neugliederung freiwillig ist, sind die übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Stadtroda sowie der Gemeinden Quirla und Bollberg für die Neugliederung von besonderer Bedeutung.

Die umliegenden Gemeinden werden durch die Eingliederung der Gemeinden Quirla und Bollberg in die Stadt Stadtroda nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Für die Gemeinden Möckern und Ruttersdorf-Lotschen nimmt die Stadt Stadtroda weiterhin die

Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr. Ihre Eingliederung in die erweiterte Stadt Stadtroda bleibt möglich.

Zwischen der Stadt Stadtroda, der Gemeinde Quirla und der Gemeinde Bollberg bestehen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen.

Der landschaftliche Raum um Stadtroda, Quirla und Bollberg ist durch Wald- und Offengebiete geprägt. Die Gemarkung Bollberg wird im Süden von der Bundesautobahn A 4 und im Norden vom Zeitzbach begrenzt, welcher weiter in Richtung Stadtroda fließt. Die Gemeinde Bollberg weist einen etwa 60 Prozent hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche auf. Sowohl die Stadt Stadtroda als auch die östlich angrenzenden Gemeinden Quirla und Bollberg erstrecken sich im Norden in das Landschaftsschutzgebiet Zeitgrund und das Gebiet Zeitgrund-Teufelstal-Hermsdorfer Moore.

Die Stadt Stadtroda und die Gemeinde Quirla haben eine gemeinsame Gemarkungsgrenze. Die östlich gelegene Gemeinde Bollberg ist über das Gemeindegebiet von Quirla mit Stadtroda verbunden. Eine Straßenverbindung nach Stadtroda besteht über die Gemarkung Quirla. Das etwa sechs Kilometer entfernte Stadtzentrum von Stadtroda ist über die Kreisstraße 102 und die Landesstraße 1076 in etwa zehn Minuten erreichbar. Im öffentlichen Personennahverkehr bestehen über die Stadt Stadtroda zahlreiche Busverbindungen in Zentrale Orte der Region, wie nach Jena, Kahla, Schleiz, Hermsdorf oder Eisenberg. Darüber hinaus gibt es eine Buslinie, welche regelmäßig die Stadt Stadtroda und die Gemeinden Quirla und Bollberg anfährt.

Die Stadt Stadtroda übernimmt als Mittelzentrum für die Gemeinden Quirla und Bollberg bereits zahlreiche und vielfältige Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Einzelhandel, Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Kultur, Freizeit und Verwaltung. Die Stadt Stadtroda nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Quirla und Bollberg eine zentrale Dienstleistungs- und Versorgungsfunktion wahr. In der Stadt Stadtroda befinden sich Geschäfte des täglichen Bedarfs, Ärzte, Fachärzte, ein Krankenhaus von überörtlicher Bedeutung, Apotheken, Banken und Tankstellen.

Bereits in der Vergangenheit hat die Stadt Stadtroda zentrale Dienstleistungs- und Verwaltungsaufgaben für die Gemeinden des sie umgebenden ländlichen Raums übernommen, da sie bis 1994 Kreisstadt war. Davor war sie Verwaltungssitz des Westkreises des Herzogtums Sachsen-Altenburg.

Die Betreuung der Kinder wird von den Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Mörsdorf, mit welcher eine Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung der Kinderbetreuung besteht, übernommen. In der Stadt Stadtroda gibt es zwei Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 224 Plätzen. In Quirla gibt es eine weitere Kindertageseinrichtung mit 40 Plätzen. Die Kinder besuchen gemeindeübergreifend diese Einrichtungen.

Die Einzugsgebiete der Schulen in der Stadt Stadtroda (Grundschule, Regelschule, Gymnasium, Musikschule und Volkshochschule) umfassen auch die Gebiete der Gemeinden Quirla und Bollberg.

Die Stadt Stadtroda und die Gemeinde Quirla unterhalten jeweils eine freiwillige Feuerwehr. Die freiwillige Feuerwehr in Stadtroda übernimmt auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit als Stützpunktfeuerwehr zusätzliche Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, unter anderem für die Gemeinde Bollberg, die nicht über eine freiwillige Feuerwehr verfügt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Quirla (72 Euro) und Bollberg (260 Euro) liegen unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86

Euro je Einwohner. Die Stadt Stadtroda liegt mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.250 Euro über diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Bollberg mit 835 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro Steuereinnahmen je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Stadtroda mit 620 Euro und der Gemeinde Quirla mit 464 Euro liegen unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die erweiterte Stadt Stadtroda eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, dienstleistungsorientiert, rechtssicher und wirtschaftlich zu erfüllen.

Als eines der kleinsten im Landesentwicklungsprogramm 2025 ausgewiesenen Mittelzentren liegt die Stadt Stadtroda zwischen den ebenfalls höherrangigen Zentralen Orten Jena und Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz. Entsprechend dem Grundversorgungsbereich der Stadt Stadtroda kommen die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ sowie die bereits durch die Stadt Stadtroda erfüllten Gemeinden Möckern und Ruttersdorf-Lotschen für einen künftigen Zusammenschluss mit der Stadt Stadtroda in Betracht.

Zu Absatz 2:

§ 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Quirla, Möckern und Ruttersdorf-Lotschen und der Stadt Stadtroda vom 22. September 1995 (GVBl. S. 329) und § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Bollberg und der Stadt Stadtroda vom 22. September 1995 (GVBl. S. 326) bestimmen, dass die Stadt Stadtroda für die Gemeinden Quirla, Möckern, Ruttersdorf-Lotschen und Bollberg als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung sind diese Regelungen aufzuheben, soweit sie sich auf die einzugliedernden Gemeinden Quirla und Bollberg beziehen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Möckern und Ruttersdorf-Lotschen haben keinen Eingliederungsbeschluss gefasst. Deswegen gelten die Verordnungen für diese Gemeinden fort.

Zu § 19 (Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel, Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ – Saale-Orla-Kreis –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Gemeinden Birkenhügel (367 Einwohner), Blankenberg (913 Einwohner), Blankenstein (726 Einwohner), Harra (826 Einwohner), Neundorf (561 Einwohner), Pottiga (409 Einwohner) und Schlegel (315 Einwohner) werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 19. März 2018 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Im Rahmen einer Anhörung der Stadt Bad Lobenstein durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO hat diese die beantragte Neugliederung abgelehnt.

Für die neu gebildete Gemeinde ist eine Einwohnerzahl von 2.805 Einwohnern für das Jahr 2035 vorausgerechnet. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden sind bisher nicht als Grundzentrum ausgewiesen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 und dem Regionalplan Ostthüringen sind alle Gemeinden dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Bad Lobenstein zugeordnet.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Im Rahmen der freiwilligen Neugliederungen fehlt den beteiligten Gemeinden ein Partner, um eine größere neue Gemeinde zu bilden. Für einen weiteren Zusammenschluss kommt aufgrund der Verflechtungsbeziehungen und der Zuordnung der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden zum Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Bad Lobenstein insbesondere die Stadt Bad Lobenstein in Betracht.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die Kräfte und Ressourcen der beteiligten Gemeinden zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Die Neugliederung bildet einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur und dient somit der Verwirklichung des Leitbildes.

Zwischen den Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Durch das Gebiet der neuen Gemeinde verlaufen die Landesstraßen 1095 und 2372 sowie verschiedene Kreis- und Gemeindestraßen, welche eine gute Erreichbarkeit der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden gewährleisten. Die Gemeinden sind über die Landesstraße 1093 an die Bundesstraße 90 und die Bundesautobahn A 9 angebunden. Die Entfernung von dem im Zentrum der neuen Gemeinde liegenden Ort Blankenstein und dem am weitesten im Osten gelegenen Ort Birkenhügel beträgt circa sechs Kilometer. Die Entfernung von Blankenstein und dem am weitesten im Westen gelegenen Ort Neundorf beträgt circa elf Kilometer. Im öffentlichen Personennahverkehr besteht über die Buslinien 620, 640 und 720 der KomBus GmbH eine gute Verbindung zwischen den an der Neugliederung beteiligten Gemeinden sowie mit dem Mittelzentrum Bad Lobenstein.

Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (WALO).

Auf Grund der touristischen Ausrichtung, den gastronomischen Einrichtungen und den Übernachtungsmöglichkeiten in der Region gehört die Mehrzahl der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden touristisch oder kulturell ausgerichteten Verbänden wie dem „Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland“, dem „Grünen Band“ und dem „Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ an.

In der Gemeinde Blankenstein befinden sich ein Supermarkt und ein Ärztehaus. Ein weitergehendes Angebot an Waren und Dienstleistungen besteht in der Stadt Bad Lobenstein.

Die Grundschüler der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden besuchen fast ausschließlich die Grundschule in der Gemeinde Blankenstein. Weiterführende Schulen, wie Regelschule oder Gymnasium, können in der Stadt Bad Lobenstein besucht werden.

Kindertageseinrichtungen befinden sich in den Gemeinden Blankenberg, Blankenstein, Harra und Neundorf.

Alle an der Neugliederung beteiligten Gemeinden verfügen über eine freiwillige Feuerwehr. Die Feuerwehren aller Gemeinden arbeiten eng zusammen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Birkenhügel liegt bei 220 Euro, der Gemeinde Neundorf bei 347 Euro und der Gemeinde Schlegel bei 469 Euro und damit unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Gemeinden Blankenberg, Blankenstein, Harra und Pottiga sind schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Blankenstein liegen mit 1.605 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinden Birkenhügel liegen mit 403 Euro, Blankenberg mit 381 Euro, Harra mit 565 Euro, Neundorf mit 343 Euro, Pottiga mit 333 Euro und Schlegel mit 418 Euro unter diesem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die in den Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pöttiga und Schlegel vorhandene finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge in der neu gebildeten Gemeinde Rosenthal am Rennsteig gesteigert werden kann.

Die aktuelle Einwohnerzahl beträgt 4.117 Einwohner. Damit hat die zu bildende Gemeinde aktuell mehr als 3.000 Einwohner. Deshalb greift die Regelung in § 46 Absatz 2 Satz 3 ThürKO, wonach Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein müssen, hier gegenwärtig nicht. Sollte die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig nicht zeitnah an einer weiteren Neugliederung beteiligt sein, wird im Falle des Absinkens ihre Einwohnerzahl auf unter 3.000 Einwohner eine Zuordnung nach § 46 Absatz 2. Satz 3 ThürKO erforderlich. Dabei käme insbesondere eine Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig gemäß § 51 ThürKO durch die Stadt Bad Lobenstein in Betracht.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 bestimmte Name entspricht den übereinstimmenden Beschlüssen der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu § 20 (Gemeinden Bucha und Knau –Saale-Orla-Kreis –):

Die Gemeinde Bucha (90 Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Knau (627 Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Knau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Bucha und Knau liegen vor. Darüber hinaus wurde der von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern der jeweiligen Gemeinden unterzeichnete Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Seenplatte“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Seenplatte“ hat auch im Namen ihrer Mitgliedsgemeinden der Neugliederung zugestimmt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 496 Einwohner. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 nicht.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Im Rahmen der freiwilligen Neugliederungen fehlt den beteiligten Gemeinden ein Partner, um eine größere neue Gemeinde zu bilden. Weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden sind aber möglich. Für einen weiteren Zusammenschluss kommen die anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seenplatte“ sowie Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften „Oppurg“ und „Ranis-Ziegenrück“ in Betracht.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die Kräfte und Ressourcen der beteiligten Gemeinden zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Die Neugliederung bildet einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur und dient somit der Verwirklichung des Leitbildes.

Gleichzeitig wird durch die Neugliederung die Gemeindestruktur innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Seenplatte“ gestrafft, da die Neugliederung unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt.

Die umliegenden Gemeinden werden durch die Eingliederung der Gemeinde Bucha in die Gemeinde Knau nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Es bestehen auch in Zukunft ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Gemeinden Bucha und Knau sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Schleiz zugeordnet. Das Mittelzentrum Pößneck ist von den beiden Gemeinden genauso gut erreichbar wie das Mittelzentrum Schleiz.

Die Gemeinden Bucha und Knau weisen untereinander infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Entfernung zwischen den beiden Gemeinden beträgt circa drei Kilometer über die Landesstraße 2350. Im öffentlichen Personennahverkehr besteht über die Linie 946 der Verkehrsgesellschaft KomBus eine gute Verbindung zwischen den Gemeinden. Der Schülertransport und der Linienverkehr in die Mittelzentren Pößneck und Schleiz verläuft über die Gemeinde Knau.

Beide Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Wasser und Abwasser „Orla“ mit Sitz in Pößneck.

Die Gemeinde Knau bietet einige Einkaufsmöglichkeiten und weist eine gute wirtschaftliche Entwicklung durch zahlreiche Gewerbetreibende auf. Die Schüler der Gemeinde Bucha besuchen die Grundschule der Gemeinde Knau. Regelschulen oder Gymnasien können in den Städten Pößneck, Schleiz oder Neustadt/Orla besucht werden.

Die Feuerwehr der Gemeinde Bucha soll nach der Neugliederung als Ortsteilfeuerwehr der Gemeinde Knau Bestand haben und kann eine Stärkung der Gemeindefeuerwehr bewirken.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Bucha liegt mit 104 Euro, die der Gemeinde Knau mit 421 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Bucha mit 423 Euro, die der Gemeinde Knau mit 501 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro Steuereinnahmen je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Gemeinde Knau ihre finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge steigern kann.

Zu § 21 (Stadt Neustadt an der Orla und Gemeinde Stanau – Saale-Orla-Kreis –):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Stanau (119 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Neustadt an der Orla (8.158 Einwohner) eingegliedert. Die um die Gemeinde Stanau vergrößerte Stadt Neustadt an der Orla wird im Jahr 2035 voraussichtlich 7.097 Einwohner haben. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Neustadt an der Orla und der Gemeinde Stanau liegen vor. Ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeister*innen unterzeichneter Eingliederungsvertrag wurde vorgelegt.

Die Stadt Neustadt an der Orla nimmt als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Stanau, Kospoda und Linda b. Neustadt an der Orla wahr. Die weiteren erfüllten Gemeinden Kospoda und Linda b. Neustadt an der Orla haben keinen Antrag auf Eingliederung in die Stadt Neustadt an der Orla gestellt.

Die Stadt Neustadt an der Orla ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Stanau grenzt an das Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla und liegt im Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Neustadt an der Orla. Eine direkte Grenze der Stadt Neustadt an der Orla und der Gemeinde Stanau zu einem Mittel- oder Oberzentrum besteht nicht. Bezüglich der zentralörtlichen Einstufung bestehen bei der Eingliederung der Gemeinde Stanau in die Stadt Neustadt an der Orla somit keine Hinderungsgründe.

Zwischen der Stadt Neustadt an der Orla und der Gemeinde Stanau bestehen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen.

Die Entfernung zwischen den Orten beträgt über die Landesstraße 1077 oder die Ortsstraße 214 etwa acht Kilometer. Im Individualverkehr beträgt die Fahrzeit etwa zwölf Minuten. Im öffentlichen Personennahverkehr besteht eine gute Busverbindung durch die Linie 820 der Verkehrsgesellschaft KomBus.

Die Einkaufsmöglichkeiten und das Angebot an Dienstleistungen (Lebensmittelgeschäfte, Banken, Arztpraxen und Apotheken) in der Stadt Neustadt an der Orla werden auch von den Einwohnern der Gemeinde Stanau genutzt. Die Schüler der Gemeinde Stanau besuchen die Grund- und Regelschulen sowie das Gymnasium der Stadt Neustadt an der Orla. Die Betreuung der Kinder aus der Gemeinde Stanau wird durch die Stadt Neustadt an der Orla sichergestellt.

Die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nimmt der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla mit Sitz in Pößneck für die Stadt Neustadt an der Orla und die Gemeinde Stanau wahr.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Neustadt an der Orla liegt mit 289 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Gemeinde Stanau ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Neustadt an der Orla liegen mit 850 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Stanau liegen mit 625 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die um die Gemeinde Stanau vergrößerte Stadt Neustadt an der Orla eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 2:

§ 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Breitenhain, Kospoda, Linda b. Neustadt an der Orla und Stanau und der Stadt Neustadt an der Orla vom 21. April 1995 (GVBl. S. 202) bestimmt, dass die Stadt Neustadt an der Orla für die Gemeinde Stanau als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung ist diese Regelung hinsichtlich der einzugliedernden Gemeinde Stanau aufzuheben.

Da die Gemeinden Kospoda und Linda b. Neustadt an der Orla sich nicht neu gliedern, hat die Verordnung für diese Gemeinden weiterhin Bestand.

Zu § 22 (Stadt Schleiz und Gemeinde Crispendorf, Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ – Saale-Orla-Kreis –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Gemeinde Crispendorf (377 Einwohner) wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ ausgegliedert, aufgelöst und in die benachbarte Stadt Schleiz (8.509 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Schleiz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die um die Gemeinde Crispendorf vergrößerte Stadt Schleiz wird im Jahr 2035 voraussichtlich 7.983 Einwohner haben. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt Schleiz und der Gemeinde Crispendorf liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von dem Stadtrat und Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern am 22. März 2018 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ stimmt der Neugliederung zu, wenn Kompensationsleistungen durch den Freistaat vorgesehen werden. Die Stadt Ranis hat der Neugliederung zugestimmt. Die weiteren Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stadt Schleiz ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Crispendorf ist dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Schleiz zugeordnet. Bezüglich der zentralörtlichen Einstufung bestehen bei der Eingliederung der Gemeinde Crispendorf in die Stadt Schleiz somit keine Hinderungsgründe. Die Strukturänderung dient vielmehr dem Ziel, das Mittelzentrum Schleiz durch die Eingliederung zu stärken.

Die Stadt Schleiz und die Gemeinde Crispendorf sind benachbart und weisen infrastrukturelle, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinde Crispendorf liegt im Zentrum des Saale-Orla-Kreises und grenzt an die südöstlich gelegene Stadt Schleiz, die Kreisstadt des Saale-Orla-Kreises ist.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Crispendorf und der Stadt Schleiz beträgt auf der kürzesten Straßenverbindung etwa acht Kilometer. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Schleiz von der Gemeinde Crispendorf über die Landesstraße 1103 in ungefähr elf Minuten zu erreichen. Die Buslinie 966 der KomBus GmbH stellt eine regelmäßige Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr zwischen der Gemeinde Crispendorf und der Stadt Schleiz her.

Aufgrund der räumlichen Nähe pendeln die Einwohner der Gemeinde Crispendorf in das Mittelzentrum Schleiz. Zum einen haben viele Einwohner ihren Arbeitsplatz in der Stadt Schleiz, zum anderen nutzen die Einwohner der Gemeinde Crispendorf die vorhandenen Einrichtungen des Mittelzentrums wie beispielsweise die Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen und Apotheken, Geldinstitute, Stadtbibliothek, Freizeit- und Kultureinrichtungen und allgemeinbildende Schulen, davon zwei Förderschulen. Die Kinder der Gemeinde Crispendorf besuchen die Grund- und Regelschulen sowie das Gymnasium in der Stadt Schleiz.

Für die Einwohner der Stadt Schleiz ist die Gemeinde Crispendorf ein beliebter Ausflugsort. Hier ist unter anderem der Verein „Ferienlandeseisenbahn Crispendorf e.V.“ aktiv, welcher sich seit seiner Gründung im Jahr 2010 dem Erhalt und Betrieb der Ferienlandeseisenbahn widmet.

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung werden in der Stadt Schleiz und der Gemeinde Crispendorf vom Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ wahrgenommen. Beide Orte gehören der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft KAG „Thüringer Meer“ an mit dem gemeinsamen Ziel, die größte zusammenhängende Stauseelandschaft in Europa zu einer Qualitätserholungsregion zu entwickeln.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Schleiz liegt mit 589 Euro je Einwohner minimal unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Crispendorf liegt mit 1.966 Euro über diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Schleiz liegen mit 823 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner und die der Gemeinde Crispendorf mit 496 Euro je Einwohner unter diesem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Schleiz eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Crispendorf rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Da die Gemeinde Crispendorf bislang Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ (6.940 Einwohner) ist, sind neben den Belangen der Stadt Schleiz und der

Gemeinde Crispendorf auch die Belange der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ und ihrer Mitgliedsgemeinden zu beachten.

Aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft der Gemeinde Crispendorf bestehen insbesondere auf der Verwaltungsebene Verflechtungen zu den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“.

Demgegenüber wird der beantragten freiwilligen Strukturänderung zur Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungskraft der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden sowie zur Stärkung der Stadt Schleiz als Mittelzentrum Vorrang eingeräumt. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass die Gemeinde Crispendorf dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Schleiz angehört und insoweit bereits eine besonders enge Verflechtung besteht.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Ausgliederung der Gemeinde Crispendorf signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ und die Entwicklungsfähigkeit der anderen Mitgliedsgemeinden haben wird. Das Gebiet der Gemeinde Crispendorf befindet sich am südöstlichen Rand des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“. Die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ wird sich aufgrund der relativ geringen Einwohnerzahl der Gemeinde Crispendorf nicht wesentlich ändern. Der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ und ihren Mitgliedsgemeinden verbleiben ausreichende Möglichkeiten für eine leitliniengerechte kommunale Neugliederung mit den umliegenden kommunalen Strukturen.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ und der Stadt Schleiz als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Crispendorf durchzuführen ist.

Zu § 23 (Stadt Oberweißbach/Thür. Wald und Gemeinden Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzmühle sowie Stadt Königsee-Rottenbach und Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Dröbischau und Oberhain, Verwaltungsgemeinschaften „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und „Mittleres Schwarzatal“ – Landkreis Saalfeld-Rudolstadt –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Absatz 1 regelt die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, die die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald (1.693 Einwohner) sowie die Gemeinden Cursdorf (619 Einwohner), Deesbach (330 Einwohner), und Meuselbach-Schwarzmühle (1.091 Einwohner) als Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ beschlossen haben.

Absatz 2 regelt die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, die die Gemeinden Allendorf (347 Einwohner), Bechstedt (148 Einwohner), Döschnitz (242 Einwohner), Dröbischau (409 Einwohner), Mellenbach-Glasbach (954 Einwohner), Meura (413 Einwohner), Oberhain (651 Einwohner), Rohrbach (188 Einwohner), Schwarzburg (551 Einwohner), Sitzendorf (798 Einwohner) und Unterweißbach (781 Einwohner) als Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ beschlossen haben.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald und die Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde gebildet, die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der Gemeinden ist. Die neu gebildete Landgemeinde führt den Namen „Schwarzatal“ und ist

berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen. Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Schwarztal entscheidet über den Sitz der Verwaltung. Sie wird Mitglied in der nach Absatz 8 neu zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft „Schwarztal“.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald und der Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle liegen vor.

Den Verwaltungsgemeinschaften „Bergbahnregion/Schwarztal“ und „Mittleres Schwarztal“ sowie ihren Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit gegeben, zur Neugliederung der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald sowie der Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle Stellung zu nehmen. Die Verwaltungsgemeinschaften „Bergbahnregion/Schwarztal“ und „Mittleres Schwarztal“ sowie die Gemeinde Katzhütte haben Stellung genommen. Sie haben keine Bedenken gegen die Neugliederung geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 2.630 Einwohner. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Im Rahmen der freiwilligen Neugliederungen fehlt den beteiligten Gemeinden ein Partner, um eine größere neue Gemeinde zu bilden. Weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden sind aber möglich. Für einen weiteren Zusammenschluss kommen die anderen Mitgliedsgemeinden der nach Absatz 8 neu zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft „Schwarztal“ in Betracht.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die Kräfte und Ressourcen der beteiligten Gemeinden zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Die Neugliederung bildet einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur und dient somit der Verwirklichung des Leitbildes.

Die umliegenden Gemeinden werden durch die Bildung der neuen Landgemeinde Schwarztal nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Es bestehen auch in Zukunft ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald ist in dem Gebiet der bisherigen Verwaltungsgemeinschaften „Bergbahnregion/Schwarztal“ und „Mittleres Schwarztal“ als Grundzentrum ausgewiesen. Dem Grundversorgungsbereich Oberweißbach/Thür. Wald sind nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 und dem Regionalplan Ostthüringen die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte und Meuselbach-Schwarzmühle zugeordnet. Auf dem Gebiet der Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Dörschütz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzbürg, Sitzendorf und Unterweißbach überlappen sich die Grundversorgungsbereiche Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg, Oberweißbach/Thür. und Königsee-Rottenbach. Mit dieser Zuordnung wird nach dem Regionalplan Ostthüringen der besonderen Lage der Gemeinden im Mittelgebirgsraum mit mehrseitigen Verkehrsverknüpfungen sowie der mehrseitigen Orientierung der Bürger bei der Nutzung zentralörtlicher Funktionen sowie der ausgeprägten überörtlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden zur gemeinsamen Gestaltung einer nachhaltigen Entwicklung im mittleren Schwarztal Rechnung getragen.

Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald sowie die Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle verbinden infrastrukturelle, traditionelle und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen.

Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden sind durch die Landesstraßen 1112, 1145, 2648 und die Kreisstraße 137 miteinander verbunden. Neben dem Individualverkehr sind die Gemeinden im öffentlichen Personennahverkehr mit den Buslinien der KomBus GmbH und der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn erreichbar. Die Schwarzatalbahn verkehrt zwischen Rottenbach und Katzhütte. Die Oberweißbacher Bergbahn verläuft von der Talstation in Obstfelderschmiede, einem Ortsteil der Gemeinde Mellenbach-Glasbach durch die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald nach Cursdorf. Der zertifizierte Qualitätswanderweg „Panoramaweg Schwarzatal“ verläuft durch die Gebiete der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und verbindet sie touristisch.

Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald sowie die Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle sind Mitglied im „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser“. Sie arbeiten zudem in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Tourismusregion Rennsteig-Schwarzatal eng zusammen.

Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald ist Sitz einer Stützpunktfeuerwehr, welche mit den Freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle zusammenarbeitet.

In Meuselbach-Schwarzmühle befindet sich eine Grundschule, die auch Schüler aus der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald besuchen. Die Regelschule in der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald wird auch von den Schülern aus den Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle besucht. Kindertageseinrichtungen und Sportstätten gibt es in allen drei Gemeinden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach 469 Euro. Sie liegt damit unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. In der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung 748 Euro und in der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald 695 Euro. Sie liegen damit über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in Meuselbach-Schwarzmühle bei 889 Euro und damit über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. In der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald betragen die Steuereinnahmen je Einwohner 434 Euro und in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach 696 Euro je Einwohner. Sie liegen damit unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die in der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald sowie den Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle vorhandene finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die neu gebildete Stadt Schwarzatal gesteigert werden kann.

Zu Absatz 5:

Die Gemeinden Dröbischau und Oberhain, welche Mitgliedsgemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sind, werden aufgelöst und in die benachbarte Stadt Königsee-Rottenbach eingegliedert, die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden ist.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.348 Einwohner. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt Königsee-Rottenbach und der Gemeinden Dröbischau und Oberhain liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Den Verwaltungsgemeinschaften „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und „Mittleres Schwarzatal“ sowie ihren Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung zur Eingliederung der Gemeinden Dröbischau und Oberhain in die Stadt Königsee-Rottenbach gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie haben keine Bedenken gegen die Neugliederung der Gemeinden Dröbischau und Oberhain geäußert.

Die Stadt Königsee-Rottenbach ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Dröbischau und Oberhain liegen im überlappenden Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Königsee-Rottenbach, des Grundzentrums Oberweißbach/Thüringer Wald sowie der funktionsteiligen Zentralen Orte Saalfeld / Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg.

Die Stadt Königsee-Rottenbach und die Gemeinden Dröbischau und Oberhain sind benachbart und weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Entfernungen der Gemeinden Dröbischau und Oberhain bis zum Grundzentrum Königsee-Rottenbach betragen etwa fünf bis neun Kilometer. Über die Landesstraßen 2389 und 1113 sowie die Kreisstraße 134 ist die Stadt Königsee-Rottenbach von den Gemeinden Dröbischau und Oberhain sehr gut erreichbar. Nach Königsee bestehen zudem schnelle und direkte Busverbindungen.

Aufgrund der räumlichen Nähe pendeln die Bürger der Gemeinden Dröbischau und Oberhain in das Grundzentrum Königsee-Rottenbach. Zum einen haben viele Bürger ihren Arbeitsplatz im Grundzentrum, zum anderen nutzen die Einwohner der Gemeinden Dröbischau und Oberhain die vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen (Arztpraxen, Apotheken, Banken und Post) sowie die Kultur- und Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel das Waldhaus oder das Waldseebad in Königsee.

Nach dem Schulnetzplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sind die Gemeinden Dröbischau und Oberhain der Grundschule, der Regelschule und dem Gymnasium in Königsee-Rottenbach zugeordnet.

Die Feuerwehreinsatzzentrale in Königsee-Rottenbach organisiert bereits die Feuerwehreinsätze in der Gemeinde Dröbischau. Die Kooperation bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen kann durch die Eingliederung weiter ausgebaut und optimiert werden.

Sowohl die Stadt Königsee-Rottenbach als auch die Gemeinden Dröbischau und Oberhain sind Mitglied im Wasser- und Abwasser Verband Ilmenau.

Diese Verflechtungsbeziehungen spiegeln sich auch im Vereinsleben der Sportvereine wider.

Von 1850 bis 1922 gehörten Königsee und die Gemeinden Dröbischau und Oberhain zum selben Verwaltungsbezirk im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Von 1976 bis Anfang der 1990er Jahre waren die Stadt Königsee und die Gemeinden Dröbischau und Oberhain durch denselben Gemeindeverband verbunden. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" wurden die Gemeinden Dröbischau und Oberhain im Jahr 1993. Im Jahr 1994 sprachen sich die Einwohner im Rahmen einer Bürgerbefragung mehrheitlich für eine Eingliederung in die Stadt Königsee aus.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Königsee-Rottenbach liegt mit 584 Euro je Einwohner unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Dröbischau liegt mit 768 Euro über diesem Landesdurchschnitt. Die Gemeinde Oberhain ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Königsee-Rottenbach bei 612 Euro, in der Gemeinde Dröbischau bei 398 Euro und in Oberhain bei 352 Euro und damit unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Königsee eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinden Dröbischau und Oberhain rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der Stadt Königsee-Rottenbach sowie der Gemeinden Dröbischau und Oberhain werden im Rahmen der freiwilligen Gemeinde-neugliederungen mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Zudem ist nicht zu erwarten, dass die Eingliederung der Gemeinden Dröbischau und Oberhain in die Stadt Königsee-Rottenbach signifikante nachteilige Auswirkungen auf die nach Absatz 7 neu zu bildende Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ haben wird. Für die Mitgliedsgemeinden der neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ bestehen auch künftig Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Stadt Königsee-Rottenbach hat aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates vom 21. November 2016 nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKO beantragt, den Namen der Stadt in „Königsee“ zu ändern.

Dementsprechend bestimmt Satz 3, dass die vergrößerte Stadt den Namen „Königsee“ führt. Das nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKO erforderliche dringende öffentliche Interesse ergibt sich daraus, dass sich die Einwohnerzahl und die Einrichtungen des Ortsteils Königsee (etwa 3.160 Einwohner) deutlich von der Einwohnerzahl und den Einrichtungen des Ortsteils Rottenbach (etwa 518 Einwohner) und der anderen Ortsteile abheben. Die Stadt Königsee-Rottenbach hat die Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO für 16 der 17 Ortsteile im Jahre 2013 eingeführt. Im Regionalplan Ostthüringen ist der Ortsteil Königsee als Grundzentrum ausgewiesen.

Zu Absatz 6:

Die Gemeinde Allendorf hat 347 Einwohner und die Gemeinde Bechstedt 148 Einwohner. Nach § 46 Absatz 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein.

Die Stadt Königsee-Rottenbach sowie die Gemeinden Allendorf und Bechstedt, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sind, haben übereinstimmend beschlossen und beantragt, dass die Stadt Königsee-Rottenbach zukünftig als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO für die Gemeinden tätig werden soll.

Die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Allendorf und Bechstedt sowie der Stadt Königsee-Rottenbach werden im Rahmen der freiwilligen Gemeindeneugliederungen mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Zudem ist nicht zu erwarten, dass die Erfüllung der Gemeinden Allendorf und Bechstedt durch die Stadt Königsee nach § 51 ThürKO signifikante nachteilige Auswirkungen auf die nach Absatz 7 neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ haben wird. Für die Mitgliedsgemeinden der neu gebildeten

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ bestehen auch künftig Möglichkeiten für die leitliniengerechte Neugliederung.

Zu den Absätzen 7 und 8:

Zur Bildung einer neuen Verwaltungsgemeinschaft mit dem Namen „Schwarzatal“ liegen übereinstimmende Beschlüsse der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald und der Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Mellenbach-Glasbach, Meura, Meuselbach-Schwarzmühle, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach, die bisher Mitgliedsgemeinden der nach Absatz 1 und 2 aufzulösenden Verwaltungsgemeinschaften „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und „Mittleres Schwarzatal“ sind, vor.

Die Gemeinde Katzhütte (1.358 Einwohner) hat ihre Auflösung und den Zusammenschluss mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ (Ilm-Kreis) beantragt. Die beantragte Neugliederung wurde nicht in dem Gesetzentwurf aufgenommen, weil die Belange, die einerseits für die Zuordnung der Gemeinde zur neuen Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ und für den Verbleib im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sprechen, die Belange, die andererseits für einen Zusammenschluss mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ und den Wechsel in den Ilm-Kreis sprechen, überwiegen. Da die Einwohnerzahl der Gemeinde Katzhütte weniger als 3.000 Einwohner beträgt, wird diese der neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ zugeordnet.

Es wird bestimmt, dass die neue Verwaltungsgemeinschaft ihren Sitz in der Stadt Schwarzatal hat. Das entspricht dem Willen der beteiligten Gemeinden, die beschlossen haben, dass der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in Oberweißbach/Thür. Wald sein soll. Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald wird aber aufgelöst. Ihr Gebiet bildet gemeinsam mit den Gebieten der aufzulösenden Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle die Stadt Schwarzatal. Wo die Verwaltungsgemeinschaft ihren Sitz innerhalb der neu gebildeten Stadt Schwarzatal einrichtet, entscheidet sie im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit.

Die Gebiete der Mitgliedsgemeinden der neu zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ grenzen aneinander. Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald hat eine zentrale Lage. Zwischen den künftigen Mitgliedsgemeinden bestehen infrastrukturelle, traditionelle und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen.

Die Mitgliedsgemeinden sind durch Kreis- und Landesstraßen miteinander verbunden. Sie sind zudem durch die Buslinien der KomBus GmbH und die Linien der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn gut erschlossen.

Die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung wird für die künftigen Mitgliedsgemeinden durch die Zweckverbände „Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser“ sowie „Wasserversorgung und Abwasserverband Ilmenau(WAVI)“ wahrgenommen.

In der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „TourismusRegion Rennsteig-Schwarzatal“ arbeiten die Mitgliedsgemeinden seit dem Jahr 2009 zusammen. Deren Aufgabe ist die ortsübergreifende Entwicklung der touristischen Infrastruktur und die Erstellung und Fortschreibung konzeptioneller Grundlagen. Das Gebiet der künftigen Mitgliedsgemeinden gehört zum Naturpark Thüringer Wald.

Die Einwohner der künftigen Mitgliedsgemeinden verbindet die gemeinsame Entwicklung des Schwarzatals als Urlaubs- und Wirtschaftsregion. Das Schwarzatal mit seinen Seitentälern im Mittelgebirgsvorland des Thüringer Waldes bildet zugleich den gemeinsamen landschaftlichen Hintergrund der künftigen Mitgliedsgemeinden.

Einkaufsmöglichkeiten, Arbeitsplätze, Dienstleistungseinrichtungen, Ärzte, Apotheken und Banken bestehen in den Grundzentren Oberweißbach/Thür. Wald und Königsee und sind zum Teil in den größeren Mitgliedsgemeinden vorhanden.

Meuselbach-Schwarzmühle und Sitzendorf sind Grundschulstandorte. In Oberweißbach/Thür. Wald befindet sich eine Grund- und Regelschule. Eine Berufsschule befindet sich in Mellenbach-Glasbach. Ein Gymnasium können die Schüler aus den Mitgliedsgemeinden der neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft in den angrenzenden Zentralen Orten Königsee, Saalfeld und Rudolstadt besuchen.

Die künftigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ haben zurzeit insgesamt 7.660 Einwohner. Nach der Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik wird sich die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 auf insgesamt 5.296 Einwohner reduzieren.

Mit der Bildung der neuen Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ wird für die bisherigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und „Mittleres Schwarzatal“ eine Verwaltungsstruktur geschaffen, die der Thüringer Kommunalordnung entspricht. Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein. Die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft ist in § 46 Abs. 1 ThürKO weiterhin vorgesehen.

Perspektivisch hat die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ die Möglichkeit, sich zu einer leitliniengerechten Gemeinde oder Landgemeinde fortzuentwickeln. Hierfür kommt auch ein Zusammenschluss mit der Stadt Bad Blankenburg in Betracht.

Zu Absatz 9:

Die Regelung sieht vor, dass die Verwaltungsgemeinschaften „Mittleres Schwarzatal“ und „Bergbahnregion/Schwarzatal“ abzuwickeln sind.

Zu § 24 (Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld sowie Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden Lichte und Piesau, Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ - Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg -):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ wird aufgelöst, da die vier Mitgliedsgemeinden Lichte, Piesau, Reichmannsdorf und Schmiedefeld, außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft neu gegliedert werden.

Die Gemeinden Reichmannsdorf (766 Einwohner) und Schmiedefeld (997 Einwohner) werden aufgelöst und in die benachbarte Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Für die vergrößerte Stadt Saalfeld/Saale ist eine Einwohnerzahl von 25.161 für das Jahr 2035 vorausgerechnet. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld liegen vor. Darüber hinaus wurden die vom Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossenen und von den Bürgermeistern unterzeichneten Eingliederungsverträge vorgelegt.

Die Stadt Saalfeld/Saale ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen (zusammen mit Rudolstadt und Bad Blankenburg) als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen. Weder die Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld noch die weiteren Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ Piesau und Lichte sind gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 als Grundzentrum ausgewiesen. Die Stadt Saalfeld/Saale und die Gemeinde Reichmannsdorf befinden sich im selben Grundversorgungsbereich, während die Gemeinde Schmiedefeld dem Grundversorgungsbereich Neuhaus am Rennweg/Lauscha, einem funktionsteiligen Mittelzentrum in der Planungsregion Südwestthüringen, zugeordnet ist.

Die Eingliederung der Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld erfolgt mit dem Ziel der Stärkung zentralörtlicher Strukturen durch die Vergrößerung der Stadt Saalfeld/Saale.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale und die Gemeinderäte der Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld haben bereits im Jahre 2016 Verhandlungen über die Eingliederung der Gemeinden in die Stadt Saalfeld/Saale aufgenommen.

Die Stadt Saalfeld/Saale und die Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld weisen vielfältige infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf. Die Gemeinde Schmiedefeld grenzt an die Gemeinde Reichmannsdorf und verfügt mit Eingliederung der Gemeinde Reichmannsdorf über eine gemeinsame Grenze zur Stadt Saalfeld/Saale.

Die Entfernung der Gemeinde Reichmannsdorf bis zur Kernstadt Saalfeld/Saale beträgt etwa zwölf bis 14 Kilometer, von der Gemeinde Schmiedefeld etwa 18 Kilometer. Die antragstellenden Gemeinden sind durch die Bundesstraße 281 direkt miteinander verbunden. Die Gemeinde Reichmannsdorf und die Stadt Saalfeld/Saale verbindet darüber hinaus eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Wegen und Forstwegen. Es besteht eine direkte ÖPNV-Verbindung zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und den Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld durch die Buslinie 405 mit einer Fahrzeit von etwa 25 Minuten.

Aufgrund der räumlichen Nähe pendeln die Einwohner von Reichmannsdorf und Schmiedefeld in die Stadt Saalfeld/Saale. Zum einen haben hier viele Einwohner ihren Arbeitsplatz im industriellen, gewerblichen, Dienstleistungs- und Verwaltungsbereich, zum anderen nutzen die Einwohner von Reichmannsdorf und Schmiedefeld schon heute intensiv die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise die Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen und Apotheken, Banken und Sparkassen, Sport- und Freizeiteinrichtungen und Schulen. Eine Vielzahl der Kinder aus den Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld besuchen die Schulen im Stadtgebiet Saalfeld/Saale, insbesondere die Gymnasien. Hieraus entstehen weitere Verflechtungsbeziehungen, welche sich auch im Vereinsleben der Sportvereine widerspiegeln.

Die Kindertageseinrichtungen in den Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld werden durch die AWO Saalfeld gGmbH betrieben, welche in der Stadt Saalfeld/Saale mehrere Kindertageseinrichtungen betreibt und dort ihren Firmensitz unterhält.

Die Stadt Saalfeld/Saale und die Gemeinde Schmiedefeld sind auch durch den gemeinsamen Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland verbunden. Mit der Gemeinde Reichmannsdorf ist die Stadt Saalfeld/Saale teilweise durch das gemeinsame Pfarramt Hoheneiche des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands verbunden.

Die kommunalen Aufgaben der Abfallbehandlung und Entsorgung der Stadt Saalfeld/Saale sowie der Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld werden durch den „Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla“ erfüllt. Die kommunale Aufgabe der Wasserversorgung und

Abwasserbeseitigung erfüllt in den Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld der „Zweckverband Rennsteigwasser“ mit Sitz in Neuhaus am Rennweg, dessen Mitglieder die Gemeinden sind. Die Stadt Saalfeld/Saale strebt an, diese Aufgabe auf den „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ zu übertragen, der diese Aufgaben bereits für die Stadt Saalfeld/Saale erfüllt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung in der Stadt Saalfeld/Saale beträgt 678 Euro, in der Gemeinde Reichmannsdorf 1.111 Euro und in der Gemeinde Schmiedefeld 2.052 Euro je Einwohner. Sie liegt damit jeweils über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Saalfeld/Saale liegen mit 794 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen der Gemeinde Reichmannsdorf betragen 426 Euro und die der Gemeinde Schmiedefeld 671 Euro. Diese liegen damit unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Saalfeld/Saale eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Die Vergrößerung der Stadt Saalfeld/Saale als höherrangigem Zentralen Ort verhindert auch nicht die Bildung leistungsfähiger Gemeinden und die Erhaltung von Grundzentren im umliegenden ländlichen Raum. Dies betrifft vorliegend die Mitgliedsgemeinden der angrenzenden Verwaltungsgemeinschaften „Schiefergebirge“ und „Mittleres Schwarzatal“.

Die angrenzenden Gemeinden Gräfenenthal und Probstzella der Verwaltungsgemeinschaft „Schiefergebirge“ gehören mit der Gemeinde Lehesten einem einheitlichen Grundversorgungsbereich mit dem Grundzentrum Probstzella an. Für diese kommt eine Vergrößerung mit den östlich gelegenen Gemeinden, welche demselben Grundversorgungsbereich zugeordnet sind, in Betracht.

Für die Mitgliedsgemeinden der nach § 23 aufzulösenden Verwaltungsgemeinschaften „Mittleres Schwarzatal“ und „Bergbahnregion/Schwarzatal“ kommt ein Zusammenschluss mit den Mitgliedsgemeinden der neu zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, insbesondere mit der neu zu bildenden Stadt Schwarzatal in Betracht.

Zu Absatz 3:

Der für die Neugliederung nach Absatz 4 erforderliche Wechsel der Gemeinden Lichte und Piesau vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in den Landkreis Sonneberg stellt sich rechtlich als Änderung des Gebietes der Landkreise dar. Diese Gebietsänderung ist aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich (Artikel 92 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen und § 92 Abs. 1 ThürKO).

Im Interesse der beteiligten Landkreise ist in die Abwägung einzustellen, welche Auswirkungen der Wechsel der Gemeinden Lichte und Piesau vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in den Landkreis Sonneberg hat. Dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Landkreis Sonneberg hat der Änderung der Landkreisgrenze zugestimmt. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt lehnt die Ausgliederung der Gemeinden Lichte und Piesau aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ab.

Bei der Abwägung der Belange der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und der Belange des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt haben die Gemeinden als Grundtypus kommunaler Selbstverwaltung gegenüber dem Landkreis als Gemeindeverband Vorrang (Artikel 91 Absatz 1 und 2 Verfassung des Freistaats Thüringen). Zudem werden die übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zur freiwilligen Neugliederung und zum damit verbundenen Kreiswechsel der Gemeinden Lichte und Piesau mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten.

Gleichzeitig ist die Leitlinie zu beachten, dass Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden sollen.

Aufgrund der Zugehörigkeit der Gemeinden Lichte und Piesau zum Landkreis Saalfeld-Rudolstadt seit dem 1. Juli 1994 existieren Verflechtungsbeziehungen zu den Gemeinden im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, die nach der Begründung zu Absatz 4 in vergleichbarer Weise zum Landkreis Sonneberg beziehungsweise entwickelt werden können. Die für die neue Gemeindestruktur sprechenden Gründe des öffentlichen Wohls und die zu erwartenden Vorteile ergeben sich im Einzelnen aus der Begründung der Neugliederung zu Absatz 4.

Es ist nicht zu erwarten, dass der Wechsel der Gemeinden Lichte und Piesau zum Landkreis Saalfeld-Rudolstadt signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsfähigkeit des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (108.315 Einwohner) haben wird. Die Gebiete der Gemeinden liegen am südwestlichen Rand des Gebiets des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Der Anteil der Gemeinden an der Bevölkerung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist vergleichsweise gering. Bis zum Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen vom 16. August 1993 gehörten die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ zum ehemaligen Landkreis Neuhaus am Rennweg, dessen Gebiet zwischen den neu gebildeten Landkreisen Sonneberg und Saalfeld-Rudolstadt aufgeteilt wurde.

Vor diesem Hintergrund wird der mit der Neugliederung verfolgten Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungskraft der Gemeinden Lichte und Piesau sowie der Stadt Neuhaus am Rennweg, die als Mittelzentrum gestärkt werden soll, gegenüber den Belangen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Vorrang eingeräumt.

Zur Abmilderung der Folgen des Kreiswechsels sind umfangreiche Kompensationsleistungen durch den Freistaats vorgesehen, die den notwendigen Anpassungsprozess der Landkreise begleiten. Zudem hat der Landkreis Sonneberg beschlossen, die Einzelheiten der erforderlichen Auseinandersetzung mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zu ermitteln und zu klären.

Zu Absatz 4:

Die Gemeinden Lichte (1.499 Einwohner) und Piesau (723 Einwohner) werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Neuhaus am Rennweg (6.846 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Neuhaus am Rennweg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinden Lichte und Piesau liegen vor. Darüber hinaus wurde je ein von den Stadt- und Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ hat hiervon keinen Gebrauch gemacht. Die Gemeinden Reichmannsdorf, Schmiedefeld, Lichte und Piesau haben der Neugliederung zugestimmt.

Der Landkreis Sonneberg hat der Neugliederung und dem Landkreiswechsel der Gemeinden Lichte und Piesau zugestimmt. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt lehnt die beantragte Neugliederung ab.

Durch die Eingliederung der Gemeinden Lichte und Piesau erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Stadt Neuhaus am Rennweg auf 6.240 Einwohner. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern.

Die Einwohner der Gemeinden Lichte und Piesau wurden vor der Beschlussfassung der Gemeinderäte informiert und ihre Meinung mittels Befragung ermittelt. Die Bürgerbeteiligung lag jeweils bei circa 46 Prozent. Für eine Eingliederung der Gemeinden Lichte und Piesau in die Stadt Neuhaus am Rennweg stimmten circa 70 beziehungsweise 67 Prozent.

Die Stadt Neuhaus am Rennweg ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan der Planungsregion Südwestthüringen funktionsteilig mit der Stadt Lauscha als Mittelzentrum ausgewiesen. Dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums sind nach dem Regionalplan Südwestthüringen die Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha sowie die Gemeinde Goldisthal und aus der Planungsregion Ostthüringen die Gemeinden Lichte, Piesau und Schmiedefeld zugeordnet. Bezüglich der zentralörtlichen Einstufung bestehen bei der Eingliederung der Gemeinden Lichte und Piesau in die Stadt Neuhaus am Rennweg somit keine Hinderungsgründe. Die Strukturänderung dient vielmehr dem Ziel, das funktions-teilige Mittelzentrum Neuhaus am Rennweg zu stärken.

Als funktionsteiliges Mittelzentrum in einem Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben (besondere demografische Handlungsbedarfe in oberzentrenferner Lage „Mittlerer Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“) kommt der Stadt Neuhaus am Rennweg eine entscheidende Stabilisierungsfunktion zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu. In solchen Räumen ist es wichtig, vorhandene leistungsfähige Zentrale Orte als Ankerpunkte herauszubilden. Die Eingliederung der Gemeinden Lichte und Piesau in die Stadt Neuhaus am Rennweg stellt auch insoweit einen Schritt zur Bildung einer zukunftsfähigen Struktur dar.

Zwischen der Stadt Neuhaus am Rennweg und den Gemeinden Lichte und Piesau bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Gemeinde Lichte grenzt direkt an das Stadtgebiet Neuhaus am Rennweg. Die Gemeinde Piesau schließt sich an das Gebiet der Gemeinde Lichte an und grenzt direkt an den Ortsteil Ernstthal der Stadt Lauscha. Die Entfernungen zwischen der Stadt Neuhaus am Rennweg und den Gemeinden Lichte und Piesau betragen circa fünf beziehungsweise je nach Streckenführung circa acht Kilometer oder zehn Kilometer. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Neuhaus am Rennweg von den Gemeinden Lichte und Piesau über die Bundesstraße 281 sowie die Landesstraße 1145 und die Kreisstraße 35 in ungefähr acht beziehungsweise zwölf Minuten zu erreichen. Im öffentlichen Personennahverkehr ist eine gute Erreichbarkeit des Zentralen Orts durch günstige Busverbindungen (Linie Neuhaus am Rennweg - Saalfeld) gewährleistet.

Als funktionsteiliges Mittelzentrum weist die Stadt Neuhaus am Rennweg ein vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen auf, die auch von den Einwohnern der umliegenden Gemeinden, aber auch überregional genutzt werden.

Bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung besteht eine enge Zusammenarbeit. Die Stadt Neuhaus am Rennweg und die Gemeinden Lichte und Piesau sind Mitglieder im Zweckverband Rennsteigwasser. In Lichte befindet sich die Kläranlage des Zweckverbandes.

Die Schüler der Gemeinden Lichte und Piesau besuchen die Grundschule in Schmiedefeld sowie die Regelschule in Lichte. Im Gymnasium in Neuhaus am Rennweg werden auch Schüler der Gemeinden Lichte und Piesau unterrichtet. Die Kindertageseinrichtungen in Neuhaus am Rennweg werden ebenfalls von Kindern aus Lichte besucht.

Die kommunale Zusammenarbeit in Bezug auf Feuerwehren, Friedhöfe, Kindertageseinrichtungen, Senioren- und Jugendeinrichtungen oder Sportstätten kann wesentlich stärker ausgeprägt werden. Hier sind nach der Neugliederung deutliche Synergieeffekte zu erwarten. Wegen der gemeinsamen Lage im Thüringer Schiefergebirge und am Rennsteig bietet sich eine enge Zusammenarbeit im Tourismus und beim Winterdienst auf den Gemeindestraßen an.

Die in dem betreffenden Gebiet lebenden Einwohner fühlen sich durch die gemeinsame Lage im Thüringer Schiefergebirge und am Rennsteig sowie aus traditionellen Gründen mehr der Stadt Neuhaus am Rennweg im Landkreis Sonneberg zugehörig als der Stadt Saalfeld/Saale im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Mit der Glas- und Porzellanherstellung verbindet die gesamte Region einschließlich der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinden Lichte und Piesau eine mehr als einhundertjährige Tradition. Bis 1994 gehörten die Gemeinden Lichte und Piesau dem Landkreis Neuhaus am Rennweg mit Sitz in Neuhaus am Rennweg an.

In der Gemeinde Lichte wurde durch die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) ein Gewerbegebiet entwickelt, auf dem noch freie Flächen zur Verfügung stehen. In der Gemeinde Piesau wird derzeit ein Wohnbaugebiet geplant. Arbeitnehmer pendeln überwiegend nach Neuhaus am Rennweg aber auch in Richtung Lauscha beziehungsweise arbeiten in Piesau, beispielsweise im Glaswerk.

Aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft der Gemeinden Lichte und Piesau in der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ bestehen zu den anderen bisherigen Mitgliedsgemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld Verflechtungen, die jedoch den beantragten Gemeindeneugliederungen nicht entgegenstehen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Gemeinde Lichte mit 806 Euro und in der Gemeinde Piesau mit 602 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Neuhaus am Rennweg beträgt 535 Euro und liegt unter dem Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinden Lichte, und Piesau sowie der Stadt Neuhaus am Rennweg liegen mit 521 Euro, 576 Euro beziehungsweise 767 Euro jeweils unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die Stadt Neuhaus am Rennweg nach der Aufnahme der Gemeinden Lichte und Piesau eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ abzuwickeln ist.

Zu § 25 (Städte Rudolstadt und Remda-Teichel – Landkreis Saalfeld-Rudolstadt –):

Zu Absatz 1:

Die Stadt Remda-Teichel (2.902 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Rudolstadt (22.704 Einwohner) eingegliedert. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Remda-Teichel.

Für die vergrößerte Stadt Rudolstadt ist eine Einwohnerzahl von 22.146 im Jahr 2035 vorausgerechnet. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Städte Rudolstadt und Remda-Teichel liegen teilweise vor. Es liegt kein Auflösungsbeschluss der Stadt Remda-Teichel vor. Es wurde ein von den Stadträten beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die Stadt Rudolstadt ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen (zusammen mit den Städten Saalfeld/Saale und Bad Blankenburg) als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen. Die Stadt Remda-Teichel ist dem Grundversorgungsbereich dieses funktionsteiligen Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zugeordnet. Bezüglich der zentralörtlichen Einstufung bestehen somit bei einer Eingliederung der Stadt Remda-Teichel in die Stadt Rudolstadt keine Hinderungsgründe. Die Strukturänderung dient vielmehr dem Ziel, das funktionsteilige Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums durch die Eingliederung zu stärken.

Die Stadt Remda-Teichel grenzt mit ihren Ortsteilen Geitersdorf, Ammelstädt, Remda und Sundremda unmittelbar an die Stadt Rudolstadt. Ihre äußerste Entfernung zum zentralörtlichen Bereich der Stadt Rudolstadt beträgt maximal 20 Kilometer.

Die Städte Rudolstadt und Remda-Teichel weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Verkehrsachsen sind insgesamt auf die Stadt Rudolstadt ausgerichtet. So treffen sich die das Gebiet der Stadt Remda-Teichel tangierenden Bundesstraßen 85 und 90 in der Stadt Rudolstadt. Gleiches gilt für den öffentlichen Personennahverkehr, der die Umlandgemeinden der Stadt Rudolstadt an den Zentralen Omnibusbahnhof der Stadt Rudolstadt anbindet.

Die umfangreichen Pendlerbewegungen belegen, dass bereits heute ein Großteil der Einwohner von Remda-Teichel ihren Arbeitsplatz in Rudolstadt hat. In der Stadt Rudolstadt werden mittelzentrale Einrichtungen und einige oberzentrale Funktionen vorgehalten, wie beispielsweise allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, überregionale Förderschulen, private Weiterbildungseinrichtungen sowie das Innovations- und Gründerzentrum. Die Stadt Rudolstadt verfügt über eine Bibliothek, ein Stadtarchiv und einen Standort des Landesarchivs Thüringen, das sich auf der Heidecksburg befindet. Bereits heute nimmt die Stadt Rudolstadt für die Stadt Remda-Teichel Aufgaben des Standesamtes wahr. Die Einwohner von Remda-Teichel nutzen die in der Stadt Rudolstadt vorhandenen Einrichtungen wie beispielsweise Einkaufsmöglichkeiten, Geldinstitute, Fachärzte sowie Arztpraxen und Apotheken, insbesondere auch die Freizeit- und Kultureinrichtungen der Stadt Rudolstadt, Theater und Museen.

Die besondere Verflechtungssituation des überwiegend landwirtschaftlich geprägten Raums zwischen den beiden Städten beruht auch darauf, dass das Landwirtschaftsamt seinen Sitz in Rudolstadt hat. Dies ist vor allem für die Agrargenossenschaften von besonderer Wichtigkeit.

Zudem ist die Stadt Rudolstadt Aufgabenträger des Brandschutzes und hat eine leistungsfähige Gemeindefeuerwehr eingerichtet, die auch als Stützpunktfeuerwehr Aufgaben im überörtlichen Bereich wahrnimmt. Die Stadt Remda-Teichel und deren Ortsteile verfügen ebenfalls über entsprechende Einrichtungen von Gemeindefeuerwehren, die gleichfalls Stützpunktfeuerwehraufgaben in einem bestimmten Umfang wahrnehmen. Eine Zusammenlegung der Verwaltung dieser Feuerwehren erhöht deren Leistungsfähigkeit.

In der Stadt Remda-Teichel wird durch den Landkreis eine Grundschule betrieben. Die Stadt Rudolstadt ist seit den 1990er Jahren Träger der Grund- und Regelschulen. Im Rahmen der Eingliederung der Stadt Remda-Teichel ist beabsichtigt, dass die vergrößerte Stadt Rudolstadt die Aufgaben des Schulträgers wahrnimmt.

Die Stadt Rudolstadt verfügt über ein umfangreiches Netz an Altenpflege- und Jugendeinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen, welches sich überwiegend in freier Trägerschaft befindet. Zusammen mit den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Remda-Teichel, die ausschließlich von freien Trägern betrieben werden, kann der entsprechende Bedarf in der vergrößerten Stadt Rudolstadt gedeckt werden.

Die Städte Remda-Teichel und Rudolstadt sind im „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ organisiert.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Remda-Teichel liegt mit 543 Euro je Einwohner unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Rudolstadt liegt mit 753 Euro über diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Rudolstadt liegen mit 800 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. Die Stadt Remda-Teichel liegt mit 507 Euro unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Rudolstadt eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Eingliederung der Stadt Remda-Teichel rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit der beantragten Strukturänderung sowie des Ziels, Mittelzentren und Oberzentren durch die Eingliederung von Umlandgemeinden zu stärken, wird im Ergebnis die Eingliederung der Gemeinde Remda-Teichel in die Stadt Rudolstadt vorgesehen.

Zu Absatz 2:

Die Stadt Rudolstadt und die Stadt Remda-Teichel haben beantragt, dass § 45 Abs. 8 ThürKO nicht zur Anwendung kommen soll. Die gemäß der Hauptsatzung der aufgelösten Stadt Remda-Teichel bestimmten Ortsteile mit Ortsteilverfassung einschließlich ihrer Ortsteilorgane bleiben bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit und der folgenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats bestehen.

Zu § 26 (Stadt Steinbach-Hallenberg und Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau, Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ – Landkreis Schmalkalden-Meiningen –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ wird aufgelöst. Die Gemeinden Altersbach (450 Einwohner), Bermbach (516 Einwohner), Oberschönau (802 Einwohner), Rotterode (706 Einwohner), Unterschönau (490 Einwohner) und Viernau (1.944 Einwohner) werden aufgelöst und in die Stadt Steinbach-Hallenberg (4.965 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Die erweiterte Stadt Steinbach-Hallenberg wird im Jahr 2035 voraussichtlich 7.145 Einwohner haben. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Steinbach-Hallenberg und der Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau liegen vor. Darüber hinaus haben die Stadt- und Gemeinderäte die jeweiligen Eingliederungsverträge beschlossen.

Die Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau, Viernau und die Stadt Steinbach-Hallenberg verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und liegen im Grundversorgungsbereich Steinbach-Hallenberg. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen.

Das Grundzentrum Steinbach-Hallenberg liegt zwischen dem Mittelzentrum Schmalkalden und dem Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Zella-Mehlis/Suhl. Die beiden Zentren äußerten hinsichtlich der antragstellenden Gemeinden keine Eingliederungswünsche. Der Eingliederung der Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau in die Stadt Steinbach-Hallenberg steht daher in Bezug auf mögliche Interessen höherrangiger Zentraler Orte nichts entgegen. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne von starken Verflechtungsbeziehungen zwischen den Antragstellern und den genannten höherrangigen Zentren sind nicht erkennbar.

Steinbach-Hallenberg als Zentraler Ort sichert die Grundversorgung in der Region mit Dienstleistungen, insbesondere für die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches. Mit der Neugliederung wird das Grundzentrum gestärkt und in die Lage versetzt, die Anforderungen an ein Grundzentrum auch weiterhin zu erfüllen.

Die neue Struktur mit Steinbach-Hallenberg als Zentralem Ort weist ein kompaktes Gemeindegebiet auf. Die Fläche der neuen Struktur beträgt 7.672 ha und hat eine Ost-West Ausdehnung von circa zehn Kilometer. Die Entfernungen der eingegliederten Gemeinden sowie die Fahrzeiten zum Zentrum sind gering, sodass der Zentrale Ort aus dem gesamten Gemeindegebiet gut erreichbar ist.

Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden liegen am Südwesthang des Thüringer Waldes und gehören zum Naturpark Thüringer Wald. Die Entfernung zum Rennsteig beträgt circa zehn Kilometer. Die Gemeinden befinden sich in Tallage entlang dem für die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ namensgebenden Fluss Hasel. Mit Ausnahme der Gemeinde Bermbach sorgt die bandartige Siedlungsentwicklung im Talbereich für fließende Übergänge zwischen der Stadt Steinbach-Hallenberg und den angrenzenden Gemeinden.

Zwischen der Stadt Steinbach-Hallenberg und den Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

In der Stadt Steinbach-Hallenberg befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, ein Geldinstitut, Arztpraxen, eine Apotheke, eine Postfiliale sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen, die auch von den Einwohnern der umliegenden Gemeinden genutzt werden. In den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, insbesondere in der Gemeinde Viernau,

befinden sich ebenfalls Einkaufsmöglichkeiten, ein Allgemeinmediziner, eine Apotheke und eine Bibliothek. Darüber hinaus sind in den einzelnen Gemeinden Kindertageseinrichtungen, Sportplätze und Sportanlagen vorhanden, die auch gemeindeübergreifend genutzt werden können.

Für den Individualverkehr ist die Stadt Steinbach-Hallenberg von den angrenzenden Gemeinden über Landes- und Kreisstraßen in circa zehn Minuten erreichbar. Busverbindungen in die Stadt Steinbach-Hallenberg bestehen mehrmals täglich mit einer Fahrzeit von circa 20 Minuten. Über die Bahnhöfe der Gemeinden Viernau, Steinbach-Hallenberg und Altersberg bestehen Anschlüsse an die Thüringen-Bahn (Wernshausen - Zella-Mehlis). Damit ist eine gute Erreichbarkeit des Zentralen Orts gewährleistet.

In der Stadt Steinbach-Hallenberg ist die Zahl der Einpendler größer als die Zahl der Auspendler. In den angrenzenden Gemeinden ist dagegen die Zahl der Auspendler größer als die Zahl der Einpendler.

Im gesamten Gebiet der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden wird die Aufgabe der Wasserversorgung vom Wasserversorgungszweckverband „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“ und die Aufgabe der Abwasserentsorgung vom Abwasserzweckverband „Hasel-Schönau“ wahrgenommen.

Die Feuerwehren arbeiten teilweise auf der Grundlage von Zweckvereinbarungen zusammen.

Die Stadt Steinbach-Hallenberg und die Gemeinde Oberschönau sind im Regionalplan Südwestthüringen als regional bedeutsame Tourismusorte ausgewiesen. Spezifische Funktionen sind diesbezüglich die Bereiche Natur- und Aktivtourismus sowie Wintersporttourismus. Beide Gemeinden sind im Regionalverband Thüringer Wald e. V. organisiert. Sie haben eine gemeinsame Touristinformation und verfügen über eine ähnliche touristische Infrastruktur.

Das Standesamt der Stadt Steinbach-Hallenberg erledigt bereits jetzt die entsprechenden Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“. Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen werden in einem gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.

Traditionelle Beziehungen in Form einer gemeinsamen Verwaltung bestehen zwischen den an der Neugliederung beteiligten Gemeinden seit dem 18. Jahrhundert. Im Jahr 1791 wurde durch Landgraf Wilhelm IX. bestimmt, dass das „Amt Hallenberg“ die Gemeinden Steinbach, Oberschönau, Unterschönau, Altersbach, Rotterode, Bermbach, Herges und Springstille verwaltet. 1947 wurde ein gemeinsamer Gemeindeverband gebildet, dem lediglich die Gemeinde Viernau aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum ehemaligen Landkreis Suhl nicht angehörte. Mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ im Jahr 1994 mit Sitz in der Gemeinde Viernau entstand eine Verwaltungsstruktur, die die Stadt Steinbach-Hallenberg fast vollständig umschließt.

In der Stadt Steinbach-Hallenberg befinden sich eine Grundschule sowie eine Regel- und Hauptschule. In diesen werden sowohl Kinder aus Steinbach-Hallenberg als auch aus den Umlandgemeinden unterrichtet.

Vielfältige Beziehungen zwischen den Einwohnern bestehen zudem auf der Ebene der Vereine (Skiclub, Fußball, Feuerwehr, Tischtennis, Schach, gemeinsame Chöre und kirchliche Singspiele).

Das Gewerbegebiet „Am Schertzer“ ist mit einer Fläche von 20,9 ha das größte Gewerbegebiet in Steinbach-Hallenberg. Es befindet sich wie das Gewerbegebiet „Im Erlich“ am

südlichen Ortsrand, wo diese mit dem sich anschließenden Gewerbegebiet der Gemeinde Viernau baulich zusammengewachsen sind. Daneben ist das Gewerbegebiet „Am Schertzer Nord“ zurzeit im Aufbau, was noch Potenziale für die neue Struktur eröffnet.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Altersbach und Rotterode beträgt 572 Euro beziehungsweise 392 Euro und liegt unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Steinbach-Hallenberg entspricht mit 592 Euro dem Landesdurchschnitt. Die Gemeinde Unterschönau ist schuldenfrei. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Bermbach, Oberschönau und Viernau beträgt 670 Euro, 747 Euro beziehungsweise 611 Euro und liegt über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinden Altersbach, Bermbach und Viernau betragen 846 Euro, 860 Euro beziehungsweise 868 Euro und liegen damit über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Steinbach-Hallenberg sowie der Gemeinden Rotterode, Unterschönau und Oberschönau liegen mit 695 Euro, 541 Euro, 523 Euro beziehungsweise 424 Euro darunter.

Es ist zu erwarten, dass die erweiterte Stadt Steinbach-Hallenberg eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu § 27 (Stadt Zella-Mehlis und Gemeinde Benshausen – Landkreis Schmalkalden-Meiningen–):

Die Gemeinde Benshausen (2.352 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Zella-Mehlis (10.595 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Zella-Mehlis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erweiterte Stadt Zella-Mehlis wird im Jahr 2035 voraussichtlich 9.798 Einwohner haben. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Zella-Mehlis und der Gemeinde Benshausen liegen vor. Dem Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Benshausen liegt das Ergebnis des Bürgerentscheids vom 24. September 2017 in der Gemeinde Benshausen zugrunde. Darüber hinaus haben der Gemeinderat der Gemeinde Benshausen und der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis einen Eingliederungsvertrag beschlossen.

Die Gemeinde Benshausen und die Stadt Zella-Mehlis verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und liegen im Grundversorgungsbereich Suhl / Zella-Mehlis. Die Stadt Zella-Mehlis ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen funktionsteilig mit der kreisfreien Stadt Suhl als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen.

Die weitere Entwicklung der damit verbundenen Funktionen wird durch die Neugliederung unterstützt. Die Neugliederung dient somit dem Ziel, Ober- und Mittelzentren durch die Eingliederung von Umlandgemeinden zu stärken.

Zwischen der Stadt Zella-Mehlis und der Gemeinde Benshausen bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Beide Gemeinden liegen am Südwesthang des Thüringer Waldes und sind topografisch durch das Tal verbunden, durch das die Gewässer Lubenbach und Lichtenau fließen.

Eine starke Verkehrsverbindung besteht durch die in diesem Tal verlaufende Bundesstraße 62. Die Südthüringenbahn verbindet die Bahnhöfe Zella-Mehlis, Zella-Mehlis West und Benshausen auf der Strecke in Richtung Schmalkalden miteinander. Hierdurch ist zusammen mit dem ÖPNV des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eine gute Erreichbarkeit des Zentralen Orts gewährleistet.

Die Verwaltungen beider Gemeinden arbeiten bereits zusammen. So hat die Gemeinde Benshausen in der Vergangenheit bereits die Erledigung der Aufgaben des Standesamts auf die Stadt Zella-Mehlis übertragen. Die Stadt Zella-Mehlis unterstützt die Verwaltung der Gemeinde Benshausen aufgrund von Dienstleistungsverträgen im Bereich der Lohnbuchhaltung und im Bereich des Finanzwesens.

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung wird im Gebiet beider Gemeinden vom Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ wahrgenommen.

Im Gymnasium und in der Regelschule „Martin Luther“ der Stadt Zella-Mehlis werden auch Kinder aus der Gemeinde Benshausen unterrichtet. Die Regelschule für die Gemeinde Benshausen befindet sich nach der Schulplanung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in der Gemeinde Schwarza.

Die Mitglieder in den zahlreichen Vereinen beider Gemeinden engagieren sich vielfältig über die Gemeindegrenzen hinweg. Die Vereinsarbeit und die Nutzung der sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen können durch die Neugliederung intensiviert werden.

Die Gebiete beider Gemeinden sind traditionell evangelisch geprägt. Ab dem 16. Jahrhundert entwickelte sich die Region um Zella-Mehlis neben Schmalkalden und Suhl zu einem Hauptort der Eisen- und Stahlbearbeitung im Thüringer Wald. Nach der politischen Wende 1989/90 und dem Wegfall großer Industriebetriebe war die Wirtschaft einem enormen Strukturwandel unterworfen. Heute ist das wirtschaftliche Bild durch eine große Anzahl an kleinen und mittelständischen Betrieben gekennzeichnet. Eine besondere Rolle spielen dabei die Metallverarbeitung, die Kfz-Zulieferbranche und traditionelle Handwerksbetriebe.

Als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums weist Zella-Mehlis ein Stadtzentrum mit vielfältigem Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot auf, das überregional genutzt wird. Auch den Einwohnern der angrenzenden Gemeinde Benshausen stehen diese Einkaufsmöglichkeiten, Geldinstitute, Arztpraxen, Apotheken, Postfilialen sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen der Stadt Zella-Mehlis zur Verfügung.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Zella-Mehlis beträgt 189 Euro und die der Gemeinde Benshausen 224 Euro. Damit liegen sie unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Zella-Mehlis liegen mit 830 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Benshausen liegen hingegen mit 495 Euro unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 728 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Zella-Mehlis eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Benshausen rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu § 28 (Stadt Meiningen sowie Gemeinden Henneberg, Wallbach und Walldorf, Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ – Landkreis Schmalkalden-Meiningen –):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Henneberg (605 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Meiningen (21.223 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Meiningen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Stadt Meiningen auf 21.880 Einwohner. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Meiningen und der Gemeinde Henneberg liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und Gemeinderat beschlossener sowie von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Das Gebiet der Gemeinde Henneberg grenzt nicht an das Gebiet der Stadt Meiningen. Zwischen diesen Gebieten liegt das circa fünf Kilometer breite Gebiet der Gemeinde Sülzfeld.

Die Stadt Meiningen ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Henneberg ist dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums zugeordnet. Bezüglich der zentralörtlichen Einstufung bestehen bei der Eingliederung der Gemeinde Henneberg in die Stadt Meiningen somit keine Hinderungsgründe. Die Strukturänderung dient vielmehr dem Ziel, das Mittelzentrum Meiningen durch die Eingliederung zu stärken.

Zwischen der Stadt Meiningen und der Gemeinde Henneberg bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Als Mittelzentrum weist die Stadt Meiningen ein vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen auf, die auch von den Einwohnern der umliegenden Gemeinden, aber auch überregional genutzt werden.

Die Entfernung zwischen der Stadt Meiningen als zentralem Ort und der Gemeinde Henneberg beträgt circa elf Kilometer. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Meiningen von der Gemeinde Henneberg über die Landesstraße 3019 in ungefähr zehn bis fünfzehn Minuten zu erreichen. Durch günstige Busverbindungen ist eine gute Erreichbarkeit des zentralen Orts gewährleistet.

Im Rahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung arbeiten die Stadt Meiningen und die Gemeinde Henneberg bereits eng zusammen. Beide sind Mitglieder im Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA), dessen Sitz sich in der Stadt Meiningen befindet.

Die Schüler aus der Gemeinde Henneberg besuchen überwiegend die beiden Gymnasien in der Stadt Meiningen und andere weiterführende und berufsbildende Einrichtungen in Meiningen. In Henneberg gibt es einen Kindergarten und eine Grundschule.

Aufgrund ihrer Lage an der südlichen Grenze Thüringens, in der Vergangenheit auch im sogenannten Grenzgebiet, ist die Gemeinde Henneberg auf die Stadt Meiningen orientiert. Mit circa 10.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stellt die Stadt Meiningen zudem einen wichtigen Arbeitsstandort in der Region dar.

Im Bereich des Tourismus verfügt die Stadt Meiningen über eine ausreichende Leistungsfähigkeit um die Burgruine Henneberg als ehemaligen Stammsitz der Grafen von Henneberg an das regionale und überregionale Rad- und Wandernetz anzubinden und zu unterhalten.

Die Freiwilligen Feuerwehren arbeiten bereits seit vielen Jahren zusammen. Meiningen nimmt für die Gemeinde Henneberg die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr wahr.

Historische Bindungen in den Bereichen Verwaltung und Justiz bestanden zwischen der Stadt Meiningen und der Gemeinde Henneberg in unterschiedlichen Konstellationen seit Jahrhunderten. Seit 1996 nimmt die Stadt Meiningen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO für die Gemeinde Henneberg wahr. Gemeinsam mit den Gemeinden Rippershausen, Sülzfeld, Untermaßfeld und Stepfershausen, die ebenfalls seit Mitte der neunziger Jahre mit der Stadt Meiningen nach § 51 ThürKO zusammen arbeiten, bilden Meiningen und Henneberg ein zusammenhängendes Verwaltungsgebiet.

Die Verflechtungsbeziehungen der Gemeinde Henneberg zur Stadt Meiningen rechtfertigen die Erwartung, dass das geteilte Gemeindegebiet die angestrebte Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft nicht spürbar beeinträchtigt. Für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises stellt das geteilte Gemeindegebiet kein Hindernis dar, da diese Aufgaben der Gemeinde Henneberg bereits durch die Stadt Meiningen wahrgenommen werden. Bei der Aufgabenerfüllung in der neuen Struktur können vielmehr auch die Vorteile genutzt werden, die eine Einheitsgemeinde gegenüber einer erfüllenden Gemeinde hat.

Die Neugliederung bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur in der Region und dient somit der Verwirklichung des Leitbildes. Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde mit einem zusammenhängenden Gemeindegebiet beteiligen wollen. Ein zusammenhängendes Gemeindegebiet kann durch spätere weitergehende Eingliederungen erreicht werden. Hierfür kommt insbesondere die zwischen der Stadt Meiningen und der Gemeinde Henneberg liegende Gemeinde Sülzfeld, für die die Stadt Meiningen bereits die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt, in Betracht. Für die umliegenden Gemeinden sind Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden ebenfalls möglich. Sie werden durch die Eingliederung der Gemeinde Henneberg in die Stadt Meiningen nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Meiningen und der Gemeinde Henneberg liegt mit 35 Euro beziehungsweise 87 Euro deutlich unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Meiningen betragen 737 Euro und liegen damit über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Henneberg liegen mit 452 Euro Steuereinnahmen je Einwohner unter diesem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Meiningen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Erweiterung um die Gemeinde Henneberg rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert, wirtschaftlich und langfristig zu erfüllen.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Gemeinden Wallbach (375 Einwohner) und Walldorf (2.176 Einwohner) werden aus der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ ausgegliedert, aufgelöst und in die benachbarte Stadt Meiningen (21.223 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Meiningen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Stadt Meiningen auf 24.075 Einwohner. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Meiningen und der Gemeinden Wallbach und Walldorf liegen vor. Darüber hinaus wurden vom Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern unterzeichnete Eingliederungsverträge vorgelegt.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ und ihre Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ und ihre Mitgliedsgemeinden haben die vorgesehene Neugliederung beraten und keine Einwände erhoben.

Die Stadt Meiningen ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Walldorf ist dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums zugeordnet. Bezüglich der zentralörtlichen Einstufung bestehen bei der Eingliederung der Gemeinde Walldorf in die Stadt Meiningen somit keine Hinderungsgründe. Die Strukturänderung dient vielmehr dem Ziel, das Mittelzentrum Meiningen durch die Eingliederung zu stärken. Die Gemeinde Wallbach ist dem Grundzentrum Wasungen zugeordnet. Aufgrund der räumlichen Nähe und der nachfolgend beschriebenen Verflechtungsbeziehungen ist es möglich, dass der Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Meiningen auf die Gemeinde Wallbach ausgedehnt wird.

Zwischen der Stadt Meiningen sowie den Gemeinden Wallbach und Walldorf bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Entfernungen zwischen den Gemeinden Wallbach und Walldorf und der Stadt Meiningen betragen circa sieben beziehungsweise circa fünf Kilometer. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Meiningen von den Gemeinden Wallbach und Walldorf über die Bundesstraße 19 und die Landesstraße 1124 in ungefähr zehn Minuten zu erreichen. Durch günstige Bus- und Bahnverbindungen ist eine gute Erreichbarkeit des Zentralen Orts gewährleistet.

Als Mittelzentrum weist die Stadt Meiningen ein vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen auf, die auch von den Einwohnern der umliegenden Gemeinden, aber auch überregional genutzt werden.

Im Rahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Die Stadt Meiningen und die Gemeinden Wallbach und Walldorf sind Mitglieder im Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meiningen Umland (KWA).

Die Schüler aus der Gemeinden Wallbach und Walldorf besuchen überwiegend die beiden Gymnasien in der Stadt Meiningen. Ferner besteht zwischen dem Berufsbildungszentrum Meiningen und dem Bildungswerk BAU in Walldorf eine enge Kooperation. In Walldorf gibt es eine Kindertageseinrichtung und eine Grundschule.

Seit dem 18. Jahrhundert arbeiteten Einwohner der Gemeinden Wallbach, Walldorf und anderen umliegenden Gemeinden in der Stadt Meiningen, in der bis heute ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot besteht. Da die Entwicklungsmöglichkeiten der Gewerbegebiete in der Stadt Meiningen begrenzt sind, eröffnen sich insoweit vor allem durch die Eingliederung der Gemeinde Walldorf neue Entwicklungsmöglichkeiten. Aufgrund der gemeinsamen Nähe zum Werratal, der Verbindung durch den Werratal-Radweg und der Bezüge zum Meininger Kulturerbe Standort „Schloss Landsberg“ ist eine enge Zusammenarbeit und Stärkung des Tourismus eröffnet.

Die Freiwilligen Feuerwehren arbeiten bereits seit vielen Jahren zusammen. Die Mitglieder in den zahlreichen Vereinen der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden engagieren sich bereits vielfältig über die Gemeindegrenzen hinweg. Die für die Vereinsarbeit zur Verfügung stehenden sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen können durch die Neugliederung intensiver genutzt werden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Meiningen und der Gemeinde Walldorf liegt mit 35 Euro beziehungsweise 25 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Wallbach liegt mit 1.456 Euro über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Meiningen betragen 737 Euro und lagen damit über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinden Wallbach und Walldorf liegen mit 397 Euro beziehungsweise 638 Euro Steuereinnahmen je Einwohner unter diesem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Meiningen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Erweiterung um die Gemeinden Wallbach und Walldorf rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert, wirtschaftlich und langfristig zu erfüllen.

Die Gemeinden Wallbach und Walldorf sind bisher Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ (11.255 Einwohner). Deshalb sind neben den Belangen der Stadt Meiningen und der Gemeinden Wallbach und Walldorf auch die Belange der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ und ihrer Mitgliedsgemeinden einschließlich des angrenzenden Grundzentrums Wasungen zu beachten.

Aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft der Gemeinden Wallbach und Walldorf bestehen zu den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ insbesondere Verflechtungen auf der Verwaltungsebene. Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ fasste am 11. April 2018 den Beschluss, keine Einwände gegen die Ausgliederung der Gemeinden Wallbach und Walldorf aus der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Eingliederung in die Stadt Meiningen zu erheben.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Ausgliederung der Gemeinden Wallbach und Walldorf signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ und die Entwicklungsfähigkeit der anderen Mitgliedsgemeinden haben wird. Das Gebiet der Gemeinden Wallbach und Walldorf liegt am südlichen Rand des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft. Die in der Verwaltungsgemeinschaft verbleibenden Gemeinden werden zusammen im Jahr 2035 voraussichtlich mehr als 6.500 Einwohner haben. Insoweit besteht für die in der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ verbleibenden Mitgliedsgemeinden auch künftig die Möglichkeit, sich zu einer Einheits- oder Landgemeinde zusammen zu schließen.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ und der Stadt Meiningen als Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Wallbach und Walldorf durchzuführen ist.

Zu Absatz 5:

Durch die Regelung in Absatz 5 wird die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Henneberg und der Stadt Meiningen vom 25. März 1996 (GVBl. S. 43) aufgehoben, wonach der Stadt Meiningen als

erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Henneberg die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO übertragen wurden.

Zu § 29 (Stadt Wasungen und Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns - Landkreis Schmalkalden-Meiningen -):

Die Gemeinden Hümpfershausen (412 Einwohner), Metzels (640 Einwohner), Oepfershausen (473 Einwohner), Unterkatz (359 Einwohner) und Wahns (423 Einwohner) werden aufgelöst und in das Gebiet der Stadt Wasungen (3.382 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Wasungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Wasungen und der Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns liegen vor. Darüber hinaus wurden vom Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern am 12. April 2018 unterzeichnete Eingliederungsverträge vorgelegt.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ und ihre Mitgliedsgemeinden haben die vorgesehene Neugliederung beraten und keine Einwände erhoben.

Für die erweiterte Stadt Wasungen sind 4.601 Einwohner im Jahr 2035 vorausberechnet. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Das Gebiet der Gemeinde Hümpfershausen grenzt nicht an das im Übrigen zusammenhängende Gebiet der Stadt Wasungen und der Gemeinden Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns. Zwischen den Gebieten liegt die Gemeinde Schwallungen. Damit weicht die erweiterte Stadt Wasungen von den in der allgemeinen Begründung zu diesem Gesetz genannten Leitlinie ab, nach der mit der Neugliederung einer Gemeinde eine zusammenhängende Fläche und gemeinsame Gemeindegrenzen entstehen sollen.

Die Vergrößerung der Stadt Wasungen um die Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird. Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur. Derzeit fehlt es den an der Neugliederung beteiligten Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde mit einem zusammenhängenden Gemeindegebiet beteiligen wollen. Aufgrund der zwischen den an der Neugliederung beteiligten Gemeinden bestehenden engen Verflechtungsbeziehungen, ist nicht zu erwarten, dass die angestrebte Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft durch das geteilte Gemeindegebiet spürbar beeinträchtigt wird.

Die Entfernung zwischen den Gemarkungen Hümpfershausen und der Stadt Wasungen beträgt an der engsten Stelle auf der Gemarkung Schwarzbach der Gemeinde Schwallungen nur circa 50 Meter. Die Fläche der neuen Struktur beträgt insgesamt 89 km² und hat eine Ost-West Ausdehnung von circa 19 Kilometern sowie eine Nord-Süd-Ausdehnung von circa 10 Kilometern. Die Entfernungen der eingegliederten Gemeinden sowie die Fahrzeiten zum Zentrum sind gering, sodass der Zentrale Ort aus dem gesamten Gemeindegebiet gut erreichbar ist. Deshalb führt das geteilte Gemeindegebiet nicht zu einer übermäßigen Ausdehnung des Gemeindegebiets, die durch die Beachtung der genannten Leitlinie verhindert werden soll.

Ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und die angestrebte Mindesteinwohnerzahl können durch einen späteren weitergehenden Zusammenschluss erreicht werden. Hierfür kommen die nicht an der Neugliederung beteiligten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“, Friedelshausen, Mehmels und Schwallungen in Betracht. Die umliegenden Gemeinden werden durch die Neugliederung nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung. Die Gemeinden Friedelshausen, Mehmels und Schwallungen wollen mit der erweiterten Stadt Wasungen in der der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ verbleiben. Die Gemeinden Walldorf und Wallbach, die ebenfalls Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ sind, haben ihre Ausgliederung aus der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Eingliederung in das benachbarte Mittelzentrum Meiningen beschlossen.

Die Stadt Wasungen ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan der Planungsregion Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Von den bisherigen Mitgliedsgemeinden der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ sind die Stadt Wasungen sowie die Gemeinden Friedelshausen, Hümpfershausen, Mehmels, Metzels, Oepfershausen, Schwallungen, Unterkatz, Wahns und Wallbach dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Wasungen und die Gemeinde Walldorf dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Meiningen zugeordnet.

Die Stadt Wasungen ist bereits seit 1995 Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ und nimmt eine zentrale Dienstleistungs- und Versorgungsfunktion wahr. Die in der Stadt Wasungen vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen (Einkaufsmärkte, Ärzte, Apotheke, Bank und Tankstelle) werden auch von den Einwohnern der umliegenden Orte genutzt. Durch die Neugliederung wird die Stadt Wasungen gestärkt und in die Lage versetzt, die Anforderungen an ein Grundzentrum auch weiterhin zu erfüllen.

Zwischen der Stadt Wasungen und den Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns sowie die Stadt Wasungen liegen zwischen den Mittelzentren Schmalkalden im Norden und der Kreisstadt Meiningen im Süden. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne von starken Verflechtungsbeziehungen zwischen den genannten Gemeinden und den genannten höherrangigen Zentren sind nicht erkennbar. Ihre Lage zwischen Thüringer Wald und Rhön im mittleren Werratal, der gemeinsame Landschaftsraum und die gemeinsame Topografie begünstigen die enge Zusammenarbeit der Gemeinden.

Die Verkehrswege im Grundversorgungsbereich Wasungen sind auf die Stadt Wasungen beziehungsweise auf die beiden höherrangigen Zentren Schmalkalden und Meiningen ausgerichtet. Für den Individualverkehr ist die Stadt Wasungen von den angrenzenden Gemeinden über die Bundesstraße 19, die Landestraße L 2619 und L 2618 sowie Kreisstraßen erreichbar. Die Erreichbarkeit des Zentralen Ortes liegt innerhalb des vom Landesentwicklungsprogramm vorgegebenen Rahmens. Regelmäßige Busverbindungen der Meininger

Busbetriebe GmbH in die Stadt Wasungen und die Werrabahn, die Eisenach mit Eisfeld und Sonneberg verbindet, gewährleisten eine gute Erreichbarkeit des Zentralen Orts. Die Entfernungen der eingegliederten Gemeinden sowie die Fahrzeiten zum Zentrum sind gering, sodass der Zentrale Ort aus dem gesamten Gemeindegebiet gut erreichbar ist.

In den an der Neugliederung beteiligten Gemeinden sind Kindertageseinrichtungen, Sportplätze und Sportanlagen vorhanden, die auch gemeindeübergreifend genutzt werden können.

Die Grundschule befindet sich für die beteiligten Gemeinden bis auf die Gemeinde Metzels in der Gemeinde Oepfershausen. In der Regelschule der Stadt Wasungen werden auch Schüler aus den umliegenden Gemeinden unterrichtet.

Die Gemeinde Wahns hat mit der Stadt Wasungen eine Vereinbarung zur Bereitstellung von Bauhofleistungen abgeschlossen.

Zwischen den Einwohnern bestehen vielfältige Beziehungen auf der Ebene der Vereine. Wasungen ist die Stadt des Volkskarnevals. Diese Tradition reicht bis ins 16. Jahrhundert zurück und verbindet die Menschen in der Region.

Die Freiwillige Feuerwehr Wasungen erfüllt aufgrund ihrer zentralen geographischen Lage überörtliche Aufgaben.

In den vergangenen Jahrhunderten wurden die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden bereits gemeinschaftlich verwaltet. Das Amt Sand war eine territoriale Verwaltungseinheit der Grafschaft Henneberg. Seine Verwaltung war von 1583 bis 1825 mit dem Amt Wasungen verbunden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Metzels liegt mit 372 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung Stadt Wasungen und der Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns beträgt 1.046 Euro, 808 Euro, 2.383 Euro, 709 Euro beziehungsweise 1.115 Euro und liegt über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Wasungen liegen mit 750 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns liegen mit 273 Euro, 415 Euro, 332 Euro, 408 Euro beziehungsweise 399 Euro darunter.

Es ist zu erwarten, dass die in der Stadt Wasungen sowie den Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns vorhandene finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge in der erweiterten Stadt Wasungen gesteigert werden kann.

Zu § 30 (Gemeinde Grabfeld und Gemeinde Wölfershausen, Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ – Landkreis Schmalkalden-Meiningen –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Gemeinde Wölfershausen (352 Einwohner) wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ ausgegliedert, aufgelöst und in die benachbarte Gemeinde Grabfeld (5.337 Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Grabfeld ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinde Grabfeld und der Gemeinde Wölfershausen liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 22. März 2018 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ hat sich gegen die beantragte Neugliederung ausgesprochen. Die Mitgliedsgemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Gemeinde Grabfeld auf 4.799 Einwohner. Damit wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 nicht erreicht.

Die Gemeinden Grabfeld und Wölfershausen sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Meiningen zugeordnet. Die Gemeinde Grabfeld ist ein Siedlungsschwerpunkt und verfügt über grundzentrale Funktionen.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die finanzielle und personelle Leistungskraft der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden zu verbessern. Damit stellt die Eingliederung der Gemeinde Wölfershausen in die Gemeinde Grabfeld einen Schritt hin zu einer leitliniengerechten Struktur dar. Für einen weiteren Zusammenschluss kommen die benachbarten Gemeinden Neubrunn oder Ritschenhausen, sowie die benachbarte Stadt Römhild im Landkreis Hildburghausen in Betracht. Da die Neugliederung freiwillig ist, sind die übereinstimmenden Beschlüsse der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden für die Neugliederung von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der freiwilligen Neugliederungen fehlt den Gemeinden Grabfeld und Wölfershausen ein weiterer Partner, um eine größere neue Gemeinde zu bilden.

Die umliegenden Gemeinden werden durch die Eingliederung der Gemeinde Wölfershausen in die Gemeinde Grabfeld nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Zwischen den Gemeinden Grabfeld und Wölfershausen bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die gemeinsame Grenze der Gemeinden Grabfeld und Wölfershausen verläuft entlang der Gemarkungen Bauerbach und Bibra. Durch beide Gemeinden fließt die Bibra, ein Gewässer II. Ordnung.

Die Gemeinde Wölfershausen ist über die Landesstraße 2627 direkt mit der Gemeinde Grabfeld (Ortsteile Bibra und Rentwertshausen) verbunden. Die Entfernung zwischen der Gemeinde Wölfershausen und dem Sitz der Gemeindeverwaltung Grabfeld im Ortsteil Rentwertshausen beträgt circa fünf Kilometer. Im öffentlichen Personennahverkehr stellt die Linie 405 der Meininger Busbetriebs GmbH eine Verbindung zwischen der Gemeinde Wölfershausen und dem Ortsteil Rentwertshausen der Gemeinde Grabfeld her.

Beide Gemeinden sind Mitglied im Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband „Meininger Umland“, sowie im Landschaftspflegeverband „Thüringer Grabfeld“.

Die Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungseinrichtungen wie Banken und Ärzte, die in der Gemeinde Grabfeld, Ortsteil Rentwertshausen angesiedelt sind, werden auch von den Einwohnern der Gemeinde Wölfershausen und der anderen umliegenden Orte genutzt.

In der Gemeinde Grabfeld befinden sich sieben Kindertageseinrichtungen, zwei Grundschulen und eine Gemeinschaftsschule. In der Grundschule im Ortsteil Behrungen und der Gemeinschaftsschule im Ortsteil Bibra werden auch Kinder aus Wölfershausen unterrichtet.

Die Einwohner der Gemeinde Grabfeld und der Gemeinde Wölfershausen arbeiten seit vielen Jahren in den Vereinen vor Ort zusammen. Beispiele hierfür sind die Spielgemeinschaft „Grabfeld“ im Bereich des Jugendfußballs oder die Arbeitsgemeinschaft der Karnevalsvereine im Grabfeld. Die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden arbeiten eng zusammen und sichern gemeinsam einen Autobahnabschnitt, sowie den Autobahntunnel Eichelberg ab.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Grabfeld beträgt 96 Euro und liegt damit unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Gemeinde Wölfershausen liegt mit 1.008 Euro je Einwohner über diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Grabfeld betragen 522 Euro. Die Steuereinnahmen der Gemeinde Wölfershausen betragen 391 Euro. Damit liegen sowohl die Gemeinde Grabfeld als auch die Gemeinde Wölfershausen unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Gemeinde Grabfeld gesteigert werden kann.

Da die Gemeinde Wölfershausen bislang Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ (9.304 Einwohner) ist, sind neben den Belangen der Gemeinde Grabfeld und der Gemeinde Wölfershausen auch die Belange der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ und ihrer Mitgliedsgemeinden zu beachten.

Zwischen der Gemeinde Wölfershausen und den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ bestehen insbesondere Verflechtungen auf der Verwaltungsebene.

Demgegenüber wird der beantragten freiwilligen Strukturänderung zur Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungskraft der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden Vorrang eingeräumt.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Ausgliederung der Gemeinde Wölfershausen aus der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsfähigkeit der anderen Mitgliedsgemeinden haben wird. Das Gebiet der Gemeinde Wölfershausen liegt am südlichen Rand des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft. Die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ wird sich aufgrund der relativ geringen Einwohnerzahl der Gemeinde Wölfershausen nicht wesentlich ändern. Die in der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ verbleibenden 14 Gemeinden werden zusammen im Jahr 2035 voraussichtlich 6.792 Einwohner haben. Insoweit besteht für die in der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ verbleibenden Mitgliedsgemeinden auch künftig die Möglichkeit, sich zu einer Einheits- oder Landgemeinde zusammenzuschließen.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ und der Gemeinde Grabfeld als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wölfershausen durchzuführen ist.

Zu § 31 (Stadt Kaltennordheim und Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid, Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ sowie Gemeinden Diedorf/Rhön und Empfertshausen – Wartburgkreis und Landkreis Schmalkalden-Meiningen –):

Zu Absatz 1:

Bereits im Jahr 2008 fanden die ersten Bürgerversammlungen statt, in denen aufgrund der starken Beziehungen der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden untereinander und der gemeinsamen Ausrichtung auf den Landkreis Schmalkalden-Meiningen eine landkreisübergreifende Neugliederung thematisiert wurde. Nun haben sich die Stadt Kaltennordheim und sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ für ein Zusammengehen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen entschieden.

Die Stadt Kaltennordheim hat sich mit Beschluss des Stadtrats vom 5. Dezember 2017 dahingehend erklärt, dass keine Einwände gegen eine Zuordnung der Stadt zum Landkreis Schmalkalden-Meiningen im Zuge der Gemeindeneugliederung bestehen.

Der für die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ nach Absatz 2 und die Gemeindeneugliederung nach Absatz 4 erforderliche Wechsel der Stadt Kaltennordheim vom Wartburgkreis in den Landkreis Schmalkalden-Meiningen stellt sich rechtlich als Änderung des Gebietes der Landkreise dar. Diese Gebietsänderung ist aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich (Artikel 92 Absatz 1 Verfassung des Freistaats Thüringen und § 92 Absatz 1 ThürKO). Die maßgeblichen Gründe des öffentlichen Wohls sind die Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungskraft der Gemeinden in der Thüringer Rhön sowie die Verflechtungsbeziehungen der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden untereinander und gemeinsam zum Landkreis Schmalkalden-Meiningen.

Nach den für die Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden maßgebenden Leitlinien sind Landkreisgrenzen überschreitende Neugliederungen möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Das ist hier der Fall, da die neue Gemeindestruktur keine kreisfreie Stadt tangiert und mit der Erwartung verknüpft ist, dass die Leistungs- und Verwaltungskraft der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden verbessert wird. Leitbildgerecht sind im Rahmen der gegenwärtigen freiwilligen Neugliederungen Gemeindestrukturen, die dem Ziel dienen, leistungs- und verwaltungsstarke Gebietskörperschaften zu schaffen, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Im Interesse der beteiligten Landkreise ist zu berücksichtigen, welche Auswirkungen der Wechsel der Stadt Kaltennordheim vom Wartburgkreis in den Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat. Dem Wartburgkreis und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 beschlossen, den Anträgen der kreisangehörigen Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid auf jeweilige Auflösung und Eingliederung in die Stadt Kaltennordheim sowie deren Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ unter dem Vorbehalt zuzustimmen, dass die Stadt Kaltennordheim vom Wartburgkreis in den Landkreis Schmalkalden-Meiningen wechselt.

Der Kreistag des Wartburgkreises hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2018 beschlossen, den Anträgen der Stadt Kaltennordheim sowie der Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid auf Gemeindeneugliederung nicht zuzustimmen, soweit die Stadt Kaltennordheim dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zugeordnet werden soll.

Bei der Abwägung der Belange der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und der Belange des Wartburgkreises haben die Gemeinden als Grundtypus kommunaler Selbstverwaltung gegenüber dem Landkreis als Gemeindeverband Vorrang (Artikel 91 Absatz 1 und 2 Verfassung des Freistaats Thüringen). Zudem werden die übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zur freiwilligen Neugliederung und zum damit verbundenen Kreiswechsel der Stadt Kaltennordheim mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten.

Gleichzeitig ist die Leitlinie zu beachten, wonach jede neu gegliederte Gemeinde so strukturiert sein soll, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Eine Eingliederung in die Stadt Kaltennordheim im Wartburgkreis und einen damit verbundenen Wechsel in den Wartburgkreis haben die Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid abgelehnt. Die Verflechtungsbeziehungen der Stadt Kaltennordheim mit den zum Landkreis Schmalkalden-Meiningen gehörenden Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid sind entsprechend der Begründung zu Absatz 4 stärker ausgeprägt als die Verflechtungsbeziehungen zu den Gemeinden des Wartburgkreises. Die für die neue Gemeindestruktur sprechenden Gründe des öffentlichen Wohls und die zu erwartenden Vorteile ergeben sich im Einzelnen aus der Begründung der Neugliederung zu Absatz 4. Das Gebiet der Stadt Kaltennordheim liegt am südlichen Rand des Gebietes des Wartburgkreises. Der Anteil der Stadt Kaltennordheim an der Bevölkerung des Wartburgkreises (124.729 Einwohner) ist vergleichsweise gering.

Vor diesem Hintergrund wird der mit der Neugliederung verfolgten Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungskraft der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und der Stärkung der Stadt Kaltennordheim als Zentraler Ort gegenüber den Belangen des Wartburgkreises Vorrang eingeräumt.

Zur Abmilderung der Folgen des Kreiswechsels sind umfangreiche Kompensationsleistungen durch den Freistaats vorgesehen, die den notwendigen Anpassungsprozess der Landkreise begleiten.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Stadt Kaltennordheim (3.363 Einwohner) aus dem Wartburgkreis tritt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (4.897 Einwohner), bestehend aus den Gemeinden Aschenhausen (139 Einwohner), Birx (159 Einwohner), Erbenhausen (559 Einwohner), Frankenheim/Rhön (1.093 Einwohner), Kaltensundheim (783 Einwohner), Kaltenwestheim (905 Einwohner), Melpers (84 Einwohner), Oberkatz (248 Einwohner), Oberweid (502 Einwohner) und Unterweid (425 Einwohner) bei.

Die Beschlüsse der Stadt Kaltennordheim vom 05.12.2017 und der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ vom 28.02.2018 zum Beitritt der erweiterten Stadt Kaltennordheim zur Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ liegen vor.

Die erweiterte Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ wird im Jahr 2035 voraussichtlich 6.114 Einwohner haben.

Für die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft ist maßgebend, dass für die nicht an der Neugliederung beteiligten Gemeinden Birx, Erbenhausen, Frankenheim und Oberweid, die unmittelbar an der Landesgrenze zu den benachbarten Bundesländern Bayern und Hessen liegen, eine funktionierende Verwaltungsstruktur erhalten wird.

Es wird festgelegt, dass die erweiterte Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ ihren Sitz in der Stadt Kaltennordheim hat. Wo die Verwaltungsgemeinschaft ihren Sitz innerhalb der um die Gebiete der Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatzen und Unterweid erweiterten Stadt Kaltennordheim einrichtet, entscheidet sie im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit. Damit wird den übereinstimmenden Beschlüssen der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ entsprochen, wonach der Sitz nach der Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft in Kaltensundheim und Kaltennordheim sein soll.

Zu Absatz 4:

Die Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatzen und Unterweid werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Kaltennordheim eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatzen und Unterweid liegen vor.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ hat der Neugliederung zugestimmt. Die Mitgliedsgemeinden Birx, Erbenhausen und Frankenheim haben sich gegen die beantragte Neugliederung ausgesprochen. Die Gemeinde Oberweid knüpft ihre Zustimmung an Bedingungen. Die Gemeinde Empfertshausen hat sich gegen die beantragte Neugliederung ausgesprochen.

Die erweiterte Stadt Kaltennordheim wird im Jahr 2035 voraussichtlich 4.598 Einwohner haben. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die finanzielle und personelle Leistungskraft der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden zu verbessern. Die Stadt Kaltennordheim als Grundzentrum wird gestärkt. Damit stellt die Eingliederung der Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatzen und Unterweid in die Stadt Kaltennordheim einen Schritt hin zu einer leitliniengerechten Struktur dar. Dabei werden die übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zur freiwilligen Neugliederung mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten.

Das Gebiet der erweiterten Stadt Kaltennordheim grenzt im Norden an die Mitgliedsgemeinden Neidhartshausen und Wiesenthal der Verwaltungsgemeinschaft „Dernbach“ sowie an die bisher von ihr nach § 51 ThürKO erfüllten Gemeinden Diedorf/Rhön und Empfertshausen. Die Stadt Kaltennordheim bildet die bisherige Südgrenze des Wartburgkreises zum Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Im Osten liegen die Mitgliedsgemeinden Hümpfershausen, Friedelshausen, Oepfershausen und Unterkatzen der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“. Westlich grenzt die neue Gebietsstruktur an das Bundesland Hessen. Im Süden liegen die Gemeinden Erbenhausen und Oberweid der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ sowie die Gemeinde Rhönblick, die wiederum an die Bundesländer Hessen und Bayern grenzen.

Das Gebiet der Gemeinde Melpers grenzt nicht an das Gebiet der weiteren an der Neugliederung beteiligten Gemeinden. Zwischen diesen Gebieten liegt das circa zweieinhalb Kilometer breite Gebiet der Gemeinde Erbenhausen.

Die neue Struktur mit Kaltennordheim als Zentralem Ort weist ein kompaktes Gemeindegebiet auf. Sie hat eine Fläche von 94,41 km². Die Nord-Süd-Ausdehnung (einschließlich des Gebiets der Gemeinde Melpers) beträgt wie die Ost-West-Ausdehnung circa 15 Kilometer. Eine räumliche Überdehnung des Gemeindegebiets kann damit ausgeschlossen werden.

Die Stadt Kaltennordheim ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Dem Grundversorgungsbereich dieses Grundzentrums sind neben der Stadt Kaltennordheim auch die Gemeinden Empfertshausen und Diedorf/Rhön im Wartburgkreis sowie alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ im Landkreis Schmalkalden-Meiningen zugeordnet. Die Orientierung der an der Landesgrenze liegenden Gemeinden, wie beispielsweise Melpers und Unterweid, auf das thüringische Grundzentrum Kaltennordheim wird durch die neue Struktur begünstigt.

Zwischen der Stadt Kaltennordheim und den Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid bestehen enge Verflechtungsbeziehungen.

Die Verkehrswege im Grundversorgungsbereich Kaltennordheim sind fast alle auf die Stadt Kaltennordheim und die Gemeinde Kaltensundheim ausgerichtet. Die Kreuzung der Bundesstraße 285 (Bad Salzungen - Mellrichstadt) und der Landesstraße 1124 (Meinigen - Tann - Richtung Fulda) bildet einen für die thüringische Rhön wichtigen Verkehrsknotenpunkt. Durch ein umfangreiches Kreisstraßennetz sind die Gemeinden gut an das Grundzentrum angebunden. Die Entfernungen der eingegliederten Gemeinden sowie die Fahrzeiten zum Grundzentrum sind gering. Das trifft auch auf die Gemeinde Melpers zu, von der das elf Kilometer entfernte Grundzentrum im motorisierten Individualverkehr in circa zwölf Minuten erreichbar ist.

Der Busbahnhof in Kaltennordheim ist ein zentraler Verknüpfungspunkt für den ÖPNV aus dem Netz des Wartburgkreises (VGW Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH) und dem Netz des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (MBB Meininger Busbetriebs GmbH). Über den Busbahnhof Kaltennordheim erhalten die Menschen aus der Region einen Zugang zu den Mittelzentren Meinigen und Bad Salzungen einschließlich der dortigen beiden Bahnhöfe.

Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden werden landschaftlich durch das Mittelgebirge Rhön, konkret durch die für die Verwaltungsgemeinschaft namensgebende Hohe Rhön und die Kuppenrhön geprägt. Ihr Gebiet gehört zum UNESCO-Biosphärenreservat Rhön. Der gemeinsame Landschaftsraum und die gemeinsame Topografie bilden die Grundlage für die enge Zusammenarbeit der Stadt Kaltennordheim mit den Gemeinden der Hohen Rhön in verschiedenen kommunalen Arbeitsgemeinschaften. Dazu zählen das Rhönforum e. V. oder der Landschaftspflegeverband „Biosphärenreservat Thüringische Rhön“. Mit diesen Mitgliedschaften sollen eine gemeinsame Regional- und Tourismusentwicklung sowie die Zusammenarbeit im Natur- und Umweltschutz im regionalen Maßstab erreicht werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, zu der auch die Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid gehören, arbeitet seit 2016 mit der Stadt Kaltennordheim im Standesamtswesen zusammen und übernimmt seither die Aufgabe der Standesamtsvertretung für die Stadt Kaltennordheim. Weiterhin wird bei zahlreichen Einzelprojekten auf der Ebene der Verwaltungen und der politischen Entscheidungsträger eng zusammengearbeitet. Dazu gehören beispielsweise Projekte wie die gemeinsame Erweiterung des überregionalen Feldatalradweges, die gemeinsame Beschaffung von Pistenraupen mit Entwicklung eines gemeinsamen Loipen- und Winterwanderwegenetzes und die gemeinsame Entwicklung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Felda und deren Einzugsgebiete.

Auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung arbeiten die Gemeinden Kaltensundheim, Kaltenwestheim und die Stadt Kaltennordheim seit Anfang der 1990er Jahre eng zusammen. So wurde im ersten Schritt mit dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Hohe Rhön“ (ZWA) ein gemeinsamer Zweckverband in der Region gegründet. Dieser fusionierte im Jahr 2014 mit dem Wasser- und Abwasser-Verband Bad Salzungen (WVS).

In der Region besteht eine überdurchschnittliche Zentralität im Einzelhandel. In Verbindung mit der umfangreichen Ausstattung an Einzelhandelsbetrieben des Grundversorgungsbedarfes sowie drei Supermärkten ist Kaltennordheim der Haupteinkaufsort der Menschen aus den Gemeinden der Hohen Rhön. Darüber hinausgehende Einkaufsmöglichkeiten bestehen nur in den Mittelzentren Bad Salzungen oder Meiningen.

Die Stadt Kaltennordheim stellt eine leistungsfähige Grundversorgung im Medizin- und Pflegebereich für die Region bereit, die durch Einrichtungen in Kaltenwestheim ergänzt wird.

Die Stadt Kaltennordheim verfügt über ein umfassendes Angebot an weiteren Gütern und Dienstleistungen (Einzelhandel, Post, Banken, Versicherungsagenturen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Fitnessstudio, Fotografen, Gaststätten, Hotel, Ferienwohnungen, Bibliothek, Schwimmbad, Museum, Reinigung/ Wäscherei, Schneiderei, PKW- und Zweiradwerkstätten, Tankstelle), die auch von den Einwohnern der angrenzenden Gemeinden genutzt werden.

Das Rhöngymnasium Kaltensundheim ist für alle Schüler der Umlandgemeinden die zentrale und nächstgelegene Bildungsstätte zur Erlangung der Hochschulreife. Die Andreas-Fack-Schule Kaltennordheim ist für alle Schüler der Region die zentrale und nächstgelegene Bildungsstätte zur Erlangung der mittleren Reife sowie der vorgelagerten Schulabschlüsse bis einschließlich Klassenstufe 10. Die Andreas-Fack-Schule Kaltennordheim wird von 236 Schülern besucht, davon alleine 146 Schüler aus den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“. Die landkreisübergreifende Beschulung wird seit 1991 - seit Gründung des Rhöngymnasiums – in dieser Form praktiziert. Die Zuständigkeit im Rahmen eines gemeinsamen Schulnetzes der Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis sind durch Kreistagsbeschlüsse geregelt.

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren besteht eine enge kameradschaftliche Zusammenarbeit.

Die bestehenden historischen Verflechtungen sind wesentlich älter als die erst seit 1952 bestehende Trennung der Thüringer Rhön durch die Grenze zwischen den aktuell bestehenden Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis.

Diese Verflechtungen ergeben sich aus der über Jahrhunderte historisch gewachsenen Versorgungsfunktion der Stadt Kaltennordheim, deren Anfänge bis zur Besiedlung der Region zurückreichen. Auch das gemeinsame frühmittelalterliche Gerichtswesen, welches ursprünglich in Kaltensundheim ansässig war, führte über die Besiedlungszeit hinaus zu einer stetigen gemeinsamen Entwicklung und Verbindung der Region. Im Mittelalter gehörten die Gemeinden alle zum Herrschaftshaus Henneberg sowie kirchengeschichtlich zum Bistum Würzburg, dessen Grenze zum Bistum Fulda zwischen Kaltennordheim und dem Amt Fischberg (Richtung Dermbach) verlief. Mit der Verleihung des Marktrechtes an Kaltensundheim und Kaltennordheim im Mittelalter entwickelten sich beide Gemeinden gemeinsam zum zentralen Handels- und Kommunikationsort in der Region. Die Entwicklung der Stadt Kaltennordheim als Zentrum der Region wurde durch die Verleihung des Stadtrechtes 1562 eingeleitet. Diese Entwicklung hat sich bis heute fortgesetzt. Prägend war auch die Geschichte des Herzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Mit der Erhebung zum Großherzog auf dem Wiener Kongress 1815 war für Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach eine umfangreiche Vergrößerung und Abrundung seines Landes um 1.700 Quadratkilometer verbunden. Das Herzogtum wurde unter anderem in der Rhön um das damals sogenannte

Eisenacher Oberland - der heutigen Hohen Rhön - erweitert. Mit der Bildung des Bezirks Suhl im Jahr 1952 und der damit verbundenen Vergrößerung des Kreises Meiningen wurde die Region verwaltungsmäßig auseinander gerissen. Bei der Kreisreform im Jahr 1994 konnte sich die Region im Bemühen um eine gemeinsame Kreiszugehörigkeit nicht durchsetzen.

Wesentliches Merkmal der gemeinsamen Geschichte und Identität ist die gemeinsame fränkisch geprägte Sprache.

Die Verflechtungsbeziehungen der Gemeinde Melpers zu den weiteren an der Neugliederung beteiligten Gemeinden rechtfertigen die Erwartung, dass das geteilte Gemeindegebiet die angestrebte Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft nicht spürbar beeinträchtigt. Für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises stellt das geteilte Gemeindegebiet kein Hindernis dar, da diese Aufgaben der Gemeinde Melpers schon in der Vergangenheit von der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ wahrgenommen wurden. Bei der Aufgabenerfüllung in der neuen Struktur können vielmehr auch die Vorteile genutzt werden, die eine Einheitsgemeinde gegenüber einer Verwaltungsgemeinschaft hat.

Die angestrebte Mindesteinwohnerzahl und ein zusammenhängendes Gemeindegebiet können durch einen späteren weitergehenden Zusammenschluss erreicht werden. Hierfür kommen die nicht an der Neugliederung beteiligten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ in Betracht. Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde mit einem zusammenhängenden Gemeindegebiet beteiligen wollen.

Für die umliegenden Gemeinden sind Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden ebenfalls möglich. Sie werden durch die Eingliederung der Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid in die Stadt Kaltennordheim nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Kaltennordheim 545 Euro und in der Gemeinde Oberkatz 539 Euro. Die Gemeinde Aschenhausen ist schuldenfrei. Die Gemeinden liegen damit unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Schuldenstände betragen in der Gemeinde Kaltensundheim 1.273 Euro, in Kaltenwestheim 925 Euro, in Melpers 835 Euro und in Unterweid 704 Euro je Einwohner und liegen damit über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Kaltensundheim liegen mit 769 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Stadt Kaltennordheim 537 Euro, in der Gemeinde Aschenhausen 375 Euro, in Kaltenwestheim 396 Euro, in Melpers 405 Euro, in Oberkatz 340 Euro und in Unterweid 348 Euro. Sie liegen damit unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Stadt Kaltennordheim gesteigert werden kann. Die Leistungskraft der neuen Struktur wird durch den Zusammenschluss und die damit einhergehenden Möglichkeiten der Erzielung von Synergieeffekten sowie die mit der Neugliederung verbundene finanzielle Förderung profitieren.

Die Gemeinde Diedorf/Rhön wird entsprechend ihrem Antrag zusammen mit anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ in die Gemeinde Dermbach eingegliedert. Für die Gemeinde Empfertshausen nimmt die Gemeinde Dermbach als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

Die Eingliederung der Gemeinde Empfertshausen in die erweiterte Gemeinde Dermbach bleibt möglich.

Zu Absatz 5:

Der § 13 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 353) bestimmt, dass die Stadt Kaltennordheim für die Gemeinden Diedorf/Rhön und Empfertshausen als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Gemeindeneugliederung ist diese Regelung aufzuheben. Die Regelungen zu den Gemeinden Diedorf/Rhön und Empfertshausen erfolgen in § 40.

Zu § 32 (Stadt Buttstädt, Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf, Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“ – Landkreis Sömmerda –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“, die Stadt Buttstädt (2.481 Einwohner) sowie die weiteren Mitgliedsgemeinden Ellersleben (263 Einwohner), Eßleben-Teutleben (291 Einwohner), Großbrembach (696 Einwohner), Guthmannshausen (701 Einwohner), Hardisleben (546 Einwohner), Kleinbrembach (310 Einwohner), Mannstedt (355 Einwohner), Olbersleben (726 Einwohner) und Rudersdorf (334 Einwohner) werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Buttstädt“.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Buttstädt und der beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus wurde der vom Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern am 28. Februar 2018 unterzeichnete Neugliederungsvertrag vorgelegt.

Für die neu gebildete Stadt Buttstädt ist eine Einwohnerzahl von 5.431 Einwohnern für das Jahr 2035 vorausgerechnet. Die neu gebildete Stadt Buttstädt wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen. Der Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“ stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es der antragstellenden Stadt und den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“ grenzt östlich an das Land Sachsen-Anhalt, was keine Erweiterungsmöglichkeiten zulässt. Die östlich und nördlich benachbarten

Verwaltungsgemeinschaften „Kölleda“ und „An der Marke“ sowie die südlich benachbarten im Landkreis Weimarer Land gelegene Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ und die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße streben Gemeindeneugliederungen in anderen Strukturen an.

Es kommt perspektivisch jedoch ein Zusammenschluss mit der benachbarten Stadt Rastenberg (2.748 Einwohner), die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ ist, in Betracht. Die Stadt Rastenberg ist dem Grundversorgungsbereich Buttstädt zugeordnet.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“ verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und liegen im Grundversorgungsbereich Buttstädt. Die Stadt Buttstädt ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Zum Grundversorgungsbereich Buttstädt gehört außerdem die nördlich angrenzende Gemeinde Rastenberg, die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ ist. Zudem befinden sich im Grundversorgungsbereich der Stadt Buttstädt die Ortsteile Niederreißen und Oberreißen, die zur Gemeinde Ilmtal-Weinstraße im Landkreis Weimarer Land gehören.

Die Stadt Buttstädt sowie die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“ weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, wirtschaftliche, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“ liegt im östlichen Teil des Thüringer Beckens zwischen den Höhenzügen Ettersberg und Finne. Die Entfernung zur Kreisstadt Sömmerda beträgt durchschnittlich circa 25 Kilometer. Wichtige Verkehrsanbindungen sind die Bundesstraße 85 und die Landesstraßen 1057, 1058, 2158 und 2164. Als Verwaltungsstandort ist die Stadt Buttstädt für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sehr gut erschlossen. Die Stadt dient als regionaler und überregionaler Verkehrsknotenpunkt für den öffentlichen Personennahverkehr.

Die Stadt Buttstädt und die Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Guthmannshausen, Hardisleben, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf schlossen sich am 1. Januar 1991 zur Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“ zusammen. Am 1. April 1995 wurden die Gemeinden Großbrembach und Kleinbrembach im Zuge einer Gemeindegebietsreform Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft. Infolgedessen gibt es eine seit Jahren gewachsene gemeinsame Verwaltungsstruktur, in denen die Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte und das in den Gemeinden beschäftigte Personal eng und langjährig zusammenarbeiten. Der Verwaltungssitz befindet sich in der Stadt Buttstädt. Die Stadt Buttstädt hält als Grundzentrum die kommunale Infrastruktur für den gesamten Grundversorgungsbereich vor. Die Stadt bietet für das Umland Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen und hält die Grundversorgung im Bereich Bildung, Gesundheit und Freizeit für die Einwohner der übrigen Mitgliedsgemeinden vor. Die Stadt Buttstädt verfügt beispielsweise über mehrere Einkaufsmärkte, allgemein praktizierende Ärzte, eine Apotheke sowie Sporteinrichtungen und ein Schwimmbad.

In der Verwaltungsgemeinschaft gibt es zwei größere Gewerbestandorte. Zum einen der Gewerbepark ELGO. In interkommunaler Zusammenarbeit haben die Gemeinden Ellersleben, Guthmannshausen und Olbersleben in der Ellerslebener Gemarkung, unmittelbar an der Bundesstraße 85 gelegen, einen Gewerbepark entwickelt. Eigens zu diesem Zweck wurde der Zweckverband Gewerbepark ELGO gegründet, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, das Gebiet beplanen zu lassen, es zu erschließen und zu vermarkten. Zum anderen gibt es die Gewerbeflächen Nord und Süd vor dem Lohe in Buttstädt.

Ein weiterer Zweckverband im Gebiet der entstehenden Gemeinde Buttstädt ist der Gewässerunterhaltungsverband „Lossa“, in welchem die Gemeinden Ellersleben, Guthmannshausen, Hardisleben, Mannstedt und Olbersleben Mitglieder sind. Der Gewässerun-

terhaltungsverband „Lossa“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Buttstädt.

In der Stadt Buttstädt und in den Gemeinden Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf gibt es sieben Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Die Gemeinden haben vereinbart, dass die Einrichtungen bis 2025 unter einheitlicher Führung und Schaffung vergleichbarer Qualitätsstandards zusammengeführt werden.

Die Stadt Buttstädt ist für die Schüler aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schulstandort mit Grund- und Regelschule. Eine weitere Grundschule befindet sich in der Gemeinde Guthmannshausen. Schüler, die auf das weiterführende Gymnasium gehen, fahren in der Regel in die Stadt Kölleda.

In Buttstädt und in allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gibt es Standorte der Freiwilligen Feuerwehr. Die Gemeinden haben vereinbart, dass diese unter Berücksichtigung einer sinnvollen Gesamtplanung als Einsatzabteilungen bestehen bleiben sollen.

In den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“ wird ein intensives Vereinsleben gelebt. Die Vereine, insbesondere Fußball-, Feuerwehr-, Angel-, Jagd-, Schützen-, Karnevals-, Kinder-, Schulförder- und Seniorenvereine, arbeiten ortsübergreifend zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am sportlichen und kulturellen Leben, nicht zuletzt durch die Organisation von jährlichen Festivitäten. Die Einnahmen dieser Festivitäten kommen der Erhaltung und Sanierung von kommunalen Gebäuden, der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und weiteren Festivitäten der Brauchtumpflege zugute. Der Kirchenkreis Apolda-Buttstädt erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft. Zudem gibt es zahlreiche gut ausgebaute Sportplätze, Sporthallen in Olbersleben und Buttstädt und Kegelbahnen und spezielle Einrichtungen für den Kinder- und Jugendsport.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Ellersleben 296 Euro, in Eßleben-Teutleben 255 Euro, in Mannstedt 179 Euro sowie in Rudersdorf 269 Euro und liegt damit jeweils unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung in der Stadt Buttstädt beträgt 2.668 Euro und die in der Gemeinde Großbrembach 791 Euro, in Guthmannshausen 1.059 Euro und in Olbersleben 1.772 Euro. Damit liegt die Pro-Kopf-Verschuldung hier jeweils über dem Landesdurchschnitt. Die Gemeinden Hardisleben und Kleinbrembach sind schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Ellersleben betragen 750 Euro und liegen über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Stadt Buttstädt 681 Euro und in der Gemeinde Eßleben-Teutleben 330 Euro, in Großbrembach 663 Euro, in Guthmannshausen 371 Euro, in Hardisleben 410 Euro, in Kleinbrembach 464 Euro, in Mannstedt 287 Euro, in Olbersleben 625 Euro und in Rudersdorf 573 Euro. Sie liegen damit jeweils dort unter diesem Landesdurchschnitt.

Mit der Weiterentwicklung der Verwaltungsgemeinschaft zu einer Landgemeinde wird auf eine entwickelte homogene Struktur der zurückliegenden 27 Jahre aufgebaut. Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Stadt Buttstädt gesteigert werden kann.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 bestimmte Name der neu gebildeten Gemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Gemeinde. Die neu gebildete

Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, da die Stadt Buttstädt bereits Stadtrecht besitzt.

Zu Absatz 4:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu § 33 (Stadt Kindelbrück, Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf, Stadt Weißensee und Gemeinde Herrnschwende, Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ – Landkreis Sömmerda –):

Zu Absatz 1:

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ Bilzingsleben (688 Einwohner), Frömmstedt (504 Einwohner) und Kannawurf (786 Einwohner) sowie die Stadt Kindelbrück (1.877 Einwohner) werden aufgelöst. Aus den aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet, die den Namen „Kindelbrück“ führt. Die neu gebildete Landgemeinde Kindelbrück bleibt Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Kindelbrück und der Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf liegen vor. Darüber hinaus wurde der vom Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern am 10. April 2018 unterzeichnete Neugliederungsvertrag vorgelegt.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ und ihre Mitglieds- gemeinden haben sich nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.274 Einwohner. Die neu gegliederte Stadt Kindelbrück wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen.

Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ ist kein Zentraler Ort ausgewiesen. Die Mitgliedsgemeinden liegen im Grundversorgungsbereich Weißensee. Die Stadt Weißensee ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Neubildung der Stadt Kindelbrück unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von der Stadt Kindelbrück und den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der Stadt Kindelbrück und der Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungs- stärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsre-

form und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur. Die umliegenden Gemeinden werden durch die Neubildung der Stadt Kindelbrück nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Derzeit fehlt es aber den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Es kommen perspektivisch weitere Zusammenschlüsse mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“, den Gemeinden Büchel (242 Einwohner), Griefstedt 268 Einwohner), Günstedt (724 Einwohner) und Riethgen (239 Einwohner) sowie mit der benachbarten Stadt Weißensee (3.462 Einwohner) und der dorthin eingegliederten Gemeinde Herrnschwende (284 Einwohner) in Betracht. Vor allem die Option eines Zusammenschlusses mit der Stadt Weißensee würde eine perspektivische Stärkung des im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesenen Grundzentrums Weißensee öffnen. Die Gemeinden der gesamten Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ sind bereits dem Grundversorgungsbereich Weißensee zugeordnet, was auf weiterführende Verflechtungen der Gemeinden in diese Richtung hinweist.

Die Stadt Kindelbrück und die Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Stadt Kindelbrück und die Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf sind durch die Bundesstraße 86, die Landesstraße 2088 und diverse Kreisstraßen miteinander verbunden. Die Gemeinden sind von der Stadt Kindelbrück zwischen drei und viereinhalb Kilometer entfernt. Die Stadt Kindelbrück ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“. In der Stadt Kindelbrück gibt es eine zentrale Haltestelle des ÖPNV mit entsprechenden Verbindungen zu den Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“.

In der Stadt Kindelbrück und in den Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf befinden sich alle notwendigen Geschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs. Mehrere dort ansässige Ärzte bzw. Zahnärzte, eine Apotheke, eine Postfiliale, eine Bank und eine Tankstelle ergänzen das Versorgungsangebot. Gut erreichbare Arbeitsplätze gibt es in klein- und mittelständischen Unternehmen in den Städten Kindelbrück, Kölleda, Sömmerda und Weißensee sowie in den Landwirtschaftsbetrieben in der Region.

Die Stadt Kindelbrück und die Gemeinde Frömmstedt sind Mitglieder des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“. Die Gemeinden Bilzingsleben und Kannawurf sind Mitglieder im „Kyffhäuser Abwasser - Trinkwasserverband“. Die Stadt Kindelbrück und die Gemeinden Bilzingsleben und Kannawurf haben ihre Aufgabe der Abwasserentsorgung auf den Abwasserzweckverband „Finne“ übertragen und sind Mitglieder dieses Verbandes. Zu diesem Verband hat auch die Gemeinde Frömmstedt einen Beitrittsantrag gestellt. Bisher nimmt die Gemeinde Frömmstedt die Aufgabe der Abwasserentsorgung selbst wahr.

In der Stadt Kindelbrück und in den Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf werden jeweils Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft eines freien Trägers betrieben. Die kommunale Pflichtaufgabe als „Wohnsitzgemeinde“ nach dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz wurde mit allen Rechten und Pflichten am 1. Januar 2011 auf die Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ übertragen.

In der Stadt Kindelbrück befindet sich die staatliche Grundschule, die auch von Schülern aus den Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf besucht wird. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in den Städten Weißensee und Sömmerda.

In der Stadt und in den Gemeinden befinden sich jeweils Feuerwehrrhäuser und freiwillige Feuerwehren. Die freiwillige Feuerwehr der Stadt Kindelbrück erfüllt auch Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes gemeinsam mit der Feuerwehr der Stadt Weißensee. Gemeinsam sind die beiden Feuerwehren als Stützpunktfeuerwehr im Norden des Landkreises Sömmerda aufgestellt.

Die Gemeinden Bilzingsleben und Kannawurf gehörten von 1952 bis 1990 zum Bezirk Halle. Es bestand jedoch schon immer eine historische und wirtschaftliche Beziehung zur Stadt Kindelbrück. Diese Verbindungen teilt auch die Gemeinde Frömmstedt. Die Verflechtungen finden sich in allen soziokulturellen und zivilgesellschaftlichen Bereichen. Gemäß einem Zielkonzept des Radroutennetzes Thüringen verläuft die Radhauptroute „Weg in die Steinzeit“ durch die Stadt Kindelbrück und die Gemeinde Bilzingsleben. In der Gemeinde Bilzingsleben liegt die Archäologische Ausgrabungsstätte „Steinrinne“, die neben touristischem Ziel vor allem Forschungsstelle der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Bilzingsleben beträgt 406 Euro und liegt unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Frömmstedt 702 Euro und in Kannawurf 1.150 Euro sowie in der Stadt Kindelbrück 934 Euro. Sie liegt damit jeweils über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Bilzingsleben mit 311 Euro, in Frömmstedt mit 392 Euro und in Kannawurf mit 390 Euro sowie in der Stadt Kindelbrück mit 457 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Stadt Kindelbrück gesteigert werden kann.

Zu Absatz 2:

Der nach Absatz 2 bestimmte Name der neu gebildeten Gemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Gemeinde. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, da die Stadt Kindelbrück bereits Stadtrecht besitzt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Landgemeinde.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Gemeinde Herrnschwende (284 Einwohner) wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ ausgegliedert, aufgelöst und in die Stadt Weißensee (3.462 Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Weißensee und der Gemeinde Herrnschwende liegen vor. Darüber hinaus wurde der vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossene und von den Bürgermeistern am 29. März 2018 unterzeichnete Eingliederungsvertrag vorgelegt. Den Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ und den übrigen von der beantragten Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ und ihre Mitgliedsgemeinden haben sich nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.155 Einwohner. Die vergrößerte Stadt Weißensee wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen. Die Eingliederung der Gemeinde Herrnschwende stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es an weiteren Partnern für eine freiwillige Vergrößerung der Stadt Weißensee. Es kommen perspektivisch weitere Zusammenschlüsse mit den Mitgliedsgemeinden der benachbarten Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ (5.328 Einwohner) in Betracht.

Die Gemeinde Herrnschwende und die Stadt Weißensee verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und liegen im Grundversorgungsbereich Weißensee. Die Stadt Weißensee ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen.

Die Gemeinden weisen infrastrukturelle, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Stadt Weißensee ist von der Gemeinde Herrnschwende straßenseitig über den Ortsteil Nausiß und Günstedt zu erreichen. Wichtige Verkehrsanbindungen sind die Bundesstraße 86 und die Landesstraße 2133. Die Entfernung von der Gemeinde Herrnschwende/Ortsteil Herrnschwende bis zur Stadt Weißensee beträgt sechs bis sieben Kilometer, von der Gemeinde Herrnschwende/Ortsteil Nausiß beträgt die Entfernung nach Weißensee auf kürzester Straßenstrecke rund vier Kilometer. Zudem besteht von der Gemeinde Herrnschwende aus über die Stadt Weißensee eine Busanbindung an das Mittelzentrum und die Kreishauptstadt Sömmerda.

Die Gemeinde Herrnschwende wurde mit Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" vom 22. April 1994 Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“. Die Stadt Weißensee und die Gemeinde Herrnschwende waren aber bis zum Jahr 1993 verwaltungsmäßig verflochten.

Die Stadt Weißensee hält als Grundzentrum die kommunale Infrastruktur für den gesamten Grundversorgungsbereich vor. Die Stadt bietet für das Umland Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen und hält die Grundversorgung im Bereich Bildung, Gesundheit und Freizeit für die Einwohner der Umlandgemeinden vor, auch die der Einwohner der Gemeinde Herrnschwende. Die Stadt Weißensee verfügt beispielsweise über Geschäfte des täglichen Bedarfs, Ärzte, eine Apotheke, eine Poststelle, Banken, Tankstellen und verschiedene Sportstätten. Es bestehen Angebote für Senioren und für Jugendliche. Die Ortsteile von Weißensee verfügen über je eine ehrenamtliche Feuerwehr.

Im Südwesten der Stadt Weißensee ist ein Gewerbegebiet, direkt an der Bundesstraße 86 zwischen Straußfurt und Kindelbrück, angesiedelt. Weißensee bietet in Industrie, Handwerk und Dienstleistung über 1.500 Arbeitsplätze an. In der Stadt Weißensee ist neben diversen klein- und mittelständischen Unternehmen mit der Firma Muhr und Bender auch einer der größten regionalen Arbeitgeber ansässig. Die Agrargenossenschaft Weißensee ist der zweitgrößte Arbeitgeber der Stadt. Die Stadt Weißensee und die Gemeinde Herrnschwende sind beide Mitglieder im Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“. Touristisch wirbt die Stadt Weißensee unter anderem mit dem mittelalterlichen Marktplatz mit Rathaus, mit der Burganlage Weißensee/Runneburg mit Bildungs- und Begegnungsstätte, mit einer Chinesischen Gartenanlage und mit dem Gondelteich.

Die Stadt Weißensee ist Schulstandort für die umliegenden Gemeinden. Die Stadt Weißensee ist Schulträger für eine staatliche Grundschule. Kinder aus der Gemeinde Herrnschwende besuchen bereits diese Grundschule im Gastschulverhältnis. In der Stadt Weißensee gibt es eine Haupt- und Regelschule in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda. Weiterführende Schulen können in der Kreisstadt Sömmerda besucht werden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Herrnschwende beträgt 260 Euro und liegt unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Weißensee beträgt 3.234 Euro und liegt über diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Weißensee betragen 1.050 Euro und liegen über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro Steuereinnahmen je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Herrnschwende betragen 363 Euro und liegen unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Vergrößerung der Stadt Weißensee gesteigert werden kann.

Aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft der Gemeinde Herrnschwende bestehen aber auch auf der Verwaltungsebene Verflechtungen zu den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“. Deren Belange sind an dieser Stelle mit dem Neugliederungswunsch der Gemeinde Herrnschwende in Richtung Stadt Weißensee abzuwägen.

Zwar müssen die bestehenden Strukturen in der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ bei einer Ausgliederung der Gemeinde Herrnschwende neu ausgerichtet werden. In der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ gibt es ohne die Einwohner von Herrnschwende insgesamt 5.328 Einwohner. Mit Blick auf die geringe Einwohnerzahl in der Gemeinde Herrnschwende von nur 284 Einwohnern ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Ausgliederung der Gemeinde Herrnschwende signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ und die Entwicklungsfähigkeit der anderen Mitgliedsgemeinden haben wird.

Zu Absatz 6:

Nach § 45 Abs. 9 ThürKO können im Falle der freiwilligen Bildung oder Eingliederung einer Gemeinde die Gemeinden beantragen, dass § 45 Abs. 8 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll; eine entsprechende Regelung erfolgt mit Absatz 6.

Die Gemeinde Herrnschwende und die Stadt Weißensee haben beschlossen und in dem Vertrag über die Eingliederung in § 3 vereinbart, dass nach Maßgabe des § 45 Abs. 9

ThürKO die Regelungen des § 45 Abs. 8 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung im Zuge der Gleichbehandlung gegenüber den anderen Ortsteilen der Stadt Weißensee nicht zur Anwendung kommen. Die Gemeinde Herrnschwende soll mit Wirksamwerden der Bestandsänderung gebietsbezogen ein Ortsteil der Stadt Weißensee werden, jedoch keine eigene Ortsteilverfassung (Ortsteilbürgermeister, Ortsteilräte) erhalten. Die Gemeinde Herrnschwende hat nach ihrer jeweiligen Hauptsatzung bisher keine Ortsteile mit Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 Abs. 1 ThürKO.

Zu Absatz 7:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ und der Stadt Weißensee als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Herrnschwende durchzuführen ist.

Zu § 34 (Stadt Kölleda und Gemeinde Beichlingen – Landkreis Sömmerda –):

Die Gemeinde Beichlingen (511 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Kölleda (6.042 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Kölleda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Kölleda und der Gemeinde Beichlingen liegen vor. Darüber hinaus wurde der von dem Stadtrat und von dem Gemeinderat beschlossene und von den Bürgermeistern am 3. November 2017 unterzeichnete Eingliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ und die Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen, Ostramonda und Rastenberg haben sich zu der beantragten Neugliederung nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.290 Einwohner. Die vergrößerte Stadt Kölleda wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen. Die Eingliederung der Gemeinde Beichlingen stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Es kommen perspektivisch jedoch weitere Zusammenschlüsse mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“, den Gemeinden Großneuhausen (661 Einwohner), Kleinneuhausen (400 Einwohner) und Ostramondra (463 Einwohner) in Betracht. Für die Stadt Rastenberg (2.478 Einwohner) bestehen die Optionen eines Zusammenschlusses entweder mit der Stadt Kölleda oder mit

der Stadt Buttstädt. Die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ werden ihrerseits durch Eingliederung der Gemeinde Beichlingen in die Stadt Kölleda nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Stadt Kölleda und die Gemeinde Beichlingen verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und liegen im Grundversorgungsbereich Kölleda. Die Stadt Kölleda ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Stadt Kölleda grenzt an die Stadt Sömmerda, die im Landesentwicklungsplan 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist. Auswirkungen auf das Mittelzentrum Sömmerda ergeben sich aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Beichlingen in die Stadt Kölleda nicht. Engere Verflechtungsbeziehungen gibt es zwischen der Gemeinde Beichlingen und der Stadt Kölleda.

Die Stadt und die Gemeinde weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Mit einer Entfernung von circa sechs Kilometern zum Stadtzentrum Kölleda grenzt die Gemeinde Beichlingen mit einer gemeinsamen Gemarkungsgrenze von circa zehn Kilometern nördlich an die Stadt Kölleda. Über die Kreisstraße 521 besteht eine schnelle straßenseitige Anbindung der Gemeinde Beichlingen in Richtung Kölleda. Die straßenseitig entferntesten Ortsteile nach der Eingliederung sind Altbeichlingen und Burgwenden mit circa 13 Kilometern. Über eine mehrfach tägliche Busverbindung ist die Stadt Kölleda für die Einwohner der Gemeinde Beichlingen gut erreichbar.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ schlossen sich im April 1994 zusammen. Infolgedessen gibt es eine seit Jahren gewachsene gemeinsame Verwaltungsstruktur. Die Stadt Kölleda ist Sitz der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“. Die Stadt Kölleda hält als Grundzentrum die kommunale Infrastruktur für den gesamten Grundversorgungsbereich vor. Die Stadt bietet für das Umland Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen und hält die Grundversorgung im Bereich Bildung, Gesundheit und Freizeit für die Einwohner der übrigen Mitgliedsgemeinden vor. Die Beichlinger Bürger nutzen diese Angebote zu einhundert Prozent, so beispielsweise die Supermärkte und die Banken in Kölleda, da es in Beichlingen keine gibt. Gleiches gilt für die medizinische Versorgung der Beichlinger Bürger.

Die Stadt Kölleda verfügt über das Industriegebiet „Kiebitzhöhe“ mit einer Größe von 109 ha. Zudem ist in der Stadt Kölleda eine weitere Großinvestitionsfläche von 59 ha geplant, welche im Jahr 2019 erschlossen sein soll. In der Gemeinde Beichlingen sind noch keine Gewerbegebiete erschlossen. Die Stadt Kölleda und die Gemeinde Beichlingen liegen gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 in einem stabilen wirtschaftlichen Zentralraum im Mittleren Thüringer Becken, welcher günstige Entwicklungsvoraussetzungen und ausgeglichene Entwicklungspotenziale bietet.

Die Stadt Kölleda und die Gemeinde Beichlingen sind Mitglieder im Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ und im Abwasserzweckverband „Finne“.

Die Kindertageseinrichtungen in Beichlingen und Kölleda werden durch einen freien Träger betrieben. Alle schulpflichtigen Kinder in Beichlingen besuchen die Grund- und Regelschule sowie das Gymnasium in der Stadt Kölleda.

Die Stadt Kölleda verpflichtet sich bei der Eingliederung, das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine, unter anderem Feuerwehrverein Beichlingen e. V., Freizeitsportverein Beichlingen e. V., Teichverein Altenbeichlingen e. V. sowie sonstige soziale und sportliche Einrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes zu fördern.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Kölleda liegt mit 447 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Gemeinde Beichlingen ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Stadt Kölleda 1.115 Euro und liegen über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Beichlingen liegen mit 453 Euro unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Stadt Kölleda gesteigert werden kann.

Zu § 35 (Stadt Mühlhausen/Thüringen und Gemeinde Weinbergen – Unstrut-Hainich-Kreis –):

Die Gemeinde Weinbergen (3.079 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Mühlhausen/Thüringen (33.214 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Weinbergen.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Mühlhausen/Thüringen und der Gemeinde Weinbergen liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern am 28. März 2018 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt Mühlhausen/Thüringen im Jahr 2035 voraussichtlich auf 31.271 Einwohner. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen. Die Gemeinde Weinbergen ist gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Mühlhausen/Thüringen zugeordnet. Bezüglich der zentralörtlichen Einstufung bestehen bei einer Eingliederung der Gemeinde Weinbergen in die Stadt Mühlhausen/Thüringen keine Hinderungsgründe. Die Strukturänderung dient vielmehr dem Ziel, das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Mühlhausen/Thüringen durch die Eingliederung zu stärken.

Zwischen der Stadt Mühlhausen/Thüringen und der Gemeinde Weinbergen bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Verkehrswege der Gemeinde Weinbergen sind überwiegend auf die Stadt Mühlhausen/Thüringen ausgerichtet. Die Entfernungen zwischen der Stadt Mühlhausen/Thüringen und den Ortsteilen der Gemeinde Weinbergen betragen zwischen circa sechs und circa acht Kilometern, so dass sich über die Bundesstraßen 247 und 249, die Landesstraße 2099 und die städtischen Straßen eine Erreichbarkeit mit dem motorisierten Individualverkehr in etwa zehn bis dreizehn Minuten ergibt.

Weiterhin besteht eine gute Busverbindung zwischen den Ortsteilen und zur Stadt Mühlhausen/Thüringen. Mit der Bahn (Haltepunkt Seebach) und dem Bus ist das Stadtzentrum von Mühlhausen/Thüringen in wenigen Minuten erreichbar. Es existiert eine ausreichende Anzahl von ÖPNV-Verbindungen zwischen der Stadt Mühlhausen/Thüringen und der Gemeinde Weinbergen und den einzelnen Ortsteilen.

Die zahlreichen sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen werden intensiv durch die Einwohner der Gemeinde Weinbergen genutzt. Dazu gehören Einrichtungen wie die Thüringentherme, das Sporthotel, der Thuringia Funpark, die Mühlhäuser Museen, die Stadtbibliothek, das Naherholungszentrum Schwanenteich oder die „3K-Theaterwerkstatt“.

Die Grundversorgung mit Gütern, Waren des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen der Einwohner der Gemeinde Weinbergen wird durch die Stadt Mühlhausen/Thüringen gewährleistet. Auch die fachärztliche Versorgung des Großteils der Einwohner der Gemeinde Weinbergen erfolgt bei in der Stadt Mühlhausen/Thüringen ansässigen Fachärzten. Die medizinische Versorgung im Krankenhaus wie auch die Notfallversorgung wird über das Hufeland Klinikum in Mühlhausen/Thüringen abgesichert.

Zurzeit nutzen 24 Kinder aus der Gemeinde Weinbergen die Kindertageseinrichtung in der Stadt Mühlhausen/Thüringen und 18 Kinder aus der Stadt Mühlhausen/Thüringen werden in Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weinbergen betreut. Aus allen Ortsteilen der Gemeinde Weinbergen und der Stadt Mühlhausen/Thüringen lernen Kinder in der Grundschule des THEPRA Landesverbandes Thüringen e. V. in der Gemeinde Weinbergen. Die schulpflichtigen Kinder der Ortsteile Bollstedt und Grabe der Gemeinde Weinbergen besuchen als weiterführende Schulen überwiegend die Gymnasien der Stadt Mühlhausen/Thüringen. Die Kinder aus den Ortsteilen Höngeda und Seebach besuchen zum Teil weiterführende Schulen in der Stadt Mühlhausen/Thüringen aber auch in der Gemeinde Großengottern.

Die Feuerwehr der Stadt Mühlhausen/Thüringen ist eine Stützpunktfeuerwehr. Bereits jetzt fährt die Feuerwehr der Stadt Mühlhausen/Thüringen regelmäßig Einsätze in der benachbarten Gemeinde Weinbergen.

Historisch betrachtet entspricht das Kerngebiet des im Regionalplan Nordthüringen festgelegten Grundversorgungsbereiches der Stadt Mühlhausen/Thüringen dem Territorium der ehemals Freien Reichsstadt Mühlhausen, die in dieser Form bis 1802 existierte und zu deren Gebiet neben der heutigen Stadt Mühlhausen/Thüringen auch die Gemeinde Weinbergen mit Ausnahme des Ortsteils Seebach gehörte.

Auch die Stadt-Umland-Beziehung zwischen der Stadt Mühlhausen/Thüringen und der Gemeinde Weinbergen spricht für eine Eingliederung. So ist ein in der Gemarkung des Ortsteils Höngeda der Gemeinde Weinbergen angesiedelter Textilmarkt vorwiegend auf die Bevölkerung der Stadt Mühlhausen/Thüringen ausgerichtet.

Zudem sind in den 90er Jahren auch in der Gemeinde Weinbergen größere Baugebiete für Einfamilien- oder Reihenhäuser ausgewiesen worden, die zu einem Bevölkerungsverlust der Stadt Mühlhausen/Thüringen führten.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Mühlhausen/Thüringen beträgt 407 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Weinbergen beträgt 359 Euro. Somit liegen sowohl die Stadt Mühlhausen/Thüringen als auch die Gemeinde Weinbergen unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Mühlhausen/Thüringen betragen 717 Euro. Die Steuereinnahmen der Gemeinde Weinbergen betragen 467 Euro je Einwohner. Beide liegen unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 728 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Mühlhausen/Thüringen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen

Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Weinbergen sachgerecht, dienstleistungsorientiert, rechtssicher und wirtschaftlich zu erfüllen.

Durch die Eingliederung der zum Grundversorgungsbereich der Stadt Mühlhausen/Thüringen gehörenden Gemeinde Weinbergen mit den Ortsteilen Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach lassen sich keine negativen Auswirkungen auf andere Grund- oder Mittelzentren feststellen.

Zu § 36 (Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt, Schönstedt und Weberstedt, Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ – Unstrut-Hainich-Kreis –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, bestehend aus den Gemeinden Altengottern, Flachheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt, Schönstedt und Weberstedt wird aufgelöst.

Die Gemeinden Altengottern (1.005 Einwohner), Flarchheim (416 Einwohner), Großengottern (2.229 Einwohner), Heroldishausen (201 Einwohner), Mülverstedt (682 Einwohner) und Weberstedt (584 Einwohner) werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Die neu gebildete Landgemeinde „Unstrut-Hainich“ ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 11. April 2018 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.900 Einwohner. Die neue Gemeinde Unstrut-Hainich wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen. Die Bildung der Gemeinde Unstrut-Hainich stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Es kommen perspektivisch jedoch weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden oder der zukünftig von der Gemeinde Unstrut-Hainich erfüllten Gemeinde Schönstedt in Betracht.

Die umliegenden Gemeinden und Zentralen Orte werden ihrerseits durch die Bildung der Gemeinde Unstrut-Hainich nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Gemeinde Großengottern ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Heroldishausen, Kammerforst (erfüllende Gemeinde: Vogtei), Mülverstedt, Schönstedt und Weberstedt sind dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Großengottern zugeordnet. Ein umfangreiches Versorgungsangebot an Dienstleistungen, Gesundheitsfürsorge und Lebensmittelmärkten sowie fünf Kindertageseinrichtungen, zwei Grundschulen, eine Regelschule und ein Gymnasium sind Kennzeichen dafür, dass die neu gebildete Gemeinde auch zukünftig die Funktion eines Grundzentrums übernehmen kann. Bezüglich der zentralörtlichen Einstufung der neu gebildeten Gemeinde bestehen bei der Neugliederung somit keine Bedenken.

Die antragstellenden Gemeinden liegen im Südwesten des Unstrut-Hainich-Kreises. Die Landschaft der Gemeinden ist geprägt durch den Naturraum des Thüringer Beckens, eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch die östlichen Ausläufer des dicht bewaldeten Nationalparks Hainich. Durch die Gemeindegemarkungen der Gemeinde Altengottern und Großengottern fließt zudem die Unstrut.

Zwischen den Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen, die für einen Zusammenschluss sprechen.

Die Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt sind durch die Landesstraßen 1042, 2100 und 2103 gut miteinander verbunden. Mehrere Buslinien der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH verbinden die antragstellenden Gemeinden im öffentlichen Personennahverkehr miteinander und stellen zudem schnelle Verbindungen zu den angrenzenden Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza her. Die Bundesstraße 247, welche die bisherige Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ auf nord-südlicher Achse durchquert, bietet überregionale Anbindungen. Die Gemeinde Großengottern besitzt zudem einen Bahnhof an der Bahnstrecke Gotha-Leinefelde, welcher im Zweistundentakt durch Regionalbahnen angefahren wird.

Zwischen den antragstellenden Gemeinden besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Sie sind Mitglieder in jeweils zwei Trinkwasser-, Abwasser- und Wasser- und Bodenverbänden. Zudem besteht insbesondere in der gemeinsamen touristischen Vermarktung des Nationalparks Hainich eine enge Zusammenarbeit. So sind die Gemeinden Mitglieder im Tourismusverband der „Welterberegion Wartburg Hainich“ und in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft „Welterberegion“ des Unstrut-Hainich-Kreises organisiert. Die beantragte Neugliederung kann diesbezüglich Synergieeffekte generieren.

In den einzelnen Gemeinden werden den Einwohnern durch zahlreiche Vereine vielfältige Möglichkeiten der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung geboten. Hervorzuheben sind dabei die Chöre der Gemeinden Flarchheim, Großengottern, Mülverstedt, Schönstedt und Weberstedt, die im Rahmen eines jährlichen Chortreffens miteinander musizieren. Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden arbeiten zusammen und organisieren jährlich eine gemeinsame, jeweils in einer anderen Mitgliedsgemeinde stattfindende, Feuerwehrrübung.

Weiterhin ist in den antragstellenden Gemeinden ein Jugendpfleger tätig, der für die Jugendbetreuung in den Gemeinden zuständig ist und für den anteilig die Personalkosten übernommen werden. Die Gemeinden fördern beispielsweise überörtliche Sportveranstaltungen oder Spieleabende. Die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen arbeiten eng zusammen und es findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt. Überörtliche Sport- und Kultureinrichtungen, wie die Gemeindebibliothek in Großengottern

und das Schwimmbad in Weberstedt, werden bereits jetzt durch alle antragstellenden Gemeinden finanziert.

Die traditionell bestehenden Verbindungen zwischen den einzelnen Kirchgemeinden Altengottern/Großengottern, Heroldishausen/Flarchheim und Mülverstedt/Weberstedt werden durch gemeinsame Veranstaltungen sowie durch einen kirchlichen Gesangskreis und Posaunenchor gepflegt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in den Gemeinden Altengottern 302 Euro und Mülverstedt 53 Euro. Diese liegt jeweils unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in den Gemeinden Flarchheim 1.255 Euro, Großengottern 1.446 Euro, Heroldishausen 670 Euro und Weberstedt 1.294 Euro und liegt damit über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Gemeinden Altengottern 470 Euro, in Flarchheim 415 Euro, in Großengottern 606 Euro, in Heroldishausen 338 Euro, in Mülverstedt 410 Euro und in Weberstedt 451 Euro. Diese liegen unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung zur Landgemeinde „Unstrut-Hainich“ gesteigert werden kann.

Die Gemeinden Altengottern, Großengottern und Schönstedt grenzen im Süden unmittelbar an die Gemarkungsgrenze der Stadt Bad Langensalza, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen ist. Die Stadt Bad Langensalza hat in der Vergangenheit mitgeteilt, dass sie an einer Stärkung durch die Eingliederung der Gemeinden Großengottern, Mülverstedt, Schönstedt und Weberstedt interessiert ist.

Die Neugliederung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ steht einer künftigen Stärkung des Mittelzentrums Bad Langensalza aber nicht entgegen. Für die hier vorgenommene Gemeindestrukturänderung sind die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform vorgelegten überstimmenden Beschlüsse der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden zudem mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Die im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Ziele der Gemeindegebietsreform werden mit der Neugliederung der sechs Gemeinden für das Gebiet dieser sechs Gemeinden erreicht.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 bestimmte Name der neu gebildeten Gemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Landgemeinde.

Zu Absatz 5:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt hat keinen Beschluss zur Bildung der Landgemeinde „Unstrut-Hainich“ gefasst. Stattdessen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt am 9. April 2018 den Beschluss gefasst, dass die Gemeinde Schönstedt im Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ durch die neu gebildete Landgemeinde erfüllt werden soll. In der derzeitigen Freiwilligkeitsphase der Gemeindege-

bietsreform wird eine Eingliederung der Gemeinde Schönstedt gegen ihren Willen nicht durchgeführt. Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein. Die Gemeinde Schönstedt hat mit Stand 31. Dezember 2016 1.359 Einwohner. Nach Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik wird sich die Zahl bis zum Jahr 2035 auf 1.128 Einwohner reduzieren.

Aufgrund der naturräumlichen Lage und Gemarkungsgrenze würde auch eine Erfüllung der Gemeinde Schönstedt durch die angrenzende Stadt Bad Langensalza in Betracht kommen. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt hat jedoch den Willen bekräftigt sich zukünftig durch die neu gebildete Gemeinde „Unstrut-Hainich“ erfüllen zu lassen. Da die Gemeinde Schönstedt bisher Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ ist und somit bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden besteht, soll die Gemeinde Schönstedt durch die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde „Unstrut-Hainich“ erfüllt werden. Dadurch wird dem entsprechenden Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Schönstedt Rechnung getragen.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ abzuwickeln ist.

Zu § 37 (Stadt Bad Langensalza und Gemeinde Klettstedt, Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ – Unstrut-Hainich-Kreis –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Gemeinde Klettstedt (217 Einwohner) wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ ausgegliedert, aufgelöst und in die benachbarte Stadt Bad Langensalza (17.397 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Bad Langensalza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Bad Langensalza und der Gemeinde Klettstedt liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden, der Stadt Bad Tennstedt und den Gemeinden Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben, wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ hat im Namen der Mitgliedsgemeinden mitgeteilt, dass diese die vorgesehene Neugliederung mit Blick auf die bestehenden Verflechtungen mit der Gemeinde Klettstedt ablehnen.

Die um die Gemeinde Klettstedt vergrößerte Stadt Bad Langensalza wird durch die Neugliederung im Jahr 2035 voraussichtlich 15.130 Einwohner haben. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Gemeinde Klettstedt ist dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Bad Langensalza zugeordnet. Die Stadt Bad Langensalza ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen.

Zwischen der Stadt Bad Langensalza und der Gemeinde Klettstedt bestehen infrastrukturelle, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen.

Die Gemeinde Klettstedt zählt ebenso wie die Stadt Bad Langensalza zum Naturraum des Thüringer Beckens. Bereits seit der Schaffung des kursächsischen Amts „Langensalza“ und des darauf folgenden preußischen Landkreises „Langensalza“ im Jahr 1815 sind beide antragstellenden Gemeinden in der gleichen überörtlichen kommunalen Struktur miteinander verflochten.

Die Verkehrswege im mittelzentralen Funktionsraum Bad Langensalza sind fast alle auf die Stadt Bad Langensalza ausgerichtet. Die Gemeinde Klettstedt ist mit der Stadt Bad Langensalza direkt über die Landesstraße 3176 verbunden. Die Fahrzeit mit dem motorisierten Individualverkehr beträgt circa zwölf Minuten. Eine Buslinie der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH verbindet die Gemeinde Klettstedt mit der Stadt Bad Langensalza im öffentlichen Personennahverkehr; die Fahrzeit beträgt circa 13 Minuten. Über den Bahnhof der Stadt Bad Langensalza an der Bahnstrecke Gotha-Leinefelde bestehen Zugverbindungen in die umliegenden Gemeinden sowie überregional bis zu den Städten Erfurt und Göttingen.

Die Stadt Bad Langensalza verfügt als Mittelzentrum über ein vielfältiges Angebot an Dienstleistungen, Lebensmittelmärkten, Freizeiteinrichtungen und Ärzten, welche bereits jetzt durch die Einwohner der Gemeinde Klettstedt genutzt werden. Auch werden kulturelle oder sportliche Veranstaltungen in der Stadt Bad Langensalza durch Einwohner der Gemeinde Klettstedt besucht. Die Stadt verzeichnet darüber hinaus Einpendler aus der Gemeinde Klettstedt. Etwa ein Drittel der Kinder aus der Gemeinde Klettstedt besuchen bereits heute Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bad Langensalza. Außerdem nutzt die Mehrheit der Schüler aus der Gemeinde Klettstedt die Bildungseinrichtungen in der Stadt Bad Langensalza.

Im Rahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Die Stadt Bad Langensalza und die Gemeinde Klettstedt sind Mitglieder sowohl im Verbandswasserwerk Bad Langensalza als auch im Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“.

Auf der Ebene der Feuerwehren besteht zwischen der Stadt Bad Langensalza und der Gemeinde Klettstedt eine Kooperation. So ist die freiwillige Feuerwehr Bad Langensalza die zentrale Wehr für die umliegenden Gemeinden einschließlich der Gemeinde Klettstedt und leistet umfangreiche Hilfe im Brand- oder Katastrophenfall.

Die Gemeinde Klettstedt ist schuldenfrei. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Bad Langensalza beträgt 913 Euro und liegt damit über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Bad Langensalza betragen 807 Euro und liegen damit über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Klettstedt liegen mit 484 Euro unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Bad Langensalza eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Klettstedt rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Da die Gemeinde Klettstedt bislang Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ (6.899 Einwohner) ist, sind neben den Belangen der Stadt Bad Langensalza und der Gemeinde Klettstedt auch die Belange der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ und ihrer Mitgliedsgemeinden einschließlich des Grundzentrums Bad Tennstedt zu betrachten und abzuwägen.

Aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft der Gemeinde Klettstedt bestehen insbesondere auf der Verwaltungsebene in der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ seit 1992 enge Verflechtungen zu den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Zudem gibt es in der Region abgestimmte Projekte im ländlichen Raum, beispielsweise zum Dorferneuerungsprogramm oder über die Stiftung „Landleben“, welche sich durch verschiedene soziale und kulturelle Projekte in der Region etabliert hat. Zudem hat die Stadt Bad Tennstedt auch überörtliche Bedeutung für die Gemeinde Klettstedt, da die Stadt als Grundzentrum ausgewiesen ist.

Trotzdem sind die Verflechtungsbeziehungen der Gemeinde Klettstedt Richtung Bad Langensalza in einem Maße ausgeprägt, die den Wechsel in die Stadt Bad Langensalza rechtfertigen. Neben der räumlichen Anbindung und der direkten Verkehrsverbindung kommt dies auch in der Zugehörigkeit der Gemeinde Klettstedt zum Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Bad Langensalza zum Ausdruck. Unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit der beantragten Strukturänderung sowie des Ziels, Mittelzentren durch die Eingliederung von Umlandgemeinden zu stärken, ist im Ergebnis die Eingliederung der Gemeinde Klettstedt in die Stadt Bad Langensalza zu befürworten.

Zwar müssen die bestehenden Strukturen bei einer Ausgliederung der Gemeinde Klettstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ neu ausgerichtet werden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Ausgliederung der Gemeinde Klettstedt signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ haben wird. Auch die verbleibenden Mitgliedsgemeinden werden durch die Eingliederung der Gemeinde Klettstedt in die Stadt Bad Langensalza weder erheblich noch strukturell geschwächt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ mit der Gemeinde Klettstedt beträgt 5.480 Einwohner, davon sind für die Gemeinde Klettstedt 169 Einwohner vorausberechnet. Die Erreichung einer Einwohnerzahl von über 6.000 Einwohnern im Jahr 2035 wäre in der Verwaltungsgemeinschaft demnach auch mit der Gemeinde Klettstedt nicht möglich. Der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ und ihren Mitgliedsgemeinden verbleiben zukünftig trotz der Eingliederung der Gemeinde Klettstedt in die Stadt Bad Langensalza ausreichende Möglichkeiten für eine leibildgerechte kommunale Neugliederung mit den umliegenden kommunalen Strukturen.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Tennstedt“ und der Stadt Bad Langensalza als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Klettstedt durchzuführen ist.

Zu § 38 (Stadt Treffurt und Gemeinde Ifta, Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ – Landkreis Wartburgkreis –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Gemeinde Ifta (1.114 Einwohner) wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ ausgegliedert, aufgelöst und in die benachbarte Stadt Treffurt (5.080 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Treffurt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Treffurt und der Gemeinde Ifta liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern am 13. März 2018 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1

Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ hat hiervon keinen Gebrauch gemacht. Die Stadt Creuzburg und die Gemeinden Ebenshausen Frankenroda und Mihla haben der Neugliederung zugestimmt. Die Mitgliedsgemeinden Berka v. d. Hainich, Bischofroda, Hallungen, Krauthausen, Lauterbach und Nazza lehnen die beantragte Neugliederung ab.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Stadt Treffurt auf 4.664 Einwohner. Damit wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6 000 nicht erreicht.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die finanzielle und personelle Leistungskraft der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden zu verbessern. Damit stellt die Eingliederung der Gemeinde Ifta in die Stadt Treffurt einen Schritt hin zu einer leitliniengerechten Struktur dar. Das Gebiet der erweiterten Stadt Treffurt wird vom Bundesland Hessen, von der Gemeinde Südeichsfeld im Unstrut-Hainich-Kreis und von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ umschlossen. Für einen weiteren Zusammenschluss kommen die in der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ verbleibenden Gemeinden in Betracht. Da die Neugliederung freiwillig ist, sind die übereinstimmenden Beschlüsse der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden für die Neugliederung von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der freiwilligen Neugliederungen fehlt der Stadt Treffurt und der Gemeinde Ifta ein weiterer Partner, um eine größere neue Gemeinde zu bilden.

Die umliegenden Gemeinden werden durch die Eingliederung der Gemeinde Ifta in die Stadt Treffurt nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Die Stadt Treffurt ist im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Der Grundversorgungsbereich erstreckt sich über das Stadtgebiet. Die Gemeinde Ifta ist dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach zugeordnet.

Zwischen der Stadt Treffurt und der Gemeinde Ifta bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen. Aufgrund dieser Verflechtungsbeziehungen und der räumlichen Nähe ist es möglich, dass der Grundversorgungsbereich der Stadt Treffurt auf die Gemeinde Ifta ausgedehnt wird.

Die Entfernung zwischen der Stadt Treffurt und der Gemeinde Ifta beträgt circa 14 Kilometer. Die Stadt und die Gemeinde sind über die Bundesstraße 250 verbunden. Im öffentlichen Personennahverkehr stellt die Linie 75 der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH eine Verbindung zwischen der Stadt Treffurt und der Gemeinde Ifta her. Es bestehen über Jahrzehnte gewachsene Pendlerbewegungen.

Die Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungseinrichtungen des Grundzentrums Treffurt können auch von den Einwohnern der Gemeinde Ifta genutzt werden. Ärzte, Zahnärzte und Physiotherapeuten sind bedarfsgerecht vorhanden.

Die Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung werden in der Stadt Treffurt und der Gemeinde Ifta durch den Trink- und Abwasserverband „Eisenach-Erbstromtal“ wahrgenommen. Darüber hinaus arbeiten die Stadt Treffurt und die Gemeinde Ifta in verschiedenen Projekten (wie touristische Erschließung des Heldrasteins und Dreierherrensteins, „Das Grüne Band“, Radwegbau und Bau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen) zusammen.

In der Stadt Treffurt und in der Gemeinde Ifta gibt es drei kommunale Kindertageseinrichtungen und zwei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. In der Stadt Treffurt besteht die Möglichkeit zum Besuch der Grundschule und der Regelschule. Das Gymnasium besuchen die Schüler aus Treffurt und Ifta in der Stadt Eisenach.

Die Aufgaben des Brandschutzes werden durch die Stützpunktfeuerwehr der Stadt Treffurt und die freiwilligen Feuerwehren der Stadtteile Falken, Großburschla, Schnellmannshausen und Volteroda sowie der Gemeinde Ifta wahrgenommen. Diese gehören zum selben Kreisbrandabschnitt des Wartburgkreises.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Treffurt beträgt 66 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Ifta beträgt 131 Euro. Damit liegen sowohl die Stadt Treffurt als auch die Gemeinde Ifta unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Ifta betragen 537 Euro. Die Steuereinnahmen der Stadt Treffurt betragen 466 Euro. Damit liegen sowohl die Stadt Treffurt als auch die Gemeinde Ifta unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Stadt Treffurt gesteigert werden kann.

Da die Gemeinde Ifta bislang Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ (10.638 Einwohner) ist, sind neben den Belangen der Stadt Treffurt und der Gemeinde Ifta auch die Belange der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ und ihrer Mitgliedsgemeinden zu beachten.

Zwischen der Gemeinde Ifta und den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ bestehen insbesondere Verflechtungen auf der Verwaltungsebene.

Demgegenüber wird der beantragten freiwilligen Strukturänderung zur Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungskraft der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden Vorrang eingeräumt.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Ausgliederung der Gemeinde Ifta aus der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsfähigkeit der anderen Mitgliedsgemeinden haben wird. Das Gebiet der Gemeinde Ifta liegt am westlichen Rand des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft. Die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ wird sich aufgrund der relativ geringen Einwohnerzahl der Gemeinde Ifta nicht wesentlich ändern. Die in der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ verbleibenden Gemeinden werden zusammen im Jahr 2035 voraussichtlich 7.907 Einwohner haben. Insoweit besteht für die in der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ verbleibenden Mitgliedsgemeinden auch künftig die Möglichkeit, sich zu einer Einheits- oder Landgemeinde zusammenzuschließen.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ und der Stadt Treffurt als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ifta durchzuführen ist.

Zu § 39 (Stadt Berka/Werra, Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee, Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“ – Wartburgkreis –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“ wird aufgelöst. Die Stadt Berka/Werra (4.253 Einwohner) und die Gemeinden Dankmarshausen (991 Einwohner), Dippach

(1.093 Einwohner) und Großensee (195 Einwohner) werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde mit dem Namen „Werra-Suhl-Tal“ gebildet, die die Bezeichnung „Stadt“ führt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt, der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Berka/Werra und der Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 27. März 2018 unterzeichneter Vertrag über den Gemeindezusammenschluss vorgelegt.

Die neu gebildete Stadt Werra-Suhl-Tal wird im Jahr 2035 voraussichtlich 5.250 Einwohner haben. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die finanzielle und personelle Leistungskraft der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden zu verbessern. Damit stellt die Bildung der neuen Stadt Werra-Suhl-Tal einen Schritt hin zu einer leitliniengerechten Struktur dar. Für einen weiteren Zusammenschluss kommt die benachbarte Gemeinde Gerstungen in Betracht. Da die Neugliederung freiwillig ist, sind die übereinstimmenden Beschlüsse der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden für die Neugliederung von besonderer Bedeutung.

Die umliegenden Gemeinden werden durch die Bildung der neuen Gemeinde Werra-Suhl-Tal nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Das Gebiet der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden wird vom Bundesland Hessen, von der im Jahr 2018 neu gegliederten Gemeinde Gerstungen sowie von der im Jahr 2018 um das Gebiet der Gemeinde Frauensee erweiterten Stadt Bad Salzungen fast vollständig umschlossen. Im Rahmen der freiwilligen Neugliederungen fehlt den bisherigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“ deshalb ein Partner, um eine größere neue Gemeinde zu bilden, auch wenn die benachbarte Gemeinde Gerstungen für einen weiteren Zusammenschluss in Betracht kommt.

Die neu gebildete Stadt Werra-Suhl-Tal verfügt über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet. Nach dem Regionalplan Südwestthüringen sind die Stadt Berka/Werra und die Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Gerstungen zugeordnet. Die Stadt Berka/Werra ist zwar im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen nicht als Grundzentrum ausgewiesen. Sie ist aber ein Siedlungsschwerpunkt und verfügt über grundzentrale Funktionen, die die neue Stadt „Werra-Suhl-Tal“ weiterentwickeln und um weitere Funktionen eines Grundzentrums vervollständigen kann.

Zwischen der Stadt Berka/Werra und den Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Entfernung zwischen den Gemeinden beträgt auf der kürzesten Straßenverbindung höchstens zehn Kilometer. Für den motorisierten Individualverkehr sind alle künftigen Ortsteile der Stadt Werra-Suhl-Tal über die Landesstraßen 1022 und 1023 in maximal 15 Minuten zu erreichen. Buslinien der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH stellen eine Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr zwischen den an der Neugliederung beteiligten Gemeinden her.

In der Stadt Berka/Werra besteht ein umfassendes Angebot an Waren des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen (mehrere Supermärkte, Baumarkt, Bäcker, Metzger, Tankstellen, Bankfilialen, Ärzte, Praxen für Physiotherapie und Podologie, Heilpraktiker, Apotheke, Pflegeeinrichtung), die auch von den Einwohnern der angrenzenden Gemeinden genutzt werden.

Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung wird in allen an der Neugliederung beteiligten Gemeinden vom Wasser- und Abwasser-Zweckverband „Horschlitter Mulde“ mit Sitz in der Stadt Berka/Werra wahrgenommen.

Die Grund- und Regelschüler aus der Stadt Berka/Werra und den Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee besuchen derzeit Schulen in Berka/Werra und Dippach. Die Gymnasialschüler werden im Gymnasium der Gemeinde Gerstungen unterrichtet. Kindertageseinrichtungen gibt es in allen vier an der Neugliederung beteiligten Gemeinden.

Die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe werden von den freiwilligen Feuerwehren gemeinsam auf der Grundlage abgestimmter Alarm- und Ausrückordnungen erfüllt. Alle vier Gemeinden liegen innerhalb eines Kreisbrandabschnitts des Wartburgkreises.

Zusammen mit anderen kreisangehörigen Gebietskörperschaften kooperieren die vier Gemeinden in der Regionalen Aktionsgruppe LEADER Wartburgkreis und sind jeweils Mitglied im Werratal-Touristikverein. Im Interesse einer abgestimmten Regionalentwicklung im Landschaftsraum des Werratal von Barchfeld-Immelborn bis Gerstungen erfolgt bereits seit 2007 eine Mitarbeit in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Werra-Wartburgregion. Hauptziel ist die Stärkung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum. Hierzu zählen auch der Ausbau der touristischen Infrastruktur und ein gemeinsames Regionalmarketing.

Die Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee haben als Dorfregion Westliches Werratal gemeinsam ein gemeindliches Entwicklungskonzept erarbeitet, das zurzeit umgesetzt wird.

Die Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee sind schuldenfrei. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Berka/Werra liegt mit 791 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Alle an der Neugliederung beteiligten Gemeinden verfügen über ausreichende Rücklagen.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Berka/Werra liegen mit 719 Euro knapp unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee liegen mit 485 Euro, 552 Euro beziehungsweise 578 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Stadt Werra-Suhl-Tal gesteigert werden kann.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 bestimmte Name entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, da die Stadt Berka/Werra bereits das Stadtrecht besitzt. Die künftige Stadt Werra-Suhl-Tal ist geprägt durch das Werratal sowie das Tal mit den als Suhl bezeichneten Flüssen und Bächen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu Absatz 5:

Die Beschlüsse und der Vertrag der beteiligten Gemeinden über ihren Zusammenschluss enthalten Regelungen, wonach § 45 Absatz 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Stadt Berka/Werra nicht zur Anwendung kommen soll. Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee soll § 45 Absatz 8 ThürKO dagegen angewendet werden. Die gemäß der Hauptsatzung der aufgelösten Stadt Berka/Werra bestimmten Ortsteile mit Ortsteilverfassung einschließlich ihrer Ortsteilorgane bleiben bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit und der folgenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats bestehen.

Zu § 40 (Gemeinden Dermbach, Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella, Stadt Stadtlengsfeld, Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ und Gemeinde Empfertshausen – Wartburgkreis –):

Zu Absatz 1:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ (9.495 Einwohner), bestehend aus den Gemeinden Dermbach (2.982 Einwohner), Brunnhartshausen (364 Einwohner), Neidhartshausen (348 Einwohner), Oechsen (619 Einwohner), Urnshausen (738 Einwohner), Weilar (827 Einwohner), Wiesenthal (776 Einwohner) und Zella/Rhön (426 Einwohner) sowie der Stadt Stadtlengsfeld (2.415 Einwohner), wird aufgelöst.

Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ beziehungsweise der Mitgliedsgemeinden liegen bisher mit Ausnahme der Gemeinde Dermbach nicht vor, sind jedoch geplant. Die Gemeinde Empfertshausen hat keinen Beschluss zur Änderung der bisherigen Verwaltungsstruktur gefasst.

Zu Absatz 2:

Die Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella sowie die Stadt Stadtlengsfeld werden aufgelöst und in das Gebiet der Gemeinde Dermbach eingegliedert. Die Gemeinde Dermbach ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella sowie der aufgelösten Stadt Stadtlengsfeld.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Dermbach, Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön (352 Einwohner), Neidhartshausen, Urnshausen und Zella sowie der Stadt Stadtlengsfeld liegen vor.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ und den Mitgliedsgemeinden, die nicht in die Gemeinde Dermbach eingegliedert werden wollen, wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ hat hiervon keinen Gebrauch gemacht. Die Gemeinde Empfertshausen hat der Neugliederung zugestimmt.

Die vergrößerte Gemeinde Dermbach wird im Jahr 2035 voraussichtlich 5.880 Einwohner haben. Damit erreicht die vergrößerte Gemeinde Dermbach nicht die für Gemeinden angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Das Gebiet der Stadt Stadtlengsfeld grenzt nicht an das im Übrigen zusammenhängende Gebiet der Gemeinden Dermbach, Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella. Zwischen den Gebieten liegen die Gemeinden Weilar und Oechsen. Damit weicht die erweiterte Gemeinde Dermbach von der in der allgemeinen Begründung zu diesem Gesetz genannten Leitlinie ab, nach der mit der Neugliederung einer Gemeinde eine zusammenhängende Fläche und gemeinsame Gemeindegrenzen entstehen sollen.

Die Vergrößerung der Gemeinde Dermbach um die Stadt Stadtlengsfeld und die Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird. Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur. Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde mit einem zusammenhängenden Gemeindegebiet beteiligen wollen.

Die Stadt Stadtlengsfeld hat eine relativ hohe Einwohnerzahl und ergänzt das grundzentrale Angebot an Waren und Dienstleistungen in der Gemeinde Dermbach. Deshalb ist die Einbeziehung der Stadt Stadtlengsfeld in die Erweiterung der Gemeinde Dermbach von besonderer Bedeutung. Aufgrund der zwischen den an der Neugliederung beteiligten Gemeinden bestehenden engen Verflechtungsbeziehungen, ist nicht zu erwarten, dass die angestrebte Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft durch das geteilte Gemeindegebiet spürbar beeinträchtigt wird.

Die Grenzen der Stadt Stadtlengsfeld (Ortsteil Gehaus) und der Gemeinde Dermbach (Ortsteil Unteralba) sind an der schmalsten Stelle der Gemeinde Weilar nur circa 450 Meter voneinander entfernt. Die Fläche der neuen Struktur beträgt insgesamt 92 km² und hat eine Ost-West Ausdehnung von circa zehn Kilometern. Die Nord-Süd-Ausdehnung beträgt circa 18 Kilometer. Die Entfernungen der eingegliederten Gemeinden sowie die Fahrzeiten zum Zentrum sind gering, sodass der Zentrale Ort aus dem gesamten Gemeindegebiet gut erreichbar ist. Deshalb führt das geteilte Gemeindegebiet nicht zu einer übermäßigen Ausdehnung des Gemeindegebiets, die durch die Beachtung der genannten Leitlinie verhindert werden soll.

Ein zusammenhängendes Gemeindegebiet kann durch einen Gebietstausch der erweiterten Gemeinde Dermbach und der Gemeinde Weilar hergestellt werden. Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden haben eine entsprechende Absicht erklärt.

Ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und die angestrebte Mindesteinwohnerzahl können aber auch durch einen späteren weitergehenden Zusammenschluss erreicht werden. Hierfür kommen die nicht an der Neugliederung beteiligten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ in Betracht.

Die umliegenden Gemeinden werden durch die Neugliederung nach Absatz 2 nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Gemeinde Dermbach ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Bis auf die Stadt Stadtlengsfeld (Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Bad Salzungen) und die Gemeinde Die-

dorf/Rhön (Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Kaltennordheim) liegen die an der Neugliederung nach Absatz 2 beteiligten Gemeinden im Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Dermbach. Auch wenn die Stadt Stadtlengsfeld dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Bad Salzungen zugerechnet wird, ist sie nicht allein auf die Grundversorgung in Bad Salzungen orientiert. Ihr Ortsteil Gehaus ist ganz überwiegend auf das Grundzentrum Dermbach ausgerichtet.

Durch die Neugliederung nach Absatz 2 wird das Grundzentrum Dermbach gestärkt. Hierdurch kann die Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen in den an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ausgebaut werden. Das führt nicht zu einer Schwächung des Mittelzentrums Bad Salzungen oder des Grundzentrums Kaltennordheim. Die Stadt Bad Salzungen wird durch die Eingliederung der Gemeinden Ettenhausen a. d. Suhl, Frauensee und Tiefenort im Jahr 2018 wesentlich gestärkt. Die Stadt Kaltennordheim wird durch die Eingliederung der Gemeinden Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Oberkatz und Unterweid wesentlich gestärkt.

Zwischen der Gemeinde Dermbach und den Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella sowie der Stadt Stadtlengsfeld bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden gehören zur Thüringer Rhön und liegen im Feldatal. Der Fluss Felda verbindet die Orte Neidhartshausen, Dermbach, Diedorf, Urnshausen und die Stadt Stadtlengsfeld. Der gemeinsame Landschaftsraum und die gemeinsame Topografie begünstigen die enge Zusammenarbeit der Gemeinden.

Die Verkehrswege im Grundversorgungsbereich Dermbach sind alle auf die Gemeinde Dermbach ausgerichtet. Für den Individualverkehr ist die Gemeinde Dermbach von den angrenzenden Gemeinden über die Bundesstraße 285, die Landesstraßen 1026 und 1022 in circa zwölf Minuten erreichbar. Die Erreichbarkeit des Zentralen Ortes liegt damit innerhalb des vom Landesentwicklungsprogramm vorgegebenen Rahmens. Busverbindungen in die Gemeinde Dermbach bestehen mehrmals täglich.

Mit Ausnahme der Gemeinde Diedorf/Rhön sind alle beteiligten Gemeinden Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ und unterhalten ein gemeinsames Verwaltungsgebäude. Standes-, Bau- und Ordnungsamtliche Dienstleistungen werden für die Bürger aller beteiligten Gemeinden zentral in Dermbach bereitgestellt.

Die Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungseinrichtungen sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen in der Gemeinde Dermbach (Bank, Versicherungsagenturen, Bibliothek, Museum, Schloss, Schwimmbad, Ärzte, Apotheke, Diakonie) werden auch von den Einwohnern der angrenzenden Gemeinden genutzt. Dieses Angebot wird durch eine breite Ausstattung an Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den bisherigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“, insbesondere in der Stadt Stadtlengsfeld ergänzt. Vor allem sind Kindertageseinrichtungen, Sportplätze und Sportanlagen in den einzelnen Gemeinden vorhanden, die auch gemeindeübergreifend genutzt werden können.

In der Gemeinde Dermbach befinden sich eine Grund- und eine Regelschule. In diesen werden sowohl Kinder aus Dermbach als auch aus den Umlandgemeinden unterrichtet. Dieses Angebot wird durch den Schulstandort Stadtlengsfeld ergänzt. Die Volkshochschule und die Musikschule des Wartburgkreises unterhalten in Dermbach Außenstellen für die Einwohner Dermbachs und der Umlandgemeinden.

Zwischen den Einwohnern bestehen vielfältige Beziehungen auf der Ebene der Vereine. Die Freiwillige Feuerwehr Dermbach ist aufgrund ihrer zentralen geographischen Lage Schwerpunktfeuerwehr im mittleren Feldatal. Zwischen den Gemeinden Brunnhartshausen, Neidhartshausen und Zella besteht eine Löschgemeinschaft.

Die Gemeinden Dermbach, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella sowie die Stadt Stadtlengsfeld sind gemeinsam für die Pflege des sie verbindenden Feldatalradweges verantwortlich und planen im Zuge des Zusammenschlusses die Nutzung von Synergieeffekten im Bereich des Tourismus. Dies betrifft neben dem Radtourismus auch den Wandertourismus. Durch mehrere beteiligte Gemeinden führt der Premiumwanderweg Hochrhöner.

Alle an der Neugliederung beteiligten Gemeinden gehörten früher zum Amt Fischberg und seit dem Wiener Kongress zum vierten Verwaltungsbezirk des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach.

Aufgrund der guten Auslastung des Gewerbegebiets der Gemeinde Dermbach arbeiten dort auch Einwohner der umliegenden Gemeinden. Die Gewerbegebiete in Dermbach und Stadtlengsfeld sollen gemeinsam weiter entwickelt werden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Stadtlengsfeld und der Gemeinde Urnshausen beträgt 270 Euro beziehungsweise 556 Euro und liegt unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Brunnhartshausen, Dermbach, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen und Zella beträgt 1.014 Euro, 1.216 Euro, 1.351 Euro, 899 Euro beziehungsweise 904 Euro und liegt über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Dermbach liegen mit 743 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Stadtlengsfeld sowie der Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella liegen mit 496 Euro, 350 Euro, 495 Euro, 319 Euro, 339 Euro beziehungsweise 405 Euro darunter.

Es ist zu erwarten, dass die in den Gemeinden Dermbach, Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella sowie in der Stadt Stadtlengsfeld vorhandene finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge in der vergrößerten Gemeinde Dermbach gesteigert werden kann.

Zu Absatz 3:

Die Gemeinden Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal haben keinen Neugliederungsbeschluss gefasst. Sie können deshalb nicht in die freiwillige Neugliederung nach Absatz 2 einbezogen werden. Nach § 46 Absatz 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet werden.

Die Gemeinden Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal haben 560, 619, 827 und 776 Einwohner. Nach der Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik werden sich diese Zahlen zum Jahr 2035 auf 482, 415, 703 und 635 Einwohner reduzieren.

Durch die nach Absatz 3 auf die Gemeinde Dermbach übertragene Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO für die Gemeinden Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal werden diese weiterhin eigenständigen Gemeinden in eine den Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung entsprechende Verwaltungsstruktur einbezogen. Die bisherige verwaltungsmäßige Zusammenarbeit der Gemeinden Dermbach, Oechsen, Weilar und Wiesenthal wird fortgesetzt.

Die bisher nach § 13 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 353) auf die Stadt Kaltennordheim übertragene Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO für die Gemeinde Empfertshausen wird im Zusammenhang mit der

Neugliederung der Stadt Kaltennordheim aufgehoben (§ 31 Absatz 5). Ein Wechsel mit der Stadt Kaltennordheim zur Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ im Landkreis Schmalkalden wird von der Gemeinde Empfertshausen abgelehnt. Sie hat eine Zuordnung zu einer kommunalen Struktur mit dem Verwaltungssitz in der Gemeinde Dermbach auch für die Stadt Kaltennordheim vorgeschlagen.

Ein Wechsel der Gemeinden Oechsen, Weilar und Wiesenthal in eine andere Verwaltungsgemeinschaft wird im Rahmen der Neuordnung der übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ durch die geografischen Gegebenheiten gehindert und wird von den Gemeinden gegenwärtig nicht in Betracht gezogen. Darüber hinaus würde eine Zuordnung zu einer anderen Verwaltungsstruktur den Belangen des Grundzentrums Dermbach entgegenstehen, unter anderem der Schaffung eines zukünftig zusammenhängenden Gemeindegebiets und der Erreichung der Mindesteinwohnerzahl. Zudem sprechen die bestehenden engen Verflechtungen der Gemeinden Oechsen, Weilar und Wiesenthal zu den weiteren bisherigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ für einen Verbleib in der gewachsenen Struktur.

Perspektivisch besteht die Option eines Zusammenschlusses der Gemeinden Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal mit der Gemeinde Dermbach.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ abzuwickeln ist.

Zu § 41 (Stadt Bad Sulza und Gemeinde Ködderitzsch – Landkreis Weimarer Land –):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Ködderitzsch (120 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Bad Sulza (4.762 Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Bad Sulza und der Gemeinde Ködderitzsch liegen vor. Darüber hinaus wurde der vom Stadtrat und dem Gemeinderat beschlossene und von den Bürgermeistern am 3. April 2018 unterzeichnete Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.005 Einwohner. Die vergrößerte Stadt Bad Sulza wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen. Die Eingliederung der Gemeinde Ködderitzsch stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Es kommen perspektivisch jedoch weitere Zusammenschlüsse mit den Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen in Betracht, gegebenenfalls auch mit der Gemeinde Saaleplatte, sofern die Belange der Stadt Apolda, die laut Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist, nicht entgegenstehen. Für diese Gemeinden nimmt die Stadt Bad Sulza gemäß § 51 ThürKO die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft wahr. Diese werden ihrerseits durch die Eingliederung der Gemeinde Ködderitzsch in die Stadt Bad Sulza nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Gemeinde Ködderitzsch und die Stadt Bad Sulza verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und liegen im Grundversorgungsbereich Bad Sulza. Die Stadt Bad Sulza ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen.

Die Stadt Bad Sulza und die Gemeinde Ködderitzsch weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Entfernung zwischen der Kernstadt Bad Sulza und der Gemeinde Ködderitzsch beträgt elf Kilometer. Die Ortsverbindung von Ködderitzsch nach Bad Sulza erfolgt über die Kreisstraße 10, die Bundesstraße 87 und die Landesstraße 2158. Der Öffentliche Personennahverkehr ist so ausgerichtet, dass zur Stadt Bad Sulza Buslinien verkehren. Es besteht außerdem eine Buslinie zum Gymnasium in Apolda.

Verwaltungsseitig war die Gemeinde Ködderitzsch Anfang der 1990er Jahre Mitglied der damaligen Verwaltungsgemeinschaft Bad Sulza. Seit dem 16. Februar 1996 nimmt die Stadt Bad Sulza für die Gemeinde Ködderitzsch gemäß § 51 ThürKO die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahr.

Aufgrund der geringen Einwohnerzahl verfügt die Gemeinde Ködderitzsch über keine nennenswerte Infrastruktur. Die Stadt Bad Sulza hält Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie die Grundversorgung im Bereich Bildung, Gesundheit und Freizeit für die Einwohner der Umlandgemeinden vor, auch für die Einwohner der Gemeinde Ködderitzsch. In der Stadt Bad Sulza gibt es Geschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs, beispielsweise Supermärkte sowie kleinere Einkaufsläden. Dienstleister und Handwerker sind flächendeckend vorhanden. Die medizinische Versorgung ist durch Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Physiotherapiepraxen gesichert. Auch gibt es die Möglichkeit, Behandlungen in den Reha-Einrichtungen der Kurstadt in Anspruch zu nehmen.

Die Reha-Einrichtungen, eine Vielzahl von Klein- und mittelständischen Betrieben sowie zwei große und mehrere kleine landwirtschaftliche Betriebe sind Arbeitgeber in der ländlich geprägten Region. Eine besondere Stellung nimmt die „Toskana-Therme“ ein, die jährlich etwa 300.000 Tagesgäste zu verzeichnen hat. Zudem spielt der Tourismus mit jährlich rund 250.000 Übernachtungen eine große Rolle. Die Stadt Bad Sulza und die erfüllten Gemeinden arbeiten über Zweckvereinbarungen zusammen. Die Stadt Bad Sulza und die Gemeinde Ködderitzsch sind Mitglieder im Abwasserzweckverband Apolda.

Kindertageseinrichtungen befinden sich in der Kernstadt Bad Sulza und in den Ortschaften Auerstedt und Wickerstedt. Die Stadt Bad Sulza verfügt über eine Grund- und Regelschule. In der Ortschaft Wickerstedt befindet sich eine weitere Grundschule. Das weiterführende Gymnasium befindet sich in der Kreisstadt Apolda. In Ködderitzsch befinden sich keine Bildungseinrichtungen, die Kinder können die genannten Einrichtungen besuchen.

Die Verflechtungsbeziehungen zwischen der Stadt Bad Sulza und der Gemeinde Ködderitzsch spiegeln sich auch in einer engen Zusammenarbeit der freiwilligen Feuerwehren, zum

Beispiel durch das Austragen eines jährlichen Wirkungsbereichsausscheids sowie regelmäßigen gemeinsamen Leitungssitzungen wider. Für Sport- und Freizeitaktivitäten stehen mehrere Clubs, Sport- und Spielplätze zur Verfügung. In den Ortschaften von Bad Sulza gibt es ein reges Vereinsleben in Kirmes-, Heimat- und Sportvereinen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Stadt Bad Sulza mit 377 Euro und in der Gemeinde Ködderitzsch mit 30 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Bad Sulza mit 438 Euro und in der Gemeinde Ködderitzsch mit 333 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die Leistungskraft der Gemeindeverwaltung in der vergrößerten Stadt Bad Sulza und deren Fähigkeit, die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen, trotz des Unterschreitens der Mindesteinwohnerzahl, gesteigert werden kann.

Zu Absatz 2:

Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Auerstedt, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Wickerstedt und der Stadt Bad Sulza und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Sulza“ vom 7. Januar 1996 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert mit Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 448) bestimmt, dass die Stadt Bad Sulza für die Gemeinde Ködderitzsch als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung ist diese Regelung hinsichtlich der einzugliedernden Gemeinde Ködderitzsch aufzuheben.

Da die Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen sich nicht neu gliedern, hat die Verordnung für diese weiterhin Bestand.

Zu § 42 (Städte Butteltstedt und Neumark, Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn, Gemeinden Ilmtal-Weinstraße Leutenthal, Rohrbach und Kromsdorf, Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis-Weimar“ – Landkreis Weimarer Land –):

Zu den Absätzen 1 bis 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ (9.062 Einwohner) wird aufgelöst. Ihre Mitgliedsgemeinden, die Stadt Butteltstedt (1.324 Einwohner) sowie die Gemeinden Berlstedt (1.784 Einwohner), Großobringen (905 Einwohner), Heichelheim (304 Einwohner), Kleinobringen (326 Einwohner), Krautheim (525 Einwohner), Ramsla (301 Einwohner), Sachsenhausen (367 Einwohner), Schwerstedt (327 Einwohner), Vippachedelhausen (560 Einwohner) und Wohlsborn (475 Einwohner) werden ebenfalls aufgelöst. Aus den aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet, die den Namen „Am Ettersberg“ mit dem Zusatz „Stadt“ führt.

Die Stadt Am Ettersberg nimmt für die Stadt Neumark (480 Einwohner) und die Gemeinden Ballstedt (276 Einwohner) und Ettersburg (638 Einwohner) gemäß § 51 ThürKO die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahr.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt Butteltstedt und der beteiligten Gemeinden Berlstedt, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim,

Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn liegen vor. Darüber hinaus wurde der von den Stadt- und Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern am 8. Juni 2018 unterzeichnete Neugliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ bekräftigte die Gründe für die Bildung einer Landgemeinde. Die Mitgliedsgemeinden Leutenthal und Rohrbach haben sich nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.468 Einwohner. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ sind dem Grundversorgungsbereich der kreisfreien Stadt Weimar zugeordnet, die nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen ist. Zwar ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen für das Gebiet der neuen Stadt Am Ettersberg kein Grundzentrum ausgewiesen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ ist aber ein Siedlungsschwerpunkt und die Gemeinden, insbesondere die Gemeinde Berlstedt und die Stadt Buttstedt, nehmen zusammen bereits jetzt grundzentrale Funktionen wahr. Es ist daher vorstellbar, dass die Stadt Am Ettersberg zukünftig die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Die Gemeinden verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und weisen untereinander infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinden sind über die Bundesstraße 85 und die Landesstraßen 1054, 1055 und 2159 miteinander verbunden. Die Gemeinde Berlstedt, in der die neue Stadtverwaltung ihren Sitz haben soll, ist von der Stadt Buttstedt auf der Landesstraße 1055 circa acht Kilometer entfernt. Von der Gemeinde Wohlsdorf, die von der Gemeinde Berlstedt am entferntesten liegt, beträgt die kürzeste Verbindung über Kreis- und Landesstraßen rund zwölf Kilometer. Der öffentliche Personennahverkehr ist vor allem auf den Schülerverkehr ausgerichtet.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Berlstedt“ und die Verwaltungsgemeinschaft „Buttstedt“, die 1991 beziehungsweise 1992 gegründet wurden, sind auf Antrag der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 zur Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ zusammengeschlossen worden. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Gemeinde Berlstedt. Auf dem Gebiet der neu zu bildenden Stadt Am Ettersburg sind zahlreiche Angebote der Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen vorhanden, beispielsweise Einkaufszentren, Baumarkt, Ingenieur- und Architekturbüros, zahlreiche Handwerksbetriebe, mehrere Tankstellen, Autowerkstätten, Freibad und in Berlstedt und Buttstedt jeweils eine Poststelle. Die medizinische Versorgung ist durch mehrere Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken und Physiotherapeuten gesichert.

In den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ befinden sich neun Kindertageseinrichtungen, die alle durch freie Träger betrieben werden. Die gemeindliche Pflicht, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen, wurde durch Zweckvereinbarungen auf die Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ übertragen.

In der Stadt Buttstedt und in der Gemeinde Berlstedt gibt es jeweils eine Grund- und Regelschule. Die Stadt Buttstedt ist gleichzeitig Standort für ein Gymnasium. Die Schulen werden von den Schülern aus allen Mitgliedsgemeinden besucht. Darüber hinaus bietet die

Staatliche Berufsbildende Schule für landwirtschaftliche Berufe in der Gemeinde Schwerstedt Auszubildenden aus den Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit, landwirtschaftliche Berufe zu erlernen.

Alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ sind Mitglieder im Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ und im Wasserversorgungszweckverband Weimar. Unter der Leitung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung für die Region des Nördlichen Landkreises Weimarer Land wurde ein gemeinsames Regionales Entwicklungskonzept sowie das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept erarbeitet; davon wurde eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt.

Die regionale, kulturelle und historische Verbundenheit spiegelt sich insbesondere im Vereinsleben und in der Planung und Durchführung von Festen und Veranstaltungen wider. So organisieren Sport-, Heimat- und Kirmesvereine zahlreiche Veranstaltungen, beispielsweise das „Heichelheimer Kartoffelfest“ und den „Sternwandertag“, die auch von den Einwohnern der Nachbargemeinden besucht werden. Von großer Bedeutung für die neu gebildete Stadt ist der Verbleib der Gemeinde Großobringen als eine der einwohnerstärkeren Gemeinden mit potenziellen Baugebieten.

Sowohl die Stützpunktfeuerwehren in der Stadt Butteltstedt und in der Gemeinde Berltstedt als auch die gemeindlichen Feuerwehren in den übrigen Mitgliedsgemeinden arbeiten eng zusammen. Der Kreisbrandmeister aus der Gemeinde Großobringen ist gemeindeübergreifend zuständig.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Heichelheim 576 Euro, in Krautheim 141 Euro, in Ramsla 59 Euro, in Sachsenhausen 141 Euro, in Schwerstedt 16 Euro und in Wohlsborn 127 Euro und liegt dort somit unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Stadt Butteltstedt mit 1.304 Euro, in der Gemeinde Berltstedt mit 1.895 Euro, in Großobringen mit 1.135 Euro sowie in Kleinobringen mit 730 Euro über diesem Landesdurchschnitt. Die Gemeinde Vippachedelhausen ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Heichelheim mit 858 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro Steuereinnahmen je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Stadt Butteltstedt 527 Euro sowie in der Gemeinde Berltstedt 506 Euro, in Großobringen 330 Euro, in Kleinobringen 510 Euro, in Krautheim 530 Euro, in Ramsla 412 Euro, in Sachsenhausen 580 Euro, in Schwerstedt 428 Euro und in Wohlsborn 676 Euro und liegen somit unter dem Landesdurchschnitt.

Die Gemeinden erwarten, dass durch die Bildung einer Landgemeinde mit gebündelten Zuständigkeiten eine wesentliche Besserung der finanziellen Situation eintreten wird. Der Zusammenschluss der Gemeinden zu einer Stadt Am Ettersberg kann dazu beitragen, den ohnehin strukturarmen nördlichen Teil des Landkreises Weimarer Land zu stärken. Es ist zu erwarten, dass die neu gebildete Stadt Am Ettersberg eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach dem Zusammenschluss aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen. Die Leistungskraft der neuen Struktur wird durch die Vergrößerung und die damit einhergehenden Möglichkeiten der Erzielung von Synergieeffekten sowie die mit der Neugliederung verbundene finanzielle Förderung profitieren.

Die Nachbarschaft zu dem Zentralen Ort Weimar (Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums) ist kein Hinderungsgrund, die beantragte Gemeindeneugliederung umzusetzen. Die Gemeinden der nördlich an Weimar angrenzenden Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ kommen – etwa im Hinblick auf die dort untereinander bestehenden

Verflechtungsbeziehungen und beispielsweise wegen des naturräumlich trennenden Ettersbergs – trotz einer schnellen Anbindung hierfür nicht vorrangig in Betracht. Es ist nicht erkennbar, dass durch die beantragte Gemeindeneugliederung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ die kreisfreie Stadt Weimar geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert ist.

Zu Absatz 3:

Die Mitgliedsgemeinden haben vertraglich vereinbart, dass der Gemeinderat der neuen Landgemeinde den Namen festlegt. Daher handelt es sich bei dem in Absatz 3 festgelegten Namen um einen Arbeitsnamen. Die neu gebildete Landgemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, da die Stadt Buttstedt bereits Stadtrecht besitzt.

Zu Absatz 4:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Landgemeinde.

Zu Absatz 5:

Die Stadt Stadt Neumark und die Gemeinden Ballstedt und Ettersburg haben keinen Neugliederungsbeschluss gefasst. Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein.

Die Stadt Neumark wies zum Stand 31. Dezember 2016 480 Einwohner und die Gemeinden Ballstedt 276 und Ettersburg 638 Einwohner aus. Nach der Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik werden sich diese Zahlen zum Jahr 2035 auf 293 bzw. 216 und 595 Einwohner reduzieren.

Die Stadt Neumark und die Gemeinde Ballstedt liegen an der Grenze zum Landkreis Sömmerda und zu den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften „An der Marke“ und „Gramme-Aue. Ein landkreisübergreifender Wechsel ist seitens der Stadt Neumark und der Gemeinde Ballstedt nicht in Betracht gezogen worden. Die einzige Möglichkeit für den Erhalt der Stadt und der Gemeinde in ihrer aktuellen Struktur unter Wahrung ihres verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts und unter Beachtung der Regelungen der Thüringer Kommunalordnung ist die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) auf die nach Absatz 2 neu gebildete Stadt Am Ettersberg.

Die Gemeinde Ettersburg liegt zwar an der Grenze zur kreisfreien Stadt Weimar. Die Gemeinde Ettersburg sollte perspektivisch aber in der bisherigen Struktur im Nordkreis Weimar verbleiben, da die Gemeinde Ettersburg für die künftige Stadt Am Ettersberg von großer Bedeutung ist. Insbesondere bietet das Schloss mit Schlosspark den Einwohnern der umliegenden Gemeinden des Nordkreises Weimar einen kulturellen Bezugspunkt, beispielsweise für kulturelle Veranstaltungen oder für standesamtliche Trauungen.

Mit Blick darauf, dass die Stadt Neumark und die Gemeinden Ballstedt und Ettersburg bisher Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ waren, soll die nach Absatz 2 neu gebildete Stadt Am Ettersberg gemäß § 51 ThürKO mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Neumark und die Gemeinden Ballstedt und Ettersburg beauftragt werden. Damit wird die bisherige verwaltungsmäßige Zusammenarbeit der Gemeinden fortgesetzt.

Zu den Absätzen 6:

Die Gemeinden Leutenthal (261 Einwohner), Rohrbach (209 Einwohner) und Kromsdorf (1.461 Einwohner) werden aufgelöst und in die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße (4.540 Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden Ilmtal-Weinstraße, Leutenthal, Rohrbach und Kromsdorf, liegen vor. Darüber hinaus wurden die von den Gemeinden beschlossenen und von den Bürgermeistern am 16. beziehungsweise 23. Februar 2017 unterzeichneten Eingliederungsverträge vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Gemeinden äußerten sich nicht, jedoch verwies der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ auf die gewachsenen und engen Verflechtungsbeziehungen der Gemeinden Rohrbach und Leutenthal mit der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ und warb dafür, dass die beiden Gemeinden sich innerhalb dieser Struktur neu gliedern sollten.

Für die vergrößerte Gemeinde Ilmtal-Weinstraße ist eine Einwohnerzahl von 5.020 für das Jahr 2035 vorausberechnet. Die vergrößerte Gemeinde Ilmtal-Weinstraße wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen. Bei der Neugliederung der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße liegen aber besondere Gründe des öffentlichen Wohls vor, die die beantragte Gemeindeneugliederung rechtfertigen.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht.

Mit der Erweiterung der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße um weitere zwei Ortschaften kann im nördlichen Landkreis Weimar zwischen der neu gebildeten Stadt Am Ettersberg und der Stadt Bad Sulza eine mit diesen vergleichbare ländliche Gemeindestruktur mit insgesamt zwölf Ortschaften erhalten bleiben.

Für das Erreichen der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde Ilmtal-Weinstraße beteiligen wollen, beispielsweise andere Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“. Diese wollen sich zu der Stadt Am Ettersberg zusammenschließen. Die östlich von der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße benachbarten Gemeinden sind auf die Stadt Bad Sulza ausgerichtet und bieten damit kein Potenzial für eine Erweiterung der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße.

Aktuell ist die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und dem Regionalplan Mittelthüringen zum überwiegenden Teil dem Grundversorgungsbereich der Stadt Apolda zugeordnet, die nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist. Die zwei Ortsteile Oberreißen und Niederreißen befinden sich im Grundversorgungsbereich Buttstädt. Die Stadt Buttstädt ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Leutenthal, Rohrbach und Kromsdorf sind dem Grundversorgungsbe-

reich der kreisfreien Stadt Weimar zugeordnet, die laut Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen ist.

Aktuell ist demzufolge in den Gemeindegebieten kein Grundzentrum ausgewiesen. Hinsichtlich der leitliniengerechten Funktion eines Grundzentrums handelt es sich um eine Zwischenlösung. Allerdings werden durch die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße bereits grundzentrale Funktionen wahrgenommen, die die erweiterte Gemeinde weiterentwickeln kann.

Dem Prinzip der Freiwilligkeit wird eine hohe Bedeutung beigemessen, derzeit weitere Partner für freiwillige Zusammenschlüsse fehlen und schließlich wird die seit dem Jahr 2013 bestehende Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße gestärkt. Neugliederungsoptionen mit benachbarten Städten, beispielsweise mit den Städten Apolda oder Weimar oder mit der neuen Stadt Am Ettersberg sind perspektivisch nicht ausgeschlossen.

Die Gemeinden Ilmtal-Weinstraße, Kromsdorf, Leutenthal und Rohrbach verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet. Die Gemeinden weisen untereinander infrastrukturelle, gesellschaftliche, naturräumliche und zum Teil bereits verwaltungsmäßige Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinde Kromsdorf ist vom Gemeindesitz Pfiffelbach circa elf Kilometer entfernt, die schnellste Straßenverbindung verläuft über die Kreisstraßen 501 und 102 und die Landesstraße 1057. Von den Gemeinden Leutenthal und Rohrbach ist der Gemeindesitz Pfiffelbach am schnellsten über die Ortschaft Liebstedt auf Kreisstraßen und die Landesstraße 2159 zu erreichen. Die Strecke beträgt von Leutenthal circa sieben Kilometer und von Rohrbach circa neunehalb Kilometer bis nach Pfiffelbach.

Die Gemeinden sind durch den öffentlichen Personennahverkehr miteinander verbunden. Die Buslinie Weimar-Pfiffelbach vernetzt die Ortschaften der Gemeinde sowie die Gemeinde Kromsdorf. Die Gemeinden Leutenthal und Rohrbach sind derzeit Richtung Pfiffelbach über die kreisfreie Stadt Weimar mit dem Bus erreichbar.

Die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße wurde zum 1. Dezember 2013 aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Ilmtal-Weinstraße“ gemäß § 6 Abs. 5 ThürKO als Landgemeinde gebildet. Seitdem nimmt sie für die Gemeinde Kromsdorf gemäß § 51 ThürKO die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft als erfüllende Gemeinde wahr. Zuvor war die Gemeinde Kromsdorf ebenfalls Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Ilmtal-Weinstraße“. Verwaltungssitz der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße ist die Ortschaft Pfiffelbach.

In Pfiffelbach befinden sich verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, beispielsweise Landhandel der Agrargenossenschaft GmbH Pfiffelbach, Bäcker, Geschäfte des täglichen Bedarfs, verschiedene Handwerksbetriebe und eine Tankstelle. Überdies ist das Kultur- und Kongresszentrum Pfiffelbach eine zentrale kulturelle Einrichtung für die Ortschaften in der Gemeinde. Weitere Einkaufsmöglichkeiten sowie Angebote von Banken und Apotheken bestehen teilweise in Form von Behelfsangeboten durch Fahrzeuge des Einzelhandels, den „Sparkassenbus“ und durch Rezeptannahmestellen bei den ansässigen Ärzten. Die medizinische Versorgung wird in der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße durch Arztpraxen abgesichert, in denen sich auch Einwohner der Gemeinden Kromsdorf, Leutenthal und Rohrbach behandeln lassen. Die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße hält Jugend-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (Freibad, Schul- und Turnhallen, Sport- und Bolzplätze) sowie Dorfgemeinschaftshäuser vor.

Die Wirtschaftsstruktur in den Gemeinden ist durch Landwirtschaft, regionale Handwerker und mittelständische Unternehmen geprägt. Auch die beiden Gemeinden Leutenthal und Rohrbach sind landwirtschaftlich geprägt, insofern sind diese strukturell vergleichbar mit denen der Ortschaften der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße. Gewerbegebiete gibt es in der

Gemeinde Ilmtal-Weinstraße in den Ortschaften Niederroßla und Niederreißen sowie in der Gemeinde Kromsdorf.

Die Gemeinden Leutenthal, Rohrbach, Kromsdorf und Ilmtal-Weinstraße arbeiten interkommunal zusammen. Zum Beispiel gehören sie dem Wasserversorgungszweckverband Weimar an und sind Mitglieder im Landschaftspflegeverband Mittelthüringen e. V. Die Gemeinden Leutenthal und Rohrbach hatten in der Vergangenheit gemeinsam mit den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ und den Ortschaften der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße und Kromsdorf im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept umgesetzt. Schwerpunkte waren der Ausbau des Straßen- und Wegenetzes, der öffentliche Personennahverkehr, die Landwirtschaft, die Naherholung und der Tourismus. So sind beispielsweise geologische Wanderwege entstanden, die die Gebiete aller vier Gemeinden miteinander verbinden. Von der Mitgliedschaft der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße im Weimarer Land Tourismus e. V. profitieren auch die Gemeinden Kromsdorf, Leutenthal und Rohrbach.

In den Ortschaften der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße werden sechs Kindertageseinrichtungen vorgehalten. Diese werden zum Teil auch von Kindern aus den Gemeinden Kromsdorf, Leutenthal und Rohrbach besucht.

Am Schulstandort Ilmtal-Weinstraße gibt es zwei Grundschulen und eine Regelschule. Eine Grundschule liegt in der Ortschaft Pfiffelbach und eine in der Ortschaft Oßmannstedt. Diese sind gemeinsam mit der Grundschule Kromsdorf in dem Grundschulverbund Oßmannstedt/Kromsdorf. Die Regelschule befindet sich in der Ortschaft Pfiffelbach. Sie wird von Schülern aus allen Ortschaften der Gemeinde und aus der Gemeinde Kromsdorf besucht. Rohrbach und Leutenthal sind noch dem Schulbezirk Buttstedt zugeordnet.

Die Pro-Kopf-Verschuldung in der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße liegt mit 318 Euro und in Leutenthal mit 141 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Rohrbach 2.748 Euro und in Kromsdorf 1.183 Euro und liegt damit über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße mit 514 Euro, in Leutenthal mit 338 Euro, in Rohrbach mit 342 Euro und in Kromsdorf mit 653 Euro, unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die Leistungskraft der Gemeindeverwaltung in der vergrößerten Gemeinde Ilmtal-Weinstraße und deren Fähigkeit, die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen, trotz des Unterschreitens der Mindesteinwohnerzahl gesteigert werden. Die Leistungskraft der neuen Struktur wird durch die Vergrößerung und die damit einhergehenden Möglichkeiten der Erzielung von Synergieeffekten sowie die mit der Neugliederung verbundene finanzielle Förderung profitieren.

Die Nachbarschaft zu den Zentralen Orten Weimar und Apolda ist kein Hinderungsgrund, die beantragte Gemeindeneugliederung umzusetzen. Beide Städte werden durch die Erweiterung der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße weder geschwächt noch in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben in Zukunft ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung hinsichtlich der im Leitbild geforderten besonderen Berücksichtigung der Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung.

Zwischen der kreisfreien Stadt Weimar und der Gemeinde Kromsdorf gibt es enge Verbindungen, Kromsdorf ist circa vier Kilometer vom Stadtzentrum Weimar entfernt. Allerdings gibt es wegen der früheren Zugehörigkeit von Kromsdorf zur Verwaltungsgemeinschaft „Ilmtal-

Weinstraße“ und seit dem 31. Dezember 2013 mit der Erfüllung durch die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße gemäß § 51 ThürKO intensive verwaltungsmäßige Verflechtungen zu der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße. In der Begründung zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 355) zur Bildung der Gemeinde „Ilmtal-Weinstraße“ wurde bereits die Option eröffnet, dass auch die Gemeinde Kromsdorf in die Landgemeinde eingegliedert werden kann.

Mit Blick darauf, dass die Gemeinden Leutenthal und Rohrbach bislang der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ angehören, ist abzuwägen, ob Gründe des öffentlichen Wohls gegen den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft sprechen.

Die Gemeinde Berlstedt ist seit dem 31. Dezember 2013 mit Zusammenlegung der zwei Verwaltungsgemeinschaften „Buttelstedt“ und „Berlstedt“ Sitz der vergrößerten Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“. Insofern gibt es langjährige Verflechtungsbeziehungen zwischen den Gemeinden Leutenthal und Rohrbach und den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“. So gehören beispielsweise die beiden Gemeinden aufgrund der Schulnetzplanung des Landkreises Weimarer Land zum Einzugsbereich der Grund- und Regelschule sowie des Gymnasiums im nahe gelegenen Buttelstedt. Die Gemeinden Leutenthal und Rohrbach sind Mitglieder im Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ mit jeweils einer Kläranlage in ihrer Gemeinde. Die Gemeinden Rohrbach und Leutenthal sind mit Berlstedt (Verwaltungssitz) über die Ortschaft Daasdorf am Berge und die Stadt Buttelstedt durch Kreisstraßen und durch die Bundesstraße 85 und die Landesstraße 1055 verbunden. Die Entfernung beträgt circa elf Kilometer von Leutenthal und 13,5 Kilometer von Rohrbach bis nach Berlstedt.

Trotzdem sind die Verflechtungsbeziehungen Richtung Ilmtal-Weinstraße in einem Maße ausgeprägt, die den Wechsel in die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße rechtfertigt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Freiwilligkeit dem Willen der Gemeinden eine entscheidende Bedeutung beizumessen ist. Aufgrund der gegebenen Nähe zum Gemeindesitz Pfflambach und mit Blick auf die gleichen ländlichen beziehungsweise dörflichen Strukturen der beiden Gemeinden können diese sich in Zukunft gemeinsam mit den Ortschaften der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße weiter entwickeln.

Es ist zu erwarten, dass die neu gebildete Stadt Am Ettersberg ohne die Gemeinden Leutenthal und Rohrbach grundzentrale Funktionen wahrnehmen kann. Insofern wird die Bildung der Stadt Am Ettersberg durch die Eingliederung der Gemeinden Leutenthal und Rohrbach in die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße nicht behindert und auch nicht nachhaltig gestört.

Zu Absatz 7:

Der § 18 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 353) bestimmt, dass die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße für die Gemeinde Kromsdorf als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung ist diese Regelung aufzuheben.

Zu Absatz 8:

Dieser Absatz regelt die Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“.

Zu § 43 (Weitere Neugliederungen):

Die Neugliederung der Gemeindestrukturen im Rahmen dieses Gesetzentwurfs sowie weiterer perspektivisch folgender Neugliederungsmaßnahmen soll zur Schaffung einer landesweit ausgewogenen und leitbildgerechten Gesamtstruktur führen.

Freiwillige Gemeindeneugliederungen, die im Zuge dieses Gemeindeneugliederungsgesetzes gebildet werden, können daher mit Blick auf das Ziel einer flächendeckenden Neugliederung der gemeindlichen Strukturen nicht in jedem Fall abschließenden Charakter haben. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass im Zuge späterer Neugliederungsmaßnahmen weitere Gemeinden den mit diesem Gesetz neu gebildeten Strukturen zugeordnet werden müssen, damit leitbildgerechte flächendeckende Gemeindegebietsstrukturen in Thüringen entstehen können.

Das gilt sowohl für Eingliederungen von Gemeinden in die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden als auch für Eingliederungen der mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden. Entsprechendes gilt für Zusammenschlüsse.

Keinen abschließenden Charakter haben insbesondere solche freiwilligen Neugliederungen, welche die Mindesteinwohnerzahl von 6.000 nicht erreichen und daher als Schritt hin zu einer leitbild- und leitliniengerechten Gemeindestruktur zu betrachten sind.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass sich aus den Neugliederungen dieses Gesetzes ein Vertrauenstatbestand bei den neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden dahingehend bildet, dass zu dieser neu gebildeten Struktur keine weiteren Gemeinden zugeordnet werden können oder dass durch diese Neugliederungen ausgeschlossen wird, dass die neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

Zu § 44 (Wahlen):

Zu Absatz 1:

Die Regelung stellt sicher, dass in den neu gebildeten Gemeinden die Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder mit der Amtszeit der anderen zum Termin der allgemeinen Gemeinderats- und Kreistagswahlen zu wählenden Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder beginnt. Sie geht als spezielle Regelung den allgemeinen Regelungen des § 9 Abs. 6 ThürKO und § 13 Abs. 3 ThürKWG vor.

Zu Absatz 2:

Für die Fälle, in denen ein Gemeindegebiet aus einem Landkreis ausgegliedert und in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert wird, wird klargestellt, dass die nach kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen nach den bisher in der aufnehmenden Gebietskörperschaft geltenden Bekanntmachungsvorschriften durchzuführen sind.

Zu § 45 (Erweiterung des Gemeinde- oder Stadtrats):

Hiermit wird die Bestimmung des § 9 Abs. 5 ThürKO in Verbindung mit § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 ThürKWG umgesetzt.

Die Gemeinderatswahlen in den betreffenden Gemeinden fanden – abgesehen von wenigen Ausnahmefällen – zuletzt am 25. Mai 2014 statt. Dieser Wahl lagen die vom Thüringer Landesamt für Statistik zum 30. Dezember 2013 berechneten Einwohnerzahlen zugrunde.

Die Bestimmung gewährleistet, dass die Bürger einer eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde durch ihre bei der letzten Gemeinderatswahl gewählten Mandatsträger entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Satz 1 bis 3 ThürKO von Beginn an angemessen repräsentiert werden.

Werden durch Zusammenschlüsse von Gemeinden neue Gemeinden gebildet, gelten die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 6 und 23 Abs. 3 ThürKO. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) enthält in Artikel 1 ein Gesetz zur Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), das insbesondere Regelungen zum Ortsteil- und Ortschaftsrecht aufgreift, die bereits in dem für nichtig erklärten Vorschaltgesetz enthalten waren. § 9 Abs. 6 ThürKO enthält Regelungen zu den Wahlen der Organe der neu gebildeten Gemeinden sowie für den Zeitraum bis zu den Wahlen der Organe. § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO gibt den neu gebildeten Gemeinden das Recht, die Zahl ihrer zu wählenden Gemeinderatsmitglieder für einen befristeten Zeitraum zu erhöhen.

Zu § 46 (Ortsrecht, Kreisrecht):

Zu Absatz 1:

Diese Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts nach den Eingliederungen, bis es durch neues Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde ersetzt wird; zugleich wird festgelegt, dass die Hauptsatzungen der einzugliedernden Gemeinden mit der Eingliederung außer Kraft treten. Grundsätzlich ist das Ortsrecht spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

Die in Absatz 1 Satz 2 geregelten Ausnahmen berücksichtigen die Regelungen in den Fusionsverträgen. Bis auf die Eingliederung der Gemeinde Weinbergen in die Stadt Mühlhausen entsprechen die Fristen den Bestimmungen in den Fusionsverträgen; im Eingliederungsvertrag zur Eingliederung der Gemeinde Weinbergen in die Stadt Mühlhausen ist eine Anpassung des Ortsrechts zum 1. Januar 2024 vorgesehen. Nach Erörterung des Eingliederungsvertrages mit der Stadt Mühlhausen und der Gemeinde Weinbergen wurde eine Anpassung des Ortsrechts in der erweiterten Stadt Mühlhausen bis zum 31. Dezember 2022 bestimmt.

Zu Absatz 2:

Diese Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts bei Zusammenschluss von Gemeinden, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist.

Zu Absatz 3:

Bei allen Neugliederungen von Gemeinden nach diesem Gesetz sind unterschiedliche Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze spätestens bis zum 31. Dezember 2021 anzupassen.

Zu Absatz 4:

Wie bei der Fortgeltung des bisherigen Ortsrechts nach einer Eingliederung oder Neubildung von Gemeinden gilt in den Gemeindegebieten, die aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis oder in eine kreisfreie Stadt eingegliedert werden, das bisherige Kreisrecht fort, bis es von der um das Gemeindegebiet erweiterten Gebietskörperschaft ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die erweiterte Gebietskörperschaft kann das bisherige Kreisrecht ersetzen, indem sie ihr Recht auf das eingegliederte Gebiet erstreckt oder neues Recht schafft.

Für den Fall der Eingliederung einer bislang kreisangehörigen Gemeinde in eine kreisfreie Stadt findet sowohl Absatz 1 (hinsichtlich des Ortsrechts) als auch Absatz 4 (hinsichtlich des Kreisrechts) Anwendung.

Zu § 47 (Rechtsstellung der betroffenen Beamten):

Zu Absatz 1:

Satz 1 verweist zur Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften auf das geltende Landesrecht. Danach treten die Betroffenen kraft Gesetz in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über. In diesem Falle bedarf es lediglich einer schriftlichen Bestätigung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses beim neuen Dienstherrn.

Zu Absatz 2:

Die an einer in Satz 1 genannten Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind verpflichtet, einvernehmlich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung zu bestimmen, welche Beamten von welcher Körperschaft übernommen werden. Das insoweit erforderliche Einvernehmen, das heißt die Willensübereinstimmung aller an der Umbildung beteiligten Körperschaften, wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, einen Personalüberleitungsvertrag, hergestellt. Eine Vereinbarung über einen finanziellen Ausgleich der Personalkosten für diejenigen Beamten, die später auf der Grundlage eines Personalüberleitungsvertrages von den weiteren Gemeinden übernommen werden, ist ebenfalls in den Personalüberleitungsvertrag aufzunehmen.

Der Personalüberleitungsvertrag muss bis zum Ablauf des Tages vor dem Aufgabenübergang geschlossen worden sein, damit unmittelbar im Anschluss daran die Übernahmeverfügungen durch die aufnehmenden Gemeinden erlassen werden können.

Wesentliches Kriterium für die anteilig zu übernehmenden Beamten kann der jeweilige Zuwachs der Einwohner in den umgebildeten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sein. Die umgebildeten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sollen in erster Linie diejenigen Beamten übernehmen, die sich auf freiwilliger Basis hierzu bereit erklären. Zu diesem Zweck ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weiterhin sind Kriterien, die Rückschlüsse auf die Mobilität der Beamten zulassen, wie beispielsweise die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle oder auch familiäre oder gesundheitliche Besonderheiten, angemessen zu berücksichtigen. Die Übernahme der Beamten erfolgt durch Verfügung, die durch die Gemeinde zu erlassen ist, die künftig neue Dienstherrin der Beamten sein wird. Gegen die Verfügung kann der Beamte den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die neuen Gemeinden nicht zu gefährden, wird die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen.

Zu Absatz 3:

Satz 1 legt das weitere Verfahren fest, soweit sich die betroffenen Körperschaften nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 14 Abs. 2 ThürBG einvernehmlich darüber einigen, welche Bediensteten von welcher Gemeinde zu übernehmen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist es im Interesse der betroffenen Beamten notwendig, die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde festzulegen, die deren zukünftige Anstellungskörperschaft festlegt. Die Zuordnung der Zuständigkeit auf die obere Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Entscheidungen über die Übernahme der betroffenen Beamten einheitlich im Lichte der beamtenrechtlichen Grundsätze getroffen werden. Satz 2 legte die Verfahrensrechte der betroffenen Beamten sowohl für den Fall einer einvernehmlichen Lösung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften als auch bei einer Entscheidung der hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde fest.

Zu Absatz 4:

Durch Satz 1 werden Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Laufbahnbeamten, also der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, für die Dauer von drei Jahren aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform stehen, ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den neuen Gemeinden und deren Mitarbeitern, sich während der Übergangs- und Anpassungsphase gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist auf Grund der demographischen Entwicklung und des damit einhergehenden Ausscheidens dienstälterer Beamter sowie der Altersstruktur der vorhandenen Beamten ausreichend. Satz 2 legt fest, dass nach Ablauf der drei Jahre eine weitere Frist von sechs Monaten zu beachten ist.

Zu Absatz 5:

Die Sätze 1 und 2 sehen vor, dass die von der Gemeindeneugliederung betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften frühzeitig bei bestimmten Personalmaßnahmen zusammenarbeiten. Durch diese Zusammenarbeit sollen Maßnahmen des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministeriums nach § 17 ThürBG, die einen stärkeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen würden, möglichst vermieden werden. Satz 3 erstreckt das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens auch auf die Maßnahmen Versetzung und Abordnung, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneugliederung wirksam sind. Diese Personalmaßnahmen können langfristige Auswirkungen auf den Personalhaushalt der betroffenen Körperschaft und damit auch auf den Personalhaushalt der neu gebildeten Gemeinden haben. Satz 4 nimmt solche Personalmaßnahmen aus, die durchzuführen sind, weil die betroffenen Beamten einen Rechtsanspruch auf Vollzug der Maßnahme haben, den der Dienstherr zu erfüllen hat (beispielsweise die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit).

Zu Absatz 6:

Die Regelung verweist auf das bestehende Recht zu den Rechtsgebieten Umzugskosten und Trennungsgeld.

Zu Absatz 7:

Satz 1 greift den Regelungsgegenstand des § 29 ThürBG auf und konkretisiert ihn für die von der Neugliederung der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften betroffenen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinschaftsvorsitzende. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist erforderlich, da für diesen Personenkreis ein gleich zu bewertendes Wahlamt, das ihrem bisherigen Wahlamt nach Bedeutung und Inhalt entspricht, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr vorhanden ist bzw. nur durch eine erneute Wahl erreicht werden kann. Durch Satz 1 ist eine Versetzung der Wahlbeamten in den einstweiligen Ruhestand durch die Rechtsnachfolger ihrer bisherigen Dienstherrn nicht erforderlich.

Satz 2 verweist auf das geltende Beamtenversorgungsgesetz. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegehalts, dass der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Daher ist es gemäß § 32 BeamStG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG auch Voraussetzung für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, dass eine entsprechende versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wird. Ohne die Erfüllung dieser Wartezeit ist der Beamte in der Regel zu entlassen und kann auch nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Aus Fürsorgegründen ist in solchen Fällen nach § 41 ThürBeamtVG die Gewährung eines Übergangsgeldes vorgesehen. Für die Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit von fünf Jahren sind nur ruhegehaltstfähige Dienstzeiten sowie Zeiten einzurechnen, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltstfähig gelten. Die Dienstzeit ist dabei grundsätzlich „abzuleisten“, das heißt aktiv wahrzunehmen.

Gemäß § 77 Abs. 1 ThürBeamtVG gelten für die Versorgung der Beamten auf Zeit die Bestimmungen für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Wartezeit nach § 11 Abs. 1 ThürBeamtVG ist nichts anderes bestimmt. Damit die betroffenen kommunalen Wahlbeamten durch die Gebietsreform versorgungsrechtlich keinen Nachteil erleiden, stellt Satz 3 als Ausnahmeregelung im Sinne des § 77 Abs. 1 ThürBeamtVG sicher, dass die Dienstzeit im Sinne der §§ 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG und 34 Abs. 1 ThürBG (Wartezeit) als abgeleistet gilt, wenn bis zum Ende der regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht worden wäre.

Zu § 48 (Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten und die Auszubildenden so, wie sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung bestehen, mit allen Rechten und Pflichten auf die aufnehmenden Gemeinden als Arbeitgeber übergehen. Satz 2 überträgt diese Bestimmungen auch auf die Auszubildenden.

Zu Absatz 2:

Die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden verpflichtet, sich über eine anteilige Übernahme der Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie über einen finanziellen Ausgleich für gegebenenfalls entstandene Personalkosten zu einigen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 47 Abs. 2 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Jegliche Rechtsnachteile für die Tarifbeschäftigten sollen ausgeschlossen werden, der erreichte rechtliche Besitzstand soll gewahrt und insbesondere tarifrechtlich maßgebliche Zeiten so berücksichtigt werden, als wenn sie bei der neu gebildeten Gemeinde zurückgelegt worden wären.

Zu Absatz 4:

Satz 1 erstreckt sich die für den Beamtenbereich geltende Regelung des § 47 Absatz 5 auch auf den Tarifbereich. Da es im Beamtenbereich die Instrumente Entfristung oder Verlängerung (von Beamtenverhältnissen) nicht gibt, bedarf es in Satz 2 einer gesetzlichen Fiktion, diese arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie eine Neueinstellung zu behandeln. Satz 3 regelt die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über Umzugskosten und Trennungsgeld auch für den Bereich der übergangenen Tarifbeschäftigten.

Zu Absatz 5:

Durch die Regelung des Satzes 1 werden betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform stehen, ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den neuen Gemeinden und deren Mitarbeitern, sich während der Übergangs- und Anpassungsphase gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Durch die Regelung in Satz 2 betrifft dieser Ausschluss jedoch nicht Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Satz 3 stellt darüber hinaus klar, dass personen- oder verhaltensbedingte Kündigungen von der Kündigungsschutzregelung des Satzes 1 unberührt bleiben.

Zu § 49 (Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat):

Durch die Regelung wird klargestellt, dass personalvertretungsrechtlich im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung die Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes, insbesondere § 32 Abs. 1 bis 3, der Regelungen zur Neuwahl bei Umorganisation von Dienststellen und Körperschaften enthält, anzuwenden sind.

Zu § 50 (Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen):

Satz 1 legt fest, wann in den Dienststellen der neuen Gemeinden die Schwerbehindertenvertretungen zu wählen sind. Satz 2 stellt sicher, dass zu jedem Zeitpunkt eine Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist. Satz 3 regelt die Zuständigkeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretungen bis in der Dienststelle der neuen Gemeinden eine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt ist.

Zu § 51 (Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten):

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren sowohl zur Bestellung einer vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten für die neu gebildeten Gemeinden als auch die Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten.

Zu § 52 (Auseinandersetzung):

Die Vorschrift enthält Regelungen über eine Auseinandersetzung für die Fälle, in denen sich aus der Neugliederung einer Gemeinde Konsequenzen auch für die fortbestehende Verwaltungsgemeinschaft ergeben, der die Gemeinde bislang angehörte.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Mit dem neugliederungsbedingten Ausscheiden der Gemeinde verliert die Verwaltungsgemeinschaft auch die Zuständigkeit für die insoweit bislang wahrgenommenen Angelegenheiten der Gemeinde. Das Gesetz trägt dem Rechnung und sieht in Absatz 1 eine Regelung der Rechtsfolgen durch eine Vereinbarung der Betroffenen vor. Es überlässt vor dem Hintergrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Details den Betroffenen, die diese Details in einem Auseinandersetzungsvertrag regeln. Ohne eine solche Vereinbarung bliebe die Zuständigkeitsänderung unter anderem für das Vermögen, das der Aufgabenerfüllung dient, für etwaige aufgabenbezogene vertragliche Rechte und Pflichten usw. unberücksichtigt. Deshalb gibt das Gesetz den Betroffenen eine sach- und interessengerechte Korrektur durch eine Auseinandersetzung auf.

Die konkrete Ausgestaltung der Auseinandersetzung soll insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung den Beteiligten selbst überlassen bleiben. Sie erfolgt durch die Vereinbarung der Beteiligten individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Nach Absatz 2 Satz 1 sollen sich die Vertragsparteien dabei sowohl an der Aufgabe orientieren, der das Vermögen dient, als auch an dem Umfang, in dem sich die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe für die Verwaltungsgemeinschaft ändert.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann in den Auseinandersetzungsvertrag eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich aufgenommen werden, wenn besondere Gründe dies geboten erscheinen lassen. Das kann der Fall sein, wenn eine entschädigungslose Übertragung von Vermögensgegenständen zu einer unbilligen, einseitigen Belastung eines Beteiligten führen würde. Es geht also nicht um den Ausgleich eines jeden Vermögensverlustes im Sinne eines Wertausgleiches. Vielmehr ist im Grundsatz von einer entschädigungslosen Übertragung auszugehen. Ein Ausgleich kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn besondere Umstände hinzutreten, die durch eine wesentliche Mehrbelastung eines Beteiligten das Ziel

der Vermögensverschiebung in Frage stellen, der allen Beteiligten die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglichen soll. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn aus der Beschaffung, Erhaltung, Sanierung oder sonstigen investiven Maßnahme in Bezug auf einen Vermögensgegenstand Kreditverpflichtungen in nicht unerheblichem Umfang allein von der Verwaltungsgemeinschaft zu tragen wären, die sie in der Erfüllung der von ihr sonst wahrzunehmenden Angelegenheiten beeinträchtigen und die aufnehmende Gemeinde unangemessen entlasten würden. In Betracht kommt ein finanzieller Ausgleich auch dann, wenn abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine Vermögenszuordnung nicht erfolgen soll, etwa wegen der Unteilbarkeit von Vermögen. Die Beteiligten können sich hierüber ebenso wie über einen finanziellen Ausgleich für diesen Fall verständigen. Hierfür schaffen Absatz 2 Satz 3 und 4 die gesetzliche Grundlage.

Zu Absatz 3:

Die Regelung räumt den Beteiligten für den Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages eine Jahresfrist ab dem In-Kraft-Treten der Neugliederung der Gemeinde ein. Den Beteiligten steht damit ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, ihre Rechtsverhältnisse zu klären und trotzdem zeitnah durch eine Vermögensauseinandersetzung die kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Fehlt es nach der gesetzlich vorgesehenen Jahresfrist noch ganz oder teilweise an der notwendigen Vereinbarung, muss im Interesse der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und der hierfür erforderlichen sächlichen Ausstattung die fehlende Auseinandersetzung anderweitig herbeigeführt werden. Deshalb hat nach Fristablauf die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung durch Verwaltungsakt zu verfügen. Sie hat zuvor im Rahmen einer durchzuführenden Anhörung die Interessen der Verwaltungsgemeinschaft und der aufnehmenden Gemeinde zu ermitteln und diese in ihre Abwägung für die vom Gesetz vorgesehene Entscheidung nach billigem Ermessen einzubeziehen. Kriterium für die zu treffende Entscheidung ist die in Absatz 2 geregelte Verteilung der Vermögensgegenstände nach ihrem Aufgabenbezug und dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung, sofern nicht unter Billigkeitsgesichtspunkten anderen Kriterien der Vorrang zu geben ist. Kommen die Verwaltungsgemeinschaft und die aufnehmende Gemeinde im Laufe des Verfahrens der Rechtsaufsicht und gegebenenfalls mit deren Unterstützung und Beratung selbst noch zu einer Einigung über die erforderliche Vereinbarung, hat diese bis zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Vorrang vor der Entscheidung der Rechtsaufsicht.

Zu § 53 (Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Erfolgt eine Gemeindeneugliederung kreisübergreifend, erfährt auch das Landkreisgebiet eine Änderung. Dies ist etwa der Fall, wenn das Gemeindegebiet einer aufgelösten Gemeinde in eine Gemeinde im benachbarten Landkreis eingegliedert wird. Eine Änderung des Landkreisgebiets ergibt sich aber auch, wenn eine fortbestehende Gemeinde nach der Eingliederung anderer Gemeinden selbst die Landkreisangehörigkeit wechselt. Da sich die Zuständigkeit der Landkreise allein auf ihr jeweiliges Landkreisgebiet bezieht, folgen aus solchen Neugliederungsmaßnahmen Änderungen in der Aufgabenwahrnehmung der betroffenen Landkreise. Es wird daher in Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass in solchen Fällen eine Auseinandersetzung stattzufinden hat. Absatz 1 Satz 2 sieht insoweit eine Regelung der Rechtsfolgen durch eine Vereinbarung der Betroffenen vor. Sie erfolgt durch den Auseinandersetzungsvertrag individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Das Gesetz überlässt so vor dem Hintergrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Details den Betroffenen. Ohne eine solche Vereinbarung bliebe die Zuständigkeitsänderung für das Vermögen, das der Aufgabenerfüllung dient, für etwaige aufgabenbezogene vertragliche Rechte und Pflichten usw. unberücksichtigt. Deshalb gibt das Gesetz den Betroffenen eine sach- und interessengerechte Korrektur durch eine Auseinandersetzung auf.

Wenn spezialgesetzlich nichts anderes geregelt ist, sollen sich die Landkreise nach Absatz 2 Satz 1 sowohl an der Aufgabe orientieren, der das Vermögen dient, als auch an dem Umfang, in dem sich die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe für den abgebenden Landkreis ändert. Spezialgesetzliche Regelungen finden sich etwa für den Wechsel der Straßenbaulast in § 11 ThürStrG sowie § 6 BFStrG.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann in den Auseinandersetzungsvertrag eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich aufgenommen werden, wenn besondere Gründe dies geboten erscheinen lassen. Das kann der Fall sein, wenn eine entschädigungslose Übertragung von Vermögensgegenständen zu einer unbilligen, einseitigen Belastung eines Beteiligten führen würde. Es geht also nicht um den Ausgleich eines jeden Vermögensverlustes im Sinne eines Wertausgleiches. Vielmehr ist im Grundsatz von einer entschädigungslosen Übertragung auszugehen. Ein Ausgleich kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn besondere Umstände hinzutreten, die durch eine wesentliche Mehrbelastung eines Beteiligten das Ziel der Vermögensverschiebung in Frage stellen, der beiden Landkreisen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglichen soll. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn aus der Beschaffung, Erhaltung, Sanierung oder sonstigen investiven Maßnahme in Bezug auf einen Vermögensgegenstand Kreditverpflichtungen in nicht unerheblichem Umfang allein vom abgebenden Landkreis zu tragen wären, die ihn in der Erfüllung der von ihm sonst wahrzunehmenden Angelegenheiten beeinträchtigen und den aufnehmenden Landkreis unangemessen entlasten würden. In Betracht kommt ein finanzieller Ausgleich auch dann, wenn abweichend von Satz 1 eine Vermögenszuordnung nicht erfolgen soll, etwa wegen der Unteilbarkeit von Vermögen. Die Landkreise können sich hierüber ebenso wie über einen finanziellen Ausgleich für diesen Fall verständigen. Hierfür schaffen Abs. 2 Satz 3 und 4 die gesetzliche Grundlage.

Zu Absatz 3:

Die Regelung räumt den betroffenen Landkreisen für den Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages eine Jahresfrist ab dem In-Kraft-Treten der Neugliederung der Gemeinde ein. Ihnen steht damit ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, ihre Rechtsverhältnisse zu klären und trotzdem zeitnah durch eine Vermögensauseinandersetzung die kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Fehlt es nach der gesetzlich vorgesehenen Jahresfrist noch ganz oder teilweise an der notwendigen Vereinbarung, muss im Interesse der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und der hierfür erforderlichen sächlichen Ausstattung die fehlende Auseinandersetzung anderweitig herbeigeführt werden. Deshalb hat nach Fristablauf das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung durch Verwaltungsakt zu verfügen. Es hat zuvor im Rahmen einer durchzuführenden Anhörung die Interessen der betroffenen Landkreise zu ermitteln und diese in seine Abwägung für die vom Gesetz vorgesehene Entscheidung nach billigem Ermessen einzubeziehen. Kriterium für die zu treffende Entscheidung ist die in Absatz 2 geregelte Verteilung der Vermögensgegenstände nach ihrem Aufgabenbezug und dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung, sofern nicht unter Billigkeitsgesichtspunkten anderen Kriterien der Vorrang zu geben ist. Kommen die Landkreise im Laufe des Verfahrens und gegebenenfalls mit Unterstützung und Beratung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt selbst noch zu einer Einigung über die erforderliche Vereinbarung, hat diese bis zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Vorrang vor der Entscheidung durch Verwaltungsakt.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung in den Fällen, in denen eine kreisangehörige Gemeinde in eine kreisfreie Stadt eingegliedert wird. Gemäß § 6 Abs. 3 ThürKO erfüllen kreisfreie Städte auch alle Aufgaben, die den Landkreisen im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis obliegen. Insoweit ergeben sich im Fall der Eingliederung einer kreisangehörigen Gemeinde in eine kreisfreie Stadt die gleichen

rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen in Bezug auf den Aufgabenkreis von Landkreisen wie bei diesen. Daher werden mit der entsprechenden Anwendung der hierfür geschaffenen Regelungen diese Fragestellungen in gleicher Weise einer Lösung zugeführt.

Zu § 54 (Wohnsitz, Einwohnerzahl):

Diese Bestimmung stellt klar, dass durch die in diesem Gesetz vorgenommenen Gemeindegliederungen keine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohner eintritt, soweit diese von der Dauer ihres Wohnens oder ihres Aufenthalts in der Gemeinde oder im Landkreis abhängen. Weiterhin wird klar gestellt, dass die Einwohnerzahlen durch Addition der Einwohnerzahlen der nach den an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln sind, wenn sie für eine gesetzliche Bestimmung maßgeblich sind.

Zu § 55 (Freistellung von Kosten):

Im Vollzug dieses Gesetzes werden Maßnahmen notwendig, die mit einer Gebührenpflicht verbunden sind. Diese Bestimmung regelt deshalb im Rahmen des Landesrechts die Freistellung von Kosten für solche notwendigen Rechtshandlungen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die Einwohner wegen anfallender Kosten in der Folge dieses Gesetzes ist mit der Regelung nicht verbunden. Wenn, wie zum Beispiel bei Adressenänderungen in den Fahrzeugpapieren, die Kosten aufgrund von Bundesrecht erhoben werden, richten sich die Möglichkeiten der Kostenfreistellung ebenfalls nach Bundesrecht.

Zu § 56 (Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen):

Zu Absatz 1:

Die Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz gelten nicht für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen; insoweit bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen nach §§ 14 und 39 ThürKGG.

Zu Absatz 2:

Mit dieser speziellen Bestimmung, die die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) unberührt lässt, wird sichergestellt, dass ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Aufgabe des Zweckverbandes, also dem öffentlichen Interesse einer geordneten Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Wasserver- und Abwasserentsorgung und dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht, insbesondere in Form der Organisationshoheit, stattfindet. Einerseits wird der neuen Körperschaft mit ausreichender Zeit die Möglichkeit gegeben, ihr weiteres Verhalten zu bestimmen und andererseits wird durch die Bestimmung gewährleistet, dass die Aufgabe des Verbandes nicht unmittelbar nach Neugliederung der Mitglieder durch mögliche Kündigungen so weit erschwert wird, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährdet wäre. Schließlich stellt die Bestimmung sicher, dass nach einem Zeitraum von 18 Monaten der Zweckverband seine Planungen für die zukünftige Aufgabenerfüllung, auch beispielsweise im Hinblick auf Investitionsplanungen, mit Gewissheit über sein zukünftiges Aufgabengebiet, seine Mitglieder und damit letztlich auch seine finanzielle Situation, uneingeschränkt fortführen kann.

Zu Absatz 3:

Die Verlängerung der Frist von drei Monaten auf ein Jahr soll sicherstellen, dass die betroffenen neuen kommunalen Körperschaften nach Wirksamwerden der Neugliederungen auf der Grundlage dieses Gesetzes ausreichend Zeit haben, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung sollen für eine Übergangszeit von drei Jahren auch Zweckverbände mit einem Mitglied weiterbestehen können, die ohne diese Regelung, bereits mit der Gemeindegliederung aufgelöst wären. Die Zweckverbände können diese Zeit nicht nur für die Suche nach neuen Mitgliedern nutzen und so ihre Auflösung verhindern, sondern auch für die Entwicklung von Optimierungsstrategien für die Auflösung des Zweckverbandes. Dies betrifft beispielsweise auch Fragen der steuerlichen Folgen der Auflösung, die geprüft und beeinflusst werden können.

Zu Absatz 5:

Mit dieser speziellen Bestimmung wird ohne Rücksicht auf die Regelungen in einer wirksamen Verbandssatzung des Zweckverbandes gefordert, dass in den Fällen eines Austrittes oder eines Ausschlusses auf der Grundlage dieses Gesetzes ein Konzept für die Auseinandersetzung mit bestimmten Mindestanforderungen vom Zweckverband erstellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Eine Entscheidung über die Genehmigung des Austrittes oder eines Ausschlusses darf in diesen Fällen durch die Aufsichtsbehörde nicht erfolgen, ohne dass dieses Konzept vorliegt. Die Prüfung, ob Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, muss dieses Konzept einbeziehen. Ein Konzept, das die Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist kein Konzept im Sinne dieser Bestimmung. Um das Verfahren in einem Zeitraum abzuwickeln, der eine stetige geordnete Aufgabenerfüllung gewährleistet, hat der Zweckverband für die Erarbeitung des Konzeptes eine Frist von einem Jahr einzuhalten.

Zu § 57 (Haushaltswirtschaft):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, dass die neu gegliederten Gemeinden die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden erstellen.

Zu Absatz 2:

Für das Haushaltsjahr des Inkrafttretens des Gesetzes gelten entsprechend der Regelung des Absatzes 2 im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung die diesbezüglichen Fortgeltungsregelungen der ThürKO oder des ThürKDG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt in Satz 1 klar, dass neu gebildete Gemeinden, sofern sie ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen haben. Durch § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 ThürKDG wird die Kontinuität von bereits doppisch erfassten Wertansätzen gewährleistet und zusätzlicher Aufwand für eine Neubewertung von Vermögen und Schulden vermieden.

Satz 2 verdeutlicht im Falle der Eingliederung einer kameral wirtschaftenden Gemeinde, in eine doppisch wirtschaftende Gemeinde, dass die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten kameral wirtschaftenden Gemeinde entsprechend den Bestimmungen für die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz (§ 30 ThürKDG) für die doppische Haushaltswirtschaft der aufnehmenden Gemeinde zu erfassen sind. Der Durchführung dieses Bewertungsprozesses soll die Übergangsregelung des § 40 a ThürKDG dienen.

Zu § 58 (Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen)

In vielen Kommunen bestehen momentan für die Zukunft Rückzahlungsverpflichtungen aus Gewährungen von Bedarfszuweisungen. Hauptsächlich begründen sich diese Verpflichtungen aus Zahlungen von rückzahlbaren Überbrückungshilfen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG). Überbrückungshilfen dienen der Verstärkung der Kassenmittel in Situationen, in denen Kommunen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgehen können. Bei der Gewährung solcher Mittel wird für den Einzelfall ein Zeitraum festgelegt, in dem die finanzielle Situation der Gemeinde soweit stabilisiert ist, dass die Rückzahlung vorgenommen werden kann.

Diese Verpflichtungen würden im Rahmen der Neugliederung der betroffenen Kommunen auf die entsprechenden Rechtsnachfolger, also die neu gegliederten Kommunen, übergehen und diese entsprechend belasten. Diese Vorbelastung der neuen Gebietsstrukturen soll durch Erlass der Rückzahlungsverpflichtung der betroffenen Kommunen verhindert werden.

Die Regelung betrifft ausschließlich ab 1. Januar 2019 fällig werdende Rückzahlungsverpflichtungen, die durch bis zum 31. Dezember 2018 bekanntgegebenen Bescheid festgesetzt werden.

Durch den Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen bleiben entsprechende Einnahmen des Landesausgleichsstocks gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürFAG aus. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es auch ohne Neugliederungen häufig aufgrund der Haushaltssituation der betroffenen Gemeinden geboten ist, eine Rückzahlung mit einer Neuverbescheidung zu verrechnen und in diesem Fall auch keine Rückflüsse in den Landesausgleichsstock eingehen.

Zu § 59 (Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen aus dem ThürFAG):

Zu Absatz 1:

Bei der überwiegenden Anzahl der neu zu gliedernden Gemeinden steigt durch die Neugliederung die Summe aus Schlüsselzuweisungen und Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG durch die Neugliederung. Hintergrund hierfür ist der Anstieg des Hauptansatzfaktors nach § 9 ThürFAG. Sofern jedoch an der Neugliederung auch abundante Gemeinden beteiligt sind, die aufgrund ihrer hohen Steuereinnahmen zumindest keine Schlüsselzuweisungen erhalten beziehungsweise eine Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG zu entrichten haben, kann es durch die Neugliederung zu einem Verlust in der Gesamtbetrachtung aus Schlüsselzuweisungen, Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG und Finanzausgleichsumlage kommen. Grundsätzlich sind diese neu gegliederten Gemeinden finanziell überdurchschnittlich gut aufgestellt. Allerdings können die Verluste einen finanziellen Anpassungsdruck erzeugen, der durch diese Kompensationszahlungen abgemildert werden soll.

Zu Absatz 2:

Der Anpassungsprozess an die geringeren Zuweisungen soll über einen Zeitraum von drei Jahren linear abschmelzend erfolgen. Für die Berechnung des Kompensationsbetrages wird auf eine Differenz zweier Gesamtbeträge abgestellt. Der erste (hypothetische) Gesamtbetrag ergibt sich aus einer hypothetischen Berechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik für die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden für den Fall, dass diese zum 1. Januar 2019 nicht neu gegliedert würden. Dabei wird eine Summe aus fiktiven Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG für das Ausgleichsjahr 2019 und fiktiven Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG für das Ausgleichsjahr 2019 gebildet und hiervon die fiktive Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG für das Ausgleichsjahr 2019 abgezogen. Der zweite (festgesetzte) Gesamtbetrag ergibt sich aus den für 2019 festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich den für 2019 festgesetzten Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG und abzüglich der für 2019 festgesetzten Finanzausgleichsumlage

nach § 29 ThürFAG. Sofern sich aus der Differenz aus dem ersten (hypothetischen) Gesamtbetrag und dem zweiten (festgesetzten) Gesamtbetrag ein positiver Betrag ergibt, erfolgt 2019 eine Kompensationszahlung in Höhe dieser Differenz an die neu gegliederte Gemeinde. Im Jahr 2020 werden dann 66,66 vom Hundert des Kompensationsbetrages des Jahres 2019 und im Jahr 2021 33,33 vom Hundert des Kompensationsbetrages des Jahres 2019 ausgezahlt.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Mit der Regelung wird eine Gleichbehandlung zwischen den neu gegliederten Gemeinden des Jahres 2018 und denen des Jahres 2019 gewährleistet. Da die Neugliederungen des Jahres 2018 nicht zum 1. Januar des Jahres vollzogen wurden, sind die zuvor beschriebenen Verluste bei diesen Kommunen im Jahr 2018 nicht wirksam geworden, da die Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 ThürFAG noch auf dem alten Gebietsstand vor der Neugliederung basierten. Für das Jahr 2018 ist daher keine Kompensation notwendig. In den Jahren 2019 und 2020 sollen diese Kommunen in Anlehnung an die Regelungen der Absätze 1 und 2 die für 2018 ermittelten aber nicht eingetretenen Verluste zu 66,66 vom Hundert beziehungsweise 33,33 vom Hundert ersetzt bekommen.

Zu Absatz 5:

Die Zahlungen sind im Jahr 2019 vollständig vom Thüringer Landesverwaltungsamt zu bescheiden. Die Auszahlung soll gestaffelt in zwei Schritten erfolgen. Dabei soll die erste Auszahlung für das Jahr 2019 auch in diesem Haushaltsjahr stattfinden, während die weiteren Auszahlungen der Jahre 2020 und 2021 unter Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung im Kapitel 17 16, Titel 613 12 im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen sind. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch die Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr sehen die Sätze 4 und 5 die Bildung und Auflösung einer entsprechenden Rücklage (Kameralistik) beziehungsweise eines entsprechenden passiven Rechnungsabgrenzungspostens (Doppik) vor.

Zu § 60 (Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Soweit durch kreisübergreifende Neugliederungen Landkreise netto Einwohner verlieren, resultieren hieraus nach den Regelungen des ThürFAG, welches zur Bedarfsbestimmung bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben als auch der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs auf die Einwohnerzahl abstellt, finanzielle Einbußen für die betroffenen Landkreise.

Weiterhin verlieren die betroffenen Landkreise infolge der kreisübergreifenden Neugliederungen auch kreis- und schulumlagepflichtige Gemeinden, so dass auch hier mit entsprechenden Einnahmerückgängen zu rechnen ist.

Der Ansatz von 50 Prozent der einnahmeseitig ermittelten Verluste ergibt sich unter Einbeziehung der korrespondierenden ausgabeseitigen Entlastungen. So ist davon auszugehen, dass mit dem Wechsel der Einwohner keine unmittelbare Anpassung der bestehenden Strukturen – insbesondere im Personalbereich – möglich sein wird. Dies gilt jedoch nicht für die Zweckausgaben, die nach der Jahresrechnung der Landkreisverwaltungen für das Jahr 2016 circa 50 Prozent der Summe der Ausgaben der Hauptgruppen vier bis acht ausmachen. Daher ist es sachgerecht, die tatsächliche finanzielle Belastung der Landkreise im Jahr 2019 mit der Hälfte des errechneten Betrages anzusetzen.

Der jeweilige Betrag wird in den Folgejahren um je ein Viertel reduziert, da mit fortschreiten-der Zeit auch eine Anpassung der Strukturen möglich ist.

Zu Absatz 3:

Die Zahlungen sind im Jahr 2019 vollständig vom Thüringer Landesverwaltungsamt zu bescheiden. Die Auszahlung soll gestaffelt in zwei Schritten erfolgen. Dabei soll die erste Auszahlung für das Jahr 2019 auch in diesem Haushaltsjahr stattfinden, während die weiteren Auszahlungen der Jahre 2020 bis 2026 unter Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung im Kapitel 17 16, Titel 613 12 im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen sind. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch den Landkreis im jeweiligen Haushaltsjahr sieht Satz 4 die Bildung und schrittweise Auflösung einer entsprechenden Rücklage vor.

Zu § 61 (Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Bei den betroffenen Verwaltungsgemeinschaften handelt es sich um diejenigen, bei denen infolge dieses Gesetzes durch Neugliederungen Mitgliedsgemeinden ausgliedert wurden. Hieraus resultieren nach den Regelungen des ThürFAG, welches zur Bedarfsbestimmung bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs auf die Einwohnerzahl abstellt, finanzielle Einbußen für die betroffenen Verwaltungsgemeinschaften.

Weitere Einnahmerückgänge entstehen für die betroffenen Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden bei den Umlagen der Verwaltungsgemeinschaften, die regelmäßig nach den Einwohnern bestimmt werden. In Absatz 2 werden hiervon 90 vom Hundert angenommen, da in Höhe von zehn vom Hundert von ausgabeseitigen Entlastungen auszugehen ist (Zweckausgaben).

So ist davon auszugehen, dass mit der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden keine unmittelbare Anpassung der bestehenden Strukturen – insbesondere im Personalbereich – möglich sein wird. Dies gilt jedoch nicht für die Zweckausgaben, die nach der Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaften für das Jahr 2016 circa zehn vom Hundert der Summe der Ausgaben der Hauptgruppen vier bis acht ausmachen. Daher ist es sachgerecht, die tatsächliche finanzielle Belastung der Verwaltungsgemeinschaften im Jahr 2019 mit 90 vom Hundert der errechneten Beträge anzusetzen.

Der jeweilige Betrag wird in den Folgejahren um je ein Viertel reduziert, da mit fortschreiten-der Zeit auch eine Anpassung der Strukturen möglich ist.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Da bereits mit dem Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273) Ausgliederungen aus Verwaltungsgemeinschaften erfolgten, sind die Kompensationsbeträge für einnahmeseitige Verluste aus dem Mehrbelastungsausgleich und den Umlagen von Verwaltungsgemeinschaften für diese Verwaltungsgemeinschaften separat festzulegen. Die Darstellung geht von 45 vom Hundert (Hälfte von 90 vom Hundert) der Mehrbelastungsausgleichspauschalen und Umlagehöhen im Jahr 2018 aus, da die Verwaltungsgemeinschaften für das erste Halbjahr 2018 diese Mittel noch erhalten haben. Ab 2019 ist der Wert aufgrund der ganzjährigen Betrachtung zunächst zu verdoppeln und dann entsprechend Absatz 2 jährlich um 25 vom Hundert zu reduzieren, so dass letztendlich die durch die Ausgliederungen nach dem Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273) und diesem Gesetz betroffenen Verwaltungsgemeinschaften gleichbehandelt werden.

Zu Absatz 5:

Die Zahlungen sind im Jahr 2019 vollständig vom Thüringer Landesverwaltungsamt zu bescheiden. Die Auszahlung soll gestaffelt in zwei Schritten erfolgen. Dabei soll die erste Auszahlung für die Jahre 2018 (Absätze 3 und 4) und 2019 im Haushaltsjahr 2019 stattfinden, während die weiteren Auszahlungen der Jahre 2020 bis 2022 unter Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung im Kapitel 17 16, Titel 613 12 im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen sind. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch die Verwaltungsgemeinschaft im jeweiligen Haushaltsjahr sehen die Sätze 4 und 5 die Bildung und schrittweise Auflösung einer entsprechenden Rücklage vor.

Zu § 62 (Gleichstellungsbestimmung):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form gelten.

Zu § 63 (Inkrafttreten)

§ 63 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen.

